John Hinderer

Arengen in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts

Eine Fallstudie zur Landvogtei Oberschwaben und ihren Frauenklöstern

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Germanistik

ZfdA – Beiheft 48

S. Hirzel Verlag

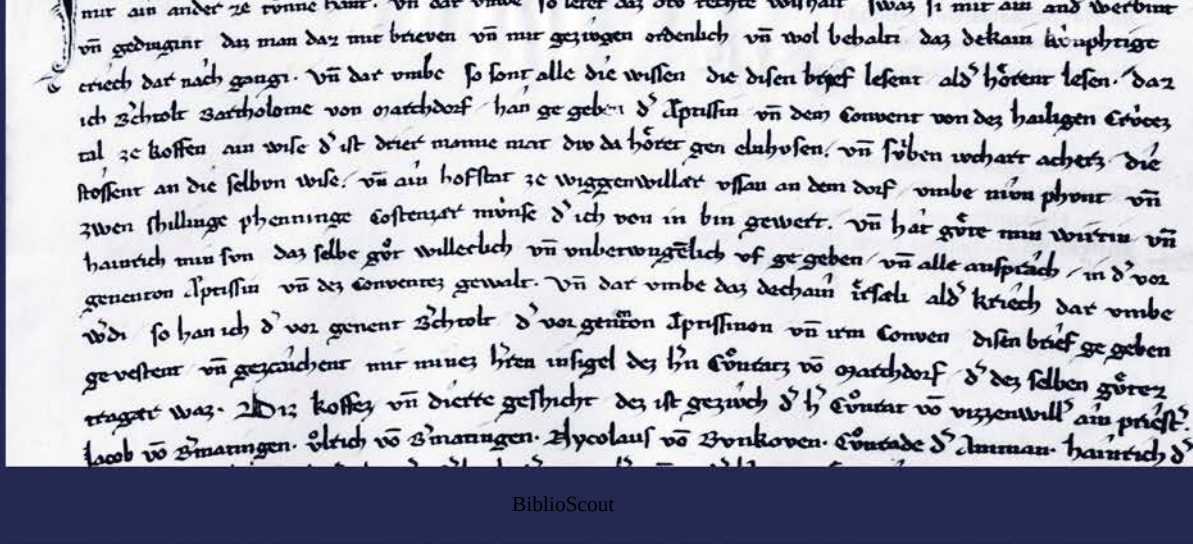

BiblioScout

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr



BiblioScout

Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur

Herausgegeben von JÜRGEN WOLF

Beiheft 48

www.hirzel.de/brand/ZfdA

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Arengen in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts

Eine Fallstudie zur Landvogtei Oberschwaben und ihren Frauenklöstern

John Hinderer

S. Hirzel Verlag

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 394775490 – SFB 1369
Gefördert durch das Mentoring-Programm der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Gefördert durch die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V.



Umschlagabbildung:
Urkunde der Gruppe I vom 1. Mai 1293 (CAO, Bd. 3, Nr. 1738)



Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation und wird unter der Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 veröffentlicht. Informationen über die Möglichkeiten und Bedingungen zum Teilen und zur Weiternutzung finden Sie unter www.creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Der Verlag behält sich sämtliche Rechte an seinen Inhalten für kommerzielles Text- und Data-Mining im Sinne von §44b UrhG ausdrücklich vor. Die Inhalte dürfen nicht zur Entwicklung, zum Training und/oder zur Anreicherung oder Vergleichbarem von KI-Systemen, insbesondere von generativen KI-Systemen, verwendet werden. Ebenso ist die Erfassung und Speicherung der Inhalte durch digitale, fotomechanische oder durch ähnliche Verfahren zu den vorgenannten Zwecken untersagt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

© John Hinderer 2026
Veröffentlicht in der S. Hirzel Verlag GmbH
Maybachstraße 8, 70469 Stuttgart
service@hirzel.de
www.hirzel.de
Layout und Herstellung durch den Verlag
Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart
Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.
ISBN 978-3-7776-3456-2 (Print)
ISBN 978-3-7776-3611-5 (E-Book)
DOI 10.3813/9783777636115

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Vorwort

Das vorliegende Buch stellt die überarbeitete Version meiner Masterarbeit dar, die ich im Sommersemester 2022 an der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften der Universität Leipzig eingereicht habe. Nach 2024 erschienene Forschungsliteratur konnte nur noch sporadisch berücksichtigt werden.

Meinen herzlichen Dank möchte ich Sebastian Roebert und Wolfgang Huschner aussprechen, die die Arbeit betreut sowie sie durch ihre zahlreichen Hinweise und gewinnbringenden Diskussionen unterstützt haben. Sie haben die Arbeit stets neugierig, kritisch und motivierend begleitet und mir Vertrauen bei der Ausarbeitung des selbst gewählten Themas entgegenbracht. Meiner Doktormutter Julia Burkhardt danke ich für ihr Verständnis und ihren Rückhalt für das parallel zur Dissertation verfolgte Publikationsprojekt.

Im Jahr 2019 habe ich meine Recherchen zu den deutschsprachigen Urkunden begonnen. An der Forschungs- und Lehreinheit für Mittelalterliche Geschichte der Universität Leipzig gab es nicht nur die Gelegenheit, meine Arbeit mehrfach im Oberseminar präsentieren und diskutieren zu dürfen. Darüber hinaus hatte ich auch ein intellektuell wie persönlich anregendes Umfeld, das mich an allen Punkten der motivationalen Sinuskurve unterstützte und ohne das der Abschluss der Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Das Deutsche Historische Institut in Rom nahm mich 2022 freundlich als Praktikant auf und ich profitierte dort von der unbeschwerten und zugleich fachlich stimulierenden Atmosphäre, die dem Verschriftlichen der Arbeit sehr förderlich war. Bei den Tagungen des Netzwerks Historische Grundwissenschaften 2023 in Saarbrücken und des Forschungsprojekts BeCoRe (Between composition and reception: the Authority of Medieval Charters) 2024 in Klosterneuburg durfte ich meine Ideen einem auswärtigen Publikum vorstellen und sie dadurch weiter schärfen. Den Archiven danke ich für den freundlichen Empfang bzw. die unkomplizierte Bereitstellung von Digitalisaten. Weitere Personen haben mich freundlicherweise durch ihre methodischen und inhaltlichen Ratschläge unterstützt, namentlich Sabine Griese, Sven Jaros, Ivonne Kornemann, Meta Niederkorn-Bruck, Mechthild Pörnbacher und Oliver Schallert.

Jürgen Wolf habe ich mehrfach herzlich zu danken: für seinen inhaltlichen Beistand, für die Bereitstellung der digitalisierten Urkunden vor der Entstehung des ‘Marburger Urkundenrepositoriums’ und seine Bereitschaft, die Arbeit als Herausgeber

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

in der Reihe ‘Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur – Beihefte’ aufzunehmen. Den beiden anonymen Peer-Reviewern danke ich für ihre wertvollen Anmerkungen. Daniel Könitz von der Redaktion der Reihe und Caroline Haupt vom Franz Steiner Verlag haben die Drucklegung kompetent und angenehm gestaltet. Bei der Erstellung des Registers hat mich dankenswerterweise Lea Wittig unterstützt.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die finanzielle und ideelle Förderung während der Entstehung dieser Arbeit. Für die großzügige finanzielle Unterstützung bin ich dem Sonderforschungsbereich 1369 ‘Vigilanzkulturen’ und dem Förderprogramm des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e. V. zu Dank verpflichtet.

Herzlich danken möchte ich auch all meinen Freunden und meiner Familie. Sie haben für mich fleißig Korrektur gelesen, mich aufgemuntert, abgelenkt, aufgebaut, in allen Lebenslagen begleitet. Das gilt besonders für meine Eltern Ingrid Munk-Hinderer und Christof Hinderer, die mich stets finanziell und ideell unterstützt haben und mir dadurch viel Zeit und gedanklichen Freiraum für mein Studium geschenkt haben – und vieles mehr, was sich nicht in Worte fassen lässt. Ihnen sei die Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

München, im März 2026
John Hinderer

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 9

II. Prolegomena 14
1. Quellengrundlage 14
2. Forschungsstand 20
3. Diplomatische Aspekte 26

III. Arengen in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts 31
1. Der Urkundenbestandteil Arenga 31
   1.1 Definition, Funktion und Motive 31
   1.2. Wann wird die gleiche Arenga verwendet? 35
2. Arengen in den Urkunden des CAO 37
   2.1 Bestandsaufnahme 37
   2.2 Urkundengruppen 40

IV. Die Urkunden der Gruppe I 43
1. Wortlaut 44
2. Genannte Personen 46
3. Innere Merkmale 48
4. Äußere Merkmale 53
   4.1 Vier Urkunden – ein Schreiber? 53
   4.2 Die verbleibenden Urkunden 58
5. Zwischenfazit 63

V. Die Urkunden der Gruppe I im Kontext 66
1. Niederadel, Ritterstand und die Landvogtei Oberschwaben bis zum Jahr 1300 66
2. Politischer und sozialer Kontext der Gruppe I 74
   2.1 Die sozialen Status der Aussteller und Zeugen 74
   2.2 Frauenklöster als Empfänger und die Bedeutung volkssprachiger Schriftlichkeit 83

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

2.3 Exkurs: Öffentliche oder Empfängerschreiber in der Landvogtei Oberschwaben? ... 94
2.4 Ergänzungen zur Gruppe I ... 96

VI. Schluss ... 103

Quellen- und Regestenverzeichnis ... 110
Ungedruckte Quellen ... 110
Gedruckte Quellen und Regesten ... 110

Literaturverzeichnis ... 114

Tabellen ... 139

Verzeichnis der Abbildungen und ihrer Nachweise ... 143

Abbildungen ... 145

Orts- und Personenregister ... 163

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

I.
Einleitung

In seinem 1275 entstandenen Werk *Summa de arte prosandi*, einer Einführung in die Kunst des Briefeschreibens,[1] definierte der Gelehrte Konrad von Mure unter anderem auch *exordium* und *arenga* als stilistische Elemente, die keine rechtserhebliche Funktion besitzen, aber zur narrativen Ausschmückung des Textes beitragen sollen:

> Das *exordium* nun, sei es ein Sprichwort oder eine *captatio benevolentiae*, ist eine Rede, durch die der Geist des Zuhörers gelehrig, wohlwollend und aufmerksam gemacht sowie zur Neigung gelockt wird, dass er umso lieber zuhört und annimmt. […] Die *arenga* ist eine Art Vorrede, die zur Erlangung des Wohlwollens vorangestellt wird, sowohl dient sie der Ausschmückung als auch kann sie in der ersten, zweiten oder dritten Person verfasst werden. In diesem und vielen anderen Punkten unterscheidet sie sich vom *prooimium*, das in der dritten Person verfasst werden muss.[2]

Im weiteren Verlauf des Textes warnte er vor der nichtrömischen, deutschen Urkundensprache, da diese von geistlichen Gerichten nicht angenommen werde, wenngleich sie Vertrauen und eine reichhaltige Deutung des Inhalts befördern könne:

1 So wird das Werk in der Forschung meist beschrieben. Streng genommen handelt es sich um eine allgemeine Stillehre, denn entsprechende sprachliche Mittel waren nicht auf die Formulierung von Briefen beschränkt, sondern auch zum Abfassen von Urkunden gedacht. Die Grenze zwischen den beiden Genres bzw. Medien war ohnehin fließend. So wird die *Summa* bei den 'Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters' als Lehrschrift gemäß der *ars dictandi*, jedoch auch als "Abhandlung über die Abfassung von Urkunden" kategorisiert: *https://geschichtsquellen.de/werk/1312?mark=%28%3Fis%29%28summa%5C%20de%5C%20arte%29* (Bearbeitungsstand 23.12.2021; zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

2 Die Summa de arte prosandi, S. 144, 150: *Exordium hic seu proverbium seu captatio benivolentie est oratio, per quam auditoris animus redditur docilis, benivolus et attentus et inclinatus allicitur, ut eo libentius audiat et admittat.* […] *Arenga est quedam prefatio, que ad captandam benivolentiam premittitur, et facit ad ornatum, et potest fieri sub prima, secunda et tertia persona. Et in isto et multis aliis differt a prohemio, quod habet fieri in tertia persona*; eigene Übersetzung.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

> Dazu kann, unter Vorbehalt eines besseren Urteils, gesagt werden, dass ich, obwohl unter uns Freunden manchmal Vertrauen in Urkunden und Schriftstücke gesetzt wird, die in nichtrömischer und deutscher Sprache verfasst sind, weil in Verträgen guter Glaube, in Testamenten eine noch vollkommenere und in Schenkungen die vollkommenste Übersetzung anzuwenden sind, dennoch im streitigen Gericht oft gesehen habe, dass Briefe, die auf Deutsch geschrieben und sogar mit authentischen Siegeln versehen worden waren, von der gegnerischen Partei und vom Richter selbst nicht zugelassen und ihnen kein Glaube geschenkt wurde. Weder der Papst noch seine Kurie, wie ich glaube, pflegten solchen Schriftstücken bei Prozessen Glauben zu schenken. Daher ist mein Rat, dass Briefe und Urkunden, insbesondere solche, die ein streitiges Gericht kundtun, in lateinischer Sprache verfasst werden sollen, wobei die Regeln des prosaischen Diktats zu beachten sind. Und falls aus Zufall oder Notwendigkeit etwas aus der griechischen, hebräischen oder nichtrömischen Sprache in diese Briefe eingefügt werden muss, sollte dies kurz und angemessen sein, und mit Hilfe einer lateinischen Übersetzung […] sollte eine Erklärung unmittelbar vorangestellt oder beigefügt werden.[3]

Hier wird deutlich, dass sowohl die Arenga – *exordium* und *arenga* werden in der Forschung unter diesem Begriff subsumiert – als auch die Verwendung der Volkssprache in Urkunden bereits von Zeitgenossen als erwähnenswert, wenn nicht gar außergewöhnlich wahrgenommen wurden.[4] Der Germanist INGO REIFFENSTEIN untersuchte mit seinen zwei Aufsätzen über deutschsprachige Arengen bereits die Kombination dieser beiden Phänomene,[5] beließ es allerdings bei der Zusammenstellung der Motive und einigen interpretativen Ansätzen. So blieben einige Fragen ungeklärt, etwa: Unter welchen Voraussetzungen wurden diese Arengen verwendet? In welcher Abhängigkeit

3 Die Summa de arte prosandi, S. 165: *Ad quod dici potest, salvo iudicio meliori, quod, licet apud nos inter amicos quandoque fides adhibeatur litteris et instrumentis barbarice et theotonice scriptis, quia in contractibus bona fides, in testamentis plenior, in beneficiis plenissima interpretatio debet adhiberi, tamen in foro contentioso aliquotiens vidi litteras theotonice scriptas, etiam sub sigillis autenticis, a parte adversa et ab ipso iudice non admissas, nec aliquam fidem eis adhibitam fuisse. Nec papa nec sua curia, sicut credo, ad lites consuevit huiusmodi litteris fidem adhibere. Unde consilium est, ut littere et instrumenta, precipue que forum sapiunt contentiosum, latino ydiomate conscribantur, regulis dictaminis prosaici observatis. Et si aliquid casu vel necessitate de greco vel ebraico vel barbaro ydiomate ipsis literis est inserendum, hoc idem breve et modicum debet esse, et per latinam interpretationem* […] *expositio preponi vel subiungi debet immediate*; eigene Übersetzung. Zur Stelle BRESSLAU, Handbuch, S. 389; KIRCHHOFF, Urkunde, S. 293f.

4 Besonders die Verwendung der Volkssprache in rechtlich relevanter Schriftlichkeit erregt hier Anstoß, denn obgleich die Briefkommunikation im 13. Jahrhundert bereits in der Volkssprache konzeptuell ausgebildet war, sollte diese im Rahmen der stilistisch-juristischen Brief- und Urkundentradition noch lange als Antagonistin der lateinischen Sprache wahrgenommen werden, siehe HARTMANN/GRÉVIN, Ars dictaminis, S. 308–310. Als direkte Vorlage für deutsche Briefe und Urkunden wird die *Summa* nicht gedient haben, nichtsdestoweniger dokumentiert sie schriftliche Kommunikationsprozesse und Entwicklungslinien, siehe STEINBAUER, Rechtsakt, S. 100.

5 REIFFENSTEIN, Arengen; ders., Zur Begründung.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

stehen gleiche Arengaformeln zueinander? Inwieweit stimmen Urkunden mit gleicher Arenga auch in anderen Bereichen überein? Wie lassen sich die Formeln in Beziehung zu den Ausstellern und Empfängern setzen?[6] Von diesen Fragen geht die vorliegende Arbeit aus, indem sie exemplarisch den Kontexten einer deutschsprachigen Arenga des 13. Jahrhunderts nachspürt:

> Wan menſlich ſin blo̊de vnde kranc iſt vnde die lu̍te dike vnder ain ander vergezzent des ſi mit ain ander zetu̍nne hant ſo leiret daz div rehte wiſhait ſwaz die lu̍te mit ain ander werbint daz ſi daz mit brieven behaltint dc dekain kvnftich kriec dar nach gange.
>
> Wenn das menschliche Denkvermögen schwach und krank ist und die Menschen Dinge vergessen, die sie miteinander vereinbaren, belehrt sie die gerechte Weisheit, was sie miteinander verbindet und was sie sicher glauben können: dass man dies mit Urkunden und Zeugen regelgemäß und vollständig behält, damit kein zukünftiger Krieg darauf folgt.[7]

Diese Arenga ist in insgesamt sieben deutschsprachigen Urkunden nachweisbar und zeichnet sich nicht nur durch ihre sprachliche Nuancen, sondern auch durch ihre Verbreitung aus, die sich von der einzelnen Urkunde her nicht erklären lassen. Sie soll in der vorliegenden Arbeit anhand der von INGO REIFFENSTEIN aufgeworfenen Fragen untersucht werden. Nach inhaltlichen und methodischen Vorbemerkungen (Kapitel II) führt Kapitel III in den Urkundenbestandteil Arenga ein und klärt sowohl historische Entwicklung, Funktionen und Motive als auch Szenarien für Ursachen bzw. Urheber von Urkunden mit der gleichen Arenga. Darauf folgt eine Übersicht der Arengen in den Urkunden des *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300* (CAO) – einer Sammlung aller deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, die aus germanistischer Perspektive mit speziellen Richtlinien erarbeitet wurde. Die Aufsätze von INGO REIFFENSTEIN dienen hier als Vorlage, wobei ich Ergänzungen vornehme, vor allem die Einteilung derjenigen Motive, die jeweils in mehr als einer Urkunde vorkommen, in zwölf Gruppen. Kapitel IV untersucht eine dieser Urkundengruppen mit der oben zitierten Arenga im Detail: Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede haben die Urkunden bezüglich der Personennennungen[8] sowie innerer und äußerer Merkmale? Lassen sich ein gemeinsamer Schreiber oder sonstige textuelle Abhängigkeiten feststellen? Kapitel V kontextualisiert schließlich die Urkunden. Nach Anmerkungen zu politischen und sozialen Entwicklungen im 13. Jahrhundert

6 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 189, Anm. 29; ders., Zur Begründung, S. 669, Anm. 28.
7 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114; eigene Übersetzung.
8 Historische Personen werden in einer normalisierten Form gemäß den Registern des WUB oder den CAO-Regesten genannt, um Missverständnisse zu vermeiden. Einzige Ausnahme sind direkte Zitate. In dieser Arbeit wird außerdem das generische Maskulinum verwendet – wenn etwa von "Schreibern" oder "Empfängern" die Rede ist, können also alle Gender gemeint sein.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

wird der Zusammenhang der Quellen mit der Landvogtei Oberschwaben dargelegt: Lassen sich aus den sozialen Status der Aussteller oder der Bildung in den Empfängerklöstern Rückschlüsse auf die Verwendung der deutschen Urkundensprache, gar der Arengen schließen?

Die im Fokus stehenden Urkunden werden somit einer multiperspektivischen Urkundenkritik unterzogen und anschließend kontextualisiert. Bewusst wird ein begrenztes *corpus* – eine Gruppe von Urkunden mit gleicher Arenga – herangezogen, das dafür umso umfassender analysiert werden kann. Damit folge ich dem Modell HEINRICH FICHTENAUS, eine Urkundengruppe zusammenzustellen und die Formeln anschließend zu interpretieren, gehe aber qua Berücksichtigung der historischen Zusammenhänge darüber hinaus.[9] Der Vergleich einer Gruppe von Privaturkunden hält spezifische Herausforderungen bereit, da das Material sich sehr stark unterscheiden kann.[10] Durch die gemeinsame Urkundenformel ist hier aber eine Grundlage gegeben, die einen Vergleich nicht nur nahelegt, sondern auch weitere Gemeinsamkeiten in Aussicht stellt. Die Philologie, von der in REIFFENSTEINS Vorarbeiten und in der Anlage der CAO-Edition ausgegangen wird, verstehe ich dabei als Grundwissenschaft bzw. relevante Ergänzung zu Paläographie und Diplomatik.[11] Die vorliegende Arbeit ist daher der "angewandten Diplomatik"[12] verpflichtet und versucht, sowohl grundwissenschaftliche als auch geistes- und rechtsgeschichtliche Aspekte zu berücksichtigen und sie letztlich miteinander zu verzahnen.[13]

Die Kontextualisierung der deutschsprachigen Urkunden ist sinnvoll, da sie aufgrund der interdisziplinären Perspektiven ein Forschungsdesiderat darstellt. Dies kann auf die Notwendigkeit zurückzuführen sein, die Methoden mehrerer Disziplinen miteinander zu verknüpfen. REIFFENSTEIN selbst nimmt eine klare Aufgabenteilung

9 ADAMSKA, Forschungen, S. 275f.; dies., Shift, S. 41 – für ostmitteleuropäische Fallbeispiele siehe den zugehörigen Sammelband: ROSSIGNOL/ADAMSKA, Urkundenformeln. Im Fall des CAO ist man durch die zeitliche und räumliche Streuung bzw. die Aussteller- und Empfängervielfalt ohnehin dazu gezwungen, kleine Urkundengruppen zu bilden, siehe DE BOOR, Actum, S. 8. Eine gemeinsame Urkundenformel stellt dabei ein valides Kriterium dar, solange es sich nicht um einen zu unspezifischen Bestandteil wie die Invocatio handelt.

10 HÄRTEL, Urkunden, S. 239–241.

11 PARAVICINI, Hilfswissenschaft, S. 7.

12 FICHTENAU, Propaganda, S. 18–21 unterscheidet die "allgemeine" von der "Spezialdiplomatik", wobei diese sich bewusst auf ein Teilgebiet der Diplomatik beschränkt und allgemeine Untersuchungen erst ermöglicht; BRÜHL, Lage, S. 41f.: "[D]ie überwältigende Mehrheit der heutigen Diplomatiker betrachtet die von ihnen angewandte Methode ganz nüchtern als eine wissenschaftliche Methode unter vielen, die weder eines besonderen Charismas bedarf noch ein solches verleiht." Zum Begriff "angewandte Diplomatik" in Bezug auf die Erforschung von Arengen zuletzt D'AVRAY, Paradigm, bes. S. 27f. Naturgemäß ist jede diplomatische Forschung daran interessiert, das Quellenmaterial nicht nur deskriptiv, sondern auch reflektierend und applizierend auszuwerten. Dennoch weist das Beiwort "angewandt" m. E. für diese Arbeit treffend auf deren Interdisziplinarität und den Versuch hin, die Urkundenformel im größeren Rahmen einzuordnen und zu erklären.

13 VON BRANDT, Werkzeug, S. 65.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

zwischen Historikern – rechtsgeschichtliche und soziologische Fragen – und Germanisten vor, die sich um "die sprachliche Seite" der Urkunden kümmern könnten.[14] Auch sonst wurden die Potentiale des CAO für die historische Forschung zwar immer betont, aber nie konkret weitergeführt. Dabei eignen sich unter den volkssprachigen Quellen gerade Urkunden sehr gut für gesellschafts- oder rechtsgeschichtliche Untersuchungen, da sie mehr Gesellschaftsschichten umfassen als literarische Formen wie die Poesie.[15] Den deutschsprachigen Arengen kommt in FICHTENAUS Grundlagenwerk überdies eine randständige Rolle zu, auch weil dieser urteilte, es habe keine der Volkssprache nahen Arengaformen gegeben.[16]

Zwei Einschränkungen sind nötig, um den vorgegebenen Rahmen einzuhalten: Erstens sollen vorwiegend urkundliche Quellen zur Beantwortung der Fragen herangezogen werden. Die Urkunden bilden für diese Zeit und Region eine sehr verlässliche Möglichkeit, mithilfe von Zeugenlisten und klar datier- und lokalisierbaren Rechtsgeschäften Auskünfte über bestimmte Personen und Klöster zu erhalten. Sie eignen sich auch als Vergleichsmaterial zum Ausgangspunkt der Studie, den deutschsprachigen Originalurkunden.[17] Neben den Editionen werden für die Analyse der äußeren Merkmale die Abbildungen der Originale konsultiert, was v. a. die hier zentralen sieben Urkunden mit gleicher Arenga betrifft.[18] Die Chroniken, Urbare oder kopiale Überlieferungen, die Hinweise auf Arengen oder die Quellen ihrer Motive geben könnten, sind größtenteils nicht ediert und müssten für die einzelnen Klöster separat in den Archiven untersucht werden. Sie verdienen eine eigene Studie. Zweitens begrenze ich die Untersuchung bis etwa 1300 und weise nur vereinzelt über dieses Jahr hinaus. Inhaltlich ergibt sich dies aus dem zeitlichen Schwerpunkt der in Kapitel IV ausführlich analysierten Urkunden, die in den 1280er und 1290er Jahren ausgestellt wurden. Um die Jahrhundertwende zum 14. Jahrhundert verlor die Landvogtei Oberschwaben zudem ihre politische Bedeutung. Es kommt hinzu, dass die relevanten Urkundenbücher lediglich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Urkunden aufgenommen haben.[19] Das "Nachleben" der behandelten – vorwiegend originalen[20] – Urkunden inklusive der Entwicklung der Urkundenformeln wäre wiederum eine eigene Studie wert.[21]

14 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 177.
15 SCHULZE, Parallelurkunden, S. 10.
16 FICHTENAU, Arenga, S. 160f.; über FICHTENAUS Forschungen ausführlicher siehe II.2.; REIFFENSTEIN, Arengen, S. 180.
17 So argumentiert auch KIRCHHOFF, Urkunde, S. 296.
18 Abb. 4–10; Übersicht der Urkunden in Tab. 2.
19 So könnten nur punktuell die Nachurkunden untersucht werden, bspw. anhand von CDS, Bd. 3 u. UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 178–887, 889–906.
20 Im CAO wurden nur originale Urkunden aufgenommen, weswegen diese Überlieferungsart hier im Fokus steht. Teilweise ist die Überlieferungslage für nicht-originale Privaturkunden des 13. Jahrhunderts auch nicht sehr gut ausgeprägt, siehe SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 11f.
21 Methodische Prämissen zur Nachwirkung von Herrscherurkunden des Früh- und Hochmittelalters bei HUSCHNER, Einleitung.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

II.
Prolegomena

1. Quellengrundlage

Mit seinem seit 1932 erscheinenden CAO positionierte sich der Herausgeber FRIEDRICH WILHELM bewusst gegen die in der deutschen Philologie damals verbreitete "Normalisierung": Die Editionen etwa von KARL LACHMANN gaben die Quellentexte in einer "normalisierten" Schreibweise wieder, die graphematische Varianz reduzierte, Abkürzungen auflöste sowie Interpunktion, Zusammen-/Getrenntschreibung und Groß-/Kleinschreibung regelte. WILHELM hingegen stand dieser Textwiedergabe ablehnend gegenüber und zielte darauf, "die handschriftliche Erscheinungsform der Texte als historische Sprachwirklichkeit zu betrachten".[1] Als diplomatische Grundlage diente ihm die sich am Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend professionalisierende Diplomatik, insbesondere die Arbeiten von HARRY BRESSLAU (systematisch) und MAX VANCSA (historisch-diplomatische Übersicht über die deutsche Urkundensprache).[2] Im Vorwort des ersten Bandes machte WILHELM aus seiner Abneigung gegen das Normalmittelhochdeutsche keinen Hehl: Dieses sei ein "von den älteren Germanisten geschaffenes Esperanto der deutschen mittelalterlichen Schreibsprachen mit vorwiegend ostfränkisch-alemannischem Schriftbild", "eine im Gewächshaus der philologischen Kunstgärtner gezüchtete gefüllte Rose […], deren Staubgefäße Blätter von modischer Farbenpracht[,] aber Organe ohne Zeugungskraft geworden sind".[3] Die Anerkennung des Editionsprojekts in der Forschung war anfangs keineswegs ge-

1 Bereits 1873 hatte der Sprachhistoriker HERMANN PAUL die Normalisierung kritisiert, weil sie eine einheitliche mittelhochdeutsche Sprache suggeriere, die so nie existiert hätte, siehe PAUL, Schriftsprache, bes. S. 3; VON POLENZ, Geschichte, S. 71; SCHULZE, Probleme, S. 253 (Zitat); DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. XIII. Die Frage, wie mit der Normalisierung umzugehen sei, stellt in der Editionsphilologie – neu angefacht durch die New Philology – immer noch einen Diskussionsgegenstand dar, siehe TOEPFER, Mediävistik, S. 155. Ein abwägendes Resümee über die normalisierende Editionspraxis gibt KRAGL, Normalmittelhochdeutsch; zusammenfassend BERGMANN/MOULIN/RUGE, Alt- und Mittelhochdeutsch, S. 43–47.

2 WILHELM, Vorrede, S. XVII–XXIII; VANCSA, Auftreten; BRESSLAU, Handbuch.

3 CAO, Bd. 1; Zitate bei WILHELM, Vorrede, S. VIII, XXXVI.

BiblioScout

sichert.[4] Erst in den Dekaden nach dem Erscheinen der ersten Bände und der dadurch erfolgten Begründung der germanistischen Urkundenforschung wurde das Quellenwerk allmählich als Erweiterung und Bereicherung der germanistischen Forschung wahrgenommen.[5]

Das CAO versammelt alle deutschsprachigen Urkunden bis zum 31. Dezember 1299, sodass das sprachliche Material zusammen mit den Metadaten linguistisch ausgewertet werden kann.[6] Aufgenommen wurden nur originale Urkunden ohne die flankierende Überlieferung wie etwa Kopialbücher, Urbare etc.[7] Dies blieb neben allen Nachteilen aufgrund der Materialfülle eine indiskutable Herangehensweise.[8] Noch heute herrscht in der Forschung Einigkeit darüber, dass WILHELM seinen Anspruch, alle unzweifelhaften Originale aufzunehmen, sehr gründlich einlöste und die Edition daher als verlässlich gelten kann. Verhältnismäßig wenig Quelltexte stellten sich bis jetzt als Abschriften heraus.[9] FRIEDRICH WILHELM lehnte es ab, die Urkunden nach Region, Dialekt oder Schreiber einzuteilen, weil er Ungenauigkeiten in der sprachlichen Bestimmung fürchtete und eher an der generellen Quantifizierung des Materials interessiert war. Vom gesamten Material erst sollten Untersuchungen konkrete Urkundengruppen bzw. Regionsspezifika herausarbeiten.[10] Aus dem Anspruch, die mittelhochdeutsche Sprache auf keinen Fall normalisieren zu wollen, folgte, dass die Texte exakt in der Form abgedruckt wurden, wie sie im originalen Schriftbild erschienen.[11] Sowohl die Groß-/Kleinschreibung – sofern als solche identifizierbar – als auch alle Interpunktionszeichen (Schrägstriche, Hochpunkte, Verbindungen zwischen Punkt und Virgel usw.) werden eins zu eins in der Edition abgebildet. Initialen werden fett

4 HAACKE, Corpus, S. 375–377.

5 Nach dem Tod Friedrich Wilhelms 1939 übernahmen RICHARD NEWALD und danach HELMUT DE BOOR die Herausgabe der Edition. Neben DE BOOR trugen im Wesentlichen DIETHER HAACKE, BETTINA KIRSCHSTEIN und URSULA SCHULZE zur Vollendung des Projekts bei, siehe DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. XI–XIII. Ab 1963 von HELMUT DE BOOR, DIETHER HAACKE und am Schluss BETTINA KIRSCHSTEIN ausführlichere Regesten zu den Urkunden herausgegeben, die den Urkundeninhalt in wenigen Sätzen zusammenfassen sowie den Lagerort und Edition des entsprechenden Originals angeben, siehe WILHELM, Vorrede, S. LXVIII; CAO-Regesten, Bd. 1–5. Die Nummern der Regesten entsprechen der jeweiligen Urkunde. Zur Rezeption des CAO in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens NEWALD, Auftreten, S. 489; BOESCH, Urkundensprache, S. 1.

6 In den Anfängen freilich nur in gedruckter, nicht in digitalisierter Form, vgl. LEMNITZER/ZINSMEISTER, Korpuslinguistik, S. 39.

7 WILHELM, Vorrede, S. XLIX.

8 DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXXIV; verhandelt bereits bei HIRSCH, Zur Frage, S. 240.

9 WILHELM, Vorrede, S. LXI; RING, Substantivderivation, S. 8; GANSLMAYER, Adjektivderivation, S. 36; SCHULZE, Studien, S. 14, Anm. 24; zehn zu ergänzende Urkunden für den westmitteldeutschen Raum bei BOHN/RAPP, Nachträge, S. 217, 220–252 (Editionen), 252–282 (paläographische und sprachwissenschaftliche Auswertung) u. als Anhang ohne Seitenzahlen die entsprechenden Abbildungen. Diese Urkunden wurden berücksichtigt, fallen aber insofern nicht ins Gewicht, als keine von ihnen eine Arenga enthält.

10 WILHELM, Vorrede, S. XXXVI–XLII; HAACKE, Corpus, S. 378.

11 HIRSCH, Zur Frage, S. 234f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

geschrieben, die erste Zeile aber nicht mit einem Doppelstrich o. Ä. von der zweiten abgegrenzt.[12]

Obgleich WILHELM die Texte sehr gründlich untersuchte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle in die Edition Eingang gefunden haben. Bei einigen traten sicher auch Probleme der Darstell- und Unterscheidbarkeit von anderen Zeichen auf.[13] Um "ganz unabhängig und unbeeinflußt dem einzelnen Stück gegenüberzustehen", hat WILHELM bewusst auf Kopfregest und kritischen Apparat verzichtet. Am Beginn des Urkundentextes stehen lediglich die Urkundennummer sowie Actum et datum.[14] Beim Ort muss berücksichtigt werden, dass es sich um den Ausstellungsort handelt, der natürlich nicht zwangsläufig mit dem Schreib- oder Entstehungsort identisch ist. Ein Großteil des Materials ist alemannisch oder bairisch geprägt und die Zahl der Urkunden steigt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts explosionsartig an: Von insgesamt 4617 Einzeltexten – aus 4422 Urkunden – datieren allein 1095 auf die 1280er und 2901 auf die 1290er Jahre. Der überwiegende Anteil des Materials sind Privaturkunden.[15]

Einerseits ermöglicht das CAO einen einmaligen Einblick in die Entwicklung der deutschen Urkundensprache, macht viele Urkunden überhaupt erst zugänglich und lässt vielfältige Auswertungen über Dialekte, Schreiblandschaften, Schreibgewohnheiten etc. zu. Die Schreibung erlaubt viele Schlüsse über die Orthographie, ohne das Original einsehen zu müssen, was angesichts der vielen Archive, aus denen die Edition schöpft, eine große Erleichterung darstellt.[16] Andererseits änderten sich die Aufnahmekriterien und die Sorgfalt der Editoren über die Zeit, sodass mit Unregelmäßigkeiten bei den Texten zu rechnen ist. Der chronologische Zuschnitt erschwert überdies historische Herangehensweisen, da zur Untersuchung einer Stadt, Region oder einzelner Personen immer noch weitere Urkundenbücher mit lateinischen Urkunden hinzugezogen werden müssen und historisch-kritische Editionen in der Regel auf Grundlage einer anderen Editionspraxis entstanden und entstehen.

So wurde in der Forschung immer wieder diskutiert, inwiefern das CAO für Historiker nützlich sein könnte. In seinem Vorwort zum ersten Band konstatierte FRIED-

12 Für die Zitation der CAO-Urkunden übernehme ich die Orthographie der Edition möglichst vollständig, um die schreibsprachlichen Nuancen und paläographischen Eigenschaften der Texte sichtbar zu machen (vgl. SCHULZE, Parallelurkunden, S. 23). Zur besseren Lesbarkeit verwende ich die Großschreibung nur für Orts- und Personennamen sowie Satzanfänge bzw. gleiche kleingeschriebene Namen entsprechend an. Zeichen wie Hochpunkte werden nicht übernommen. Vereinzelt werden Punkte ergänzt, wo es syntaktisch nötig oder inhaltlich sinnvoll erscheint.

13 GNIFFKE, 'Corpus', S. 98–100. Abb. 1 zeigt Beispiele für im CAO verwendete "Sonderzeichen".

14 WILHELM, Vorrede, S. LXI–LXXVIII, Zitat S. LXIX.

15 GANSLMAYER, Adjektivderivation, S. 35f., 40–47; Zahlen zu den ältesten urkundlichen Zeugnissen zusammengestellt bei BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation, S. 14–16; für die regionale Verteilung siehe Abb. 2.

16 HAACKE, Corpus, S. 391.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

RICH WILHELM noch, sowohl Germanisten als auch Historiker hätten eine Scheu vor deutschsprachigen Urkunden entwickelt, die Edition sei allerdings zunächst für die "Sprachforscher" bestimmt.[17] HANS HIRSCH schlug 1938 erstmals eine Brücke zwischen beiden Disziplinen. Historiker und Germanisten sollten sich gemeinsam mit Grundsätzen für die Herausgabe deutscher Urkunden auseinandersetzen. Das CAO zeige ein "Zwischengebiet der wissenschaftlichen Forschung, an deren Ergebnissen Germanisten und Diplomatiker gleicherweise interessiert sind".[18] Dies griffen die Herausgeber des dritten CAO-Bandes HELMUT DE BOOR und DIETHER HAACKE in ihrem Vorwort auf, wenngleich sie unterschiedliche Interessen der Disziplinen artikulierten, nämlich für die Historiker den Inhalt der Urkunden und für die Germanisten die sprachliche Gestalt.[19] Auch hier wird eine gemeinsame Erarbeitung neuer Editionsprinzipien gefordert, um die Schwierigkeiten bei der Herausgabe der deutschen Urkundentexte zu überwinden. Die paläographischen Analysen der Historiker könnten sich ergänzen mit den orthographischen Analysen der Germanisten. Was die flankierende Überlieferung betrifft, gingen die Interessen allerdings auseinander.[20]

Aus dem Vor- und Nachwort HELMUT DE BOORS zum letzten Nachtragswerk ist die Vision gemeinsamer Editionskriterien wieder verschwunden. Das CAO als germanistisches Quellenwerk wird klar vom Bedürfnis der historischen Forschung nach leichter Lesbarkeit abgegrenzt. Es könne der Geschichtsforschung höchstens durch die Zugänglichkeit nicht edierten Materials dienlich sein.[21] Obwohl also von Beginn an die Möglichkeit betont wurde, auch diplomatisch-historische Fragestellungen an der Edition auszurichten, erging daraus weder eine gemeinsame Editionsphilologie noch entstanden historisch ausgerichtete Arbeiten zum CAO. Dies will die vorliegende Arbeit ändern, indem sie von den deutschsprachigen Urkunden ausgeht und den philologischen Beobachtungen historisch-kontextualisierende Methoden beiseitestellt. Denn die Frage nach den Kontexten einer Urkundenformel ist zwangsläufig mit der Konsultation weiterer Quellwerke und lateinischer Überlieferung sowie den hierfür notwendigen Fragestellungen verbunden.[22]

Die Urkunden wurden für die Arbeit am Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache (WMU) fotografiert, an der CAO-Arbeitsstelle in Berlin aufbe-

17 WILHELM, Vorrede, S. XI, LXXX.

18 HIRSCH, Zur Frage, S. 239–241, Zitat S. 241. Dies wurde in der Germanistik dankend aufgenommen, exemplarisch das Urteil BRUNO BOESCHS im Jahr 1968, WILHELM habe "das Verdienst, Historiker und Germanisten an den Verhandlungstisch gebracht zu haben", siehe BOESCH, Urkundensprache, S. 2.

19 DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XX.

20 DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXII–XXVIII, XXXII–XXXIV.

21 DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. X.

22 Dies trifft sich letztlich mit dem Anliegen eines linguistischen Korpus, nicht nur korpusimmanente Erkenntnisse zu ermöglichen, sondern auch Generalisierungen über das Material hinaus zu ermöglichen, siehe LEMNITZER/ZINSMEISTER, Korpuslinguistik, S. 49.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

wahrt und sind mittlerweile digital über das Marburger Urkundenrepositorium zugänglich.[23] Anfang der 2000er Jahre wurde das CAO im Rahmen eines DFG-Projekts retrodigitalisiert, d. h. die Edition wurde maschinenlesbar gemacht und SGML-/XML-ausgezeichnet.[24] Nicht alle Zeichen, Diakritika und übergestellte Buchstaben konnten präzise ins XML-Format übertragen werden. Dafür lässt sich das Material nach Datum, Urkundennummer oder Volltext durchsuchen. Auch wenn die Online-Edition eine extreme Erleichterung bei der Konsultation und Durchsuchbarkeit der Urkunden bedeutet, muss bei der Zitation stets mit der gedruckten Edition abgeglichen werden.[25]

Für die historische Kontextualisierung wurden weitere Urkundenbücher verwendet, um die lateinische Überlieferung für die in dieser Arbeit relevanten Regionen zu berücksichtigen. Das *Württembergische Urkundenbuch* (WUB) enthält alle in Beziehung zu Württemberg stehenden Urkunden bis zum Jahr 1300. Obwohl die Urkunden vom Jahr 1268 an verstärkt in Regestenform aufgeführt sind, stellt das WUB ein breit gestreutes, qualitativ anerkanntes Quellwerk dar, von dem viele Urkunden noch heute die maßgebliche Edition bilden.[26] Auch das WUB wurde 2008 digitalisiert. Dabei wurde die alte Edition um aktualisierten Text, Nachträge, neue Signaturen, neue Editionen und einen digitalen Ortsindex ergänzt. Es handelt sich nicht um eine systematische Neuedition, sondern um eine Mixtur aus Retrodigitalisierung und Datenbank.[27] Der Ortsindex listet nicht nur die in der jeweiligen Urkunde erwähnten Orte auf, sondern verknüpft sie gleichzeitig mit der Landesbeschreibung der 1970er und 1980er Jahre, wodurch ein Hypertext entstand. Über die "Expertensuche" und die Landesbeschreibung lassen sich die Urkunden sehr differenziert durchsuchen.[28] Um durch Alternativschreibungen oder abgekürzte Namen unzuverlässige Online-Suchergebnisse zu

23 BOHN/RAPP, Nachträge, S. 215f.; DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. X. Über das Urkundenrepositorium sind auch die Abbildungen des Marburger Lichtbildarchivs älterer Originalurkunden bis 1250 zugänglich, siehe online unter *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/home* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025); MAUL/MÜLLER/LÖHDEN, 'Marburger Urkundenrepositorium'. Die Originale der hier näher untersuchten Urkunden liegen im Landesarchiv Baden-Württemberg (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Generallandesarchiv Karlsruhe), dem Archiv des Klosters Zoffingen in Konstanz und dem Gesamtarchiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg in Wolfegg, siehe das Verzeichnis der ungedruckten Quellen.

24 Projektziele online unter: *http://tcdh01.uni-trier.de/cgi-bin/iCorpus/CorpusIndex.tcl?hea=&for=&nav=&cnt=prjziele* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). Zur Funktionsweise von XML-basierten Dateien im Zusammenhang mit der Online-Aufbereitung siehe CAPOCHIANI/LEONI/ROSSELLI DEL TURCO, Codifica, S. 47–58. Die Maschinenlesbarkeit und Digitalisierung stellen wichtige Ausgangspunkte für eine moderne Korpuslinguistik dar, die damit wiederum neue Methoden und Fragestellungen an das CAO richten kann, siehe LEMNITZER/ZINSMEISTER, Korpuslinguistik, S. 39.

25 GNIFFKE, 'Corpus'. V. a. die hoch- und übergestellten Buchstaben wie bei e^{z} oder $\mathring{u}$ werden in der Online-Version nicht adäquat dargestellt.

26 RÜCKERT/WURTHMANN, Das "Württembergische Urkundenbuch Online", S. 131f.

27 VOGELER, Urkundenbücher, S. 378.

28 RÜCKERT/WURTHMANN, Das "Württembergische Urkundenbuch Online", S. 136–141.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

verhindern, empfiehlt sich der Abgleich mit den Registern der gedruckten Edition.[29] Nicht in der Datenbank vorhanden sind Verweise auf Digitalisate, andere Editionen oder Regestenwerke (ausgenommen Regesta Imperii und Monumenta Germaniae Historica) und bestimmte Editionen wie das CAO.[30]

Der *Codex Diplomaticus Salemitanus* (CDS) versammelt die Urkunden in Bezug auf die 1134 gegründete Abtei Salem/Salmansweiler. Diese Abtei wurde nicht nur zu einem bedeutenden Schauplatz der landvogteilichen Politik, sondern stand auch in enger Beziehung zu den Klöstern, für die einige hier verhandelte Urkunden ausgestellt wurden. Der CDS greift dabei auch auf das ebenfalls *codex diplomaticus Salemitanus* genannte, seit dem 13. Jahrhundert im Kloster angelegte Kopialbuch zurück.[31] Auch für das Kloster Heiligkreuztal existiert ein gesondertes Urkundenbuch. Neben einigen, im WUB nicht verzeichneten Urkunden und Material bis zum Jahr 1400 nimmt die Edition auch zur Formelsprache der Urkunden Stellung.[32] Das *Fürstenbergische Urkundenbuch* (FUB) bündelt alle Urkunden, die im Zusammenhang mit den Besitzungen der Grafen und Fürsten zu Fürstenberg ausgestellt wurden. Sein fünfter Band behandelt die Urkunden im schwäbischen Raum bis zum Jahr 1359 und komplettiert damit die urkundliche Überlieferung für die hier relevante Region im ausgehenden 13. Jahrhundert.[33] Die Regesten zur Geschichte der Schellenberger wurden vereinzelt herangezogen, wenngleich aufgrund der häufiger fehlenden Belege zurückhaltend verwendet.[34] Die einzige nicht-urkundliche Quelle, auf die ich näher eingehe, ist die Klostergeschichte der Abtei Weißenau namens *Acta sancti Petri in Augia* (ASP). Sie wurde zwischen 1219/20 und

29 Immerhin sind über Wikisource mittlerweile alle gedruckten WUB-Bände als Digitalisate verfügbar, siehe *https://de.wikisource.org/wiki/Wirtembergisches_Urkundenbuch* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

30 GRAF, Rezension. Für die Zukunft wären zudem die Prüfung der Siegelbeschreibungen und die Einbindung des WUB in ein größeres Urkundennetzwerk wünschenswert, siehe RÜCKERT/WURTHMANN, Das "Württembergische Urkundenbuch Online", S. 143–145.

31 LABW, GLAK, 67/1162–1165; BADER, Güterbesitz (1850), S. 315; Entstehungsgeschichte bei Acta Salemitana, S. 47–49. Den Urkunden des Chartulars wurden die Gründungsgeschichte des Klosters und ein Traditionsverzeichnis vorangestellt. Sie wurden von FRANZ LUDWIG BAUMANN gesondert veröffentlicht, siehe Acta Salemitana, bes. S. 51–140; RÖSENER, Reichsabtei, S. 7. Einblicke in das frühe Stiftungsgut der Abtei geben die ebenfalls aus dem Kopialbuch heraus entstandenen Regesten bei BADER, Güterbesitz (1850); ders., Güterbesitz (1851); ders., Güterbesitz (1852).

32 UB des Klosters Heiligkreuztal; HAUBER, Einleitung.

33 Die schwäbischen Besitzungen stammen von den Grafen von Urach, den Vorfahren der Fürstenberger: Agnes, die Frau Eginos IV. "des Bärtigen" von Urach und Tochter Herzog Bertholds IV. von Zähringen (amt. 1152–1186), erbte 1218 von ihrem Onkel Berthold V. von Zähringen (amt. 1186–1218) einen Großteil des zähringischen Landes, das "sich in großen zusammenhängenden Massen über den Breisgau, den mittleren Schwarzwald, das Kinzigtal und die Baar erstreckte" und zum Schwerpunkt des Hauses Achalm-Urach-Fürstenberg wurde, siehe RIEZLER, Vorwort, S. IIIf., Zitat S. III.

34 BÜCHEL, Regesten.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

1266 als Nachahmung der Salemer Gütergeschichte verfasst.[35] Die Quelle eröffnet einen wichtigen Einblick in die Weißenauer Wirtschaftsgeschichte, auch weil im Text auf historische und geographische Genauigkeiten Wert gelegt wurde.[36]

2. Forschungsstand

Nach dem Erscheinen der ersten Diplomata-Bände bzw. Stumpf-Regesten wurde in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts auch die Formelsprache der Herrscher und Päpste eingehender untersucht.[37] In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts leistete HEINRICH FICHTENAU den bedeutendsten Beitrag zur Arengaforschung.[38] FICHTENAU vertrat die These, die sich häufig ähnelnden bzw. wiederholenden einleitenden Formeln der Urkunden könnten "Hinweise auf Art und Inhalt mittelalterlichen Denkens und Strebens jenseits der Theorie geben"[39]. Vor diesem Hintergrund wären die dort artikulierten Gemeinplätze als bewusst formulierte Topoi zu verstehen, die als Legitimation königlicher Macht fungierten. Die Urkundenformeln seien immer auch Teile eines untrennbar Ganzen, sodass über sie wichtige Einblicke in die Herrschafts- und Kulturgeschichte möglich sind.[40] Die Auflistung gesammelter Urkundenformeln sollte daher "der Ausgangspunkt und nicht das Endergebnis der Bemühungen sein".[41] FICHTENAUS Schwerpunkt lag auf den Königsurkunden. Auch die Studien zu anderen Urkundenbestandteilen fokussierten in den allermeisten Fällen Herrscherkurkunden.[42]

35 Zur Handschrift: St. Gallen, Kantonsbibliothek, Vadianische Sammlung, VadSlg Ms. 321; online beschrieben und einsehbar unter: *https://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/vad/0321* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025); WENZEL, Einblicke, S. 82f. Die ersten drei der insgesamt vier Teile wurden von FRANZ LUDWIG BAUMANN in zwei Aufsätzen in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins veröffentlicht, wobei der Schluss des Textes nur noch als Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überliefert ist, siehe ASP, bes. Quellenkritik bei S. 1–8; BAUMANN, Schluss (quellenkritischer Kommentar bei S. 359–362); RIECHERT, Reichsklöster, S. 70f. Ergänzend zu BAUMANNS Edition wurde ein Teil des Textes bei den Monumenta Germaniae Historica zugänglich gemacht, siehe Historiae Augienses; WENZEL, Einblicke, S. 83.

36 LEINSLE, Literatur, S. 297. Entgegen der früheren Forschungsmeinung dürfte die Entstehung des Textes aber nicht auf mündliche Überlieferung, sondern auf schriftliche Vorlagen zurückzuführen sein, siehe WALDSCHÜTZ, Prämonstratenserstift, S. 217–219; detailliertes Schema zur Struktur der Quelle ebd., S. 217.

37 Exemplarisch MÜLLER, Einleitungsformeln; JOST, Kaisergedanke; GRANZIN, Arenga; KOPCZYNSKI, Arengen.

38 FICHTENAU, Note; ders., Arenga; ders., Propaganda; ders., Forschungen

39 FICHTENAU, Arenga, S. 8.

40 So auch später GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK, Diplomatique, S. 71; ADAMSKA, Forschungen, S. 272f.

41 FICHTENAU, Forschungen, Zitat S. 287.

42 Exemplarisch die umfangreiche Intitulatio-Forschung: WOLFRAM, Intitulatio I; ders., Intitulatio II; ders./SCHARER, Intitulatio III. Den jüngsten Beitrag zur Forschungsdiskussion liefern die vier Bände "La Formule au Moyen Âge": LOUVIOT, Formule; DRAELANTS/BALOUZAT-LOUBET, Formule; SIMONIN/DE BARRAU, Formule; LOUVIOT/GARCIA/MORRISON, Formule.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Das gilt auch für die Arengaforschung im Allgemeinen, die seit FICHTENAU um zahlreiche Studien gewachsen ist.[43]

Der oben zitierte Anspruch, das Material nicht nur zu sammeln, sondern auch zu interpretieren und kulturgeschichtlich einzuordnen, wurde jedoch nicht immer eingelöst. Dies könnte auch daran liegen, dass sich allein die Zusammenstellung der Formeln bisweilen so aufwändig gestaltet, dass der Raum für die Kontextualisierung nicht mehr gegeben ist.[44] Diese Entwicklung – bereits von ANNA ADAMSKA beobachtet – dient der vorliegenden Arbeit als Motivation, die Formelsprache strukturierend darzustellen, philologisch auszuwerten, aber dann auch mit breiter Perspektive in historische und kulturelle Prozesse einzuordnen.[45] Bei der Erforschung von Arengen in Privaturkunden muss beachtet werden, dass FICHTENAU diese nicht sehr ausführlich behandelte und besonders den volkssprachigen Arengen eine untergeordnete Bedeutung zusprach.[46] Zudem lassen sich je nach Art der Privaturkunde nur ungefähre Aussagen zur "Propaganda" des Ausstellers treffen. Die Studien von WALTER ZÖLLNER zu den Arengen der Halberstädter Bischöfe bilden in der Forschung daher eher die Ausnahme.[47] Um die Arengen besonders hinsichtlich der Privaturkunden methodisch einordnen zu können, wird in der vorliegenden Arbeit neben diplomatischen Handbüchern und Überblickswerken auf die umfassenden Forschungen von REINHARD HÄRTEL zurückgegriffen.[48] Eine systematisierende Privaturkundenforschung mit regionalem Zuschnitt existiert lediglich in Ansätzen und muss anhand des jeweiligen Materials gemessen und modifiziert werden.[49] Untersucht man die Funktion bzw. die Ursache der Arenga, so sollte gerade bei Privaturkunden nicht vorausgesetzt werden, dass die Arenga die Motivation oder Ideologie des Ausstellers fixieren würde. Es kann

43 HAUSMANN/GAWLIK, Arengenverzeichnis; BARRET/GRÉVIN, Préambules; ZWIERLEIN, Studien; als Beispiel für Papsturkunden JOHRENDT, Empfängereinfluß; als Beispiel für die Zusammenhänge zwischen Konstruktion von Autorität und Arengaformeln in Papstbriefen SMITH, Preambles; als Beispiel für einen regionalen Zuschnitt, in diesem Fall Friesland, BREMMER, Isolation; zur Rezeption FICHTENAUS ADAMSKA, Shift, S. 35–38. Eine Literaturliste zur Arengaforschung mit Anspruch auf Vollständigkeit würde die Verweise ad nauseam führen. Eine ausführliche Sammlung von methodisch, zeitlich und geographisch vielfältigen Titeln findet sich bei BARRET/GRÉVIN, Préambules, S. 20–27, bes. Anm. 81–93; Kommentar zur Königsarengenforschung bei BÜTTNER, Königsherrschaft, S. 54f.

44 GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK, Diplomatique, S. 76.

45 ADAMSKA, Forschungen, S. 275f.; über zukünftige Perspektiven der Arengaforschung dies., Shift, bes. S. 41f. mit methodischen Anmerkungen.

46 FICHTENAU, Arenga, S. 122–156; REIFFENSTEIN, Arengen, S. 180.

47 ZÖLLNER, Arenga (1958); ders., Arenga (1964).

48 BRESSLAU, Handbuch; REDLICH, Privaturkunden; EWALD, Siegelkunde; HEUBERGER, Urkundenlehre; STIELDORF, Siegelkunde; VOGTHERR, Einführung; für die äußeren Merkmale SCHNEIDER, Paläographie (allerdings wenig regional differenzierend, siehe BOHN/RAPP, Aspekte, S. 48f.); HÄRTEL, Urkunden; ders., Urkundengebrauch.

49 SCHNEIDER, Zur Lehre; GRÜNER, Urkunden.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

sich ebenso um ein vom Empfänger, von einem Schreiber bestimmtes oder allgemein bekanntes Motiv handeln.[50]

Die Forschung zu den deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts etablierte unterschiedliche germanistische Zugänge. Noch vor Erscheinen des CAO entstand 1895 der erste und bisher einzige Versuch, die deutsche Urkundensprache diachron und überregional zu erfassen.[51] Alle sprachgeschichtlichen Studien danach beschränken sich auf bestimmte Regionen oder Aspekte der Urkundensprache, woran sicherlich die methodische Zergliederung der Philologie und die wachsende Materialfülle durch die sukzessive Herausgabe des CAO ihren Anteil hatten. Gerade die Frage nach regionalen Besonderheiten im Sinne der arealen Variation bzw. Dialektgeographie brachte die ersten Monographien hervor.[52] Besonders zu Syntax und Stil der deutschsprachigen Urkunden arbeitete URSULA SCHULZE. Als besonders einflussreich zu erachten ist ihre Studie über die lateinisch-volkssprachigen Parallelausfertigungen, mit der sie zeigen konnte, dass die deutschsprachigen Urkunden eine wesentlich eigenständigere Syntax aufwiesen als bis dahin angenommen.[53] URSULA SCHULZE und BETTINA KIRSCHSTEIN gaben zudem das Wörterbuch für mittelhochdeutsche Urkundensprache (WMU) heraus. Das WMU löst das Anliegen WILHELMS ein, mit dem CAO eine Neudarstellung der mittelhochdeutschen Grammatik zu schaffen, die auch Rechtssprache und Geschäftsprosa einschließt.[54] Das WMU zielt auf "syntaktische und gebrauchstypische Informationen" und soll sowohl germanistischen als auch historischen Forschern als Hilfsmittel dienen, ohne durch die Lemmatisierung die Potenz der Sprache im jeweiligen Gebrauchskontext vernachlässigen zu wollen.[55] Dazu werden zum jeweiligen Lemma Wortart, Bedeutung, Frequenz, Graphie, Verteilung über das Sprachgebiet, Wortbildungsvarianten und Flexionsformen angeführt

50 S. u., III.1.2.

51 VANCSA, Auftreten; dazu BOHN/RAPP, Aspekte, S. 49f.

52 Exemplarisch GLEISSNER/FRINGS, Zur Urkundensprache; KLAPPENBACH, Urkundensprache; KLIEMANN, Studien; zuletzt WEIMANN, Moselfränkisch.

53 SCHULZE, Parallelurkunden. Darüber hinaus relevant für diese Arbeit: dies., Probleme; dies., Charakteristika; dies., Nebensatztypen; gesammelte Werke bei dies., Studien; weitere Untersuchungen zur Syntax der deutschen Urkundensprache: HERINGER, Konversen; SCHÜLER, Fragen; dies., Negationsstrukturen.

54 WILHELM, Vorrede, S. LVII. Die grammatische Auswertung erfolgte allerdings zögerlich, auch wenn die Arbeit zu einem Wörterbuch ab den 1960er Jahren in Angriff genommen wurde und 1986 zur ersten Publikation führte, siehe SCHULZE, Zwischenbilanz, S. 155; die Erstellung eines Wortindex seit den 1970er Jahren brachte nicht den gewünschten Nutzen, siehe dies., Zur Herstellung. Zum Vergleich mit anderen Mittelhochdeutsch-Wörterbüchern dies., Wörterbuch, S. 146; dies., Zwischenbilanz, S. 156 bezüglich BENECKE/MÜLLER/ZARNCKE, Wörterbuch; LEXER, Handwörterbuch (hier datieren die ersten Urkundenbelege auf die Zeit nach 1300).

55 SCHULZE, Wörterbuch, S. 132, 162; dies., Zwischenbilanz, S. 159–164, Zitat S. 163. Allerdings ist der Anteil an fachsprachlichem Vokabular weitaus geringer, als ursprünglich in der Forschung angenommen wurde, siehe BECKER/SCHALLERT, Urkunden, S. 150.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

und Beispielsätze gegeben.[56] Das Schreibortverzeichnis führt die Schreiborte der Urkunden oder alternativ Hinweise zur Urkundsparteien auf, die Hinweise auf die Herkunft der Texte geben können. Diese Angaben müssen selbstredend vorsichtig genutzt werden, denn der Ausstellungsort muss nicht der Schreibort, der Aussteller nicht am Ausstellungsort verhaftet gewesen sein usw.[57] Zur Wortbildung in der Urkundensprache entstanden zwei große Studien.[58] Die jüngsten Forschungen verknüpfen sprachhistorisch-dialektologische mit digitalen Methoden und zeigen damit das inhaltliche und methodische Potential des CAO-Materials und seiner digitalen Aufbereitung.[59] Den neuesten Forschungsstand stellt die Dissertationsschrift von CARSTEN BECKER dar, der die Genuskongruenz des Wortes *beide* (*beide/beidiu*) bei mehreren Referenten in CAO und *Kaiserchronik* untersucht.[60]

Eine weitere für diese Arbeit relevante Forschungsdiskussion beschäftigte sich mit der Frage, inwiefern man auf Grundlage des CAO eher Schreiborte und Schreibtraditionen oder in erster Linie Schreiber bestimmen könne. Für den ersten Ansatz trat vor allem BRUNO BOESCH ein, dessen Kernthese lautete, dass die Frage nach einem Schreiber unmittelbar zu einer Frage nach der Kanzleitradition führen müsse. Die Schreiber seien in ihrer Herkunft nicht zu identifizieren, da sie sich den Schreibgewohnheiten ihrer entsprechenden Schreibstube angepasst hätten, somit stünde die Identifikation eines Schreiborts im Vordergrund.[61] FRIEDRICH HEFELE widersprach BOESCH im Zuge der Edition des Freiburger Urkundenbuchs 1951 und lehnte die Vorstellung einer den Schreiber beherrschenden Lokal- bzw. Kanzleitradition ab.[62] Auch DIETHER HAACKE stellte die Frage nach zu identifizierenden Schreibern in den Vordergrund. Die Schreiborte ließen sich nicht genau bestimmen und wenn doch, seien nicht unbedingt Kanzleien nachweisbar. Die Schreiberfrage fungiere dabei nicht als Selbstzweck, sondern als "Ordnungsprinzip", mit dem es zumindest gelinge, Urkundengruppen zu bilden.[63] Die Identifikation von Urkundengruppen soll dann der Ausgangspunkt der Untersuchung über den jeweiligen Schreibgebrauch sein. BOESCHS Ansatz müsse mit verschiedenen Perspektiven auch über die germanistische Forschung hinaus verknüpft werden.[64] Lediglich für einzelne Städte konnten – aufgrund der besonders zeitig einsetzenden Etablierung von Stadtschreibern als Berufsstand –

56 SCHULZE, Einführung, S. 4–12.
57 WMU, Schreibortverzeichnis. Das Verzeichnis besteht aus zwei Listen, wovon die erste nach den Urkundennummern, die zweite nach den Orten geordnet ist. Die Ortsliste ist auch online verfügbar, die Nummern sind mit der Online-Version des CAO verlinkt, online unter: *http://tcdh01.uni-trier.de/iCorpus/sov.html* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).
58 RING, Substantivderivation; GANSLMAYER, Adjektivderivation.
59 BECKER/SCHALLERT, Variation (2021); dies., Urkunden; dies., Variation (2022).
60 BECKER, Genusresolution.
61 BOESCH, Untersuchungen, bes. S. 23; ders., Vorwort, S. 6; ders., Urkundensprache, S. 6–8.
62 HEFELE, Einleitung, S. LX–LXIII, Zitat S. LX.
63 HAACKE, Schreiberprobleme, bes. S. 140f.
64 DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXI, XXIX–XXXV.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Schreiber identifiziert werden.[65] Letztlich musste HELMUT DE BOOR 2004 aber konstatieren, dass der Frage nach gleichen Schreibern ohne paläographische Abgleiche nicht konsequent nachgegangen werden kann. Dem Anspruch des CAO, die Originale durch die genaue Buchstaben- und Zeichenübernahme gleichsam zu ersetzen, sind hier also Grenzen gesetzt.[66]

Obwohl eine vertiefte interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem CAO nicht erfolgte, entstanden erste Ansätze zur Auswertung der deutschsprachigen Urkunden mit rechts- und kulturhistorischen Fragestellungen. HANS GEORG KIRCHHOFF untersuchte die rechtliche Funktion der deutschsprachigen Urkunde unter Hinzuziehung lateinischer Quellen, FRITZ SCHUBERT die Sprachschichten und kommunikativen Funktionen der Urkunden.[67] Die Studie NÖLLE-HORNKAMPS zu den Handwerksbezeichnungen in der Urkundensprache verknüpft mit der Deutung der zusammengestellten Namenlisten sprach- und kulturhistorische sowie onomastische Perspektiven.[68] Auch die Erforschung einzelner Urkundenformeln – bei einem diplomatischen Korpus eigentlich naheliegend – blieb mit den Arbeiten von HELMUT DE BOOR und den zwei Aufsätzen von INGO REIFFENSTEIN eher ein Randphänomen in der Forschung und zeigt das Desiderat, dem sich die vorliegende Arbeit nähern will.[69]

Im Sinne der Interdisziplinarität sind für die Kontexte sowohl germanistische als auch rechts- und sozialgeschichtliche Zugänge zu Rittertum und Niederadel relevant.[70] Dem liegt die methodische Prämisse zugrunde, keine starre Verfassungsgeschichte zu konstituieren, sondern Aussagen über die Sozialstruktur(en) des Rittertums etc. aus den Quellen heraus zu treffen.[71] Für das Hochmittelalter dienen Urkunden mitsamt ihrer Zeugenlisten als gewinnbringende Quellen für die Identifikation von Rittern

65 Für Konstanz REXROTH, Entstehung; für Nürnberg HAACKE, Schreiberprobleme.

66 DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. XXVII; Zusammenfassung der Forschungsdiskussion bei SCHULZE, Probleme, S. 256f.

67 KIRCHHOFF, Urkunde; SCHUBERT, Sprachstruktur.

68 NÖLLE-HORNKAMP, Handwerk.

69 DE BOOR, Actum; REIFFENSTEIN, Arengen; ders., Zur Begründung; jüngster Beitrag zu deutschsprachigen Urkundenformeln bei HINDERER, Indiktionen. Zur pragmalinguistischen Funktion der Urkundensprache, auch speziell der Formeln, STEINBAUER, Rechtsakt. Methodisch relevant sind BOHN/RAPP, Aspekte, und dies., Nachträge, die sowohl lateinische Parallelausfertigungen als auch paläographische Aspekte bei der Auswertung westmitteldeutscher Urkunden berücksichtigen.

70 Rittertum anhand der volkssprachigen Termini bei BUMKE, Studien; zusammenfassend ders., Kultur, Bd. 2, S. 382–450. Diachrone historische Studien bei FLECKENSTEIN, Entstehung; ders., Ritter; ders., Begriff. Als Synthese der Ritterforschung HECHBERGER, Adel; ausführliche Darstellung des Forschungsstand, der allerdings um die letzten Jahre ergänzt werden müsste, ebd., S. 57–117. Instruktiv für die Erforschung des Adels im frühen und hohen Mittelalter WERNER, Rang.

71 BUMKE, Studien, S. 14; diesen Ansatz verfolgt auch REIMANN, Ministerialen. Weniger gut gelingt das ARNOLD, Knighthood, der zwar die urkundliche Überlieferung in den Mittelpunkt stellt, aber den Quellenbegriff *miles* unberücksichtigt lässt. Dieser ist jedoch – wie zu zeigen sein wird – sehr wichtig, um die Etablierung des Rittertums zu erklären.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

und Niederadligen.[72] Zum politischen Gebilde der Landvogtei liegen verfassungsgeschichtliche Untersuchungen des 19. Jahrhunderts vor.[73] Im 20. Jahrhundert wurden die Vogteien, so auch die schwäbischen, mit regionalem Schwerpunkt untersucht.[74] In zusammenfassenden Beiträgen zu Oberschwaben wird häufig auf die politischen Wurzeln im Mittelalter der heutigen kulturellen Identität der Region hingewiesen.[75] Bezüglich der Klöster gibt es Forschungen zur wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der oberschwäbischen Abteien, die immer auch auf Verflechtungen mit jeweils anderen Klöstern und Akteuren eingehen. Nicht jedes Kloster ist gleich gut erforscht, sodass häufig wenige Aufsätze oder Urkundenbücher vorliegen.[76] Das lässt sich ergänzen mit Studien zu den lokalen Adelsgeschlechtern und Ämtern.[77] Sowohl die Vogtei als mittelalterliches Strukturelement als auch Oberschwaben als politische Region wurden jüngst in der Forschung berücksichtigt, was die verfassungs- und politikgeschichtliche Nuancen dieser Untersuchungsebene zeigt.[78]

Für die Rolle der Frauenklöster gilt es, die Besonderheiten sowohl einzelner Klöster als auch bestimmter Orden oder Regionen zu berücksichtigen.[79] Bereits ANTON HAUBER, der Herausgeber des Heiligkreuztaler Urkundenbuchs, artikulierte einen allgemeinen Konnex zwischen Frauenklöstern und volkssprachiger Literatur. EVA SCHLOTHEUBER nimmt auf die intellektuelle Ausbildung der Nonnen im Spannungsfeld zwischen Volkssprache und Latein Bezug und weist überdies auf regionale Unter-

72 Der Fokus auf regionale Ministerialitäten bzw. adlige Schichten stellt gleichwohl einen Schwerpunkt der Forschung der 1960er und 1970er Jahre dar, der mittlerweile zeitlich (Spätmittelalter) und methodisch (regionaler Vergleich) erweitert wurde, siehe SCHNEIDER, Niederadel, v. a. S. 10f.

73 REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien; SCHÖN, Landvögte. In Bezug auf Könige und Kaiser BOSL, Reichsministerialität; in der Kritik stehen BOSLS Bemühungen, die Ministerialität als evolutionär gewachsene, der Herrschaft entgegengesetzte Institution zu zeichnen, siehe exemplarisch KEUPP, Ministerialität, S. 353f.

74 HOFACKER, Reichslandvogteien; ab dem 8. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Ministerialen BRADLER, Studien; ders., Vorstufen.

75 QUARTHAL, Bewußtsein; GÖNNER/MILLER, Landvogtei; KUHN, Landvogtei.

76 Zu Salem und den einzelnen politischen Akteuren RÖSENER, Reichsabtei; mit Bezug auf die Salem unterstellten Frauenklöster RÜCKERT, Kloster. Zu Weingarten, Weißenau und Baindt sowie Oberschwaben als Klosterlandschaft und Landvogtei RIECHERT, Reichsklöster. Zu Baindt ebd., S. 76–80, 210–216, 243–246, 321–337, 408–427; KRUSE, Schenk. Zu Weißenau WIELAND, Besitzgeschichte; RIECHERT, Reichsklöster, S. 70–75, 181–209, 226–236, 294–320, 380–407; MAIER, "Weißenau". Zu Zoffingen bei Konstanz HILBERLING, Jahre; FRANK, "Zoffingen". Zu Heiligkreuztal HAUBER, Einleitung; KÖGEL, Rechts- und Besitzverhältnisse; ENGELMANN, Heiligkreuztal; STEIM, Heiligkreuztal; FRANK, "Heiligkreuztal"; DENZINGER, Heiligkreuztal.

77 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch; PRAHL, Verfassung.

78 ANDERMANN/BÜNZ, Kirchenvogtei; DERSCHKA, Ministerialen; LYON, Corruption; WALDSCHÜTZ, Prämonstratenserstift.

79 Zu Beginen und den Ursprüngen der Frauenklöster WILTS, Beginen. Zu den südwestdeutschen Dominikanerinnen EHRENSCHWENDTNER, Bildung. Zu Nonnen im Südwesten des Reichs allgemein MUSCHIOL, Gleichheit. Zur Bedeutung der Schriftlichkeit innerhalb des Zisterzienserordens und deren Reflexion in der pragmatischen Schriftlichkeit GOEZ, Schriftlichkeit; dies., Zur Bedeutung.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

schiede beim Bildungsniveau der Nonnen hin.[80] Religiöse Frauengemeinschaften werden nach wie vor in der Forschung diskutiert, wobei häufig erst die Bearbeitung des archivalischen Materials entscheidende Details zum Klosterleben oder der historischen Entwicklung offenlegt.[81]

3. Diplomatische Aspekte

In dieser Studie werden fast ausschließlich Privaturkunden des 13. Jahrhunderts ausgewertet, wobei diese als Urkunden verstanden werden, die weder von einem König oder Kaiser noch von einem Papst ausgestellt wurden. Der Begriff ist aus den bekannten Gründen behutsam zu verwenden.[82] Vier Aspekte sind zum Verständnis des hier relevanten Materials erforderlich. Ich werde im Laufe der Arbeit immer wieder auf sie zurückkommen.

(1) Die Entwicklung der Beglaubigung von Privaturkunden: Im Mittelalter war "[d]er Akt des Bezeugens […] lange Zeit nicht auf das Rechtswesen beschränkt. Im Mittelalter verstand man Zeugnis im weitesten Sinne: Zeuge war, wer für die Richtigkeit einer Tatsache, Handlung oder Entscheidung bürgte."[83] Daher war die Anwesenheit bzw. Affirmation der Zeugen auch lange konstitutiv für die Rechtskraft eines Geschäftes. Während die Privaturkunden im beginnenden Hochmittelalter nur vereinzelt besiegelt wurden, setzten sich die Urkunde als Beweismittel sowie das Siegel im 12. und endgültig im 13. Jahrhundert als Beglaubigungsmittel durch.[84] Damit hing sicherlich auch die Bestimmung im kanonischen Recht des 12. Jahrhunderts zusammen, dass Urkunden, deren genannte Zeugen tot seien, nur als Notariatsinstrumente oder Siegelurkunden ihre Gültigkeit behielten.[85] Zunächst traten Zeugen – in Form von Zeugenlisten – noch parallel zur Besiegelung auf, wurden aber im Lauf des 13. Jahrhunderts von dieser vollständig abgelöst.[86] Damit geht auch der Übergang von der Beweisurkunde (Beweis für einen vergangenen Rechtsakt) zur dispositiven Urkunde

80 HAUBER, Handschriften; SCHLOTHEUBER, Sprachkompetenz.
81 Für den süddeutschen Raum KLEINJUNG, Frauengemeinschaften.
82 Zur Problematisierung des Privaturkunden-Begriffs exemplarisch KIRCHHOFF, Urkunde, S. 290–293; HÄRTEL, Urkunden, S. 17–20; VOGTHERR, Einführung, S. 15.
83 GARNOT, Entwicklung, S. 111.
84 Siehe den Abschnitt in Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, Landrecht, § 36, in dem eine Beurkundung ohne Siegel zwar als möglich, aber weniger zuverlässig eingestuft wird; REDLICH, Privaturkunden, S. 116; KIRCHHOFF, Urkunde, S. 301f.; BUMKE, Kultur, Bd. 2, S. 636; zum Siegeszug der Siegelurkunde zusammenfassend STIELDORF, Siegelkunde, S. 44–46.
85 REDLICH, Privaturkunden, S. 109–111; exemplarisch für eine frühe Besiegelung ZUB, Bd. 1, Nr. 276; GRÜNER, Urkunden, S. 20f.
86 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 1–4; REDLICH, Privaturkunden, S. 116f.; HEUBERGER, Urkundenlehre, S. 51f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

(Symbol für Rechtsakt selbst) einher, der sich insbesondere in Schwaben im Lauf des 13. Jahrhunderts vollzog.[87] Von einer strikten Dichotomie zwischen diesen beiden Formen geht die Forschung aber nicht mehr aus, daher seien sie hier lediglich als rechtsgeschichtliche Varianten angedeutet.[88] Mit den Zeugenlisten verringerte sich auch das Auftreten von Arengen, die bis dahin in den Privaturkunden häufig den Zeugen- oder schriftlichen Beweis artikuliert hatten – dies schien vielen Schreibern nun nicht mehr notwendig.[89] Die Entwicklung eliminiert keineswegs die Angabe von Zeugen und diese können auch weiterhin als wichtige Angabe in die Analyse aufgenommen werden. Sie fungierten aber nicht mehr als ultimativer Ausweis der Beglaubigung.[90]

(2) Der Übergang von lateinischer zu deutscher Urkundensprache: Während die volkssprachige Beurkundung in anderen europäischen Regionen wie der iberischen Halbinsel, Frankreich und Italien bereits im 12. oder spätestens im beginnenden 13. Jahrhundert einsetzte, geschah dies im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs erst im Laufe des 13. Jahrhunderts.[91] Ganz allgemein wurde eine solche Entwicklung immer dadurch begünstigt, dass der kodifizierte Inhalt möglichst viele Menschen direkt erreichen und Verständlichkeit für alle – auch des Lateinischen nicht mächtigen – Parteien gesichert werden sollte.[92] Konkret im Reich waren neben der veränderten Rolle der Urkunde im Rechtsakt außerdem das Anwachsen der städtischen Schreibstuben – wodurch wiederum das Schrifttum zu Wirtschaft und Gesellschaft schneller vorangetrieben werden konnte – sowie die Bemühungen sozial aufsteigender Adliger um volkssprachige Kultur ausschlaggebend.[93] Nirgendwo erging eine bewusste Entschei-

87 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 17f.

88 ADAMSKA, Forschungen, S. 270; HÄRTEL, Urkunden, S. 123; VOGTHERR, Einführung, S. 24–26.

89 HÄRTEL, Urkundengebrauch, bes. S. 37–43; SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 6f.; DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXXVI; HÄRTEL, Urkunden, S. 275f. Wenn Urkunden des 13. Jahrhunderts dennoch eine Arenga aufweisen, drängt sich die Frage nach beeinflussenden Faktoren und rechtshistorischen Kontexten ganz besonders auf.

90 Wenngleich sich die Etablierung der Siegelurkunde gut belegen lässt, ist die Erforschung der Voraussetzungen und Auslöser dieser Entwicklung nicht immer gut nachzuvollziehen, siehe für den Südosten des Reichs ZEHETMAYER, Urkunde, bes. S. 87–172.

91 FRENZ, Beobachtungen, S. 5–7; ADAMSKA, Shift, S. 43f.; zu mischsprachlichen Dokumenten im Kastilien des 13. Jahrhunderts jüngst TORRENS-ÁLVAREZ/TUTEN, Hybridity; zu volkssprachigen Urkunden im Frankreich des 13. Jahrhunderts und ihre Rolle für das Gewohnheitsrecht jüngst KUSKOWSKI, Law, S. 99f., 247–254; bzgl. der volkssprachigen Verschriftlichung von Rechtstexten allgemein siehe BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation. Freilich gab es bereits volkssprachige Spuren in Urkunden des Früh- und beginnenden Hochmittelalters, siehe kürzlich GALLAGHER/ROBERTS/TINTI, Languages (auch mit internationalen Beispielen). Von einer quantitativen Verbreitung und qualitativen Aufwertung kann im Reich vor dem 13. Jahrhundert aber keine Rede sein.

92 VANCSA, Auftreten, S. 22f.; KIRCHHOFF, Urkunde, S. 289; zur Entwicklung der volkssprachigen Schriftlichkeit im 12. und 13. Jahrhundert siehe WOLF, Buch (ohne Schwerpunkt zur urkundlichen Überlieferung).

93 BUMKE, Kultur, Bd. 2, S. 635; FRENZ, Beobachtungen, S. 9–15; GANSLMAYER, Adjektivderivation, S. 36, Anm. 4.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

dung, die Urkundensprache augenblicklich zu ändern, eher handelt es sich um einen allmählichen Übergang von lateinischer zu vernakulärer Urkundensprache.[94] Diese stand noch in einer "doppelte[n] Abhängigkeit […] von der mündlichen deutschen Rechtstradition einerseits und von der schriftlichen lateinischen Beurkundungspraxis andererseits"[95]. Ihre Distribution vom alemannischen Südwesten aus lässt sich mit dem kulturell-literarischen Vorsprung der Region, der dort besonders hohen Dichte von Fernhandel, neuer Geldwirtschaft und den nach dem Interregnum fortgeführten Traditionen im ehemaligen Herzogtum Schwaben erklären.[96] Von dort aus breitete sie sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wellenförmig nach Norden und Osten aus.[97] Erst im 14. Jahrhundert fand die deutsche Urkunden- bzw. "Geschäftssprache" allgemeine Verbreitung. Erst dann bildeten sich auch Kanzleisprache und Kanzleistile aus.[98] Ludwig IV. der Bayer (amt. 1314–1347) war schließlich der erste römisch-deutsche Herrscher, der in größerem Umfang auf Deutsch urkundete.[99]

(3) Kanzlei, Notar und Schreiber in den Privaturkunden: Die Begriffe "Kanzlei" oder "Kanzleimäßigkeit" müssen sehr zurückhaltend verwendet werden und eignen sich erst recht nicht für Privaturkunden bis ins 13. Jahrhundert.[100] Denn unter "Fürstenkanzleien" wird in der Forschung für diese Zeit häufig nur ein geistlicher *notarius* mit ggf. einem oder zwei Schreibern verstanden, also keine ausdifferenzierte Ämterinstitution, wie es die moderne Vorstellung einer "Kanzlei" glauben macht.[101] Dies gilt auch für die volkssprachigen Urkunden, da diese anfangs beinahe nie von Herrschern oder Päpsten ausgestellt wurden. Im 13. Jahrhundert waren Beurkundungsstellen oder -zentren, an denen eine größere Anzahl deutschsprachiger Urkunden ausgestellt wurden, noch nicht ausdifferenziert.[102] Die *notarii* konnten gleichzeitig auch Schreiber sein, allerdings darf dies keinesfalls als Normalfall gesehen werden, wie EUGEN

94 DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. XXVI. Die Ausbreitung der deutschen Urkundensprache lässt sich immer nur polykausal erklären, siehe STEINBAUER, Rechtsakt, S. 208–215.

95 SCHULZE, Parallelurkunden, S. 16.

96 NEWALD, Auftreten, S. 504; DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. XXIII; VON POLENZ, Geschichte, S. 77; zu den Anfängen der deutschen Urkundensprache am Oberrhein STOLZENBERG, Urkundsparteien I u. II.

97 FRENZ, Beobachtungen, S. 18; zusammenfassend BRESSLAU, Handbuch, S. 384–388.

98 VANCSA, Auftreten, S. 105; VON POLENZ, Geschichte, S. 76f.; neuester Forschungsstand zur Kanzleisprache im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit bei VAŇKOVÁ, Kanzleien.

99 MEIER, Abgrenzung, S. 16; jüngst WOLF, Kanzleisprache.

100 REDLICH, Privaturkunden, S. 125; kein organisiertes Kanzleiwesen für Freiburg und Straßburg konstatiert STOLZENBERG, Urkundsparteien II, S. 249f., 255f.

101 BUMKE, Kultur, Bd. 2, S. 626. Begriffen wie "Kanzlei" haftet noch die Vorstellung der Historisten an, die in der Produktion der Rechtsdokumente im Mittelalter die modernen Behördenstrukturen avant la lettre nachweisen wollten. Diese Vorstellungen halten aber besonders für das Früh- und Hochmittelalter der Quellenkritik oft nicht stand, siehe exemplarisch für die Herrscherurkunden HUSCHNER, Kommunikation, Bd. 1, S. 63–94; ders., Kanzlei, S. 354f.

102 SCHULZE, Charakteristika, S. 454; DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXIXf.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

SCHNEIDER ihn annimmt.[103] Bei der Gleichsetzung der Personenzuschreibungen für den Verschriftlichungsprozess ist mithin Zurückhaltung geboten. Häufiger waren hingegen Schreiber und Verfasser identisch, aber auch das muss immer konkret geprüft werden.[104] Gerade im 13. Jahrhundert lassen sich je nach Region, Aussteller, Empfänger etc. diverse Konzepte von *notarius*, *auctor*, *dictator* oder *scriba* ausmachen und je nach Vergleichsmaterial ist eine solche Differenzierung der Rollen im Beurkundungsprozess auch gar nicht möglich.[105] Zugleich vermehrte sich die Zahl der sogenannten öffentlichen Schreiber, also zumindest teilweise berufsmäßiger städtischer Schreiber, die nicht an ein Kloster gebunden waren.[106] Dass jedoch in der ersten Jahrhunderthälfte des 13. Jahrhunderts die Privaturkunden vor allem Empfänger-, in der zweiten Jahrhunderthälfte Ausstellerausfertigungen gewesen seien oder von öffentlichen Schreibern gestammt hätten, wie es die frühere Forschung vertrat,[107] kann als überholt gelten – vor allem, wenn man die Rollen bei der "Herstellung" der Urkunde genauer betrachtet. Auch wenn sich mit den öffentlichen Schreibern allmählich Schreiber etablierten, die weder Aussteller noch Empfänger zuzuordnen sind, existierten im hier relevanten Untersuchungszeitraum auch diesbezüglich unterschiedliche Konzepte, sodass stets anhand der jeweils themenrelevanten Urkundengruppen analysiert werden muss, wie hoch der Einfluss von Aussteller, Empfänger oder Dritten ausfällt – wenn es das Quellenmaterial zulässt.[108]

(4) Die Quellen für die deutsche Urkundensprache: In der volkssprachigen Literatur des 13. Jahrhunderts existierte nicht immer eine klare Trennung zwischen fiktionaler und faktualer (bzw. nichtfiktionaler) Literatur. So wurden Werke wie das Nibelungenlied oder die Artusromane als historische Berichte verarbeitet. Allerdings wurden die Texte als erzählerisches Material verwendet, frei umgestaltet und erzählkritisch rezipiert.[109] In der *Kaiserchronik* von 1150 etwa ist eine sensible Unterscheidung zwischen *facta* und *ficta* nachweisbar. Der Text konstituiert sich selbst nicht als künstlerisches Produkt, sondern durch *gottes minne* von der Wahrheit abgeleitet. Auch wenn dieser Rekurs ebenfalls als dichterischer Kniff gelesen werden kann, macht er die Reflexion historischer Wahrheit deutlich.[110] Auch zwischen fiktionaler Prosa und Urkunden als faktualen Rechtstexten herrschte bei Weitem keine so deutliche Abgrenzung,

103 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 9.
104 HÄRTEL, Urkunden, S. 23f.
105 Exemplarisch FIEBIG, Urkundentext, S. 209f.
106 HEUBERGER, Urkundenlehre, S. 53.
107 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 13.
108 KRUISHEER, Kanzleiausfertigung, bes. S. 256f., 300.
109 SCHULZE, Nebensatztypen, S. 501. Zur Beziehung zwischen Dichtung und Wissen siehe SCHULZ, Dichtung.
110 PRETZER, Writing, S. 63–92 u. 182, s. v. "truth, truthfulness" u. "*Wahrheit*"; WEIS, Karl der Große, bes. S. 12.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

wie wir sie ex post vornehmen würden.[111] So liegt der Einfluss der literarischen Denkmäler auf die Urkundensprache, besonders auf narrative Bestandteile wie die Arenga, nahe. Allerdings lassen sich die Quellen der deutschen Urkundensprache nur schwer ermitteln. Das liegt auch daran, dass die Urkundenschreiber zwar meist literarische Texte kannten, vielleicht sogar schrieben, sich die Literatursprache aber nicht eignete, um "Sachverhalte rechtlicher oder wirtschaftlicher Art" zu artikulieren. Außerdem machte die regionale Geltung der vernakulär formulierten Urkunden die Verwendung entsprechender mundartlicher Begriffe nötig und schuf so neue urkundenspezifische Sprachgewohnheiten.[112] Zusammenhänge zwischen Urkunden- und Literatursprache bestehen also mitunter, lassen sich aber nicht unbedingt nachweisen.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

111 HÄRTEL, Urkundengebrauch, S. 15f.
112 PAUL, Schriftsprache, S. 6; NEWALD, Auftreten, S. 505f.; DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXII.

BiblioScout

III.
Arengen in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts

1. Der Urkundenbestandteil Arenga

1.1 Definition, Funktion und Motive

Zunächst ist eine Minimaldefinition der Arenga erforderlich: Sie ist ein fakultativer – und daher nicht rechtserheblicher – Urkundenbestandteil, der üblicherweise zwischen Intitulatio und Publicatio[1] auftritt und die allgemeine Motivation der Beurkundung ausdrückt.[2] Aufgrund der Verwendung von *loci communes* weist sie häufig eine simple Diktion auf.[3] Vorformen der mittelalterlichen Arenga lassen sich bereits in der Antike ausmachen.[4] So finden sich *prooimia* – neben weiteren Bestandteilen, die ex post als Arenga-Vorgänger gesehen werden können – einerseits in römischen Kaiser- und Beamtenurkunden[5], andererseits im spätantiken Briefeingang[6]. Auch in justinianischen Dokumenten ist ein solcher Bestandteil zum Übermitteln von Glückwünschen überliefert.[7] Die Verwendung nicht rechtserheblicher, rhetorisch ausgeschmückter Urkundenbestandteile in fränkischen Königsurkunden bedeutete schließlich den Übergang des *prooimion* zur Arenga.[8] Diese wurde zunächst *exordium*, *proverbium*, *praefatio*, *prooemium*, *prologus* oder *captatio benevolentiae* genannt, bevor im 13. Jahrhundert erstmals der Begriff *arenga* aufkam[9]:

1 Die Position der Arenga kann in Privaturkunden variieren, allerdings handelt es sich dann um Spezialfälle, siehe BARRET/GRÉVIN, Préambules, S. 100.
2 KLAUSER/MEYER, Clavis, S. 21f.
3 FICHTENAU, "Arenga", Sp. 917.
4 Zusammenfassend GRANZIN, Arenga, S. 24–37; ZÖLLNER, Arenga (1964), S. 207; BARRET, Stéréotype, S. 321; ders./GRÉVIN, Préambules, S. 92–94.
5 CLASSEN, Kaiserreskript II, S. 38.
6 CLASSEN, Kaiserreskript I, S. 69f.
7 MEYER, Studien, S. 108.
8 CLASSEN, Kaiserreskript II, S. 38, 43; ausführlich GRANZIN, Arenga, S. 37–64.
9 Exemplarisch Briefsteller und Formelbücher, S. 185: *Si sermo sit difficilis, premittat dictator conpetens exordium prouerbium uel arengam* – auch das Zitat Konrads von Mure, mit dem diese Arbeit ein-

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

> Das Wort stammt aus dem Bereich der Volkssprache und weist auf das germanische Rechtsverfahren, auf das Auftreten im 'Ring' der Rechtsgenossen zurück. Seit der Errichtung germanischer Reiche auf dem Boden des alten Imperium Romanum drang die Bezeichnung auch in die sich bildenden romanischen Sprachen ein, wobei die Formen *aringare* (*arengare*) und *arenga* Synonyma von *concionari* und *contio* wurden.[10]

Insgesamt blieb die Arenga über das Mittelalter hinweg ein konstant auftretendes sprachlich-stilistisches Element,[11] was sich u. a. in Rekursen auf antike Stilfiguren widerspiegelte.[12] Dies lag nicht zuletzt daran, dass die Arenga als eine Art rhetorisches Stilmittel mit der Predigtsprache[13] und der *ars dictaminis* eng verbunden blieb.[14] Im Spätmittelalter begünstigte der anschwellende Schriftverkehr arengalose Urkundenformulare.[15] In der Neuzeit traten dennoch immer wieder narrative Elemente innerhalb von Rechtstexten auf, die diesen Legitimation verleihen sollten, sei es in der Reichskanzlei oder in Urkunden der französischen Monarchie. Noch heute existieren mit den Präambeln Nachfolger der Arengen, was sie "als ein bedeutsames Beispiel kultureller Kontinuität"[16] ausweist.[17] Am bisher Geschilderten lässt sich erkennen, dass die Arenga ein paradoxes Phänomen darstellt. Denn einerseits ist sie juristisch bedeutungs- und damit für Urkunde sowie Rechtsakt wirkungslos. Andererseits schafft diese

geleitet wurde, stellt hierfür ein prägnantes Beispiel dar. Weitere Nachweise für die ersten *arenga*-Erwähnungen bei KOCH, "Arenga", Sp. 882; FICHTENAU, Arenga, S. 20.

10 ZÖLLNER, Arenga (1964), S. 207.

11 BARRET/GRÉVIN, Préambules, S. 94–96.

12 BARRET, Stéréotype, S. 324.

13 HÄRTEL, Urkundengebrauch, S. 15f.

14 WORSTBROCK, Anfänge; BARRET/GRÉVIN, Préambules, S. 96. Wichtige Faktoren bei der Entstehung einer Arenga waren "rhetorische Postulate, kaiserliche Propaganda, Panegyrik, Gerichtsurteile und Popularphilosophie", siehe ZÖLLNER, Arenga (1958), S. IV.

15 KOCH, "Arenga", Sp. 883.

16 ZÖLLNER, Arenga, S. 207.

17 KOCH, "Arenga", Sp. 885–887; exemplarisch die Präambel des am 9. April 2025 unterzeichneten Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD, online unter: *https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.tagesschau.de/koalitionsvertrag-170.pdf&ved=2ahUKEwiE14-EzIyNAxVHwAIHHf2LOC8QFn0ECB0QAQ&usg=AOvVaw1KlD6ZsPmC41sI1v7DRWwF* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025), bes. S. 1: "Deutschland steht vor historischen Herausforderungen. Die Politik der kommenden Jahre wird maßgeblich darüber entscheiden, ob wir auch in Zukunft in einem freien, sicheren, gerechten und wohlhabenden Deutschland leben. Wir wissen um diese Verantwortung und richten unser Handeln und unsere Politik daran aus. Wir tun dies im Wissen um die Stärke unseres Landes und unserer Demokratie: Deutschland kann jede Aufgabe aus eigener Kraft und im Schulterschluss mit unseren Partnern und Freunden in der Welt erfolgreich meistern. Klarheit über den richtigen Weg der nächsten Jahre erfordert zunächst Klarheit in der Standortbestimmung …" (Fettschreibungen getilgt).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Bedeutungslosigkeit Potential, da sich Freiräume im Urkundentext ergeben, in denen sich zeitloses Gedankengut manifestieren kann.[18]

Dieses Paradoxon wirft die Frage auf, welche Funktionen die Arenga in den Urkunden überhaupt erfüllt und als wie weitreichend ihre Aussagekraft einzuschätzen ist. Generell dient die Arenga dazu, eine allgemeine Motivation der Urkundenausstellung zu artikulieren und in diesem Zuge "zu der in der Dispositio geäußerten Anordnung hinzuführen"[19]. Wie noch gezeigt werden wird, lassen sich die in der Formel aufgerufenen Motive nicht immer spezifisch einem Schreiber, einem Aussteller etc. zuordnen, sondern sind mitunter sehr schematisch gehalten.[20] Laut EUGEN SCHNEIDER ließe eine behutsame diachrone Betrachtung von Arengen höchstens eine graduelle Veränderung von Formeln herausarbeiten, die man wiederum in Beziehung zur jeweiligen Entstehungszeit setzen könnte.[21] WALTER ZÖLLNER urteilt gar, die Arenga gebe

> Feinheiten und Wandlungen […] im allgemeinen nicht wieder, der Fortschritt auf weltanschaulichem Gebiet wird bei ihr nicht deutlich. Deshalb kann sie dem modernen Betrachter […] nur wenig über die besondere geistige Situation eines engeren Zeitrahmens und Gebietes geben.[22]

Die Arenga fungiert aber gleichzeitig als ein Sammelbecken für etliche politisch-theologische Implikationen.[23] Versteht man die Urkunde als symbolisches Herrschaftszeichen und damit als propagandistisches Instrument, so lässt sich die Arenga als Gelegenheit des Ausstellers betrachten, "sein Staatsdenken, seine Regierungsgrundsätze und seine ethischen Richtlinien dem Volk nahezubringen".[24] Die von den Urkunden proklamierten christlichen Konzeptionen stellen demnach die Maximen des Ausstellers dar.[25]

Dessen Bedeutung bzw. Anteil muss allerdings diskutiert werden: Erstens könnten insbesondere privaturkundliche Arengen des Hochmittelalters viel eher darauf abgezielt haben, die noch nicht vollständige Schriftlichkeitspraxis gegenüber dem Zeugenbeweis zu propagieren.[26] Zweitens ist völlig unklar, welchen Anteil Aussteller, Emp-

18 BARRET/GRÉVIN, Préambules, S. 18: "La richesse potentielle du préambule réside donc paradoxalement dans son apparente pauvreté. Son absence de signification juridique et d'effet materiél en font un espace de liberté relative au sein de l'acte, adapté au déploiement d'une idéologie du pouvoir intemporelle".

19 FISCHER, Studien, S. 7.

20 FICHTENAU, "Arenga", Sp. 917.

21 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 6.

22 ZÖLLNER, Arenga (1958), S. 251f.

23 BARRET, Stéréotype, S. 322.

24 RÜCK, Symbole; FICHTENAU, Propaganda; ZÖLLNER, Arenga (1964), S. 208; FISCHER, Studien, S. 7 (Zitat).

25 FICHTENAU, Note, S. 3; ders., Arenga, bes. S. 8; ZÖLLNER, Arenga (1958), S. IV.

26 HÄRTEL, Urkundengebrauch, S. 43.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

fänger oder Dritte jeweils an der Urkundenausstellung hatten. So wurde bereits für die Herrscherurkunden der karolingischen und ottonisch-frühsalischen Zeit herausgearbeitet, dass weder der Aussteller allein noch eine behördlich organisierte "Kanzlei" die jeweiligen Herrscherurkunden herstellten.[27] Und drittens muss vor diesem Hintergrund das Modell der "Selbstaussage", der gemäß der Aussteller oder ein politisches Gremium für den Titel des jeweiligen Regenten – und damit für potentiell weitere Teile des Urkundentextes – verantwortlich gemacht wird, hinterfragt werden. Deren Befürworter – v. a. HERWIG WOLFRAM und ANTON SCHARER – forcieren eine Dichotomie von Selbstaussage (Intitulatio) und Fremdaussage (Titulatur durch andere).[28] Die Selbstaussage sei somit eine Abgrenzung zu objektiven Urkundenbestandteilen wie der Signumzeile und nicht als Selbstbezeichnung, sondern als Nennung eines öffentlichen Anspruchs zu verstehen. Auch die Arenga treibe vorrangig die durch das Rechtsdokument artikulierte Propaganda voran.[29]

Zumindest für die ottonisch-frühsalische Zeit lässt sich dieses Modell aber genauso wenig halten wie das "Kanzlei"-Modell: Den Notaren muss hier deutlich mehr Verantwortung für den Urkundentext zugeschrieben, die Zuweisung eines "objektiven" Charakters für das Eschatokoll muss relativiert werden.[30] Wenn die Intitulatio keine Aussage des Ausstellers selbst ist, sollte man sie auch nicht so nennen – es handelt sich um eine für die Komplexität der Urkundenpraxis zu schematische Terminologie. Für die Gattung der Privaturkunden, welche in dieser Arbeit im Mittelpunkt steht, muss die Urkundenpraxis ohnehin in Abhängigkeit von Region und Zeit berücksichtigt werden,[31] somit beschränken sich Anwendbarkeit und Sinnhaftigkeit des Selbstaussage-Modells in doppelter Hinsicht.[32] Aus der Arenga lassen sich also politisch-religiöse Motive ablesen, die aber nicht ohne Weiteres einem konkretem Zeitgeist oder einer konkreten an der Urkundenausstellung beteiligten Person zugeschrieben werden können. Sie fungiert damit als "Reminder" für ideologische Allgemeinplätze, dient allerdings nicht automatisch einer bestimmten urkundlich fixierten Propaganda.

Bei den Arenga-Motiven handelt es sich meist um *loci communes* "aus den Gebieten von Religion und Moral, Sitte und Recht, auch in Nähe zu Sprichwörtern".[33] Beispiele

27 MERSIOWSKY, Urkunde; HUSCHNER, Kommunikation; zum neuesten Forschungsstand über die Aussteller- und Empfängeranteile siehe ders., Stand, S. 366–374. Gleiches gilt auch für die Privaturkunden des 13. Jahrhunderts, s. o., II.3., (3).

28 WOLFRAM, Intitulatio I, S. 21–25; ders., Einleitung, S. 11–15; FICHTENAU, Forschungen, S. 293f.; zum Anteil des Herrschers am Urkundentext siehe außerdem HOFFMANN, Eigendiktat; SCHARER, Herrscherurkunden.

29 SCHARER, Stimme, bes. S. 15; WOLFRAM, Diplomatik, S. 253, 262.

30 HUSCHNER, Kommunikation, Bd. 1, S. 205, 292; Diskussion der Forschungen HUSCHNERS zu den ottonischen Notaren zuletzt bei ROACH, "Chancery"; ADAMSKA, Shift, S. 42.

31 KRUISHEER, Kanzleianfertigung, S. 257 u. ö.

32 Die jüngste Untersuchung von Arengen in Königsurkunden äußert sich zur "Selbstaussage" entsprechend zurückhaltend: ZWIERLEIN, Studien, S. 2.

33 FICHTENAU, "Arenga", Sp. 917.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

hierfür sind die Sorge um das ewige Heil, der Inhalt des bischöflichen o. a. Amtes oder der Nutzen der Schrift im Rahmen des Kampfes gegen das Vergessen.[34] Die Verwendung bestimmter Motive hängt zumindest graduell vom Aussteller der Urkunde ab. Die Arengen der Könige und Kaiser lassen sich häufig in zwei Hauptmotive unterteilen: einerseits in Tugendarengen, in denen dem Herrscher *virtutes* wie die Schildtugenden des Augustus – *clementia, iustitia, pietas* – bescheinigt wurden,[35] andererseits in Herrschaftsarengen, welche die gottgegebene Begründung der Herrschaft und die günstige Aura des Herrschers artikulierten.[36] In den Urkunden der Päpste und Bischöfe standen eher *officium* und *cura* sowie der Primat des Papstes im Vordergrund.[37]

Die Privaturkunden orientierten sich an den Herrscherurkunden, wobei für das Hochmittelalter der Einfluss auch vice versa festzustellen ist.[38] HEINRICH FICHTENAU unterscheidet grob drei Motive. Erstens die Schriftlichkeitsarenga: Um die *memoria* zu erhalten und gegen die *oblivio* anzukämpfen, ist die schriftliche Aufzeichnung des geltenden Rechts entscheidend; zweitens die Lohnarenga, ein "kleiner Ausschnitt der christlichen Moral, der jedoch aufs höchste populär war", nämlich dass "gute Taten ihren Lohn durch Gott finden"; drittens die Predigtarenga, ein Mittel geistlicher Empfänger, um weltliche Aussteller zu belehren, ohne dass dabei ein Bezug zum Inhalt der Urkunde hergestellt würde.[39] Die Artikulation der Schriftlichkeit spielt in den Arengen seit dem Hochmittelalter eine entscheidende Rolle. Dies lässt sich für die Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, in denen zugleich der Einfluss der Predigtsprache offenbar wird,[40] genauso belegen wie etwa für ungarische Königsurkunden des 13. Jahrhunderts[41]. Wie noch zu zeigen sein wird, kommt diesem Motiv auch in den ersten deutschsprachigen Arengen eine große Bedeutung zu.

1.2. Wann wird die gleiche Arenga verwendet?

Wenn es während des gesamten Mittelalters ähnliche, hochgradig schematische Motive gab, die auch von unterschiedlichen Aussteller-"Typen" verwendet wurden, lässt sich dann überhaupt fassen, ob es zum Einsatz bestimmter Arengen besondere Anlässe/Zwecke gab, oder anders: ob Urkunden mit gleicher oder sehr ähnlicher Arenga be-

34 BARRET, Stéréotype, S. 329–331.
35 FICHTENAU, Arenga, S. 34, 39.
36 KOCH, "Arenga", Sp. 88of. Eine feinere Unterteilung in Herrschafts-/Amts-/Lohn-/Verbriefungs-/Pflichtarengen deutet FICHTENAU, Forschungen, S. 309 an.
37 FICHTENAU, "Arenga", Sp. 918; zur Exordialtopik in Königs-, Kaiser- und Papstarengen des frühen und hohen Mittelalters HECKMANN, Ursprungsmotive.
38 KOCH, "Arenga", Sp. 882.
39 FICHTENAU, Arenga, S. 123–153, Zitate S. 137f.
40 HÄRTEL, Urkundengebrauch, S. 37.
41 KURCZ, Arenga, S. 326–329.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

stimmte Eigenschaften teilen? Dazu gibt es unterschiedliche Szenarien, die hier knapp dargestellt und exemplifiziert seien: Urkunden mit gleicher Arenga können

(1) schlicht den gleichen Aussteller haben. In diesem Fall diente die Arenga (wie ggf. andere Formularbestandteile) als Vorlage unterschiedlicher Notare bzw. Verfasser, mitunter über längere Zeit hinweg.[42] Mit dieser Grundlage ließe sich noch am ehesten für die "Selbstaussage" argumentieren.

(2) dem gleichen Empfänger zugewiesen werden. Die Arenga hing dann vom sozialen und politischen Rang des Empfängers ab: je bedeutsamer der Empfänger, desto aufwendiger die Arenga – so lässt es sich bspw. für Ludwig den Frommen (amt. 813–840) feststellen.[43]

(3) die gleiche für das Urkundenformular verantwortliche, möglicherweise dem Aussteller oder Empfänger zuordbare Person aufweisen, d. h. sie haben das gleiche Diktat, den gleichen Verfasser und/oder gar den gleichen Schreiber (je nach dem auch Notar). Möglich ist auch der Einfluss einer generell an der Urkundenausstellung beteiligten Person, bspw. Zeugen.[44]

(4) zunächst keine Zusammenhänge aufweisen. Dies begegnet noch am ehesten bei Privaturkunden, bei denen häufig "unterschiedliche Konzepte von *dictator*, *auctor* und *scriba*" auftreten und sich – außer im ausgehenden Mittelalter – nicht ohne Weiteres "Kanzlei"-Strukturen finden.[45] Gleichwohl kann dieser Fall bezüglich der Zusammenhänge zwischen den Urkunden viele Fragen aufwerfen und es bedarf ein dem Material angemessenes Kriterienraster, um sich ihnen anzunähern.

42 So bei den Arengen der Bischöfe von Halberstadt im frühen und hohen Mittelalter, deren gleicher Wortlaut in allen Urkundentypen, bei allen Anlässen sowie in Urkunden unterschiedlicher Wichtigkeit auftreten konnte, siehe ZÖLLNER, Arenga (1958), v. a. S. 249, u. generell auch ders., Arenga (1964). Für die Herrscherurkunden exemplarisch die Arengen Ottos I. (amt. 936–973), welche vor 965 häufig den Diktatvorlagen früherer Zeiten entstammt waren, nach 965 neu gebildet oder anderen Urkunden Ottos I. entlehnt wurden, siehe NEUMANN, Arengen, S. 301 u. ö.

43 ZWIERLEIN, Studien. Auch in Privaturkunden tritt die Gemeinsamkeit mit einem bestimmten Aussteller oder Empfänger bei gleicher Arenga häufig auf, siehe HÄRTEL, Urkunden, S. 37.

44 Allgemein FICHTENAU, "Arenga", Sp. 917. FICHTENAU bezeichnet Zeugen als passiv an der Beurkundung Beteiligte. Wie passiv oder aktiv bestimmte Personen bei diesem Vorgang im Einzelfall sind, steht freilich dahin. Ein Beispiel hierfür stellt Adalbero A dar, ein Kanzler Heinrichs IV. (amt. 1056–1106), dessen Arengen klar individuelle Züge aufweisen, wenngleich die Motive auch hier dem typischen antiken und hochmittelalterlichen Formelschatz entspringen, siehe GROTEN, Arengen, S. 54–58.

45 Dies stellt FIEBIG, Urkundentext (Zitat S. 210) für die deutschen Urkunden der Kuenringer im 13. und 14. Jahrhundert fest und passt daher zum hier untersuchten Material.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

2. Arengen in den Urkunden des CAO

2.1 Bestandsaufnahme

INGO REIFFENSTEIN stellte in zwei Studien 118 Einzeltexte deutschsprachiger Urkunden des 13. Jahrhunderts zusammen, die eine Arenga aufweisen.[46] Beinahe alle gesammelten Urkunden sind Privaturkunden, lediglich neun haben einen Herrscher als Aussteller.[47] Auffallend ist auch die zeitliche Streuung: Während nur 14 Texte bis zum Jahr 1280 verzeichnet sind, stammen 28 aus den 1280er Jahren und 76 Urkunden aus den 1290er Jahren. Dies kongruiert allerdings mit dem allgemeinen exponentiellen Anwachsen der deutschsprachigen Urkunden. Zu sechs Urkunden existieren lateinische Parallelüberlieferungen.[48] Die überwiegende Mehrheit der Arengen tritt in Urkunden bezüglich klösterlicher Rechtsgeschäfte auf, wobei diese Urkunden auch häufig mit einer Invocatio beginnen.[49] Signifikant ist dabei der Anteil an Frauenklöstern oder Konventualinnen als Aussteller oder Empfänger, der sich in 33 Urkunden nachweisen lässt.[50]

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

46 REIFFENSTEIN, Arengen, bes. S. 180, Anm. 17; ders., Zur Begründung, bes. S. 661, Anm. 6; CAO, Bd. 1, Nr. 26A, 26B, 173, 222A, 222B, 248A, 248B, 250, 296f., 327, 333, 372, 506, 514, 542, Bd. 2, Nr. 574, 581A, 581B, 582A, 582B, 627, 679, 715, 799A, 799B, 824f., 838, 846, 874, 876, 902, 1042, 1078, 1082, 1087A, 1087B, 1091, 1104B, 1130, 1183, 1194, 1262, 1293, 1310B, 1320, 1339, 1400, 1553, 1606, 1645, 1653, 1656A, 1656B, Bd. 3, Nr. 1671, 1695, 1738, 1797A, 1797B, 1820, 1825, 1846, 1870, 1901, 1957, 1981, 2033, 2077, 2104, 2131, 2146, 2293, 2312, 2314, 2345, 2412, 2430, 2450, 2495, 2534, 2539, Bd. 4, Nr. 2583, 2596f., 2789, 2822A, 2822B, 2888, 2896, 2918, 2976, 3086, 3092, 3127, 3130, 3220, 3290, 3449f., 3499, Bd. 5, Nr. N134, N189, N215, N317, N347, N371, N421, N461, N503, N566, N572, N601, N620, N623, N640, N672, N772. Ich zähle jede Urkunde einzeln, auch wenn es sich mitunter um Zweitausfertigungen u. ä. handelt. So kommt möglicherweise auch die Diskrepanz zu SCHULZE, Studien, S. 42 u. REIFFENSTEIN, Zur Begründung, S. 661 zustande, die jeweils 104 Arengen zählen. Auch "Grenzfälle" wie etwa CAO, Bd. 3, Nr. 1957, wo ein typisches Arengenmotiv in der Corroboratio zitiert wird, finden Eingang in die Liste, denn insbesondere bei Privaturkunden stellt die Position nicht das einzige Kriterium zur Bestimmung dieses Formularbestandteils dar. CAO, Bd. 1, Nr. 93 wird nicht berücksichtigt, da es sich um die Übersetzung einer Papstarenga, nicht jedoch um eine deutschsprachige Originalurkunde handelt, siehe auch CAO-Regesten, Bd. 1, Nr. 93; gerafft über die Zusammenstellung der Arengen STEINBAUER, Rechtsakt, S. 139–144.

47 CAO, Bd. 1, Nr. 372, Bd. 2, Nr. 574, 582A, 582B, 1653, Bd. 3, Nr. 1671, 1695, Bd. 4, Nr. 3127, 3290. REIFFENSTEIN, Arengen, S. 189 zählt neun Königsarengen, weil er ihnen irrtümlich eine Urkunde Herzog Albrechts I. vom 12. Februar 1296 (CAO, Bd. 3, Nr. 2345) zuweist – dieser wurde aber erst am 23. Juni 1298 König (amt. 1298–1308).

48 CAO, Bd. 1, Nr. 26A, 26B, Bd. 2, Nr. 1087A, 1087B, 1104B, 1310; die ersten beiden Belege zähle ich in diesem Fall als eine Urkunde, weil sie zeitgleich von gleicher Hand ausgestellt wurden, also beide gleichermaßen die Vorlage für die lateinische Ausfertigung gebildet haben können, siehe CAO-Regesten, Nr. 1087 u. die lateinische Ausfertigung bei CAO, Bd. 2, Nr. 1088, ebenfalls von dieser Hand.

49 REIFFENSTEIN, Zur Begründung, S. 666.

50 CAO, Bd. 1, Nr. 250, 296f., 506, Bd. 2, Nr. 679, 799A, 799B, 1042, 1087A, 1087 B, 1104B, 1293, 1400, 1553, 1656A, 1656B, Bd. 3, Nr. 1738, 1825, 1981, 2293, 2430, 2495, Bd. 4, Nr. 2789, 3092, Bd. 5, Nr. N421, N503, N566, N601, N620, N623, N640, N672, N772. Mit diesem ersten Überblick kann sogleich

BiblioScout

Formal weisen die meisten Arengen syntaktische Eigenständigkeit auf, d. h. sie dienen nicht als hypotaktische Überleitung zum folgenden Urkundenbestandteil, sondern bilden einen vollständigen Satz – freilich häufig als Satzgefüge.[51] Auf sie folgt die Promulgatio.[52] Wenn die Arenga mit den ihr folgenden Formularbestandteilen verbunden ist, so mitunter lediglich mittels bezugnehmender Partikel (sog. "Platzhalter") statt Subjunktionen, um die logische Verknüpfung auf der inhaltlichen Ebene sicherzustellen.[53] Einige Arengen fallen hinsichtlich der Form besonders auf: So haben vier eine Reimpaarform, welche mit der Reimvorrede des Sachsenspiegels verwandt sind.[54] Eine Arenga ist im Vergleich zu den anderen besonders lang: Sie nimmt zehn Zeilen in der Edition ein.[55] Bezüglich der auftretenden Motive weist REIFFENSTEIN die These FICHTENAUS zurück, es habe in den ersten Jahrhunderten der deutschen Rechtssprache keine neuen, der Volkssprache nahen Formen gegeben[56]: Anhand der lateinisch-deutschen Parallelurkunden lasse sich herausarbeiten, dass die deutschen Arengamotive zwar der lateinischen Rechtstradition entstammen, jedoch syntaktisch und semantisch eigenständige Züge annehmen – dies treffe genauso auf die anderen Formularbestandteile zu.[57] Die Motive der deutschsprachigen Arengen lassen sich grob in Schriftlichkeitsarengen, Lohnarengen und nicht zuordenbare Arengen gliedern, was ungefähr der Einteilung FICHTENAUS entspricht.[58]

Den mit Abstand größten Teil machen die Arengen aus, die auf Nutzen und Notwendigkeit der Schriftlichkeit hinweisen, häufig verbunden mit dem Verweis auf den Zeugenbeweis.[59] Entweder ist direkt von Schrift (mhd. *schrift*, *geschrift*, *schriben*) oder von *brieve* oder *hantveste* die Rede. Hier lässt sich wiederum ein Zusammenhang zum Schwabenspiegel herstellen, in dem an zwei Stellen darauf hingewiesen wird, man solle bei Rechtsgeschäften mit Gotteshäusern einen *brief* samt *insigel* aufsetzen – wo-

die Aussage bei HIRSCH, Zur Frage, S. 228, die deutsche Sprache habe der Arenga "ein langsames[,] aber sicheres Ende bereitet", zurückgewiesen werden. Das Deutsche ist eine der wenigen Sprachen, die es bereits im Spätmittelalter vermochten, die lateinische Urkundensprache mit ihrer Formelhaftigkeit zu übernehmen, aber auch Eigenheiten daraus zu entwickeln, siehe ADAMSKA, Shift, S. 44.

51 Die Einleitung erfolgt häufig mit der Subjunktion *wande*, welche sonst in den Corroborationes üblich ist, siehe SCHULZE, Charakteristika, S. 452. Ein Beispiel für eine syntaktisch unabhängige Arenga bietet CAO, Bd. 3, Nr. 2104.

52 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 190; STEINBAUER, Rechtsakt, S. 143f.

53 Exemplarisch CAO, Bd. 1, Nr. 26A, 26B; SCHULZE, Parallelurkunden, S. 112–114.

54 CAO, Bd. 2, Nr. 1293, 1339, Bd. 4, Nr. 3449, Bd. 5, Nr. N371; REIFFENSTEIN, Arengen, S. 191.

55 CAO, Bd. 5, Nr. N503; CAO-Regesten, Bd. 5, Nr. N503; REIFFENSTEIN, Arengen, S. 188.

56 FICHTENAU, Arenga, S. 160f.

57 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 180–182; SCHULZE, Parallelurkunden, S. 29 u. ö.

58 S. o., III.1.1. Die folgende Aufstellung der Arengatypen und -motive orientiert sich an REIFFENSTEIN, Arengen, S. 185–189, u. ders., Zur Begründung, S. 661f., 666–668. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, verzichte ich auf satz- oder abschnittsweise Nachweise und führe lediglich relevante Beispiele an.

59 Exemplarisch CAO, Bd. 1, Nr. 327, 333.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

bei der Zeugenbeweis allerdings als weniger seriös eingestuft wird.[60] Die Schriftlichkeitsarengen lassen sich in *memoria-* (mhd. bspw. *gehugede, gehugenusse*) und *oblivio-* (mhd. bspw. *vergessenusse, vergessekeit*) Typen unterscheiden, welche sich wiederum mit Motiven der *fragilitas* (*krancheit*) oder der Vergänglichkeit der Zeit (*wandelunge*) verbinden.[61] Oftmals werden allerdings die einzelnen Topoi miteinander kombiniert. So verbindet bspw. eine Urkunde für das Kloster St. Georgenberg Erinnerung und Vergessen.[62] Auch Verweise auf die Nachkommen (mhd. *nachkomen, nachkomindon, lebentige und chvenftige lvete*)[63] oder künftige Auseinandersetzungen (mhd. bspw. *kriec, arbeit, missehellunge*)[64] kommen häufiger vor. Die Arenga einer Urkunde des Abts von Reichenau für die Bürger von Frauenfeld vom 10. Oktober 1286 verknüpft besonders viele Motive miteinander:

> Wan deſ mænſchen ſin vñ ſîn gehivgede kranch vñ kurz iſt da von iſt zimelich vñ iſt och gǒttelich ſwe gǔter dinge bî vnſeren zîten geſchiht der man gedenchen ſol dc man div der ſchrift bevæle vñ ſi mit der ſchrift vrkivnde vnſeren nachkomen behalte dc enhein zwiuel vñ enhein miſſehællvnge von der lenge deſ zîteſ an dæn dingen ûf mvge ſtân.
>
> Weil der Verstand und das Gedächtnis des Menschen schwach und kurzlebig sind, ist es angemessen und auch gottgefällig, dass man gute Dinge, die in unserer Zeit geschehen und derer man gedenken soll, der Schrift anvertraut und sie durch die schriftliche Aufzeichnung unseren Nachkommen bewahrt, damit kein Zweifel und kein Missverständnis im Laufe der Zeit über diese Dinge entstehen mögen.[65]

Aufgrund des übermäßigen Anteils der Schriftlichkeitsarenga kann die Betonung der Schriftlichkeit als besonders wichtig für volkssprachige Aussteller und Empfänger gesehen werden. Wenngleich die Arengen also "Zeugnisse des Übergangs von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit darstellen"[66], darf dies nicht darüber hinwegtäuschen,

60 Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, Landrecht, § 36 u. 313; zur rückläufigen Bedeutung des Zeugenbeweises im 13. Jahrhundert siehe auch oben, II.3., (1).

61 Exemplarisch CAO, Bd. 5, Nr. N134, S. 95: *Der kvrtze lebtage vñ div hin ſlifende gehúgde vñ div wandelvnge der lúte, div begeront dez, ſwaz in dem zerganclichem zite beſchiht, daz daz beſtætiget werde mit dem vrkvnde der ſchrifte.*

62 CAO, Bd. 3, Nr. 1901, S. 179: *Wan alles des daz geſchiht lihte vergezzen wirt ez werde danne der gehǒge enpholhen mit der geſchrift vnd mit gezivgen.*

63 Exemplarisch CAO, Bd. 2, Nr. 679, S. 91: *Uvande nah der welte vnſtetekeit die lv́te verwandelent ſich vñ ir getát ſo iſt gar dvrft vñ nvzzeber daz der lvte getát mit ſcriften vñ mit ingeſigelen alſo beſtetiget werden vñ beveſtent daz ir nahkomen si erkennen vñ wiſſen reht alſe ſi geſhehen ſint*; siehe auch ebd., Bd. 4, Nr. 2583 sowie die Arenga des Dominikanerinnenklosters Imbach: Tab. 1, Gruppe III.

64 Exemplarisch Tab. 1, Gruppe I, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt steht, sowie CAO, Bd. 3, Nr. 1870.

65 CAO, Bd. 2, Nr. 838, S. 188; eigene Übersetzung.

66 REIFFENSTEIN, Zur Begründung, S. 666.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

dass in den wenigsten deutschen Urkunden eine direkte Verbindung zwischen Arenga und Inhalt besteht.[67]

Lediglich vier Arengen lassen sich als Lohnarengen im Zuge von Schenkungen klassifizieren. In diesen Fällen liegt die Verbindung von Inhalt und Urkundenformel wiederum besonders nahe. In zweien dieser Arengen wird der Lohn durch Gott zudem mit Motiven der Schriftlichkeitsarengen kombiniert, nämlich mit der Schrift selbst[68] und dem Vergessen[69]. Die anderen beiden beschränken sich auf die theologische Komponente.[70] Die Gruppe der nicht zuordenbaren Arengen nimmt sich erwartungsgemäß thematisch heterogen aus. Deutlich aus dem Raster fallen natürlich die Königsarengen. Aufgrund ihrer geringen Zahl und der Ausrichtung der Arbeit wird eine Typologisierung hier nicht angestrengt. Einzig erwähnenswert wäre höchstens das Auftreten einer Arenga in einer Grafen- und einer Königsurkunde.[71] Von den drei Urkunden, die REIFFENSTEIN ansonsten als "Einzelfälle" einstuft, weist eine auf die Nachkommen und das Erinnern[72] und die anderen beiden auf die Krankheit des menschlichen Geistes bzw. künftige Zwistigkeiten hin[73] – außer dem fehlenden konkreten Bezug auf die Schrift bzw. schriftliche Medien lassen sie sich also grosso modo den oben genannten Arengen zuordnen.

2.2 Urkundengruppen

INGO REIFFENSTEIN deutet in seinem Aufsatz eine Aufteilung der Arengen in Gruppen von Urkunden mit jeweils gleicher Arenga an.[74] Die Systematik wurde für die vorliegende Arbeit ergänzt, woraus sich eine neue Strukturierung der bestehenden und die Bildung neuer Gruppen ergaben. Die neue Systematik zeigt Tab. 1: Insgesamt treten zwölf unterschiedliche Arengamotive in mindestens zwei deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts auf. Die Gemeinsamkeiten der jeweiligen Urkunden mit gleicher Arenga gestalten sich ganz unterschiedlich. Es kommen alle vier in III.1.2. skizzierten Szenarien vor.

67 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 192. Auch hier gilt es aber immer den Einzelfall zu untersuchen und zu bewerten. In Urkunden des Klosters Imbach lässt sich etwa ein Zusammenhang zwischen ökonomischen Problemlagen des Klosters und den umfangreichen Arengen der deutschsprachigen Stiftsbriefe feststellen, siehe ZAJIC, Vorbemerkungen, S. 54.

68 CAO, Bd. 1, Nr. 296.

69 CAO, Bd. 3, Nr. 2430.

70 CAO, Bd. 1, Nr. 297, Bd. 2, Nr. 1606.

71 CAO, Bd. 4, Nr. 2596f. Es handelt sich allerdings um Original und Abschrift, welche am gleichen Tag (13. Januar 1297) entstanden sind, somit überrascht die Verwendung der gleichen Arenga weniger, siehe auch CAO-Regesten, Bd. 4, Nr. 2596f.

72 CAO, Bd. 2, Nr. 902.

73 CAO, Bd. 2, Nr. 1183, Bd. 3, Nr. 1645.

74 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 180f., Anm. 17.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Die naheliegendsten Fälle eines gemeinsamen Ausstellers (Szenario 1) oder Empfängers (Szenario 2) kommen dreimal vor, nämlich in den Gruppen III (Kloster Imbach als Empfänger), IV (Schenken von Reicheneck als Aussteller) und XI, wo sich sogar Aussteller (Alber von Clemens) und Empfänger (Kloster St. Bernhard) gleichen. In zwei Fällen treten Urkundsparteien teils als Aussteller, teils als Empfänger auf: in der Gruppe II das Kloster Zwiefalten meistens als Empfänger, in der Gruppe XII Graf Egino II. von Freiburg[75] meistens als Aussteller der jeweiligen Urkunden. Die früheste Urkunde aus dieser Gruppe (Juli 1275) – bestehend aus zwei Ausfertigungen A und B, die voneinander abstammen – stellt dabei die früheste deutschsprachige Fassung und gleichzeitig die Vorlage späterer Freiburger Stadtrechte dar, die sich Egino von König Rudolf I. (amt. 1273–1291) bestätigen ließ.[76] Den gleichen Schreiber (Szenario 3) – sofern von der Edition oder zugehöriger Forschung ausgewiesen – lassen jeweils die Urkunden der Gruppen IV, V und IX erkennen. In Gruppe IV handelt es sich um einen Klosterschreiber (Engelthal), in Gruppe V um einen Bamberger Schreiber, der sich nicht näher bestimmen lässt, und in Gruppe IX um einen Schreiber im Umfeld Albrechts I. von Österreich.[77] In den konsultierten Studien wird allerdings nicht zwischen Verfasser und Schreiber unterschieden, worauf in einer tiefergehenden Untersuchung erst noch eingegangen werden müsste. Natürlich kann der Schreiber dieser Urkunden aber auch für das Formular verantwortlich gewesen sein.

Gemeinsame Zeugen (erneut Szenario 3) weisen die Urkunden der Gruppen VII und VIII auf. Dass sich die Urkunden ähnlich lokalisieren lassen, hängt damit selbstredend zusammen. Wie viel Einfluss die jeweiligen Zeugen aber auf das Formular hatten, steht dahin und müsste mithilfe weiterer Quellen aus dem Kontext der entsprechenden Aussteller und Empfänger untersucht werden. Wenn in mehreren Texten die

75 Über die Zählung der Freiburger Grafen existieren in der Forschung verwirrende Angaben. Im Oberbadischen Geschlechterbuch erhält Egino die Ordnungszahl I (KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 1, S. 388), in der Allgemeinen Deutschen Biographie die III (KLEINSCHMIDT, "Egon III."). Tatsächlich handelt es sich aber um den Enkel Eginos V. von Urach, der infolge der Inbesitznahme Freiburgs 1218/19 eine neue Seitenlinie der Uracher, die Grafen von Freiburg, begründete. Jener wird in der jüngeren Forschung als Egino II. bezeichnet (exemplarisch BAERISWYL, Stadt, S. 91f.).

76 CAO, Bd. 1, Nr. 248A, 248B; CAO-Regesten, Bd. 1, Nr. 248A, 248B; zu den Vorläufern der deutschsprachigen Konzepte siehe FLAMM, Stadtrechte, S. 411–417. Die Vorlage für die deutsche Fassung bildete der Freiburger Stadtrodel von 1218 – ein prägnantes Beispiel für die Übertragung eines lateinischen Rechtstextes ins Mittelhochdeutsche. Beide Texte wurden kürzlich neu ediert, übersetzt und kommentiert: Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters, Nr. 5, S. 119–141, Nr. 9, S. 159–209; Abbildung des Stadtrodels und des daran angehängten Freiburger Stadtsiegels bei DENDORFER/KRIEG, Freiburg, S. 25f.; zu den rechtsgeschichtlichen Hintergründen und der Genese der Stadtrechte durch die unterschiedlichen Textformen und -stufen BLATTMANN/KÄLBLE, Texte.

77 Siehe die entsprechenden Literaturverweise in Tab. 1 und die Regesten zu den Urkunden.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

gleichen Kleriker genannt werden, ist auch ein Klosterschreiber nicht unrealistisch.[78] Die Urkunden der Gruppen V und X haben je einen gemeinsamen Ort im Sinne des Ausstellungsortes oder eines für das Rechtsgeschäft relevanten Ortes (Bamberg und Zürich). Im Falle Bambergs lässt sich gleichzeitig noch ein gemeinsamer Schreiber ausmachen.

Insgesamt zeigt sich also, dass die Urkunden mit jeweils gleicher deutschsprachiger Arenga unterschiedliche Gemeinsamkeiten aufweisen, sich also kein Schema herausarbeiten lässt, das besonders typisch ist. Dies würde angesichts der Heterogenität der im CAO versammelten Urkunden auch sehr überraschen. Zwei der Urkundengruppen zeigen keine auf den ersten Blick erkennbaren Similaritäten (Szenario 4) und erweisen sich damit als besondere Herausforderung. Die Gruppe I bietet sich für eine genauere Analyse der Kontexte besonders gut an, da sie mit sieben Texten mehr Material bereithält als Gruppe VI mit nur drei Texten. Im folgenden Teil der Arbeit steht sie daher im Mittelpunkt.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

78 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 189, Anm. 29 sieht bei Gruppe VII keine "Kanzleizugehörigkeit", hat die Urkunden aber nicht im Original untersucht. Hier zeigt sich einmal mehr eine unscharfe Definition von Schreiber, Verfasser, ggf. Diktator und "Kanzlei". Von einer solchen kann zu dieser Zeit ohnehin kaum die Rede sein, da es im 13. Jahrhundert sicherlich noch keine "Beurkundungsstellen" für deutschsprachige Urkunden gab, siehe SCHULZE, Charakteristika, S. 454.

BiblioScout

IV.
Die Urkunden der Gruppe I

Tab. 2 versammelt die wichtigsten Angaben zu den sieben dieser Gruppe angehörigen Urkunden.[1] Wie zu erkennen, wurden sie in einem relativ kurzen Zeitraum ausgestellt (elf Jahre), sodass die Untersuchung von Abhängigkeiten nicht nur die Formelbestandteile des Textes, sondern auch etwaige Zusammenhänge der erwähnten Personen miteinbeziehen kann. Um eine profunde Untersuchung gewährleisten zu können, beschränke ich mich zunächst auf die Urkunden dieser Gruppe und vergleiche sie miteinander, während weiterführende Analysen in Kapitel V vorgenommen werden. Bei der Betrachtung der inneren und äußeren Merkmale orientiere ich mich an den von REINHARD HÄRTEL zusammengestellten Kriterien zur Kritik von Privaturkunden.[2] Ein besonderes Augenmerk soll auf die äußeren Merkmale gelegt werden, um mögliche gemeinsame Schreiberhände zu identifizieren. Lässt sich die Urkundengruppe schließlich einer Region und/oder einem Personenkreis zuordnen?

1 An der chronologischen Aufstellung der Tabelle orientieren sich auch etwaige empfängerorientierte Zählungen der Urkunden. CAO, Bd. 3, Nr. 1738 wäre also die "zweite Heiligkreuztaler Urkunde" etc.

2 HÄRTEL, Urkunden, S. 31–39, 239–291. Bei besonders wichtigen Aspekten ergänze ich ggf. konkrete Belege an den entsprechenden Stellen. Zwei Dinge schränken die Anwendung der Kriterien ein: Erstens legt HÄRTEL den Schwerpunkt auf notarielle und kirchliche Privaturkunden, zu denen der hier untersuchte Bestand genau genommen nicht gehört, d. h. die Gewichtung bestimmter Kriterien ist zu beachten und zu modifizieren. Zweitens wurde mit der Beschränkung auf die Urkundengruppe schon eine Vorauswahl getroffen, sodass gewisse Aspekte (bspw. die zeitliche Einordnung oder die Sprache der Texte) nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

1. Wortlaut

Bei der Arenga der Gruppe I handelt es sich um eine Verknüpfung verschiedener Motive mit jeweils unterschiedlichen Bedeutungen:

> Wan menſlich ſin blo̊de vnde kranc iſt vnde die lu̇te dike vnder ain ander vergezzent des ſi mit ain ander zetu̇nne hant ſo leiret daz div rehte wiſhait ſwaz die lu̇te mit ain ander werbint daz ſi daz mit brieven behaltint dc dekain kvnftich kriec dar nach gange.
>
> Wenn das menschliche Denkvermögen schwach und krank ist und die Menschen Dinge vergessen, die sie miteinander vereinbaren, belehrt sie die gerechte Weisheit, was sie miteinander verbindet und was sie sicher glauben können: dass man dies mit Urkunden und Zeugen regelgemäß und vollständig behält, damit kein zukünftiger Krieg darauf folgt.[3]

Sie stellt insofern eine typische Schriftlichkeitsarenga dar, als ihr Motiv das menschliche Vergessen (*vergezzent*) anklagt und diesem die Verschriftlichung des Rechts (*mit brieven behaltint*) entgegensetzt. Die Gebrechlichkeit des menschlichen Geistes und daraus folgend das Vergessen treten einerseits häufig in den deutschsprachigen Urkunden auf.[4] Andererseits findet das Motiv schon in lateinischen Arengen des 12. Jahrhunderts Eingang. In Anlehnung an Senecas *De beneficiis* wird die Unzulänglichkeit des menschlichen Gedächtnisses beklagt, um den Status der Schriftlichkeit als zuverlässiges Speichermedium zu begründen:

> Da das menschliche Gedächtnis unzuverlässig ist und infolge der Wirrnis der Geschehen nicht ausreicht, hat es das Ansehen der Vorfahren unseres Zeitalters, das der Kaiser von Gottes Gnaden und der Könige, verlangt, urkundlich festzuhalten, was die Dauer der dahin rinnenden Zeit hinsichtlich der Kenntnisse der Menschen entstellt darzulegen neigte.[5]

In der Arenga der Gruppe I sind zusätzlich zwei Aspekte bemerkenswert. Zum einen rekurriert die Arenga "auf Gewohnheit und Erfahrung sowie auf den Rat verständi-

3 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114; darauf beziehen sich alle weiteren nicht belegten Quellenzitate in diesem Abschnitt; eigene Übersetzung.

4 S. o., III.2.1.; exemplarisch CAO, Bd. 1, Nr. 248A, 248B; BOESCH, Untersuchungen, S. 41f.

5 Arenga Friedrichs I. (amt. 1152–1190) bei GAWLIK/HAUSMANN, Arengenverzeichnis, Nr. 2000, S. 342: *Quoniam humana labilis est memoria et turbe rerum non sufficit, predecessorum etatis nostre divorum imperatorum et regum diva decrevit auctoritas litteris annotare, que fluentium temporum antiquitas a notitia hominum consuevit alienare*; WOLF, Buch, S. 112f. u. 113, Anm. 210 (dort die Übersetzung); vgl. L. Annaei Senecae De beneficiis, lib. VII, 28, 2, S. 210: *Vt excusem tibi imbecillitatem, imprimis aus fragile est memoria et rerum turbae non sufficit: necesse est quantum recipit emittat et antiquissima recentissimis obruat. Sic factum est ut minima apud te nutricis esset auctoritas, quia beneficium eius longius aetas sequens posuit.*

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

ger Leute", indem *div rehte wiſhait* dafür verantwortlich gemacht wird, was die Menschen verbindet und was sie glauben können. Diese Komponente findet sich auch in den Urkunden des Kloster Zwiefalten sowie in weiteren einzelnen deutschsprachigen Urkunden wieder.[6] Die gemeinsamen Vereinbarungen (*ſi mit ain ander zetv̊nne hant*) und die Verbindungen unter den Menschen (*ſwaz die lv̈te mit ain ander werbint*) rekurrieren auf die Aushandlungsprozesse, die der Beurkundung vorausgehen. Die Urkunde ist das Ergebnis dieser Aushandlungsprozesse und resultiert aus Kommunikation, Gruppenbildung und Vereinbarungen. Die Formel ruft die Vorteile des Aushandlungsprozesses auf oder dient gar als Exemplum für Beurkundungen im Allgemeinen.[7] Zum anderen soll die Schriftlichkeit *kvnftich kriec* verhindern und zielt damit auf die "Vermeidung künftiger Zwistigkeiten" – auch dieser Topos begegnet in einigen anderen Urkunden.[8] Die einzelnen Bestandteile der Arenga sind somit nicht einzigartig.[9]

Betrachtet man nun den spezifischen Wortlaut, so zeigt sich, dass die Bezeichnung der Menschheit bzw. des menschlichen Geistes als *bloede* (mhd. für "schwach") nur noch in zwei weiteren Urkunden außerhalb der Gruppe I auftritt, wobei das Wort auch hier in eine Arenga eingebunden ist.[10] Die Vokabel *kriec* tritt hingegen in der mittelhochdeutschen Urkundensprache häufig auf, bspw. für "Rechtsstreit" oder gar "Unfrieden" und "Kampfhandlung".[11] Da die Urkunden in vielen Fällen erst durch rechtliche Auseinandersetzungen entstanden, kommt einer Bezeichnung für ebendiese naturgemäß eine höhere Bedeutung zu. Zum Wort *sin*, was sich u. a. mit "Sinn", "Denkvermögen" oder "Bedeutung" übersetzen lässt, existieren 31 Belege in den deutschen Urkunden, wobei es neben den sieben hier behandelten Urkunden nur noch in einer Urkunde aus dem Jahr 1290 in der Arenga verwendet wird.[12] Die Motivzusammensetzung der Gruppe I reiht sich also hinsichtlich der Schriftlichkeits-, Vergesslichkeits-, Rats- und Zwistigkeitstopoi in die deutschsprachigen Arengen ein. Lediglich die Verwendung einzelner Vokabeln und die Kombination der Topoi stellen sich als markant heraus. Das Motiv wird außerdem in vier Fällen am Ende des Urkundentextes wieder aufgegriffen: Um einen etwaigen *kriech/criech* zu verhindern, werde die Urkunde besiegelt.[13] Das spricht zum einen dafür, dass die Arenga als Text-

6 Tab. 1, Gruppe II; exemplarisch CAO, Bd. 4, Nr. 2888, S. 198: … *ſo lerent vns die wiſen maiſter das wir verſchriben allez daz wir vnder ain ander mit werken vurbringent*. In diesem Fall werden mit den *wiſen maiſtern* konkrete Personen genannt, während es in der Arenga der Gruppe I die *wiſhait* selbst ist, welche die schriftliche Überlieferung garantiert.

7 Zur Funktion von Urkundenformeln als Exempla HÄRTEL, Urkundengebrauch, S. 26–33.

8 Exemplarisch CAO, Bd. 2, Nr. 1645.

9 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 186–188, Zitate S. 186 u. 187.

10 CAO, Bd. 1, Nr. 514, Bd. 4, Nr. 3220; allg. WMU, Bd. 1, S. 270.

11 WMU, Bd. 2, S. 1042 (753 Belege).

12 CAO, Bd. 2, Nr. 1183; allg. WMU, Bd. 2, S. 1578f.

13 Besonders prägnant CAO, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57: *Vñ dar vmbe daz dechain ír̊ſæli alder krîech dar vmbe werdi ſo han ich der vor genent Berchtolt der vor genenton æptiſſinon vñ irm coven diſen brîef gegeben*

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

bestandteil ganz bewusst wahrgenommen und rekapituliert wurde. Zum anderen verdeutlicht es, dass hier bereits – im Gegensatz zum 11. und 12. Jahrhundert[14] – das Siegel nicht nur ein für die Beglaubigung wichtiges Element darstellte, sondern als solches auch bereits in der vernakulären Urkundensprache reflektiert wurde. Die Reflexion des Siegelgebrauchs ergänzt mithin die Reflexion der Beweiskraft durch Schriftlichkeit in der Arenga.

2. Genannte Personen

Es ist auffällig, dass fast jede Urkunde der Gruppe I einen anderen Aussteller aufweist. Lediglich Berchtolt Bartholome von Markdorf begegnet als Aussteller in zwei im Jahr 1293 binnen kurzer Zeit entstandenen Urkunden.[15] Anders verhält es sich mit den Empfängern. Im frühesten Beispiel von 1285 sind das Johannes von Summerau und Werner von Oberhofen.[16] Alle weiteren Urkunden wurden an Frauenklöster ausgestellt und zwar eine an das Kloster Baindt,[17] zwei an das Kloster Zoffingen bei Konstanz[18] und drei an das Kloster Heiligkreuztal[19]. An einem bestimmten Aussteller oder Empfänger lässt sich die Verwendung der Arenga also nicht festmachen.

Bei der Betrachtung der Zeugen finden hier diejenigen Berücksichtigung, die in mindestens zwei Urkunden vorkommen, um mögliche personelle Verflechtungen innerhalb der hier verhandelten Urkunden deutlich zu machen. Solche Verflechtungen lassen sich durchaus nachweisen: In den beiden Urkunden aus dem Jahr 1294 tritt ein gewisser *Berchtolt/Berchdolt* als *amman* von Markdorf auf.[20] Sollte es sich um den o. g. Berchtolt Bartholome handeln, wäre dieser in insgesamt vier der Urkunden dieser Gruppe vertreten. Die Nennung des Priesters Konrad von Wiggenweiler in den gleichen beiden Urkunden lässt sich zunächst dadurch erklären, dass es in diesen um den Hof Wiggenweiler in der Gemeinde Wittenhofen nahe Markdorf geht und Konrad möglicherweise als ortsansässige Person anwesend war.[21] Diese Personen haben zudem gemeinsam, nur in Urkunden für das Kloster Heiligkreuztal erwähnt zu werden,

geveſtent vn gezcâichent mit minez herren inſigel dez hern Cv̊nratz von Marchdorf der dez ſelben gv̊tez tragær waz; ebd., Nr. 1825, S. 138: *Vn̄ dar vmbe daz dekain criêch die vor genenten ſweſteran von mir alder von minen erbon an gangi ſo han ich der vor genente von Raderai minen inſigel ze ainē vrkvnde vn̄ min o̊haîn Swigger von Teggenhuſen ſinen inſigel gehenket an diſen brîef*; die anderen Rekurse ebd., Bd. 5, Nr. N623, Bd. 3, Nr. 1981.

14 HÄRTEL, Urkundengebrauch.

15 CAO, Bd. 5, Nr. N566, Bd. 3, Nr. 1738.

16 CAO, Bd. 2, Nr. 715.

17 CAO, Bd. 3, Nr. 2495.

18 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, 1981.

19 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, Bd. 5, Nr. N566, N623.

20 CAO, Bd. 5, Nr. N623, S. 449, Bd. 3, Nr. 1981, S. 238.

21 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, Bd. 5, Nr. N566; bzgl. Wiggenweiler siehe CAO-Regesten, Bd. 5, Nr. N566.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

ebenso wie Konrad der Renneler.[22] Sechs Zeugen treten jeweils in den beiden Urkunden für das Kloster Zoffingen auf: Swigger von Deggenhausen, Konrad von Stetten, Ulrich Saenguin, Heinrich Maedelinch, Hermann der Waller und Konrad von Schnetzenhausen.[23] Schließlich treten einige Zeugen weder zu einem Aussteller noch Empfänger deckungsgleich auf: in drei bzw. vier Urkunden die Brüder Ulrich[24] und Jacob von Bermatingen[25], viermal Konrad der *amman*[26] sowie zweimal Rudolf *der ſmit*[27]. Die Siegler überschneiden sich naturgemäß mit den Ausstellern, Empfängern und Zeugen. So wurden die von Berchtolt Bartholome ausgestellten Urkunden von Konrad von Markdorf besiegelt.[28] Konrad von Bienburg tritt als Siegler und Aussteller zugleich auf.[29] Das Gleiche gilt für Marquard von Schellenberg und Werner von Raderach, nur dass hier noch andere Siegler hinzutreten.[30] Im Falle einer Heiligkreuztaler und einer Zoffinger Urkunde siegeln weder Aussteller noch Empfänger.[31]

In vier Fällen wohnten die Siegler also nicht der Urkundenausstellung bei. Der Schreib- ist somit vom Besiegelungsakt getrennt.[32] Dass Personen nur in Urkunden für oder von bestimmten Personen genannt werden, muss nicht zwangsläufig einen Zusammenhang zwischen ihnen bedeuten, zumal es sich hier um eine nach Formelkriterien konstituierte Urkundengruppe handelt. Dennoch ergibt es Sinn, schon jetzt auf solche Eigenschaften hinzuweisen, um spätere Vergleiche zu erleichtern. Mit dieser Beobachtung lässt sich außerdem konstatieren, dass die Verwendung der Arenga nicht mit einer bestimmten genannten Person zusammenhängt, sehr wohl aber Verflechtungen sichtbar werden, denen es im Kapitel V noch ausführlicher nachzugehen gilt.

22 CAO, Bd. 5, Nr. N566, N623.
23 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, 1981.
24 CAO, Bd. 5, Nr. N566, Bd. 3, Nr. 1738, 1825.
25 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, 1825, 1981, Bd. 5, Nr. 1981.
26 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, 1981, Bd. 5, Nr. N623.
27 CAO, Bd. 5, Nr. N623, Bd. 3, Nr. 1981.
28 CAO, Bd. 5, Nr. N566, S. 409, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57.
29 CAO, Bd. 3, Nr. 2495, S. 542.
30 Neben Marquard von Schellenberg noch die Empfänger Johannes von Summerau und Werner von Oberhofen, siehe CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114; neben Werner von Raderach noch der Zeuge Swigger von Deggenhausen, siehe ebd., Bd. 3, Nr. 1825, S. 138.
31 In CAO, Bd. 3, Nr. 1981, S. 238 das Kloster Löwental; ebd., Bd. 5, Nr. N623, S. 450 die Schenken Heinrich, Konrad und Hermann von Winterstetten.
32 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 12.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

3. Innere Merkmale

Mehrere Indizien weisen darauf hin, dass alle Texte in alemannischem Dialekt geschrieben wurden.[33] In jeder Urkunde werden *oe* mit hochgestellten *e* oder *uo/vo* mit hochgestelltem *o* realisiert.[34] Auch das Auftreten beider Schreibungen innerhalb desselben Dokuments kann als Charakteristikum gelten. So wird der Name "Konrad" in einer Urkunde etwa als *Cv̊nrat, Cv̊nrat* und sogar noch als *Cvnrat* realisiert.[35] Überall tritt *ai* statt *ei* auf, besonders im Anlaut und in der Wortmitte.[36] In fünf von sieben Formularen findet sich im Genitiv oder Dativ Plural *o* vor *n* in der Form *der vor genenton æptiſſinon*.[37] Eine Spezialform bildet die Schreibung *frowon*[38] für "Frauen", die im restlichen deutschen Gebiet so gut wie gar nicht nachweisbar ist.[39] Diese Beobachtung steht zugleich in Zusammenhang mit der Rundung von Vokalen vor Labialen, wie sie sonst nur in einer Urkunde für das Kloster Heiligkreuztal explizit in Erscheinung tritt.[40] Verbreitet in der untersuchten Gruppe sind *nt*-Pluralendungen im Präsens, wie sie bereits die Arenga mehrfach aufweist.[41] Deren Verwendung ist jedoch nicht an einen bestimmten Formularbestandteil geknüpft.[42] Für die erste Person Singular Indikativ Präsens Aktiv ist die Endung *-n* typisch, hier präsent in der Konstruktion *han/hân/hán gegeben* am Anfang des Kontextes. Bei *han* handelt es sich zugleich um eine alemannische Kurzform des Verbs *haben*.[43]

33 Als Alemannisch wird eine Mundart des Oberdeutschen im Südwesten des deutschen Sprachraums – neben Oberfränkisch, Bairisch, Südrheinfränkisch – verstanden, siehe PAUL u. a., Grammatik, S. 5 u. Abb. 3 in dieser Arbeit. Schwäbisch ist eine Variante des Alemannischen, die allerdings für das 13. Jahrhundert weiter westlich anzusiedeln ist, siehe GLEISSNER/FRINGS, Zur Urkundensprache, S. 4. Zur Beschreibung des Alemannischen in der Gegenwart siehe WIESINGER, Einteilung, S. 829–836. Die bei BOESCH, Untersuchungen gesammelten Charakteristika dienen mir als Orientierung, ergänzt durch den Überblick bei PAUL u. a., Grammatik. Bei der Überprüfung der dialektalen Merkmale beschränke ich mich auf wenige prägnante Aspekte, um den Rahmen nicht zu sprengen.

34 BOESCH, Untersuchungen, S. 92, 118.

35 CAO, Bd. 3, Nr. 2495; die ersten beiden Varianten entsprechend mit hochgestellten *o* und *e*; BOESCH, Untersuchungen, S. 122f.

36 Besonders häufig in CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 137f.: *dekaîn* […] *ainem* […] *hailigon* u. ö.; BOESCH, Untersuchungen, S. 111.

37 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57; BOESCH, Untersuchungen, S. 139f. Die beiden Ausnahmen sind CAO, Bd. 2, Nr. 715, Bd. 3, Nr. 1981.

38 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 138, Bd. 5, Nr. N566, S. 408.

39 BOESCH, Untersuchungen, S. 116.

40 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57: *ſvben* für "sieben"; BOESCH, Untersuchungen, S. 88f.

41 Exemplarisch CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114: *vergezzent* […] *hant* […] *werbint* […] *behaltint*; für den vollständigen Wortlaut siehe Tab. 1.

42 PAUL u. a., Grammatik, S. 41.

43 Die einzige Ausnahme ist CAO, Bd. 2, Nr. 715 – sie ist gleichzeitig die einzige Urkunde, die keinen Kauf dokumentiert, in den der Aussteller direkt eingebunden ist. Vielleicht wurde dessen Rolle deswegen als eigenständig handelnde Person weniger wichtig und folglich auf eine Formulierung in der ersten Personen verzichtet; PAUL u. a., Grammatik, S. 41f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Außerdem weisen fast alle Formulare die Kürzung *dc* für *daz* auf, welches als Pronomen ("das") oder als Subjunktion ("dass") verwendet wird.[44] Wie DIETHER HAACKE zeigen konnte, war diese Schreibung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vor allem in alemannischen Urkunden präsent, trat aber schon an dessen Ende wieder seltener auf und wurde teilweise durch *dz* ersetzt.[45] Ihre Verwendung kann also für den Ausstellungszeitraum der hier verhandelten Urkunden berücksichtigt, jedoch nicht als verlässliches Kriterium angewandt werden. Das Auftreten von *ch* statt *k*, nachweisbar für sechs von sieben Formularen[46], ist laut NORBERT KRUSE für das Niederalemannische charakteristisch[47] – für diese spezifische regionale Zuordnung liegen allerdings sonst zu wenige Belege vor. Außerdem sind dialektale Feinbestimmungen für mittelalterliche Schreibsprachen schwierig zu präzisieren, weshalb hier Zurückhaltung geboten ist.[48]

Sechs der Urkunden haben eine Invocatio (idealtypisch *In gottes namen amen*), bei der Baindter Urkunde ist das Pergament an der entsprechenden Stelle beschädigt. Dies deckt sich insofern mit REIFFENSTEINS Beobachtungen, als Urkunden mit Invocatio deutlich häufiger eine Arenga aufweisen als diejenigen ohne.[49] Allen sieben Urkunden ist die Publicatio *Vnde darumbe ſvnt alle die wiſſen die diſen brief ſehent alde hőrent leſen*[50], gemein. Sie markiert den Übergang zwischen Arenga und Kontext, indem sie syntaktisch an diesen angebunden ist. Dies stellt jedoch kein Alleinstellungsmerkmal innerhalb der deutschsprachigen Urkunden dar. Vielmehr tritt sie auch in vielen weiteren Fällen auf und belegt damit das Verlesen der deutschen Urkundentexte im Kontext der Urkundenausstellung, wenngleich diese keine direkte Verschriftung der verhandelten Rechtsvorgänge widerspiegeln.[51] Immerhin die Verwendung der *ld*-Formen für "oder" – in diesem Fall *alde* oder *alder* – bilden wiederum ein typisch alemannisches

44 Die einzige Ausnahme bildet CAO, Bd. 3, Nr. 1738.

45 HAACKE, Studien, bes. S. 194–244. Die Realisierung als *dc* in der CAO-Edition muss insofern relativiert werden, als es sich beim *c* in den Originalen eher um ein *c*-ähnliches Zeichen handelt, das in mehreren Etappen geschrieben wurde, siehe ebd., S. 187.

46 Die einzige Ausnahme ist hier CAO, Bd. 3, Nr. 2495. Besonders ausgeprägt ist diese Variante in CAO, Bd. 5, Nr. N623, S. 449: *kv̈nphtich criech* […] *shenchon* […] *zwainzcich* u. ö.

47 KRUSE, Literatur, S. 44.

48 Im Althochdeutschen ist die Schreibung typisch im gesamten oberdeutschen Raum, siehe BRAUNE/HEIDERMANNS, Grammatik, § 144 u. 149; BOESCH, Untersuchungen, S. 166 propagiert die *ch*-Schreibungen als typisch für das gesamte alemannische Mittelhochdeutsch. Eine Untergliederung in Nieder-, Hoch- oder gar Mittelalemannisch wäre wohl höchstens mit computerbasierten Verfahren möglich.

49 Urkunden mit Invocatio haben in 50 % der Fälle eine Arenga, bei Urkunden ohne Invocatio sind es etwa 10–15 %, siehe REIFFENSTEIN, Arengen, S. 191; STEINBAUER, Rechtsakt, S. 143.

50 Zit. n. CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114.

51 SCHULZE, Charakteristika, bes. S. 438. Dabei darf nicht vergessen werden, dass diese Formel bereits in lateinischen Urkunden auftritt, nur mit geringerer Häufigkeit, siehe KIRCHHOFF, Urkunde, S. 319f.; DE BOOR/HAACKE, Vorrede, S. XXXVI; REIFFENSTEIN, Zur Begründung, S. 667f.; zur kulturhistorischen Einordnung BUMKE, Kultur, Bd. 2, S. 636f. Nicht zu vernachlässigen ist freilich der rituelle Gehalt des Verlesens, der unabhängig von der Lesefähigkeit der Rezipienten bestand, siehe SCHUBERT, Sprachstruktur, S. 36; SCHMIDT-WIEGAND, Funktion, S. 67.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Merkmal.[52] Es stechen jedoch drei Sonderfälle hervor, in denen die Motivik der Publicatio am Ende der Zeugenaufzählungen in der Corroboratio wieder aufgegriffen wird: … *vñ ander lv̈te genv̈ge dîe daz ſahent vñ hortont*.[53] In den gleichen beiden Formularen findet sich auch bereits der Topos der Arenga im Eschatokoll.[54] Hier wurden der Übergang von Mündlichkeit zur Schriftlichkeit und deren Wichtigkeit also nicht nur am Anfang des Textes formuliert, sondern auch im Zuge der Zeugen- und Sieglernennungen am Ende bewusst reformuliert und damit als motivisches Element in Bezug zum fixierten Rechtsgeschäft gesetzt.[55]

Bei der Datumsangabe zeigen sich ebenfalls Gemeinsamkeiten: In der Regel wird sie mit den Worten *dis geschach, do man zalte von gotes gebürte* … eingeleitet, außer in der frühesten Urkunde, in der es lautet: *do von vnſers herren geburte warent* … .[56] Während diese Formel sich näher an den lateinischen Vorlagen (insbesondere *anno domini* als "im Jahr des Herrn") orientiert, stellt jene die am meisten verbreitete im Alemannischen dar.[57] Die gleiche Urkunde ist außerdem einzigartig, weil sie die Zehner und Einer als römische Zahl angibt – für diese Zeit und diesen Dialekt durchaus ungewöhnlich. In allen anderen Fällen wird die gesamte Jahreszahl ausgeschrieben.[58] Bei der Betrachtung der Jahrtausende und Jahrhunderte zeigt sich: Die Formulierung *zwelfhundert* tritt besonders im Alemannischen auf, ihre Verwendung im Gegensatz zu *tusent zweihundert* ist aber auch eine Stilfrage und somit möglicherweise von der diktierenden oder schreibenden Person abhängig. So weisen drei unserer Formulare die erste, die restlichen die zweite Variante auf, wie es bereits im größeren Rahmen konstatiert wurde.[59] Auffällig ist schließlich, dass in zwei Urkunden die Indiktion angegeben wird. Zwei Dinge sind hieran bemerkenswert: Einerseits wird sie überhaupt angegeben, allerdings als lateinischer Ablativ. Also wurde im Urkundentext ein weiterer nicht rechtserheblicher Formularbestandteil von der lateinischen in die vernakuläre Urkundensprache übernommen, wobei sich die lateinische Flexion hielt. Andererseits berücksichtigte HELMUT DE BOORS Studie "Actum et Datum" die Indiktionsangaben nicht. Dabei ist die Beispielurkunde kein Einzelfall: Das WMU nennt für das Lemma

52 PAUL u. a., Grammatik, S. 42. Alle bei WMU, Bd. 1, S. 50f. festgestellten Belege (fast 2000) stammen aus alemannischen Urkunden.

53 Zit. n. CAO, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57; die anderen Fälle sind ebd., Nr. 1981, S. 238, Bd. 5, Nr. N623, S. 450.

54 S. o., IV.1.

55 Die Dopplung von Arenga und Publicatio sowie der Rekurs auf diese im Eschatokoll stellt im Vergleich mit anderen deutschsprachigen Urkunden eine besondere Kombination dar. Denn mit dem Verweis auf das Sehen und Hören war die Arenga eigentlich unwichtiger – wenn nicht gar überflüssig – geworden, siehe SCHUBERT, Sprachstruktur, S. 63.

56 Erstes Zitat idealtypisch nach DE BOOR, Actum, S. 93; Ausnahme: CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114.

57 DE BOOR, Actum, S. 78–87, bes. S. 79.

58 CAO, Bd, 2, Nr. 715, S. 114: *tvſent zwai hvndert vn LXXXV iar*; DE BOOR, Actum, S. 35–51.

59 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, Bd. 5, Nr. N566, N623; DE BOOR, Actum, S. 12–35.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

indictiôn, *indictione*, *indictio* ganze 141 Belege.[60] Neben den geografischen Schwerpunkten und historischen Kontexten lässt sich die Einbindung der lateinischen Indiktionsangaben in den deutschsprachigen Urkunden auch linguistisch untersuchen.[61]

Geht man im Vergleich der Urkundentexte weiter ins Detail, kristallisieren sich im Wesentlichen Gemeinsamkeiten zwischen den fünf Gruppe I-Urkunden für die Klöster Heiligkreuztal und Zoffingen heraus, weswegen hier eine vertiefte Analyse lohnt. So findet sich bei drei Urkunden in der Arenga die Schreibung *mentshlich/mentſlich* für "menschlich".[62] BOESCH kann lediglich drei Fälle nachweisen, in denen ein solcher Eintritt von *t* überhaupt vorkommt.[63] Das WMU kennt für das Adjektiv *menschlich* ebenfalls nur unsere drei Beispiele, weswegen es sich zweifellos um eine stilistische Besonderheit handelt.[64] Die zweite Heiligkreuztaler Urkunde weicht durch jeweils eine Auslassung und eine Hinzufügung als einzige noch weiter im Wortlaut der Arenga ab.[65] Nach der Publicatio nennt sich der Aussteller in der ersten Person und es wird mit der Floskel *han/hän/hán gegeben* […] *ze koffen/kôffen* … die Nennung der verkauften Güter eingeleitet. Hierbei fällt in der frühesten Urkunde der Teil *ze koffen* weg und nach *han gegeben* werden zuerst die Personen genannt, in deren Gunst der Aussteller steht. In den restlichen wird das Dativobjekt – wem werden die verhandelten Güter verkauft? – entweder eingeschoben oder angehängt, bevor mittels des Akkusa-

60 WMU, Bd. 2, S. 925.

61 Die lateinischen Indiktionsangaben sind so gut wie nie auf eine parallel ausgefertigte lateinische Vorlage zurückzuführen. Prüft man die bei SCHULZE, Parallelurkunden, S. 104, Anm. 1 zusammengestellten lateinisch-deutschen Parallelausfertigungen, lassen sich lediglich zwei Fälle ausmachen, in denen überhaupt eine Indiktion angegeben wird: erstens der Mainzer Landfrieden aus dem Jahr 1235, in dessen lateinischen Fassungen sie auftritt, aber nicht in die deutschen übernommen wurde (CAO, Bd. 1, Nr. 4Dor, 4F versus ebd., Nr. 4P, 4D, 4W); zweitens eine Urkunde des Jahres 1270, in der dem Deutschherrenorden gestattet wird, Reichenauer Lehensgüter zu erwerben, und die Indiktion offenbar aus der lateinischen in die deutsche Version per Übersetzung transferiert wurde (CAO, Bd. 1, Nr. 145A, S. 180 [*jnd̄ XIIJ^{a}*] u. Nr. 145B, S. 180 [*vñ der vierzehenden jndictione*]). Die meisten Indiktionen der deutschsprachigen Urkunden treten also in anderen Kontexten auf. Die Einbindung der lateinischen Datierungsformel in den volkssprachigen Urkundentext kann als Code-Switching beschrieben werden, siehe HINDERER, Indiktionen.

62 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, 1825, Bd. 5, Nr. N623.

63 Bei den anderen handelt es sich um Schreibvarianten im Zusammenhang mit dem Namen *Johanneſ*, siehe BOESCH, Untersuchungen, S. 150.

64 WMU, Bd. 2, S. 1218; kein Beleg für eine derartige Schreibung bei BENECKE/MÜLLER/ZARNCKE, Wörterbuch, S. 50, ebenso wenig im Mittelhochdeutschen Wörterbuch der Mainzer Akademie der Wissenschaften, siehe online unter: *https://mhdwb-online.de/konkordanz.php?lid=110511000&seite=1; https://mhdwb-online.de/konkordanz.php?lid=110514000&seite=1; https://mhdwb-online.de/konkordanz.php?lid=24689350o&seite=1* (jeweils zuletzt eingesehen am 20.05.2025); außerhalb der Urkundensprache lediglich ein Beleg für *mentschlîchen* in Historienbibeln des 15. Jahrhunderts, siehe LEXER, Handwörterbuch, Bd. 1, Sp. 2105.

65 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57: *vn dîe lv̊te dike* [in den anderen Fällen folgt an dieser Stelle *under ain ander*] *vergeſſent daz ſi mit aîn ander ze tv̊nne hânt vñ dar vmbe* [in den anderen Fällen nicht vorhanden; Unterstreichung J. H.] *ſo leret daz dîv rechte wiſhaît*. Auch die zwei sonst weniger ähnlichen Urkunden, die hier nicht weiter untersucht werden (CAO, Bd. 2, Nr. 715, Bd. 3, Nr. 2495), haben diese Abweichung nicht.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

tivobjekts die Güter selbst genannt werden.[66] Die gleiche Urkunde besitzt auch das Alleinstellungsmerkmal, dass ihre Corroboratio vor den Zeugennennungen steht und zusätzlich auf die Arenga Bezug nimmt. Letzteres findet sich dann auch in der ersten Zoffinger Urkunde in leicht abgewandelter Form.[67]

In der ersten Zoffinger und zweiten Heiligkreuztaler Urkunde tritt eine Passage auf, in der betont wird, dass sich das verkaufte Gut in der *hant* – also in der Verfügungsgewalt[68] – des entsprechenden Frauenkonvents befinde, da sie dessen bedürfen würden. Dies werde vor König, Kaiser und Städten bekräftigt. Die beiden Stellen gleichen sich nicht im Wortlaut, weisen aber auffällige Gemeinsamkeiten auf.[69] Außerdem ähneln sich die Pertinenzformeln der beiden Urkunden stark. Hier wird auf die Zugehörigkeit von Wald und Feldern zum verhandelten Gut sowie weitere ausfindig zu machende Gelände hingewiesen, was ebenfalls eine stilistische Abhängigkeit oder Vorlage bedeuten könnte.[70] Teile sowohl der oben genannten Passage als auch der Pertinenzformel treten in der zweiten Zoffinger Urkunde auf bzw. werden dort miteinander verknüpft.[71] Die zweite Zoffinger Urkunde hat wiederum Gemeinsamkeiten mit zwei Heiligkreuztaler Urkunden in der Auflistung der Zeugen, insbesondere im Rekurs auf die Formel *sehent alder hoerent lesen* der Publicatio.[72]

66 Exemplarisch CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 137: *daz ich Wernher von Raderai hán gegeben ze kôffen den ſweſtran von Wile …* versus ebd., Bd. 5, Nr. N623, S. 449: *daz ich Herman Vinke von Wengelingen hân ge geben der æptiſſinon vñ dem convent von dez Hâiligen Crv̊zez Tal ze koffen …* [Unterstreichungen J. H.].

67 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, 1825.

68 WMU, Bd. 1, S. 797–799.

69 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 138: *dîe ich von im ze lehen het aigent vñ ajgenlich vf gabi in der vor genenten ſweſteron hant daz e͛ willeklichen det. Vñ ſol ich der vorgenent von Raderai dez vor genenten gůtez wer ſin vor kvnge vñ kaiſer vñ an allen den ſtetten ſwâ ſiv ſin bedvrfent vñ Cůnrat von Stetten vñ Ůlrich Sængvin ſont dez ſelben mit mir wer ſin*; dagegen ebd., Bd. 5, Nr. N623, S. 449: *hânt ge geben ledeklich mit allem rechte ir aîgen dez vor genenten gůtez in der vor genenton frowon hant, vñ bin ich der vor ge nente Herman vñ miniů kint vñ alle mine erben dez vorgenenten gůtez wer mit allem rechte vor kv̍nge vn vor kâiſer vñ an allen den ſtetten, da ſiv ez bedvrfent* [Unterstreichungen J. H.].

70 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 137: *zwo ſhůppů́ſſan ze oberen Siggengen dje da warent velhaimez vñ allez daz dar zů́ horet ez ſi in holz alder in velde alder ſwa ez da von vergangen iſt da man ez noch e͛vorſhen kan*; ebd., Bd. 5, Nr. N623, S. 449: *min gůt ze Læmpherzwiller, daz ich hette ze lehen von minen herron den shenchon von Winterſtetten, vñ ſwaz dar zů́ hǒret in holz alder in velde alder in waſen alder in zwi, alder ſwa ſîv ez ervorſhont da ez noch vnervorſhot iſt.* Das Wort *ervorschen* ist per se schon selten in den deutschsprachigen Urkunden, siehe WMU, Bd. 1, S. 527. Die Pertinenzformeln haben zwar auch in den Privaturkunden rechtlich so gut wie keine Bedeutung, sind aber inhaltlich näher am Rechtsgeschäft orientiert, siehe HÄRTEL, Urkunden, S. 276. Hier interessiert aber v. a. der Wortlaut für den stilistischen Vergleich.

71 CAO, Bd. 3, Nr. 1981, S. 238: *vñ han ich der vor geſprochen Friderich gelobt daz ich ſol wer ſin dez vorgenenten hofez vñ ſwas dar zů́ horet in holz in velde in waſen alder in zwîge vor kúnge vñ kaiſer vñ an allen den stetten ſwa ſîvz bedúrfen.*

72 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, S. 57: *Diz koffez vñ dîerre geſhicht dez iſt gezîvch* […] *vñ ander lv́te genů́ge dîe daz ſahent vñ hortont*; ebd., Bd. 5, Nr. N623, S. 449f.: *Diz koffez vñ dierre geſhicht ſo iſt gezivch* […] *vñ ander lv́te genů́ge, die daz ſahent vñ hortent*; ebd., Bd. 3, Nr. 1981, S. 238: *Diz kôffes vñ dierre geſhicht ſo iſt getzivch* […] *vñ ander lúte genůge die daz ſahent vñ hortont.* Dass der Rechtsakt am Ende des

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

4. Äußere Merkmale

Die Abbildungen 4–10 zeigen die Urkunden der Gruppe I. In Anlehnung an REINHARD HÄRTEL frage ich bei der Untersuchung nach Layout, Schrift, graphischen bzw. gegenständlichen Symbolen und, da es sich ausschließlich um Siegelurkunden handelt, nach der Besiegelung.[73] Für die paläographische Analyse greife ich ggf. auf Terminologie und Beobachtungen von WALTER HEINEMEYER und KARIN SCHNEIDER zurück.[74]

4.1 Vier Urkunden – ein Schreiber?

Vier Urkunden wurden möglicherweise von einer Hand geschrieben und werden daher gesondert analysiert und miteinander verglichen. Es handelt sich um die drei Heiligkreuztaler Urkunden und die erste aus dem Kloster Zoffingen (Abb. 5–8). Die Heiligkreuztaler wurden im Quer-, die Zoffinger im Hochformat erstellt und alle zeichnen das erste Wort (*Jn*) mit besonderen Buchstaben aus. Alle bis auf die älteste Urkunde zeigen dabei eine ähnlich aufgebaute Initiale: Der obere Querstrich des *J* teilt sich auf der linken Seite, wobei die zwei Enden in Bogenform nach oben und unten zeigen. Der Schaft ist nur teilweise in halb konvexer Form schwarz ausgemalt. An seiner linken oberen Seite malte der Schreiber eine wolkenförmige Ausbeulung, darunter drei Striche, die vom Schaft schräg nach unten zeigen, und weiter unten erneut Striche bzw. eine Auswölbung. Das untere Ende des Buchstaben bildet ein nach links zeigender Schwanz, dessen Ende sich bei den zwei jüngeren Heiligkreuztaler Urkunden teilt.[75] Alle vier Urkunden gleichen sich dann in der Gestaltung des *n*, das mit einem nach links gebogenen Schaft, drei waagrechten, daran anschließenden Strichen – der unterste kürzer als die anderen – und rechts einem langen senkrechten Strich aufge-

Urkundentextes resümierend *geſchiht* genannt wird, ist für deutsche Urkunden dieser Zeit kein Einzelfall, gleichwohl sind die Verwendung der Vokabel und deren Einbettung ins Eschatokoll charakteristisch, siehe WMU, Bd. 1, S. 668.

73 HÄRTEL, Urkunden, S. 31–34. Die Orientierung an genauen, überprüfbaren Merkmalen muss als Mindestmaß paläographischer Analysen verstanden werden, siehe KRUISHEER, Kanzleiausfertigung, S. 297.

74 HEINEMEYER, Studien; SCHNEIDER, Paläographie. Deren schriftgeschichtliche Einschätzungen können freilich nur zurückhaltend appliziert werden, da sie zwar süd(west)deutsche, aber doch andere Schreiblandschaften behandeln, wenngleich grundlegende chronologische Entwicklungen herangezogen werden können. Einblicke in das systematische Vorgehen bei der Untersuchung von Schreiberhänden gewähren die Protokolle der Arbeitssitzungen im Zuge der Neuedition der Urkunden Ludwigs des Frommen, siehe online unter: *https://www.mgh.de/storage/app/media/resource/Protokolle_Schreiberhand-Untersuchungen_Ludwig_d_Fromme.pdf* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

75 LABW, HStAS, B 457 U 1244, Z. 1; Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 1; LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 1.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

baut ist. Dieser reicht, mit Härchen verziert, deutlich ins Oberband sowie geringfügig ins Unterband und schließt mit einem Bogen nach links ab.[76] In zwei Urkunden taucht das *n* in vereinfachter Form sogar nochmal im Eschatokoll auf.[77]

Alle vier Urkunden sind in einer Textualis mittleren kalligraphischen Niveaus geschrieben. Der Abstand der Zeilen zueinander ist sehr regelmäßig und sie fangen alle auf der gleichen Höhe an. Lediglich die Positionen ihrer Enden variieren etwas, wobei diejenige Urkunde, deren Zeilen am regelmäßigsten abschließen, im Verlauf des Textes immer weniger sorgfältig geschrieben wird.[78] Schleifen treten so gut wie keine auf. Überhaupt handelt es sich um aufrechte, unverschnörkelte Buchstaben. Die *ſ* und *ſ* ragen so gut wie gar nicht ins Unterband und nur vereinzelt ins Oberband.[79] Charakteristisch ist, dass bei Doppel-*ſ* das erste direkt ins zweite übergeht, dieses jedoch minimal weiter nach oben ragt.[80] Bei den *a* handelt es sich meist um die jüngere Variante des Minuskel-*a* innerhalb des Mittelbandes, bei dem Bogen und Schaft zu einer Rundung bzw. Spitze verschmelzen.[81] Dies schließt aber nicht aus, dass die *a*-Formen innerhalb einer Urkunden variieren, sodass der Schaft sich teilweise etwas deutlicher absetzt.[82] Vereinzelt tritt sogar bereits das doppelstöckige *a* in Erscheinung, in diesen Fällen allerdings vor allem am Wortanfang des *amen* der Invocatio oder von Namen.[83] Die *g* reichen nur minimal ins Unterband und haben die Form einer "8", wobei der Schaft am unteren Ende bisweilen nach links schwingt und von dort eine Verbindungslinie zum geschlossenen Bogen gezogen wird.[84] Der Schaft der *h* erstreckt sich weiter ins Oberband als bei den anderen Buchstaben. Er ist strikt senkrecht gezogen, setzt auf der Mittellinie auf und der Bogen läuft nach links unten haarstrichartig aus.[85] Der Bogen des *k* ist oberhalb oder an der Mittellinie fest an den senkrechten Schaft angefügt, von dort aus geht die Zunge nach rechts ab und setzt auf der Mittellinie auf.[86]

76 LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 1; ebd., U 1244, Z. 1; Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 1; LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 1.

77 LABW, HStAS, B 457 U 1244, Z. 14 in der Zeugenauflistung (*Nycolauſ*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 26 im Datum (*nîvnzich*).

78 LABW, HStAS, B 457 U 1025; ebenfalls auf einem geringen Sorgfältigkeitsniveau bewegt sich Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13.

79 Die deutlichsten Verlängerungen ins Unterband höchstens bei LABW, HStAS, B 457 U 1025, bspw. Z. 17: *Phullendorf*.

80 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 2 (*vergeſſint*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 11 (*ſhv̊ppv̊ſſan*).

81 HEINEMEYER, Studien, S. 90.

82 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 1 (*namen*) versus 17 (*daz ſahent*).

83 Besonders auffällig bei LABW, HStAS, B 457 U 1244, Z. 1 (*amen*), 14 (*amman*), 16 (*zcalt*).

84 HEINEMEYER, Studien, S. 98. Die Varianz der Realisierungen zeigt sich besonders gut bei Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 10 (*gewert*), 11 (*Swigger*), 13 (*Teggenhuſen*) sowie LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 3 (*gezcîvgen*), 17 (*genv̊ge*), 19 (*gebrv̊der*).

85 HEINEMEYER, Studien, S. 99f.; exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 4 (*criech*); ebd., U 1244, Z. 16 (*geſhach*).

86 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 16 (*vrkvnde*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 15 (*willeklichen*).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Bei den *r* handelt es sich um ein kurzes Minuskel-*r*, das ebenfalls auf der Mittellinie steht und dessen Zunge am oberen Ende des Schafts im 45-Grad-Winkel nach rechts abgeht. Am unteren Ende wird der Schaft minimal – mitunter mit einem kurzen, feinen Haarstrich – nach rechts abgerundet.[87] Weitere gleiche Einzelbuchstaben sind das unzial ohne weitere Verzierung ausgeführte *d*,[88] das gerade, weit ins Oberband ragende *l*,[89] sowie das in zwei Zügen ausgeführte *w*, dessen zweiter Schaft höher ansetzt als der erste und das mit einem kleinen Schwung nach links abschließt[90].

Ein entscheidender Faktor für das Erkennen identischer Hände sind weiterhin Ligaturen und Abkürzungen, da sich hierin anschaulich stilistische Eigenheiten der jeweiligen Schreiber zeigen. In den vier Urkunden charakteristisch ist die *or*-Verbindung, die bis auf wenige Ausnahmen und die abgekürzten Fälle konsequent durchgehalten wird: An das *o* wird das *r* in Form einer "2" auf gleicher Höhe angehängt und dieses schließt auf der Mittellinie oder wird, falls in der Wortmitte stehend, bis zum darauffolgenden Buchstaben gezogen.[91] Auch die *ſt*-Ligaturen gleichen sich: Der Schaft des *ſ* beginnt kurz unter der Mittellinie und sein oberes Ende wird in das *t* umgebogen, das somit ins Oberband reicht. Sein Balken reicht schließlich weiter nach rechts als bei den nicht ligierten *t*.[92] Sehr auffällig sind zudem die *ae*-Ligaturen: An das *a* – unabhängig davon, ob es sich um die doppelstöckige, mitunter majuskelhafte oder auf das Mittelband beschränkte Variante handelt – wird am oberen Ende des Schafts ein *e* in Form einer kleinen "2" angehängt. Deren oberes und unteres Ende können im Gegensatz zum Schrägschaft, der zum Schaft des *a* verläuft, graphisch zurücktreten.[93] In allen Urkunden treten die Abbreviationen *vn* (für *vnd/vnde*) und *vo* (für *von*) auf. In beiden Fällen wird über den Vokal ein waagrechter Strich gezogen, der mitunter auch das Ende des

87 HEINEMEYER, Studien, S. 106; exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 14 (*Roggenbv́rron*), 20 (*brief*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 13 (*dar*), 24 (*vrkvnde*).

88 HEINEMEYER, Studien, S. 94f.; exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1244, Z. 10 (*dar* […] *daz dechaîn*), 15 (*dîe daz*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 12 (*ledich*), 22 (*dar* […] *daz dekain* […] *alder*).

89 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 12 (*gewonlich*); ebd., U 1025, Z. 8 (*willen*).

90 Siehe den Beginn der Arenga in der ersten Zeile der vier Urkunden (*wan*), weiterhin exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 9 (*ſwaz*); ebd., U 1244, Z. 17 (*Walpurge*).

91 LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 4 (*ordenlich*); ebd., U 1244, Z. 7 (*dorf*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 16 (*vor*); LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 4 (*hǒrent*); Ausnahmen bei Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, exemplarisch Z. 7 (*oberen*) u. LABW, HStAS, B 457 U 1244, exemplarisch Z. 3 (*ordenlich*). Die von HEINEMEYER, Studien, S. 113 skizzierten Schreibungen passen nicht zu diesem Befund, auch weil seine Ligatur-Beispiele, wie in vielen mittelalterlichen Urkunden üblich, als Abkürzung für den Genitiv Plural-Endung der o-Deklination *-orum* fungieren. Diese Möglichkeit scheidet bei den deutschsprachigen Urkunden naturgemäß aus.

92 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 11 (*Coſtenzer*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 15 (*ſweſteron*).

93 LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 8 (*Blæſſinge ſ*), 19 (*næchſten*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 17 (*Sængvin*), 19 (*Bvrſtær* […] *Mædelinch*); LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 4 (*æptiſſinon*), 5 (*Læmpherzwiller*), 8 (*æptiſſinon*). Besonders häufig und zwar in Kombination mit beiden *a*-Varianten bei ebd., U 1244, exemplarisch Z. 10 (*æptiſſin* […] *îrſæli*).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

v abdeckt.[94] Dessen linker Schrägschaft reicht an Satz- bzw. Phrasenanfängen weiter in die Oberlänge als der rechte und biegt sich am Ende um.[95] Ein solcher Strich wird auch in drei Fällen für das *en* im *amen* der Invocatio[96] und in zwei Fällen für das *n* in *inſigel*[97] verwendet. Für *er* wird – insbesondere in der Arenga sowie bei Orts- und Personennamen – ein s-förmiges Zeichen verwendet, das über dem Oberband ansetzt und am unteren Ende neben den Buchstaben gesetzt wird, auf den die Buchstabenkombination folgt. Der untere Bogen ist dabei häufig ausladender, der obere hingegen stumpf.[98] Über Diphthonge und lange Vokale zeichnet der Schreiber ein in die Senkrechte langgezogenes, zirkumflexähnliches Symbol. Dessen genaue Position hängt vom jeweiligen Diphthong ab: Bei *ie* wird es etwa auf den ersten,[99] bei *ai* auf den zweiten Vokal gesetzt,[100] bei *iu/iv* kommt beides vor[101]. Ein Muster, wann das Zeichen an bestimmten Stellen überhaupt gesetzt wird und wann nicht, lässt sich nicht erkennen.

Alle vier Urkunden weisen Hochpunkte und Schrägstriche auf, welche allerdings nicht über das Mittelband hinausgehen. Dies ist allerdings für die Urkunden des 13. Jahrhunderts zu typisch und kann daher kein ausschlaggebendes Charakteristikum sein. Auch die Art der Siegelbefestigung haben die Urkunden gemeinsam, denn in allen vier Fällen handelt es sich um abhängende Siegel, d. h. parallel zum unteren Rand wurde von rechts ein Streifen eingeschnitten, wobei das andere Ende noch am Pergament hing. Der Streifen wurde von vorne durch einen Einschnitt gezogen und das Siegel daran befestigt.[102] Lediglich bei der spätesten Heiligkreuztaler Urkunde hängen die zwei Siegel nicht links, sondern mittig ab.[103] An der Zoffinger Urkunde wurde das untere Ende des Pergaments links und rechts angeschnitten und zum Pressel gemacht.[104] Sie weist auch als einziges Exemplar noch ein überliefertes Siegel auf, das in der Abbildung aber leider nicht erkennbar ist.[105] Die gleiche Besiegelungspraxis lässt

94 HEINEMEYER, Studien, S. 115.
95 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1244, Z. 2; ebd., U 1025, Z. 3.
96 LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 1; Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 1; LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 1.
97 LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 16; Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 23.
98 LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 14 (*Bermatingen* […] *der Renneler, Berchtolt*); ebd., U 1244, Z. 5 (*Berchtolt* […] *der*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 10 (*minder Coſtenzer* […] *der*); LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 1 (*vnder* […] *ander vergeſſent*).
99 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 4: *die*.
100 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 2: *aîn* […] *aîn*.
101 Vgl. Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 2 (*dîv*); LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 1 (*ſîv*).
102 EWALD, Siegelkunde, S. 170f.; idealtypische Abbildung ebd., Taf. 9, 7; STIELDORF, Siegelkunde, S. 66.
103 LABW, HStAS, B 457 U 1025.
104 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13.
105 Es könnte sich gemäß Urkundentext um das Siegel Werners von Raderach oder Swiggers von Deggenhausen handeln, siehe CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 138: *ſo han ich der vor genente von Raderai minen inſigel ze ainē vrkvnde vn̄ min ǒhaîn Swigger von Teggenhuſen ſinen inſigel gehenket an diſen brîef*.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

allerdings nicht automatisch auf den gleichen Schreiber/Notar schließen, da es sich um zwei unterschiedliche Akteure im Beurkundungsprozess handeln könnte.

Nicht zu verschweigen sind allerdings auch paläographische Unterschiede zwischen den hier verglichenen Urkunden. So fällt bei der spätesten Heiligkreuztaler Urkunde auf, dass die Schrift im Laufe des Urkundentextes immer weniger sorgfältig und größer wird, ebenso wie der Abstand der Zeilen zueinander – in der drittletzten Zeile musste gar ein Wort durchgestrichen und neu geschrieben werden.[106] Außerdem wird häufiger auf das Abkürzungszeichen zurückgegriffen und dieses wird mitunter über die Buchstaben und nicht daneben gesetzt.[107] In der Zoffinger Urkunde tritt ebendieses Zeichen an zwei Stellen mit anderer Bedeutung, nämlich der Ersetzung des *z*, auf – die einzigen Ausnahmen innerhalb der vier Exemplare![108] In den beiden Urkunden verwendet der Schreiber für einige mit *s* beginnende Substantive ein Majuskel-*s*, bei dem der obere Bogen schräg nach unten gezogen und der untere Bogen am Ende quer nach links sowie fein auslaufend minimal ins Unterband gezogen wird.[109] Speziell in der Zoffinger Urkunde stechen zwei weitere für das Vergleichsmaterial ungewöhnlich scheinende Elemente heraus: Zum einen sind die Diphthong-Zeichen sehr unterschiedlich realisiert, nämlich zunächst relativ schmal, spitz zulaufend und nach rechts geneigt, wobei es an einer Stelle vergessen wurde. In der Mitte des Formulars wird es jedoch asymmetrisch, da die rechte Hälfte deutlich weiter nach unten reicht als die linke.[110] Zum anderen treten merklich häufiger Schleifen an den Oberlängen auf.[111] Diese beiden Phänomene finden sich aber auch in den anderen Exemplaren: In der zweiten Heiligkreuztaler Urkunde beispielsweise wird das Diphthong-Zeichen trotz der sonst recht regelmäßigen Schrift auffällig variiert.[112] Die Schleifen sind in keiner anderen Urkunde in diesem Maße präsent, werden aber insbesondere im Protokoll verwen-

106 LABW, HStAS, B 457 U 1025, Z. 19: angefangenes *Winterſtetten*. Die durchgestrichene, nicht zu Ende geschriebene Variante endet auf *ſt* mit dem oben beschriebenen Abkürzungszeichen. Das spricht dafür, dass der Schreiber das Zeichen konsequent nur für *er* einsetzen wollte.

107 LABW, HStAS, B 457 U 1025, exemplarisch Z. 18: *her Herman* u. ö.

108 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 9 (*ezvorſhen*), 15 (*ez*). Im ersten Fall kann man auch *r* statt *z* annehmen, was ohnehin besser zum Idiom *ervorschen* passen würde, außerdem firmiert die *z*-Schreibung in WMU, Bd. 1, S. 527 als Einzelfall – möglicherweise wurde sich auf die Schreibung anhand der CAO-Edition beschränkt. Selbst die *r*-Schreibung würde aber einen anomalen Gebrauch des Abkürzungszeichens bedeuten. Diese Beobachtung zeigt zudem, wie wichtig die Konsultation der Originale der CAO-Urkunden bleibt, um alle Feinheiten der philologisch-graphematischen Analyse auszuschöpfen.

109 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, exemplarisch Z. 7 (*Siggengen*), 21 (*Snezzenhuſen*); LABW, HStAS, B 457 U 1025, exemplarisch Z. 10 (*shench*), 21 (*sancte*).

110 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 2 (*aîn ander* [realisiert eigentlich nur *and* ohne Kürzungszeichen, J. H.] […] *dîv*) versus 15 (*ain*), 17 (*ſwâ*).

111 Exemplarisch Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 1 (*mentſhlich* […] *blőde*), 5 (*horent leſen*), 18 (*gezcivch*).

112 LABW, HStAS, B 457 U 1244, exemplarisch Z. 2 (*dîv* […] *wiſhaît*), 8 (*hât*), 16 (*îar*). Beim letzten Beispiel sehe ich das Zeichen eher auf dem *a* als auf dem *i*, was auch besser zur These der Betonung langer Vokale passt (s. o.).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

det, vielleicht um den Anfang des Urkundentextes feierlicher zu gestalten. In Kontext und Eschatokoll werden schließlich zumindest einige Schäfte, die in die Oberlänge reichen, mit einem kleinen Anschwung von links geschrieben.[113] Der Unterschied ist also nicht so beträchtlich. Eine weitere Unstimmigkeit wirft die Verwendung des *z* auf. Im frühesten Beispiel wird noch beinahe ausschließlich die für die meiste Zeit des 13. Jahrhunderts übliche Variante zwischen den beiden Mittellinien verwendet, wobei der obere Balken nicht komplett gerade, sondern mit einer Brechung links gezogen wird. Nur vereinzelt kommt das in den 1280er und 1290er Jahren erstmals auftretende Haken-*z* mit Bogen in der Unterlänge vor.[114] In den beiden zeitlich darauffolgenden Exemplaren wird das Haken-*z* wiederum fast konsequent verwendet, während das "alte" *z* die Ausnahme bildet[115]. In der am spätesten entstandenen Urkunde wird das innovative *z* schließlich konsequent verwendet.[116] Wie bei den Minuskel-*a* könnte es sich allerdings um einen Wandel in den Schreibgewohnheiten handeln, der die allgemeinen Beobachtungen für das Ende des 13. Jahrhunderts bestätigen würde.[117]

Letztlich überwiegen die oben ausgeführten Argumente für den gleichen Schreiber: Etliche Buchstaben sind ähnlich konstruiert, es treten die gleichen Ligaturen und das Abkürzungszeichen für *er* auf. Gleichwohl dürfen die erkennbaren Unterschiede nicht vergessen werden: Buchstaben wie *z* werden unterschiedlich realisiert, manche Charakteristika wie die Kürzung bei *amen* lassen sich wiederum für Teile, nicht aber für alle Exemplare der vier Urkunden, nachweisen, und auch die Häufigkeit der Kürzungen differiert merklich. Sollte es sich nicht um den gleichen Schreiber handeln, ist die Schrift allerdings so ähnlich, dass die Hände voneinander gelernt oder abgeschrieben haben könnten.[118]

4.2 Die verbleibenden Urkunden

Die anderen drei Urkunden stammen eindeutig von unterschiedlichen Händen. Die früheste Urkunde – zugleich die früheste Urkunde der Gruppe I (Abb. 4) – beginnt mit einem *Jn*, das durchaus Ähnlichkeiten zu demjenigen der vier oben behandelten

113 Exemplarisch LABW, HStAS, B 457 U 1243, Z. 1 (*blőde*), 10 (*holz*), 16 (*ſin*); ebd., U 1244, Z. 1 (*blőde*), 14 (*Haînrich*); ebd., U 1025, Z. 1 (*mentſhlich*), 16 (*Herman*), 21 (*nîvnzich*) – im letzten Fall werden *c* und *h* sogar in einem Zug geschrieben.

114 HEINEMEYER, Studien, S. 111; LABW, HStAS, B 457, U 1243, Z. 3 u. 9 (*ſwaz*), 17 (*zwelf*) versus 17 (*czalt*).

115 LABW, HStAS, B 457 U 1244, Z. 5 (*dez*), 13 (*Diz koffez*) versus 2 (zweites *daz*); Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13, Z. 12 (*ze*), 22 (*daz*) versus 8 (*holz*).

116 LABW, HStAS, B 457 U 1025, exemplarisch Z. 13: *ez* […] *Diz koffez*.

117 SCHNEIDER, Paläographie, S. 44.

118 Die Konvergenz der inneren und äußeren Urkundenkritik erfolgt unten in IV.5. Bei den weiterführenden Überlegungen in V. müssen selbstredend beide Szenarien – gleicher Entstehungskontext oder gleicher Schreiber – Berücksichtigung finden.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Exemplare hat: Die rechte Hälfte des Schafts der Initiale ist schwarz ausgemalt und das *n* besteht aus einem linken, sich nach oben rechts wegbiegenden Schaft, zwei Balken und einem rechten, deutlich ins Ober- und Unterband reichenden Schaft. Dies wiederholt sich beim *amen*.[119] Insgesamt handelt es sich um eine Schrift mit aufrechten, gotischen Grundformen auf mäßigem Niveau, die allerdings schon einige Schleifen und Rundungen aufweist. Deutlich tritt der Unterschied zwischen dem klein gehaltenen Mittelband und den relativ großen Oberlängen hervor. Die *h* haben einen hohen Schaft, der oben nach rechts bogenförmig umgelegt, aber nur teilweise zu einer Schleife vollendet wird – das Gleiche gilt für die Oberlängen der *l* und *b*.[120] Der Bogen des *h* wird dann im 45-Grad-Winkel markant nach links unter den Buchstaben gezogen.[121] Die *d* sind in einem Zug geschrieben; vom Bogen aus wird der Schaft mit starker Schräglage nach links oben gezogen, die Feder wird mit einem Bogen oberhalb zurückgezogen, sodass zwischen diesen beiden ein konvexer Zwischenraum besteht.[122] Bei den *a* handelt es sich ausschließlich um die einstöckige Variante, deren Bogen im Mittelband entsprechend dem allgemeinen Schriftbild klein ausfällt.[123] Die *r* stehen auf der Mittellinie und schließen mit einem leichten Anstrich nach rechts ab, die Zunge setzt am oberen Ende des Schafts an.[124] Die *k* werden mit langem Schaft, der oben nach rechts abgerundet wird, kleinem Bogen und nach rechts ziehender Zunge realisiert.[125] Während *s* nur an Wortenden vorkommt, wird sonst konsequent *ſ* verwendet. Dieses reicht nur minimal in die Ober-, deutlicher jedoch in die Unterlänge, wobei der Anstrich nach links zu einer Schlinge gerät, die zur Schaftspitze gezogen wird, sodass eine Schaftverdopplung entsteht – so auch bei *f*.[126] Bei den *z* handelt es sich um eine Übergangsform: oberer Balken und Schrägschaft wie bei unserem lateinischen *z*, dann aber die Unterlänge nach rechts gezogen.[127] Auffällig sind an dieser Urkunde außerdem die insbesondere am Wortanfang langen linken Schrägschäfte der *v* und *w*, die nicht nur weit hinausreichen, sondern bisweilen am Ende nach unten umgebogen werden.[128] Das *g* ist in der Regel wie eine "8" geformt, wobei vom unteren Bogen ein Haarstrich hinabgeführt wird.[129] Ähnlich werden auch die unteren Bögen der *S* ins Unterband

119 LABW, HStAS, B 523 U 1525, Z. 1.
120 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 7: *herren Marquarde von Schellenberch*.
121 Besonders deutlich bei LABW, HStAS, B 523 U 1525, Z. 13: *H* […] *H* […] *Hvc* – die Abkürzung *H* bedeutet vermutlich "Heinrich".
122 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 16: *dirre* […] *dez*.
123 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 19: *warent* […] *zwai*.
124 HEINEMEYER, Studien, S. 106; LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 17: *herren* […] *Schellenberch*.
125 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 1 (*kranc*), 3 (*kunftich*).
126 HEINEMEYER, Studien, S. 108; LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 10 (*halbes*) versus 9 (*ſol ſin*), 4 (*brief*).
127 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 2 (*ſwaz*), 18 (*ze*).
128 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 4 (*vnde*), 18 (*wer*).
129 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 7 (*witzigen*), 17 (*inſigel*).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

gezogen bzw. wieder zurück nach rechts geschwungen.[130] Ligaturen finden sich kaum. Als Beispiel kann vor allem *ſt* dienen, wobei das *t* direkt an das obere, bogige Schaftende des *ſ* angeschlossen wird und somit einen Schaft erhält, der ausnahmsweise ins Oberband reicht. Dies ist bei *ft* aber schon nicht mehr der Fall.[131] Neben den üblichen Schrägstrichen und Punkten treten Abkürzungen für *er* – die Zeichen ähneln wiederum denjenigen der vier oben verhandelten Urkunden – auf, außerdem werden Namen wie "Ulrich" oder "Werner" gekürzt wiedergegeben.[132] Charakteristisch scheint mir zuletzt die Besiegelung zu sein: In die einfach umgeklappte und festgeklebte Plica wurden links, mittig und rechts jeweils zwei dreieckige Löcher geschnitten, in welche die Hanfschnüre für die Siegel gehängt wurden.[133]

Die zweite Zoffinger Urkunde (Abb. 9) weist deutlich mehr Kursivierungen auf. Das Schriftbild ist relativ regelmäßig, in die Sätze eingefügt werden die üblichen Schrägstriche und Hochpunkte und fast alle Buchstaben sind miteinander verbunden. Daher kann als Schriftart die gotische Kursive zugewiesen werden, wenngleich die Buchstaben (noch) keine Neigung aufweisen. Die *g* sind "8"-förmig, wobei der untere Bogen etwas kleiner ausfallen kann und leicht nach rechts verschoben ist, aber deutlich nach links ausläuft.[134] Die Kursivierung der Schrift ergibt sich auch wesentlich durch konsequente Schleifenbildung in den Oberlängen von *b*, *d*, *h*, *k* und *l*.[135] Bei den *r* steht der Schaft stumpf auf der Mittellinie, ihre Zunge wird minimal unter dem Schaftende angesetzt und waagerecht entlang der oberen Mittellinie nach rechts gezogen.[136] Die *a* sind stets doppelstöckig und zwar am häufigsten in der Weise, dass der – bisweilen ins Oberband reichende – Bogen eine zweite Schlinge bildet.[137] Die *ſ* reichen nicht so weit in die Oberlänge wie z. B. *k* oder *d*, dafür aber merklich weit ins Unterband, wo sie haarstrichartig spitz zulaufen, wogegen *s* – mit der heutigen Minuskelform, nur mit dem Beginn des Bogens minimal ins Oberband reichend – vor allem an den Wortanfängen bzw. -enden vorkommt.[138] Ebenso sind die *f* gestaltet, wobei deren Schäfte spitzer zulaufen und naturgemäß ein (in diesem Fall) fetter Balken gesetzt wird.[139] Auffällig ist,

130 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 7: *Schellenberch*.
131 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 16 (*iſt*) versus 3 (*kunftich*), 8 (*ehaftie*).
132 LABW, HStAS, B 523 U 1525, exemplarisch Z. 5, 14.
133 Siehe die Beschreibung der Schnüre und Siegel in WUB, Bd. 9, Nr. 3425, S. 12.
134 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 4 (*gegeben*), 16 (*gemainlich*).
135 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 3 (*kv́mphtich*), 8 (*daz*), 11 (*cinſelehen*), 12 (*halben*), 18 (*gebûrt*).
136 HEINEMEYER, Studien, S. 105f.; Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 1 (*ander*), 15 (*der*).
137 HEINEMEYER, Studien, S. 91; Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 3 (*gangi*), 9 (*allen*), 15 (*waller*).
138 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 13 (*geſhicht ſo iſt*) versus 9 (*stetten*), 18 (*Gottes*); exzeptioneller Fall von *s* in der Wortmitte bei ebd., Z. 17 (*jnsigel*).
139 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 4 (*koffen*), 17 (*brief*).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

dass bei *m* und *n* am Wortende die letzte Haste ins Unterband gezogen wird.[140] Das *z* wird mit zwei Bögen geschrieben, von denen der untere ausladender ausfällt und nach links zieht.[141] Der Schaft des *t* durchstößt mitunter minimal dessen Balken, vor allem wenn es an den vorigen Buchstaben angebunden wird.[142] Eindeutig ins Oberband ragt es aber nur, wie bei den bisher analysierten Urkunden auch, wenn es per Ligatur an ein *ſ* anschließt.[143] "Und" (*vnd/vnde*) wird konsequent mit einem waagrechten Strich über dem *v* abbreviiert. Ein solcher tritt auch bei Wörtern mit *en*-Endung auf.[144] Neben den hochgestellten *e* und *o*, welche für diese Zeit und Region keinesfalls eine Besonderheit darstellen, werden Akzente verwendet, die teils einfach gestrichene, teils zirkumflexähnliche Formen annehmen. Theoretisch müssten diese für eine Verlängerung des Vokals, jene für *i* stehen – die Zeichen wurden allerdings nicht mit großer Sorgfalt bzw. Regelmäßigkeit gesetzt, weswegen sie sich schlecht auseinanderhalten lassen.[145] Die Schrägstriche über den *i* verstehe ich dagegen eher als Distinktionsmarker für hastenreiche Wörter bzw. allgemeines *i*-Signal ohne weitere Bedeutung.[146] An der Urkunde war ein Siegel befestigt, das allerdings abgefallen ist. Anhand der Abbildung lässt sich höchstens erahnen, dass die Plica umgebogen worden sein könnte, dazu gibt es in den Urkundenbüchern aber keine nähere Angabe.[147]

Die für das Kloster Baindt ausgestellte Urkunde (Abb. 10) ist am schlechtesten erhalten, weil die linke obere Ecke des Pergaments fehlt. Deswegen lassen sich die Invocatio und die ersten Worte der Arenga nicht mehr erkennen. Die Buchstaben werden nicht durchgängig miteinander verbunden, Schrägstriche und Hochpunkte treten relativ wenige auf und der Abstand der Wörter variiert leicht. Die Schrift bewegt sich auf einem mittleren kalligraphischen Niveau, wobei manche Buchstaben durchaus unregelmäßig gestaltet sind. So finden sich z. B. für die *g* unterschiedliche Formen: Entweder kommen sie der oben bereits beobachteten "8"-Form nahe oder der Bogen wird in der Unterlänge kräftig nach links geschwungen. In diesem Fall ist es dann möglich, dass der Bogen wieder nach rechts gezogen wird und zwar entweder oberhalb oder unterhalb des ersten Teils. Wenn er oberhalb zurückgezogen wird, entsteht eine Schleife, die dem *g* wiederum eine "8"-ähnliche Form verleiht.[148] Auch bei den *d*, deren Schaft sich stark nach links neigt und mit einer Schleife nochmals mit dem Bogen ver-

140 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 5 (*dem*), 17 (*vnſerm*), 7 (*von*), 10 (*genenten vrovwan von*).
141 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 12: *wachſez zainer* […] *zainē* […] *zinſe.*
142 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 3 (*ſont*), 11 (*ſant*).
143 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 15: *Búrſter*.
144 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 1f. u. ö. versus 5 (*Zovingen*).
145 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 1 (*lûte*) versus 2 (*dv*), 18 (*iâr*).
146 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14, exemplarisch Z. 1 (*ſi*), 9 (*in*), 18 (*baptiſten*). Beim letzten Beispiel ist die Aussprache eines langen Vokals eher unwahrscheinlich.
147 WUB, Bd. 10, Nr. 4540, S. 252; FUB, Bd. 5, Nr. 233, S. 200, Anm. 1.
148 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch die prägnanten Fälle in Z. 4 (*gegenwirtigen*), 11 (*gib*), 12 (*dinge*), 14 (*gőgelman*), 16 (*geſchach*).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

bunden wird, fallen die Schäfte unterschiedlich dick und die Schleifen unterschiedlich groß aus.[149] Sowohl doppelstöckige als auch aufs Mittelband beschränkte *a* kommen vor.[150] Wie sind die Buchstaben sonst gestaltet? Die Schreibung des *k* beginnt – ohne vollendete Schleife – von rechts oben her, sein Bogen befindet sich bereits im Oberband und seine Zunge sitzt nicht auf der Mittellinie, sondern reicht quer zum nächsten Buchstaben. Der Schaft biegt sich am unteren Ende nach rechts um.[151] Das *r* tritt als Minuskel ohne Unterlänge mit leicht "gespaltenem" Schaft auf, während seine Zunge aber horizontal nach rechts zieht.[152] Die Schäfte von *b* und *l* sind oben nach rechts um 180 Grad umgebogen, also ohne dass sich eine vollständige Schleife bildet.[153] So ist es auch bei den *h*, nur dass dort die Umbiegung etwas weiter ausfällt. Der *h*-Bogen wird im Unterband nach links gezogen.[154] Nur teilweise deutlich ins Unterband reichen wiederum *f* und *ſ*, deren Schäfte zudem unterschiedlich dick ausfallen, wogegen *s* nur am Wortende vorkommt.[155] Die *z* bestehen aus einem Haken, der von oben fein angestrichen wird, und einem großzügigen Bogen im Unterband.[156] Auch in dieser Urkunde wird *vn* für *vnd*(*e*) geschrieben.[157] Namen werden mitunter abgekürzt, ansonsten finden sich zwei Abbreviationszeichen: ein Zeichen, das wir als Zirkumflex bezeichnen würden,[158] und ein erneut eine Abkürzung für *er*, das bisweilen als kleiner Bogen mit Öffnung nach unten lediglich in der Oberlänge angesetzt ist[159]. Als Ligatur tritt wieder *ſt* in Erscheinung, wobei *t* direkt an die Umbiegung des *ſ*-Schaftes angebunden wird.[160] Bei der Besiegelung handelt es sich um ein Hängesiegel, d. h. es wurden "in den Umbug, parallel dem unteren Rande, […] [zwei] Einschnitte gemacht und durch diese der Pergamentstreifen gezogen, so daß die beiden Endstücke des Streifens an dem unteren Rande der Urkunde herabhingen".[161] In diesem Fall wurde ein Siegel

149 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 1 (*vnder*), 2 (*andren*), 12 (*dirre*).
150 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 3 (*nach*), 5 (*abtiſſin*) versus 16 (*zwai*), 17 (*tage*).
151 HEINEMEYER, Studien, S. 102; LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 1 (*dikke*), 7 (*kofende*), 12 (*vrkvnde*).
152 HEINEMEYER, Studien, S. 106; LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 5 (*erberen*), 13 (*Selpherre*).
153 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 5 (*Bienbvrc*), 10 (*ſelben*).
154 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 6 (*mæhinſhvſe*), 10 (*reth*). Steht das *h* am Anfang (in der Edition teilweise auch als *H* dokumentiert), fallen Bogen und unterer Abstrich noch deutlicher aus, siehe ebd., Z. 16: *hvndert*.
155 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 4 (*brief*), 12 (*geſcribene*), 16 (*geſchach* […] *tvſent*) versus 6 (*des cloſters*).
156 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 7 (*ze*), 16 (*zalt*).
157 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 2 u. ö.
158 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 1 (*lîte*), besonders markant 15 (*Roggenbîrron*); Ausnahme bei ebd., Z. 14 (*gǒgelman*), wo der "Zirkumflex" umgedreht wurde.
159 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 5 (*der*), 13 (*ordiner*), 15 (*ander*), 17 (*zeherbeſt*), dort sogar angebunden an den Folgebuchstaben.
160 LABW, HStAS, B 369 U 159, exemplarisch Z. 11: *ſtete*.
161 EWALD, Siegelkunde, S. 170 (Zitat); idealtypische Abbildung ebd., Taf. 9, 5; STIELDORF, Siegelkunde, S. 65.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

angehängt und zwar ein rundes Wachssiegel Konrads von Bienburg mit 43 Millimeter Durchmesser.[162]

5. Zwischenfazit

Die Funktionen des Urkundenbestandteils Arenga sind genauso vielgestaltig wie seine möglichen Motive. Insbesondere bei Privaturkunden lassen sich die Gemeinsamkeiten der Urkunden mit gleicher Arenga aber nicht immer sofort erkennen. So verhält es sich auch mit der aus sieben Urkunden bestehenden Gruppe deutschsprachiger Urkunden (Gruppe I), die INGO REIFFENSTEIN zwar als zusammengehörig identifiziert, bei denen er aber keine "Kanzleizugehörigkeit"[163] erkennt. Die quellenkritische Analyse der Urkunden fördert im Wesentlichen fünf Erkenntnisse zutage:

(1) Das Motiv der Gruppe I-Arenga setzt sich aus fünf einzelnen Topoi zusammen, deren Narrative bzw. Vokabular auch in anderen deutschsprachigen Urkunden nachweisbar sind: menschliches Vergessen, Verschriftlichung des Rechts, Fragilität des menschlichen Geistes, die *rehte wißhait* und die Vermeidung künftiger Auseinandersetzungen. Lediglich deren Kombination macht die Arenga zu einem Unikum. Die Topoi werden teilweise in der Corroboratio wieder aufgegriffen, was markant den Übergang zur Siegelurkunde anzeigt: Die Arenga artikuliert einerseits das Gewicht von Schriftlichkeit und Zeugenbeweis, andererseits relativiert sie diese zugleich durch den Rekurs zur Besiegelung. Auch dass vereinzelt die Phrase *sehen oder hoerent lesen* am Ende der Zeugenliste wiederholt wird, stellt eine besondere Variante volkssprachiger Reflexion über die Beurkundungspraxis des 13. Jahrhunderts dar.[164]

(2) Die Untersuchung der in den Urkunden genannten Personen bringt keine eindeutigen Gemeinsamkeiten ans Licht. Es treten sechs unterschiedliche Aussteller sowie vier unterschiedliche Empfänger(gruppen) auf, wobei es sich mit den Klöstern Baindt, Heiligkreuztal und Zoffingen fast nur um Frauenklöster handelt. Die Betrachtung der Zeugen und Siegler zeigt eine personelle Verflechtung der

162 WUB, Bd. 10, Nr. 4897, S. 527; Siegelbeschreibung ebd., Bd. 9, Nr. 3571, S. 102.

163 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 189, Anm. 29.

164 Damit spiegelt die Urkundensprache zudem den Übergang von der Beweis- zur dispositiven Urkunde, wobei häufig nicht geklärt werden kann, wie die Zeitgenossen selbst die Funktion der Urkunde im Rechtsakt auffassten, siehe HÄRTEL, Urkunden, S. 123. Die Einschätzung von DE BOOR, Vor- und Nachwort, S. XXIV, die deutschsprachigen Arengen würden Zeugen bereits für überflüssig erklären, da man nicht mehr auf deren "Gedächtnis- und Reproduktionsvermögen" angewiesen gewesen sei, trifft für diese Beispiele somit nicht zu. Obwohl das Vorkommen narrativer Bestandteile in der Corroboratio nachvollziehbar ist, weil damit die rechtliche und kommunikative Bedeutung durch das rituelle Sprechen bestärkt wird (STEINBAUER, Rechtsakt, S. 182), scheint mir die Konstellation hier eine Besonderheit darzustellen.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Urkunden insofern, als die Personen nicht immer eindeutig im Kontext eines bestimmten Ausstellers oder Empfängers genannt werden, aber aussteller- oder empfängerübergreifend auftreten können.

(3) In sprachlicher Hinsicht werden ohne Weiteres auch Gemeinsamkeiten aller sieben Urkunden offenbar. So weisen sie alemannische Spezifika wie beispielsweise die *dc*-Kürzung für *daz* oder die *ai*-Schreibung für *ei* auf. Die Urkundentexte beginnen mit einer Invocatio (*Jn gottes namen amen* u. ä.) und auf die Arenga folgt die Publicatio, welche auf das Verlesen der Urkunde Bezug nimmt.

(4) Betrachtet man die Formulare schließlich genauer, werden vor allem Zusammenhänge zwischen den Heiligkreuztaler und Zoffinger Urkunden deutlich, die sich zugleich chronologisch sehr nahe stehen (entstanden zwischen Januar 1293 und Juni 1294). So treten charakteristische Elemente wie der ausführliche Rekurs auf die Vermeidung von *kriec* in der Corroboratio, der Wortlaut der *holz alder in velde* …-Pertinenzformel, der Bezug zur königlichen und kaiserlichen Autorität sowie die mit *Diz koffes* … eingeleitete Zeugenliste in Urkunden mehrfach auf. Sollte es sich bei den Heiligkreuztaler und der früheren Zoffinger Urkunde zudem um den gleichen Schreiber handeln, wofür es gute Gründe gibt, dann lassen sich deren Gemeinsamkeiten zum einen mit ebendiesem, zum anderen mit einem gleichen Verfasser oder einer gleichen Vorlage erklären.[165] Dass die spätere Zoffinger Urkunde einen anderen Schreiber, aber auffällige Ähnlichkeiten mit den inneren Merkmalen der anderen vier Urkunden aufweist, könnte folglich darauf zurückzuführen sein, dass ihr Schreiber diese als Vorbild verwendete oder sich ein Verfasser/Diktator eng an diesen orientierte.[166] Besagte vier Urkunden gleichen sich auch in der Art der Siegelbefestigung, dem abhängenden Siegel. Die übrigen Urkunden der Gruppe I wurden jeweils von anderen Schreibern angefertigt und anders besiegelt. Am Ende kann also die Arenga keinem Schreiber zugeordnet werden, gleichwohl macht die sprachliche und paläographische Abhängigkeit der Heiligkreuztaler und Zoffinger Urkunden untereinander einen Kontext deutlich, der die Verbreitung der Formel begünstigte. Dieser muss aber dergestalt relativiert werden, als dass er die älteste und jüngste der Gruppe I-Urkunden[167] unberücksichtigt lässt.

(5) Diese nur zum Teil befriedigenden Ergebnisse machen die Einordnung der sieben Urkunden in einen größeren historischen und sozialen Kontext nötig: Die in ihnen genannten Personen und Orte lassen auf die Landvogtei Oberschwaben am Ende des 13. Jahrhunderts schließen. Diesem Rahmen wird deswegen das

165 Gerade CAO, Bd. 5, Nr. N566 fällt im Formular deutlich kürzer aus als ebd., Bd. 3, Nr. 1738. Besonders ähnlich sind sich dann ebd., Nr. 1825 u. ebd., Bd. 5, Nr. N623.

166 CAO, Bd. 3, Nr. 1981; die Gemeinsamkeiten mit dem Formular von ebd., Nr. 1825 u. ebd., Bd. 5, Nr. N623 sind nicht von der Hand zu weisen, siehe die Einzelheiten bei IV.3.

167 CAO, Bd. 2, Nr. 715; ebd., Bd. 3, Nr. 2495.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

folgende Kapitel in dieser Arbeit gewidmet. Hervorzuheben ist außerdem die Verortung der frühesten Gruppe I-Urkunde. Während sie Ravensburg als Ausstellungsort nennt,[168] weist ihr BOESCH das Prämonstratenserkloster Weißenau als Schreibort zu.[169] Obgleich er dies nicht belegen kann und sich jüngere Forschungen zurückhaltender äußern,[170] wird zu zeigen sein, dass möglicherweise eine Verbindung zwischen der Urkunde und dem Kloster besteht.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

168 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114: *Diz dinc geſchach ze Rauenſpurch in der ſtat*. Alle weiteren Gruppe I-Urkunden nennen gar keinen Ausstellungsort.

169 BOESCH, Untersuchungen, S. 20.

170 WMU, Schreibortverzeichnis, S. 120 verzeichnet nur den Ausstellungsort Ravensburg; KRUSE, Literatur, S. 41f. konstatiert, dass in Weißenau selbst vor 1300 keine deutschsprachige Urkunde geschrieben worden sei.

BiblioScout

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

V.
Die Urkunden der Gruppe I im Kontext

Um die in den Urkunden genannten Personen anhand ihrer Bezeichnungen (z. B. *herre*) sozial- und politikgeschichtlich einordnen zu können, ist die Klärung zentraler Quellen- und Forschungsbegriffe unumgänglich, welche die Bezeichnung von Rittern, Niederadligen und sonstigen Ständen betreffen.[1] Wissenschaftliche Termini wie etwa "Stand" oder "Ritter" lassen sich nicht vollständig vermeiden, auch wenn ihre anachronistische Verwendung gerade durch die frühere Forschung stets hinterfragt werden muss.[2] Schließlich ist der historische Hintergrund Oberschwabens, konkret der oberschwäbischen Landvogtei, zu klären.

1. Niederadel, Ritterstand und die Landvogtei Oberschwaben bis zum Jahr 1300

Bereits für das frühe Mittelalter sind Zuweisungen adliger Gruppen bzw. zwischen adligen Gruppen überliefert, ohne dass für diese Zeit ein spezifisch "niederer" Adel nachgewiesen werden kann.[3] Auch die Bezeichnung *ministerialis* lässt sich zwar bereits für die Karolingerzeit für Diener des Königs belegen, bleibt aber eine sozial unspezifische Zuweisung.[4] Das hochmittelalterliche Rittertum ging hingegen aus dem frühmittelalterlichen Kriegertum hervor, wo *vasallus* als Synonym für *miles* gebraucht

1 Die Orientierung an den Quellenbegriffen anstelle einer starren Verfassungsgeschichte propagieren bereits BUMKE, Studien, S. 14 u. RÖDEL/ANDERMANN/FOUQUET, Welt, S. 2.

2 RÖDEL, Zur Entstehung, S. 8–10; BUMKE, Studien. Auf *ritter* komme ich unten zurück.

3 Abstufungen des Adels (*nobiles*) finden sich in den *Historiae* Gregors von Tours (Bischof von Tours, amt. 573–594), siehe Gregorii Turonensis libri historiarum decem, lib. II, cap. 9, S. 57f.: *regis crinitos super se creavisse de prima et* […] *nobiliore suorum familia.* […] *Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem fuisse Francorum*. Es erfolgt aber keine rechtliche Abgrenzung des Adels, ebenso wenig wie später in den fränkischen, bayerischen oder alemannischen Volksrechten, siehe FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 18–21.

4 HECHBERGER, Adel, S. 27. Der Quellenbegriff lässt sich für diese Zeit nur in Königsurkunden nachweisen und gibt weniger über ein konkretes Amt als vielmehr über die Wertschätzung des Königs gegenüber der so genannten Person Aufschluss, siehe DEUTINGER, Königsherrschaft,

BiblioScout

wurde.[5] Im 11. Jahrhundert stieg der Bedarf nichtfürstlicher Dynasten nach *milites* an und konnte nicht mehr von den Kriegern gedeckt werden. So stiegen die bis dahin unfreien, im hofrechtlich gebundenen Dienst stehenden *ministeriales* zum dienstrechtlich gesicherten Dienst auf, bis sie schließlich Burgen als Heimstätten bezogen und selbst allmählich zu Herrschern wurden.[6] Zu Beginn des 12. Jahrhunderts verringerten sich die ständischen Unterschiede zwischen *milites* und *ministeriales* eindeutig.[7] Damit ging eine Ausweitung des *miles*-Begriffs einher: Das Ideal des *miles christianus* machte aus dem Kämpferbegriff eine Auszeichnung, sodass auch verstärkt *nobiles* so genannt wurden bzw. in diesen Stand eintraten.[8] Ebendieser Stand wird in der Forschung als "Ritterstand" bezeichnet, wobei sich die höfisch-ritterliche Kultur in diesem Jahrhundert zunächst durch die Ritterwürde – symbolisch verliehen durch den Ritus der Schwertleite – und nicht die Ritterbürtigkeit konstituierte.[9]

Im Laufe des 13. Jahrhunderts, verstärkt in der zweiten Hälfte, entstand dann der ritterbürtige Niederadel "durch das Zusammenwirken des Besitzes echter Lehen und des Erwerbs der Ritterwürde sowie der Erblichkeit dieses Status – nicht der Würde selbst".[10] Die Unterschiede zwischen Ministerialen und *milites* verschwanden derge-

S. 66–74. Zu terminologischen Herausforderungen bezüglich eines früh- und hochmittelalterlichen Adels siehe WERNER, Rang, S. 86–95.

5 Anders als im *exercitus* bestritten die *vasalli* ihren Kriegsdienst zu Pferde und bereits im 10. Jahrhundert begegnen in den Quellen freie Panzerreiter, exemplarisch bei Thietmar von Merseburg, siehe Die Chronik des Bischofs Thietmar, lib. I, cap. 10, S. 16: *milites optimi et genere clarissimi*; FLECKENSTEIN, Ritter, S. 3f.

6 Erst jetzt wurde mit *ministeriales* ein Stand im engeren Sinne bezeichnet und auf die ritterlich-höfische Sphäre zugeschnitten, siehe SCHULZ, "Ministerialität", Sp. 637f.; DEUTINGER, Königsherrschaft, S. 73; zu den Burgen und Pfalzen der Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert siehe BUMKE, Kultur, Bd. 1, S. 137–149.

7 Exemplarisch D Ko. III. 50; FLECKENSTEIN, Begriff, S. 20–22. Die Ministerialität wurde dermaßen attraktiv, dass sogar *liberi homines* eintraten. Auch Unfreie drängten in der Hierarchie nach oben und übernahmen Hofämter oder Zeugenschaften, wobei sie mit besonderen Aufgaben betraut wurden, siehe exemplarisch D Ko. III. 181, S. 328: *sed et se ipsos in proprietatem ip*[*sius*] *ecclesie ad ius ministerialium tradere liceat et de infimo ordine videlicet de litis aut de censuariis facere ministeriales abbas potestam habeat*; FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 26; RÖDEL, Zur Entstehung, S. 10f.; WERNER, Rang, S. 535f.

8 FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 28–30; WERNER, Rang, S. 565. Die Burgen dienten dabei als Sicherung der Herrschaft auf dem Land, während sich die Städte als administrative Zentren der fürstlichen Macht etablierten, siehe HESSE, Strategien, S. 13f.

9 HECHBERGER, Adel, S. 34–36. Ausdruck dieser Vorstellung ist das Adjektiv *strenuus* ("tapfer", "entschlossen"), das die Vorstellung des Niederadels als Funktionsstand avant la lettre konstituierte, siehe RÖDEL, Zur Entstehung, S. 22; zu den Reichsministerialen am Ende des 12. Jahrhunderts siehe KEUPP, Dienst; zur Stauferzeit zusammenfassend STÜRNER, Ritter.

10 RÖDEL, Zur Entstehung, S. 18; MGH Const. 3, Nr. 289, S. 293f.: *Volentes ipsos sic semper inantea in ministerialium sorte et numero recenseri, ac si omnino de puro ministerialium genere nati essent, ita quod ad successionem bonorum, feodorum, homagiorum, iurium omnium seu privilegiorum paternorum pari forma sicut veri ex utroque parente ministeriales non obstante condicione materna simpliciter admittantur*; RI VI, 1, Nr. 1508. Über die Abgrenzung "echter" Lehen in Abgrenzung zum Dienstlehen ist in der Forschung ausführlich diskutiert worden, weswegen diese Dichotomie freilich mit Vorsicht

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

stalt, dass die Masse der *ministeriales* in diesem niederen Adelsstand aufging.[11] Die Festigung der niederadligen Schicht wurde u. a. dadurch begünstigt, dass der herrschaftliche Zugriff der Fürsten in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die *nobiles* marginalisierte und zugleich die "Formierung des territorialen Niederadels, d. h. eines auf den fürstlichen Landesherrn hin bezogenen Landes- oder Territorialadels" herbeiführte.[12] Die *ministeriales* blieben also nicht im Dienstrecht verhaftet, sondern erlangten darüber hinaus eigene Lehen. Um diesem Wandel Ausdruck zu verleihen, bezeichneten sie sich immer häufiger als *milites* oder gar *milites nobiles*. Somit wurden der Niederadel und die Ritter endgültig identisch.[13] Die Verfestigung der *milites nobiles* fand im Südwesten des Reichs ihre besondere Ausprägung, wobei in den Privaturkunden auch durchaus freigiebig die Bezeichnung *dominus* verwendet wurde.[14] Diese Entwicklungen im 13. Jahrhundert stellen alles in allem keine Umwälzung der sozialen Verhältnisse, wohl aber eine Ausdifferenzierung und Rekonfiguration der Stände dar.[15] Das Wort *ritter* trat jahrhundertelang nur in der Poesie auf und wurde von der volkssprachigen pragmatischen Schriftlichkeit des 13. Jahrhunderts nur zögerlich übernommen, allerdings ohne einen konkreten sozialen Status zu bezeichnen; ebenso wenig etablierten sich andere deutschsprachige Standesbezeichnungen.[16]

Die soziale Differenzierung in *milites*, Ritter, Niederadel usw. ergab, dass sich im schwäbischen Raum relativ früh im 13. Jahrhundert ein als Territorialadel fungierender Niederadel etablierte. Dies fällt zusammen mit der Formierung der oberschwäbischen Landvogtei. Die Vogtei stellte für das Mittelalter ein Grundelement adliger Herrschaftsbildung dar, zunächst als Herrschaft über geistliche Institutionen, im Spätmittelalter dann vermehrt auf weltlicher Ebene wie dem Fürstentum. Mit den von König Rudolf eingesetzten Reichslandvogteien liegt somit eines der frühesten Beispiele für

artikuliert werden sollte, siehe exemplarisch KEUPP, Ministerialität; Überblick zu den jüngeren Impulsen der Lehensforschung bei PATZOLD, Lehenswesen.

11 Es gibt nur wenige Ausnahmen, in denen die *ministeriales* durch Heirat in die *nobilitas* aufstiegen, siehe HECHBERGER, Adel, S. 29, 32.

12 Dieser wollte sich zwar bewusst vom Bürgertum abgrenzen, war jedoch auf die landesherrlichen oder königlichen Herrscher angewiesen, in deren Dienst er von lehnsherrlichen und wirtschaftlichen Beziehungen profitieren konnte, siehe HESSE, Strategien, S. 14–19, Zitat S. 14.

13 FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 32f., 36f.

14 RÖDEL/ANDERMANN/FOUQUET, Welt, S. 7, 9; FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 32–36; bereits für die 1250er Jahre lassen sich Beispiele für die Exzeptionalität des Herzogtums Schwaben anfügen, siehe exemplarisch aus dem Jahr 1257 WUB, Bd. 5, Nr. 1419, S. 184: *dominum Cuonradum militem dictum de Scussenrieht* […] *dominus Eberhardus miles de Osterhoue*m [sic!]. Anderswo fand dieser Übergang nicht so schnell bzw. auf andere Weise statt: In Thüringen beschränkte sich der *miles*-Begriff auf die einfachen Ritter, siehe FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 37f. Im Hochstift Würzburg reduzierte sich die Bezeichnung *ministeriales* zwar auch, bleibt aber bis zum Jahr 1363 nachweisbar, siehe REIMANN, Ministerialen, S. 3f., 7–9.

15 SCHULZ, "Ministerialität", Sp. 639. Meine Ausführungen von Rittertum und Niederadel beende ich an dieser Stelle, da alles Weitere den hier relevanten Zeitraum (bis ca. 1300) nicht mehr betrifft. Für die Entwicklung im Spätmittelalter siehe RÖDEL, Zur Entstehung, S. 23–32.

16 RÖDEL/ANDERMANN/FOUQUET, Welt, S. 2; BUMKE, Studien, S. 15, 17; WMU, Bd. 2, S. 1445f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

weltliche Vogteien vor, aus denen weder genuin geistliche noch an Erblichkeit gebundene Ämter erwuchsen.[17] Die Entstehung der Landvogtei Oberschwaben geht auf das Interregnum (bis 1273)[18] zurück: Ohne die politische Herrschaft eines römisch-deutschen Königs löste sich die Reichsgutverwaltung auf, die Grafenfamilien erbeuteten Güter aus dem staufischen Erbe und die Ministerialen sicherten sich Verwaltungsbezirke als Regionen eigenen Rechts, wobei sie endgültig zu Niederadligen wurden.[19] Dies wurde dadurch begünstigt, dass sich durch die frühere starke Inanspruchnahme des schwäbischen Territoriums durch die Reichsherrschaft im 13. Jahrhundert kein stabiles Herzogtum etablieren konnte. Als erster schwäbischer Landvogt kann Konrad von Winterstetten gelten, der bereits 1240, also noch während der Herrschaft Kaiser Friedrichs II., als *Sweuie procurator* bezeichnet wird.[20] Nach 1250 erlosch zwar das Amt des *procurator*, es fehlten aber sonstige mächtige Dynasten, sodass sich Teile der staufischen Prokuration durch Spitzenministerialen wie diejenigen von Biegenburg-Ravensburg hielten. Gleichzeitig festigte sich die Herrschaftsbildung der Grafen von Montfort und derer von Heiligenberg.[21] Letztere schlossen sich Rudolf von Habsburg an, der 1273 zum König des Heiligen Römischen Reiches wurde. Damit zielten die Grafen auf die Konsolidierung ihres durch den Niedergang der Staufer erworbenen Besitzes.[22] Da sich aber das schwäbische Reichsgut auf Oberschwaben konzentrierte, war es für Rudolf entscheidend, die ab 1268 regelmäßig nachweisbare Landvogtei zu einer vom erblichen Adel unabhängigen Institution zu machen.[23]

Im Zuge der Königsherrschaft Rudolfs wurde auf dem Reichstag zu Nürnberg vom 19. bis 21. November 1274 zudem die Revindikation beschlossen, also die systematische

17 "Vogtei" als Ableitung vom lateinischen *advocatia* bedeutet allgemein die "Schutzherrschaft über Personen […], welche sich selbst zu schützen nicht fähig waren und nicht nach den Grundsätzen des Hof- und Lehenrechts oder der Ministerialität bereits in einem besonderen Schutzverhältnis standen", siehe REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 55 (Zitat) u. 57; ANDERMANN/BÜNZ, Einführung, S. 9, 20; LYON, Corruption, bes. S. 4–7.

18 Der Beginn des Interregnums wird unterschiedlich veranschlagt, je nachdem, ob von Friedrichs II. (amt. 1212–1250) Absetzung durch Papst Innozenz IV. (amt. 1243–1254) im Jahr 1245, Friedrichs II. Tod oder dem Tod seines Sohnes Konrad IV. (amt. 1237–1254) an gezählt wird, siehe ERKENS, "Interregnum". Inwiefern das Interregnum einen politischen Einschnitt bedeutete, wurde in der jüngeren Forschung erneut diskutiert, etwa bei WÜRTH, Königtum; dies., Regnum, bes. S. 438–446.

19 KUHN, Landvogtei, S. 78.

20 Dies stellte aber noch keine dauerhaft etablierte Position dar, siehe WUB, Bd. 4, Nr. N137, S. 434; REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 89. Zum Prinzip der Stellvertretung in der politischen Geschichte des Mittelalters HECKMANN, Stellvertreter; SIGNORI/ZEY, Regentinnen; ZEY, Stellvertretung.

21 BRADLER, Studien, S. 436; exemplarisch CDS, Bd. 1, Nr. 268f.

22 HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 111.

23 SCHÖN, Landvögte, S. 281f. Landvogteien wurden auch für andere Territorien, bspw. für Niederschwaben oder Augsburg eingeführt, siehe DREHER, Geschichte, S. 197; REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 63.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Rückgewinnung der seit den 1240er Jahren verlorenen Reichsgüter.[24] Grundlage dafür bildete eine schärfere Trennung von Reichs- und Hausgut, wie sie der Schwabenspiegel zwar forderte, jedoch zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht bestand.[25] Grosso modo hatte die Landvogtei deswegen zwei Ziele: erstens die Zurückgewinnung des entfremdeten Reichsguts; zweitens die Arrondierung des Hausguts durch den systematischen Erwerb von Grafschaften und Herrschaften der Ministerialen.[26] Die Landvögte hatten folglich keine militärischen Aufgaben, sondern sollten die Landesherren kontrollieren, die Einkünfte verwahren, die Rechte des Königs sichern und Ausgleiche zwischen örtlichen Streitparteien schaffen.[27] Die Verwaltungsbezirke der Reichslandvogteien bildeten keine flächendeckenden Territorien, sondern lediglich Zuständigkeitsbereiche zur Ausübung von Reichsrechten, sogenannte "Regalienbezirke". Bezahlt wurden die Vögte mit Anteilen an Erträgen der Landvogtei.[28] Auch wenn sich ein oberschwäbisches Kerngebiet um Ravensburg schon vor dem Zugriff der Revindikationspolitik angedeutet hatte, so war erst mit der Landvogtei *Suevia superior* ein geographisch exakt definierbarer Zuständigkeitsbereich für die Region Oberschwaben entstanden, der sich zwischen Donau, Bodensee und Lech erstreckte.[29]

Nach dem Anschluss der Werdenberger an Rudolf I. wurde Hugo I. von Werdenberg zum ersten Inhaber der oberschwäbischen Landvogtei und blieb es bis zu seinem Tod im Jahr 1280.[30] Gerichtsbarkeit und Verwaltung verbanden sich miteinander; die Abgrenzung verschiedener Ämter ist aus den Quellen nicht ohne Weiteres ersichtlich.[31] Seine

24 MGH Const. 3, Nr. 72. Bereits 1273 hatte Rudolf von Getreuen die Rückgabe verloren gegangener Güter gefordert, siehe RI VI, 1, Nr. 72–75. Der Terminus "Revindikation" bezieht sich in dieser Arbeit stets auf die systematische Rückgewinnung als politische Programmatik Rudolfs. Damit lässt er sich mit den *recuperationes* der päpstlichen Erwerbspolitik seit dem 13. Jahrhundert vergleichen und wird sogleich von der allgemeinen Wiedererlangung eines Gutes im Zuge eines Gerichtsverfahrens abgegrenzt, siehe GERLICH, "Revindikation".

25 Schwabenspiegel, § 18 u. 24; HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 105f.; RIECHERT, Reichsklöster, S. 55f.; BRADLER, Studien, S. 547f.

26 BRADLER, Vorstufen, S. 4.

27 Dies schloss auch die Einsetzung von Schultheißen, die Erhebung von Steuern und Zöllen und mitunter sogar die Schirmherrschaft über Kirchen und Klöster ein, siehe DREHER, Geschichte, S. 197.

28 BÜCHEL, Regesten, Nr. 37, S. 191; RÖSENER, Reichsabtei, S. 64f.; KUHN, Landvogtei, S. 78.

29 ASP, S. 19; HOFACKER, Landvogteien, S. 85; RIECHERT, Reichsklöster, S. 12; ungefähre geographische Darstellung des historischen Territoriums in Abb. 11. Die Grenzen änderten sich seit dem Spätmittelalter noch häufig. Gegenwärtig wird unter Oberschwaben eine Region "zwischen Bodensee und Allgäuer Alpenvorland im Süden, der Iller im Osten, der Donau im Norden und der Linie Ostrach-Überlingen im Westen" verstanden, siehe QUARTHAL, Bewußtsein, S. 21. Oberschwaben ist heute zwar eine Region mit markanter kultureller Identität, stellt aber keine politische Einheit mehr dar.

30 BRADLER, Studien, S. 437.

31 Allein für die Stellung des Landvogts gibt es etliche Begriffe, darunter *advocatus provincialis*, *advocatus terrae*, *procurator/gubernator Sueviae*, *judex provincialis*, *vices gerens regis*, *lantvogt*, siehe REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 64, 69. Hugo selbst urkundet im März 1274 als *iudex pro-*

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Stellvertreter Rudolf und Ulrich von Güttingen nennt Hugo *lantrihter*.[32] So scheint er die Würde des Landgerichts während seiner Amtszeit auf seine Untergebenen übertragen zu haben, bis dieses 1280 endgültig unter der Landvogtei subsumiert wurde.[33] Zugleich schien in Oberschwaben offenbar das Amt des Landvogts mit demjenigen des Landgrafen identisch gewesen zu sein, also nicht wie in anderen Landvogteien, wo sich die beiden Ämter unterschieden und das Landgericht mit einem von ihnen zusammenfiel.[34] Als Hugos I. Stellvertreter fungierte ab 1278 der Edelfreie Swigger von Deggenhausen.[35] Daneben treten auch noch andere Stellvertreter auf, die aber meist einem bestimmten Gebiet innerhalb der Landvogtei zugeordnet werden können und daher nicht den gleichen Einfluss wie Swigger hatten.[36] Hugo II., der Sohn Hugos I., führte Landgericht und Landgrafschaft zusammen und amtierte zwischen 1282 und 1284/85.[37] Unter Hugos II.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

vincialis, tritt aber danach häufig als *per superiorem partem Suevie lantgravius* in Erscheinung, vgl. WUB, Bd. 7, Nr. 2400, S. 284, Bd. 8, Nr. 2936, S. 204.

32 Exemplarisch WUB, Bd. 8, Nr. 2870; BRADLER, Studien, S. 437, Anm. 40.

33 HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 116f. Dies geht vermutlich auf Hugos Kauf der Grafschaft Heiligenberg 1277 zurück, als ihm im Zuge dessen auch das linzgauische Landgericht übereignet wurde, siehe WUB, Bd. 8, Nr. 2684; RIECHERT, Reichsklöster, S. 56. Da die Grafen von Werdenberg von denjenigen von Montfort abgegangen sind, bedeutete dies die Aufhebung des Montforter-Heiligenberger Gegensatzes. Gleichzeitig entstanden zwei Nebenlinien, nämlich Werdenberg-Heiligenberg (unter Hugo I.) und Werdenberg-Sargans unter dessen Bruder Hartmann I., siehe WARTMANN, "Werdenberg", S. 749.

34 Die Gerichtsbarkeit des Landgrafen erstreckte sich "im alten Umfange, sohin nicht mit der Beschränkung auf ihre Grundherrschaft, sondern über ein Land, eine Provinz oder den Gau nach früherer Benennung", siehe REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 69–72, Zitat S. 70f.; RIECHERT, Reichsklöster, S. 223f. Neben dem linzgauischen existierte auch noch das Ravensburger Landgericht, das ebenfalls eng mit der Landvogtei verbunden blieb, siehe RIECHERT, Reichsklöster, S. 57; wenn nicht anders angegeben, meint "Landgericht" das erstgenannte. Die Landgerichte im schwäbischen Raum blieben auch ab dem 13. Jahrhundert verhältnismäßig eng mit der Reichsgewalt verbunden, weswegen ihnen auch eine signifikante Rolle in der Landesherrschaft zukam, siehe FEINE, Landgerichte, bes. zum Linzgau S. 206–211; DRÜPPEL, "Landgericht", Sp. 1661; zusammenfassend zu Hugo I. KRÜGER, Grafen, S. 129–139, u. WARTMANN, "Werdenberg", S. 749f.

35 Dieser ist bereits 1270 als Landrichter urkundlich fassbar und stellt damit einen weiteren Beleg dafür dar, wie eng Landgericht und Landvogtei miteinander verbunden waren, siehe WUB, Bd. 7, Nr. 2145; CDS, Bd. 2, Nr. 580. Swigger tritt in den Jahrzehnten danach immer wieder als Landrichter in Erscheinung. Aufgrund dieser amtlichen Kontinuität kommt ihm eine besondere Bedeutung in der Landvogtei zu, siehe exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 1023; RÖSENER, Reichsabtei, S. 28f.

36 So etwa die oben erwähnten Herren von Güttingen. Immerhin wurde Ulrich von Güttingen nach 1280 Hugos Nachfolger, blieb dies aber nur bis ins darauffolgende Jahr, siehe WUB, Bd. 8, Nr. 3025; RIECHERT, Reichsklöster, S. 57.

37 CDS, Bd. 2, Nr. 620 u. 628; KRÜGER, Grafen, S. 144f. Die Behauptung von REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 91f., von Hugo II. existiere keine urkundliche Erwähnung, lässt sich bspw. durch WUB, Bd. 9, Nr. 3440 oder FUB, Bd. 5, Nr. 183, S. 140, Anm. 6 widerlegen, da er hier sogar als *superiorem Sweuiam lantgravio* (ebd.) fassbar ist. Wertvoll ist jedoch sein Hinweis auf eine Erwähnung beim Annalisten Ellenhard, siehe Ellenhardi Argentinensis annales et chronica, S. 137. Zusammenfassend zu Hugo II. HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 118 u. KRÜGER, Grafen, S. 144–150. Dass ein Landvogt relativ kurz amtierte, war üblich, siehe KUHN, Landvogtei, S. 78.

BiblioScout

Nachfolgern, den Brüdern Marquard und Ulrich von Schellenberg, sollten diese Ämter wieder getrennt werden.

Marquardus miles dictus de Schellenberc ist erstmals 1256 als Vogt des staufischen Klosters Kreuzlingen bezeugt, Ulrich frühestens 1268 als *nobilis dominus*.[38] Die Brüder von Schellenberg wurden vor allem deshalb von Rudolf I. eingesetzt, um sich Herrschaftsgebiete im Süden Oberschwabens und in Ostschwaben zu sichern, wo sie bereits Besitzungen hatten.[39] Zwei Dinge sind an Marquard und Ulrich von Schellenberg bemerkenswert: Erstens werden sie nie als Landvogt oder Landgraf bezeichnet, sondern nur als *domini de Shellenberg* oder *vicem gerentes regis*, obwohl sie alle typisch landvogteilichen Aufgaben erfüllen – die Besiegelung der landrichterlichen Urteile ergibt sich dabei aus der Trennung dieser Ämter.[40] Zweitens ist es sehr ungewöhnlich, dass zwei Personen das Landvogteiamt ausübten.[41] Die Brüder von Schellenberg waren somit territorialpolitisch in Oberschwaben aktiv, besaßen Lehen aber vor allem im Allgäu. Während ihrer Amtszeit fungierte Heinrich von Neideck als Landrichter in Ravensburg.[42] Am Ende der Regierungszeit Rudolfs "zeichnete sich in Oberschwaben ein territorial relativ festgefügter Reichsgutkomplex ab", aber die Schellenberger nutzten ihre Besitzungen zum Ausbau der eigenen Herrschaft und traten mit Rudolfs Nachfolger Adolf von Nassau (amt. 1292–1298) genauso wenig in engere Beziehung wie die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans oder andere oberschwäbische Ministerialen.[43]

Nachdem unter Adolf die Landvogtei zunächst unbesetzt blieb, sind schließlich Heinrich von Eisenburg (ab 1292) und dann Eberhard von Katzenelnbogen (ab 1296) als Stellvertreter des Königs nachweisbar.[44] Von diesen gingen allerdings keine Amtshandlungen aus, sodass der Landvogtei Oberschwaben in den 1290er Jahren ver-

38 Als Verwalter staufischen Reichsguts während des Interregnums werden sie in der Forschung nicht nur als Edelfreie, sondern auch als Ministerialen bezeichnet – womit ein prägnantes Beispiel für die Diffusion der Standesbezeichnungen in dieser Zeit gegeben ist. Zu Marquard siehe BÜCHEL, Regesten, Nr. 15; zu Ulrich siehe WUB, Bd. 6, Nr. 2034; BÜCHEL, Regesten, Nr. 19.

39 Dies betraf v. a. Kellmünz, Stiftungen in Füssen und Augsburg, siehe BRADLER, Studien, S. 515f.; ders., Vorstufen, S. 4.

40 SCHÖN, Landvögte, S. 289; HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 119f. (hier allerdings unpräzise Angaben zu Marquards und Ulrichs Ersterwähnungen).

41 RIECHERT, Reichsklöster, S. 224f.

42 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 711; WUB, Bd. 10, Nr. 4730; RIECHERT, Reichsklöster, S. 57.

43 Ursprünglich im Dienste Rudolfs stehende Freie schieden nach und nach aus dem Dienst der Landvogtei aus und traten in habsburgische Dienste ein, so auch der oben bereits erwähnte Swigger von Deggenhausen, siehe HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 156–163, Zitat S. 122. Die Brüder von Schellenberg sind in der Regierungszeit Adolfs im Gefolge Herzog Albrechts als Friedensvermittler greifbar, siehe BÜCHEL, Regesten, Nr. 68f.

44 WUB, Bd. 10, Nr. 4294, S. 80: *nobili viro domino Hainrico de Isenburch vices serenissimi domini nostri Adolfi dei gratia Romanorum regis gerente*; ebd., Nr. 4925, S. 550: *nobili viro . . de Isemburg advocato provinciali* m. Anm. 1 – dazu der Nachtrag ebd., S. 560. Im Jahr 1299 tritt Eberhard wieder lediglich als Graf in Erscheinung, siehe WUB, Bd. 11, Nr. 5248.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

mutlich keine nennenswerte Bedeutung zukam.[45] Mit Albrecht I. wurde erneut ein Habsburger römisch-deutscher König und so kehrten auch Marquard und Ulrich von Schellenberg zurück in die königliche Einflusssphäre.[46] Die Bedeutung der Reichslandvogteien ging allerdings in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts wieder zurück.[47] Die dargelegten historischen Zusammenhänge lassen sich in vier Punkten resümieren:

(1) Nach 1250 brach die Organisation des Reichsguts keineswegs augenblicklich zusammen, wie der Terminus "Interregnum" im Gegensatz zur "sicheren" Königsherrschaft glauben machen will. Insbesondere in Schwaben konnte die staufische Ministerialität noch ihre Organisationsstrukturen nutzen, bevor sich mit den Montfortern und Werdenberg-Heiligenbergern einflussreiche Grafengeschlechter etablierten, welche die ersten oberschwäbischen Landvögte stellten.

(2) Die Landvogtei wurde unter König Rudolf I. eingeführt, um im Zuge der Revindikation vormalige Reichsgüter zurückzugewinnen. Die Etablierung und partiellen Erfolge der Landvogtei stehen mit der relativen Schwäche der Herzogtums Schwaben und dem sich dadurch schnell verfestigenden Stand der *milites nobiles* speziell im Südwesten des Reichs in Verbindung: Wo sich ein als Territorialadel fungierender, aufstrebender Niederadel bildet, der keine dynastischen Ansprüche erhebt, lässt sich eine Struktur, die zwar auf regionale Herrschaft, nicht aber auf unbegrenzte Dauer oder unbedingte Erblichkeit ausgelegt ist, leichter konstituieren.

45 RIECHERT, Reichsklöster, S. 57f., allerdings mit unvollständigen Angaben.

46 Exemplarisch 1299, als sie mit dem Schutz des Klosters Weißenau beauftragt wurden, siehe WUB, Bd. 11, Nr. 5239, S. 216: *Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus strennuis viris Ulrico et Marquardo fratribus de Schellenberch dilectis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum*. Im Jahr 1307 sind sie letztmalig greifbar und müssen kurz danach abgesetzt worden sein – wer in der Zeit Albrechts jedoch die Landvogtei innehatte, steht dahin, siehe HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 167f. Bei den von König Friedrich dem Schönen (amt. 1314–1330) in den 1310er Jahren eingesetzten Marquard und Ulrich handelt es sich höchstwahrscheinlich um Angehörige der nächsten Schellenberger Generation, da die "älteren" bereits 1309 gestorben waren, siehe BÜCHEL, Regesten, Nr. 115; REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien, S. 92; Marquard der Jüngere von Schellenberg war der Sohns Ulrichs des Älteren, siehe BÜCHEL, Regesten, Nr. 117 – über Ulrich den Jüngeren existiert kein genealogischer Beleg. Für das gemeinsam ausgeführte Landvogtamt siehe ebd., Nr. 129, S. 215: *Egelolfus necnon Marquardus, fratres de Schellenberg, provinciales advocati Swevie partis superioris* – offenbar wurde dieses also auch in der nachfolgenden Generation doppelt besetzt; irrtümlich HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 196.

47 RIECHERT, Reichsklöster, S. 59. Die Geschichte einer spezifisch oberschwäbischen Landvogtei endet 1378, denn in diesem Jahr wurden die Landvogteien Nieder- und Oberschwaben zur Landvogtei Schwaben vereinigt, während die Rechte des Augsburger Landvogts an den Bischof übergingen, siehe KUHN, Landvogtei, S. 79; Auflistung der nieder- und oberschwäbischen Landvögte bis zur Vereinigung bei SCHÖN, Landvögte, S. 285–291. Ab dem 15. Jahrhundert besaß keine Landvogtei mehr den Status eines königlichen Herrschafts- und Verwaltungsinstruments, siehe SCHWIND, "Landvogt", Sp. 1682. Die Landvogtei Schwaben bestand – ab 1750 mit dem Namen "Oberamt Altdorf" – noch bis 1805 als Teil des Habsburgerreichs fort und fiel anschließend ans Königreich Württemberg, siehe GÖNNER/MILLER, Landvogtei, bes. S. 407.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

(3) Grafen und *nobiles* wurden wichtiger als die Reichsministerialen: Wer sich von diesen nicht in die Spitzenministerialität abgesetzt hatte, wurde politisch zu unbedeutend, als dass er mit einer einflussreichen politischen Position bedacht worden wäre. So gründeten die staufischen Ministerialen zwar Klöster, um eigene Herrschaftsbereiche nach Vorbild des Hochadels zu bilden und treten in Rechtsgeschäften um Lehen in Erscheinung.[48] Ansonsten blieb ihnen die Herrschaftsbildung aber meist verwehrt.[49]

(4) Da die Klöster in Oberschwaben meist reichsunmittelbar waren, verwaltete der Landvogt also auch sie. Zusätzlich befand sich hier das meiste schwäbische Reichsgut.[50] Neben der Ungleichbehandlung der Klöster erklärt das möglicherweise Rudolfs Scheitern bei dem Versuch, Schwaben als Kernraum des *regnum* zu reetablieren.[51] Die Übertragung von Lehen an Klöster konnte sich auf zwei unterschiedliche Arten vollziehen: Entweder der Lehnsherr trat als Rechtspartei in der entsprechenden Urkunde in Erscheinung – als Aussteller, durch Hinweis auf seine Zustimmung oder Siegelvermerk und Siegel – oder ein Lehensträger verwaltete das Gut stellvertretend für das Kloster.[52]

2. Politischer und sozialer Kontext der Gruppe I

2.1 Die sozialen Status der Aussteller und Zeugen

Die Urkunden der Gruppe I weisen verschiedene Aussteller auf. Im Folgenden soll ihr jeweiliger Rang in der Landvogtei Oberschwaben sowie mögliche Verbindungen zu den am häufigsten auftretenden Zeugen untersucht werden.[53] Das führt zur Frage, inwiefern sich ihr sozialer Stand in der deutschen Urkundensprache ausdrückt und welche Schlüsse daraus für die deutschsprachige Beurkundung und die Verwendung von Arengen in der Landvogtei Oberschwaben gezogen werden können. Die früheste Gruppe I-Urkunde wurde von Marquard von Schellenberg ausgestellt.[54] Die Gruppe I-Urkunde ist nicht die einzige, in der er alleine für einen Rechtsvorgang verantwort-

48 BRADLER, Studien, S. 547–549; auf konkrete Ministerialen komme ich in V.2.1 noch ausführlicher zu sprechen.

49 BRADLER, Vorstufen, S. 1–4.

50 SCHÖN, Landvögte, S. 282.

51 Beispielsweise wurden Zisterzienserklöster vor den Prämonstratenserstiften bevorzugt, siehe HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 107–109.

52 RIECHERT, Reichsklöster, S. 96–102.

53 Auch die Auswertung der Zeugenreihen ist für die Untersuchung der ständischen Gliederung eines politischen Rahmens zentral, siehe REIMANN, Ministerialen, S. 6. Abb. 12 gibt eine Orientierung, woher oberschwäbische Ministerialen und Niederadlige hauptsächlich stammten.

54 CAO, Bd. 2, Nr. 715. Zur Erinnerung: Ersterwähnung 1256, gehörte zusammen mit seinem Bruder Ulrich seit den 1260er Jahren zu den *nobiles*, wenngleich ihre Bedeutung im Interregnum zunächst

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

lich zeichnet – vier Monate zuvor waren er und sein Bruder noch gemeinsam als Landvögte genannt worden, immer wieder scheint Marquard aber auch alleine präsent bzw. verantwortlich gewesen zu sein.[55] In der Gruppe I-Urkunde wird er lediglich *herre* genannt, aber seine Rolle im Rechtsgeschäft wird umschrieben mit den Worten: *der kriec* […] *der von dem witzigen man herren* […] *lieplich vñ gv̊tlich verrihtet vñ geſchaiden wart*. Eine zusätzliche Standesbezeichnung – nämlich *voget* – erhält lediglich Johannes von Summerau, eine der Streitparteien.[56] Dies ist insofern bemerkenswert, als der eigentlich politisch höher gestellte Marquard nicht als *vogt* oder *lantvogt* benannt wird, und lässt sich zumindest damit erklären, dass die Ministerialen von Summerau/Liebenau sich aufgrund ihrer Vogteirechte über Hiltensweiler seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bewusst "Vögte" nannten; die Betitelung könnte also auf den Einfluss des Empfängers zurückgehen.[57]

Zwei Urkunden aus der Gruppe I wurden von Berchtolt Bartholome von Markdorf ausgestellt.[58] Die Freiherren von Markdorf wurden 817 erstmals erwähnt. Ursprünglich unfreie welfische Vasallen, stiegen sie im ausgehenden 12. Jahrhundert zu *vires nobiles* bzw. *vires strenui* auf.[59] Schließlich bauten sie enge Beziehungen zu den Grafen von Werdenberg und Heiligenberg auf, wurden aber selbst keine Grafen.[60] Unter Konrad von Markdorf junior (dem Enkel des älteren Konrad), der bis 1313 lebte, wird zudem ein Markdorfer Siegel – Nabe mit acht Speichen – greifbar.[61] Das Geschlecht starb 1330 aus.[62] Die *nobiles* verfügten allerdings über eigene Ministerialen, die sowohl aus Ministerialengeschlechtern als auch – speziell in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts – dem Bürgertum stammten. Die Ministerialen – in den Quellen *amman* oder *minister*[63] – nannten sich dabei entweder nach ihrer eigenen Herkunft bzw. ihrem Ge-

gemindert worden war, siehe HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 113, 119f.; geraffter, quellenorientierter Überblick bei BÜCHEL, Regesten, Nr. 15–115.

55 WUB, Bd. 11, Nr. N5700; CDS, Bd. 2, Nr. 696.

56 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114.

57 WUB, Bd. 8, Nr. 2997; BRADLER, Studien, S. 407, 534–536 (dort irrtümliche Angabe zu voriger Urkunde).

58 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, Bd. 5, Nr. N566.

59 Exemplarisch BADER, Güterbesitz (1850), S. 322, 347.

60 PRAHL, Verfassung, S. 2f.

61 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 27–29.

62 Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts waren sie in schwere Verschuldung geraten und musste einige Güter an Klöster, u. a. Salem und Heiligkreuztal, verkaufen, siehe exemplarisch BADER, Güterbesitz (1851), S. 75; UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 1; BADER, Güterbesitz (1852), S. 237; RÖSENER, Reichsabtei, S. 28.

63 Im 13. Jahrhundert werden diese beiden Begriffe häufig synonym verwendet, was sich wegen der sich verbreitenden Volkssprache besonders gut belegen lässt, so die mündliche Mitteilung von MECHTHILD PÖRNBACHER nach Auswertung der bisherigen Karteikarten zum Lemma *minister* des Forschungsprojekts zum Mittellateinischen Wörterbuch an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Dies wird besonders an den lateinisch-deutschen Parallelausfertigungen deutlich, siehe exemplarisch CAO, Bd. 1, Nr. 26, S. 47: *Waltherus miniſter* versus ebd., Nr. 26A, S. 47: *Walther der anman* [sic!]; WMU, Bd. 1, S. 77. In der mittelhochdeutschen Urkundensprache bedeutet *mi-*

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

schlecht oder nach der Stadt Markdorf.[64] Auch die Herren von Bermatingen dienten als *ministri* für die Herren von Markdorf.[65]

Berchtolt stellt also ein Beispiel für einen Ammann im Dienst der Herren von Markdorf dar. In den von ihm ausgestellten Urkunden urkundet er zwar selbst, aber ausdrücklich mit Zustimmung seines Herren Konrad von Markdorf (junior), der die Urkunden auch besiegelt.[66] Das macht es zugleich sehr wahrscheinlich, dass er mit dem in zwei weiteren Urkunden erwähnten *amman* Berchtolt von Markdorf identisch ist, zumal Berchtolt noch in anderen, lateinischen Urkunden als *minister* im Gefolge Konrads nachweisbar ist.[67] Dass die Herren von Markdorf im 13. Jahrhundert mit den Edelfreien von Deggenhausen verwandt waren, könnte erklären, warum Jacob und Ulrich von Bermatingen nicht nur zusammen mit Berchtolt Bartholome bzw. Konrad von Markdorf, sondern auch neben dem seit den 1270er Jahren als Landrichter amtierenden Swigger von Deggenhausen in den Zeugenlisten auftreten.[68]

Werner von Raderach, der Aussteller der ersten Zoffinger Urkunde,[69] stammt aus einem Ministerialengeschlecht, das häufig den Beinamen "Gnifting" führte. Erst ab 1280 ist Werner als *nobilis vir* nachweisbar. Das Siegel der Raderach, das auch Werner verwendete, zeigt ein Rad in einem Schild mit sieben Speichen.[70] Durch die Ähnlichkeit der Siegel und der sozialen Herkunft – auch die von Raderach waren im 12. Jahrhundert unfreie welfische Vasallen gewesen – könnten genealogische Gemeinsamkeiten mit den Herren von Markdorf bestehen.[71] Zudem liegt Raderach südöstlich unweit von Markdorf und das spätere Siegel der Herren von Markdorf hatte selbst nur noch sieben Speichen – weitere Belege für eine Verwandtschaft o. Ä. gibt es aber nicht.[72] Auch die von Raderach schienen seit Interregnum und Revindikation finanzielle Probleme bekommen zu haben, denn Werner tritt in der zweiten Jahrhunderthälfte beinahe ausschließlich in Erscheinung, wenn es um den Verkauf seiner Güter, hauptsäch-

nister wiederum "Oberer einer Minoritenprovinz", zählt aber nur sechs Belege, siehe ebd., Bd. 2, S. 1233.

64 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 443; Acta Salemitana, S. 123; PRAHL, Verfassung, S. 29f.

65 Darauf deuten ihre Zuschreibungen zur Stadt als *cives*, siehe KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 1, S. 60; LABW, HStAS, B 369 U 17; BRADLER, Studien, S. 563.

66 CAO, Bd. 5, Nr. N566, S. 409: *vñ dar vber ſo hâth min herre her Cvnrat von Marchdorf ſinen inſigel ze aînem vrkvnde gehenket an diſen brîef*; ebd., Bd. 3, Nr. 1738, S. 57: *diſen brîef gegeben geveſtent vñ gezcâichent mit minez herren inſigel dez hern Cvnratz von Marchdorf der dez ſelben gvtez tragær waz*.

67 Exemplarisch FUB, Bd. 5, Nr. 181, S. 138, Anm. 2; CDS, Bd. 2, Nr. 871, S. 451: *Cuonrado de Martorf, Ber(toldo) ministro suo*; CAO, Bd. 5, Nr. N623, Bd. 3, Nr. 1981.

68 RÖSENER, Reichsabtei, S. 28f.; SCHEDLER, Geschlecht, S. 55f.; CAO, Bd. 3, Nr. 1825 u. 1981.

69 CAO, Bd. 3, Nr. 1825.

70 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 304f.

71 BRADLER, Studien, S. 365f.

72 Zum Raderacher Siegel CDS, Bd. 1, Taf. 7, Nr. 26; zum Markdorfer Siegel ebd., Taf. 6, Nr. 21, Beschreibung in FUB, Bd. 5, Nr. 140, S. 96; PRAHL, Verfassung, S. 3.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

lich an die Klöster Salem und Baindt, geht; er veranlasste sogar den Verkauf der Burg Raderach.[73] Um 1300 erlosch das Geschlecht.[74]

Ausgerechnet in der Urkunde der Gruppe I wird offenbar, dass auch Werner in besonderer Beziehung zu Swigger von Deggenhausen steht: Dieser sei sein *ôhaîm*, also der Onkel. Gleichzeitig amtierte Swigger zur Zeit der Ausstellung durchaus noch als Landrichter, obwohl er in der deutschen Urkunde lediglich *her* genannt wird. So lässt es sich auch erklären, dass die Urkunde von Werner und Swigger besiegelt wird.[75] Bereits in den 1270er Jahren sind die beiden gemeinsam in Urkunden nachweisbar. Dabei gibt es drei relevante Szenarien. Erstens: Werner als Aussteller und Swigger als Zeuge. Nur in diesem Fall siegelt Werner überhaupt selbst, aber nicht unbedingt allein, mitunter auch mit Swigger (oder in einem Fall mit Konrad von Markdorf) zusammen.[76] Zweitens: Swigger bekräftigt Werners Güterverkäufe. In diesem Fall siegelt der Aussteller.[77] Drittens: Beide bezeugen Güterverkäufe an Klöster. Hier siegelt, wenn überhaupt, einer der beiden, auch Swigger, was sicher an seiner politischen Stellung liegt.[78] Es ist also keineswegs ungewöhnlich, dass Werner selbst als Aussteller einer Urkunde in Erscheinung tritt und genauso wenig, dass er mit dem Landrichter (zugleich seinem Onkel) zusammen siegelt. Zudem scheint er im Dienst Konrads von Markdorf gestanden zu haben – also wie ein *minister de Marchdorf*, nur mit weniger Verpflichtungen.

Einen wieder etwas anderen Fall stellt der Aussteller der dritten Heiligkreuztaler Urkunde,[79] Hermann Vinke von Wengelingen, dar: Wengelingen (auch: Wendlingen) liegt in der Nähe von Überlingen am Bodensee und auch die 1251 erstmals erwähnten Vinkes waren Ministerialen, sind aber viel seltener bezeugt. Hermann Vinke tritt in den Urkunden bis auf die Gruppe I-Urkunde ausschließlich als Zeuge bei Güterverkäufen auf. Es kann nicht endgültig geklärt werden, um welchen Heinrich von Vinke innerhalb des Geschlechts es sich handelt. Ich gehe davon aus, dass es sich um einen der Gebrüder von Vinke handelt, also einen Sohn des *Hermannus dictus Vinke senior*, sicher aber um denjenigen Hermann, der 1262 als Mönch in Salem fassbar ist, da die meisten Güterverkäufe mit diesem Kloster zu tun haben.[80] In den Urkunden wird er außerdem mitunter *frater* und gemeinsam mit Dietrich von Bermatingen, ebenfalls ein Salemer Mönch, genannt.[81] Hermann ist zwar der Aussteller der Urkunde, aber auch

73 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 519; CAO, Bd. 4, Nr. 3344; Regesta episcoporum Constantiensium, Nr. 2446, 2677, 2786.
74 RÖSENER, Reichsabtei, S. 182.
75 CAO, Bd. 3, Nr. 1825, S. 137 f. (zit. n. S. 137, vgl. S. 138: *ôhaîn* [sic!]); RÖSENER, Reichsabtei, S. 28f.
76 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 621, S. 653; FUB, Bd. 5, Nr. 181, S. 138, Anm. 2.
77 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 534.
78 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 569.
79 CAO, Bd. 5, Nr. N623.
80 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 1, S. 354.
81 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 606, S. 681.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

er siegelt nicht selbst, sondern die Brüder Heinrich, Konrad und Hermann von Winterstetten, von denen er das verkaufte Gut zu Lehen hatte.[82]

Die Herren von Winterstetten waren im vorhergehenden Jahrhundert freie Vasallen der Welfen gewesen und nannten sich seit ca. 1180 "Schenken", bevor sie unter Philipp von Schwaben (amt. 1198–1208) in den Reichsdienst eintraten.[83] Für diese Zeit ist vor allem Konrad von Winterstetten, der Schenk des Herzogs von Schwaben und 1240 erster schwäbischer Landvogt, bedeutend, weil er zugleich ein Vertrauter Friedrichs II. war und die Erziehung von dessen Sohn Konrad – dem zukünftigen Konrad IV. – übernahm.[84] Als Spitzenministerialen konnten die Herren von Winterstetten auch nach 1250 noch landrichterlichen Einfluss üben, indem sie etwa die Urkunden für die Güterübertragungen besiegelten.[85] Konrads von Winterstetten Schwiegersohn, der Reichsministeriale Konrad von Schmalegg, hatte sieben Kinder, wovon eines der in der Literaturgeschichte berühmte Minnesänger Ulrich von Winterstetten-Schmalegg und drei andere die Siegler der hier relevanten Urkunde – Heinrich, Konrad und Hermann von Winterstetten – waren.[86] Sie treten auch schon vor deren Ausstellung in Erscheinung, meist bei Güterverkäufen an das Kloster Baindt – sie fungieren zu dritt als Aussteller, aber jeder hat ein eigenes Siegel.[87] Besonders interessant ist hierbei eine Urkunde aus dem Jahr 1288, der sowohl Heinrich und Konrad als Aussteller als auch Marquard von Schellenberg als *miles* ihr Siegel anhängen; *nobilis vir* Swigger von Deggenhausen tritt ebenfalls in Erscheinung, wird aber nur als Zeuge genannt.[88] Die Schenken von Winterstetten hatten also keine besondere Position innerhalb der Landvogtei inne. Dennoch übten sie durch ihren Besitz aus der Stauferzeit noch am Ende des 13. Jahrhunderts Einfluss auf gewisse Gütergeschäfte, so auch auf Hermann Vinke und seine Besitzungen.

Die zweite Urkunde für das Kloster Zoffingen wurde von Friedrich von Nördlingen ausgestellt,[89] für dessen Geschlecht bzw. Familie es kaum Nachweise gibt.[90] Er fungierte ab Mitte der 1280er Jahre als Ammann (*minister*) des Landvogts und ver-

82 CAO, Bd. 5, Nr. N623, S. 449f.: *min gůt ze Læmpherzwiller, daz ich hette ze lehen von minen herron den shenchon von Winterſtetten* […] *dc die ſelben lehen herren, daz iſt shench Hainrich vñ shench Cůnrat vñ shench Herman die gebrůder von Winterſtetten, hânt ge geben ledeklich mit allem rechte ir aîgen dez vor genenten gůtez* […] *Vn dar v̈ber ſo hant die vor genenten lehen herren iêgelicher ſvnderlich ſin inſigel, her Hainrich vñ herre Cůnrat vñ her Herman dîe shenchen gebrůder von Winterſtetten, gehenchet ze aînem rechten vrkv̈nde vñ ze aîner veſtenvnge*; CAO-Regesten, Bd. 5, Nr. N623.

83 VANOTTI, Zur Geschichte, S. 168–171; HRUZA, Herren, S. 73.

84 KRUSE, Schenk, bes. S. 24f.; zur Beziehung Konrads von Winterstetten zu den staufischen Herrschern BOSL, Reichsministerialität, Bd. 2, S. 416, 434f.; DERSCHKA, Ministerialen, S. 98–108.

85 Exemplarisch WUB, Bd. 5, Nr. 1521; HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 101–103.

86 BURDACH, "Schenk von Winterstetten, Ulrich", S. 68f.; VANOTTI, Zur Geschichte, S. 184f.

87 Exemplarisch WUB, Bd. 9, Nr. 3467.

88 CDS, Bd. 2, Nr. 737.

89 CAO, Bd. 3, Nr. 1981.

90 KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 246.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

waltete somit den engeren Ravensburger Reichsgutkomplex.[91] Nachdem Hugo II. von Werdenberg als Landgraf/-vogt abgetreten war, diente ihm Friedrich weiterhin als *minister*, wobei unklar bleibt, ob dieser mit dem parallel mehrfach genannten *Fridiricus minister* identisch ist.[92] Er bezeugte aber auch Urkunden Marquards von Schellenberg, des Landrichters Swigger von Deggenhausen und – nimmt man die Identität mit besagtem *minister* an – Konrads von Markdorf.[93] Die von Nördlingen besaßen kein eigenes Siegel und so ist Friedrich zwar der Aussteller der Gruppe I-Urkunde – die einzige Urkunde, in der er diese Position einnimmt! Die Beglaubigung übernimmt aber das Kloster Löwental, dem Friedrich zuvor das zur Disposition stehende Gut abgekauft, jedoch das Eigentumsrecht überlassen hatte.[94]

Erneut übernimmt also eine Lehen gebende Institution (in diesem Fall keine Person, sondern ein Kloster) die Besiegelung, obwohl sie das Dokument nicht ausstellt. Das Kloster Löwental wurde von Johannes von Löwental, einem wohlhabenden Kämmerer von Ravensburg, gestiftet und 1250 als Dominikanerinnenkloster gegründet, wobei sich der von Innozenz IV. vorgeschlagene Name "Himmelwonne" nicht durchsetzen konnte.[95] 1268 wurden ihm von Papst Clemens IV. (amt. 1265–1268) Schenkungen samt Zubehör zu Gundelswang bestätigt.[96] Mit dem Kloster Zoffingen bestand bereits zuvor Kontakt: 1286 wurden diesem von Heinrich von Schmalegg Güter verkauft, die es an Löwental weitergab.[97] Sonstige Informationen zum sozialen Status lassen sich aber auch aus dieser deutschsprachigen Urkunde nicht ablesen. Lediglich Swigger von Deggenhausen wird als *her* bezeichnet und als erster Zeuge genannt – dies deutet sei-

91 WUB, Bd. 9, Nr. 3440, 3579; HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 112.

92 CDS, Bd. 2, Nr. 817; WUB, Bd. 10, S. 599 (Anmerkung im Register zu "Ravensburg OA.Stadt"); exemplarisch ebd., Nr. 4512, 4669.

93 WUB, Bd. 9, Nr. 3579; CDS, Bd. 2, Nr. 718; WUB, Bd. 10, Nr. 4255.

94 CAO, Bd. 3, Nr. 1981, S. 238: *Vñ hant die vor genenten priorin vñ der conuente von Lewental den vor genenten vrŏwan von Zouingen den vor genenten hof gelúhen iemmer me zehenne zainen rehten Cinſelehen alſo daz díe ſelben vrŏwan von Zouningen* [sic!] *iargelich gebint ze ſant Martinz dvlt gen Lewental ainen halben vierdunch wachſez zainer gehv́gde vñ zainē rehtē zinſe* […] *Vñ dar v́ber ſo gebint wir div priorin vñ der convent gemainlich von Lewental fúr allen criech diſen brief getzaichent vñ geveſtet mit v́nſerm jnsigel*. Bemerkenswert ist hierbei, dass die Besiegelung aus der Sicht der Konventualinnen formuliert wird, im Gegensatz zum Kontext; siehe Anfang des vorigen Zitats u. ebd.: … *daz ich Friderich von Nŏrdelingen han gegeben ze kôffen der priorin vñ dem conuente von Zovingen* […] *vñ han ich der vor geſprochen Friderich gelobt daz ich ſol wer ſin* … . Um davon auf einen Empfängerschreiber zu schließen, wäre freilich vergleichendes Material nötig, das den Rahmen der Arbeit überschreiten würde. Das Siegel ist in diesem Fall auch abgefallen, siehe FUB, Bd. 5, Nr. 233, S. 200, Anm. 1; CAO-Regesten, Bd. 3, Nr. 1981; WUB, Bd. 10, Nr. 4540, S. 251. Ob das Siegel der Priorin oder ein möglicherweise bereits bestehendes Konventssiegel angehängt wurde, lässt sich also nicht klären, siehe die Beschreibungen und Abbildungen bei WAIBEL/WIELAND, Kloster, S. [3].

95 TÜCHLE, Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 357; WIELAND, Löwental; LABW, HStAS, B 471 U 2; WAIBEL/WIELAND, Kloster, S. [6]f. (irrtümliche Quellenangabe).

96 WUB, Bd. 11, Nr. N5666.

97 WUB, Bd. 9, Nr. 3537. Löwental wurde zudem vom Konstanzer Dominikanerkloster seelsorglich betreut, siehe WIELAND, Pfarreien, S. 349–355, bes. S. 349. Auch Zoffingen stand zu diesem in Beziehung, dazu mehr im folgenden Teilkapitel.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

ne Stellung als Landrichter erneut nur an. Auf Swigger folgt in der Zeugenliste *bruoder Johēs* [Johannes] *vz der Ôwe*, was wiederum eine Verbindung der beiden Dominikanerinnenklöster mit der Abtei Weißenau andeutet, denn *Owe* war neben *Augia minor* deren zeitgenössischer Name.[98]

Die letzte Urkunde der Gruppe I, zugleich die einzige fürs Kloster Baindt, nennt Schenk Konrad von Bienburg als ihren Aussteller.[99] Die Herren von Ravensburg-Biegenburg waren ein Reichsministerialengeschlecht, das allerdings bereits mit den Kämmerern Heinrich von Ravensburg und Heinrich von Biegenburg zur Mitte des 13. Jahrhunderts seine letzte Generation erreichte. Johannes von Löwental war wiederum ein Bruder Heinrichs von Ravensburg.[100] Von 1272 traten die Schenken von Schmalegg das Erbe der Bienburger an, weshalb sie sich in der Folge auch nach ihnen benannten.[101] Konrad von Bienburg ist der Sohn Heinrichs von Schmalegg,[102] der zusammen mit seinen Brüdern Hermann und Konrad schon die Urkunde Hermann Vinkes besiegelt hatte, wobei *Cv̊nrat der schenke von Bienbvrc* die deutschsprachige Urkunde, in der es um sein *reth aigen* geht, mit seinem eigenen Siegel beglaubigt.[103] Bemerkenswert an Konrad ist zweifellos, dass er zuvor nur als Zeuge und Mitsiegler seines Vaters Heinrichs in Erscheinung tritt,[104] dann aber ab 1296 selbst Urkunden ausstellte: Von einer weiteren Urkunde aus dem Jahr 1296 ist das genaue Ausstellungsdatum unbekannt.[105] Im April dieses Jahres verkauften er und Schenk Heinrich von Ittendorf jeweils ihre Hälfte eines Gut zu Inntobel an das Kloster Weingarten, was mit zwei deutschsprachigen Parallelausfertigungen fixiert wurde – jeder stellte eine Urkunde aus und besiegelte sie.[106] Noch bis Ende der 1290er Jahre tritt er als Aussteller und Siegler in Erscheinung. Unter diesen Urkunden befinden sich einerseits zwei weitere deutschsprachige, die zwar keine Arenga haben, aber jeweils in der Corroboratio auf die Vermeidung möglicher (gewaltsamer) Auseinandersetzungen hinweisen,[107] andererseits auch latei-

98 CAO, Bd. 3, Nr. 1981, S. 238; WUB, Bd. 10, S. 612 (Registereintrag zu "Weissenau, Kl."); ASP, S. 94.

99 CAO, Bd. 3, Nr. 2495.

100 WAIBEL/WIELAND, Kloster, S. [8]f. (mit Stammbaum). Somit stammen die von Bienburg, Ravensburg und Löwental letztlich aus einem Geschlecht, siehe ASP, S. 30, Anm. 5.

101 BRADLER, Studien, S. 521–534; WUB, Bd. 7, Nr. 2267.

102 CAO, Bd. 5, Nr. N180; WUB, Bd. 11, Nr. N5715.

103 CAO, Bd. 3, Nr. 2495, S. 541; zum Siegel WUB, Bd. 9, Nr. 3571, S. 102.

104 Exemplarisch CDS, Bd. 2, Nr. 679; WUB, Bd. 10, Nr. 4390.

105 CAO, Bd. 3, Nr. 2308.

106 WUB, Bd. 10, Nr. 4837f.; Konrads von Bienburg Ausfertigung ist wohl von der gleichen Hand wie Heinrichs geschrieben und fast wortgleich. Vielleicht wurde deswegen nur diese in CAO, Bd. 3, Nr. 2405 aufgenommen.

107 Dies erinnert an zwei Urkunden der Gruppe I: CAO, Bd. 3, Nr. 1738, 1825; s. o., IV.3. Eine direkte Abhängigkeit lässt sich damit freilich nicht belegen. Nur zeigt sich hier die Verbreitung des Zwistigkeitsmotivs (s. o., III.2.1.) in Verbindung mit den Anfängen deutscher Urkundensprache in einem bestimmten Kontext (hier: des Ausstellers).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

nische Urkunden, meist Verkäufe an das Kloster Weingarten, in denen er *pincerna* oder *miles et pincerna* genannt wird.[108]

Von den empfängerübergreifend vorkommenden Zeugen entziehen sich letztlich nur Konrad der Ammann und Rudolf *der ſmit* dem oben skizzierten personalen Geflecht. Konrad könnte immerhin auch ein Ammann derer von Markdorf gewesen und, falls er mit *Cvnrat Brvne der amman* identisch ist, im Falle der deutschsprachigen Urkunde für das Kloster Baindt "selbstständig" – also nicht zusammen mit Konrad oder Berchtolt Bartholome von Markdorf – aufgetreten sein.[109] Folglich wäre er derselbe wie *Cvonradus dictus minister*, einem *fidelis* Konrads von Markdorf, der am 27. Juni 1294 Güter an das Kloster Baindt verkaufte.[110] Diese Spur lässt sich aber in der urkundlichen Überlieferung nicht weiterverfolgen, daher muss es bei diesen Vermutungen bleiben. Rudolf könnte auch zu den *ministri* derer von Markdorf gehören, da er zusammen mit Berchtolt Bartholome, besagtem Konrad und Jacob von Bermatingen erwähnt wird; über ihn gibt es aber überhaupt kein weiteres urkundliches Zeugnis.[111]

Es konnte gezeigt werden, dass die Aussteller der Gruppe I-Urkunden unterschiedliche soziale Ränge haben und alle in Rechtsgeschäfte innerhalb der Landvogtei Oberschwaben einbezogen sind. Die Urkunden zeigen weiterhin exemplarisch, welche Rolle dem Landgericht, das mit Swigger von Deggenhausen schließlich einen eigenen Vertreter hatte, zukam, nämlich dass der Landrichter ohne ausdrückliche Beteiligung des Landvogts Rechtsvorgänge verantwortete. Da die Landvogtei nach dem Tod König Rudolfs eine randständige Rolle spielte, gar kaum belegt ist, könnte der Landrichter – dessen Amt ja gerade in Schwaben besonders stark in der Landesherrschaft verankert war –, diese Rolle ausgefüllt haben. Auch ehemalige Ministerialen wie die Herren von Markdorf oder von Winterstetten scheinen in dieser Zeit Verantwortung für Rechtsgeschäfte und damit Aufgaben der Landvogtei übernommen zu haben. Weiterhin bestanden zahlreiche verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen Ausstellern, Sieglern und Zeugen, etwa zwischen denen von Markdorf, denen von Raderach und denen von Deggenhausen. Der soziale Stand der Aussteller lässt sich an der deutschen Urkundensprache – bis auf wenige Ausnahmen wie den *voget* Johannes von Summerau[112] – selbst jedoch nicht ablesen, sodass dafür auf die Erwähnungen der Personen in lateinischen Urkunden zurückgegriffen werden muss. Lediglich der Zusatz *her* wird gebraucht, woraus sich allerdings keine konkreten Aussagen über Ämter, Adelsgeschlechter etc. ziehen lassen. Denn wie bereits bei den althochdeutschen

108 WUB, Bd. 11, Nr. 5324, 5350.
109 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, Bd. 5, Nr. N623, Bd. 3, Nr. 1981, 2495, S. 542 (Zitat).
110 Wolfegg, Gesamtarchiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg, Schloss Wolfegg, WoBai U 134, bes. Z. 2; WUB, Bd. 10, Nr. 4544. Dies wäre ein weiteres Beispiel für einen Güterverkauf, der vom Lehnsherrn des Verkäufers beglaubigt – hier sogar als Aussteller veranlasst – wird.
111 CAO, Bd. 5, Nr. N623, Bd. 3, Nr. 1981.
112 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114. Auch "Schenk" wird übersetzt, siehe exemplarisch ebd., Bd. 5, Nr. N623 – dies stellt aber keine soziale Position bzw. kein Amt im Sinne der Ausführungen in V.1. dar.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Idiomen *frô*, *truhtîn* und *hêrro* hatte auch das mittelhochdeutsche *herre* die Bedeutung "Inhaber von Gewalt und Herrschaft"; näher lässt sich das Wort aber trotz seiner Häufigkeit nicht definieren.[113] Dies zeigt, dass die Volkssprache in ihren Anfängen noch ein wenig ausdifferenziertes Vokabular für die in der Landvogtei bestimmenden sozialen Ränge und Ämter ausgebildet hatte, eben weil sich diese erst während der Anfänge vernakulärer Beurkundung konstituierten. Dies fällt auch deshalb auf, weil volkssprachige Rechtsbegriffe aufgrund der exakteren Bedeutung den lateinischen generell eher vorausgingen.[114] Natürlich werden aber auch in den lateinischen Urkunden die Personen nicht immer in Verbindung mit ihrem Status genannt und es muss stets geprüft werden, ob die Personen im Einzelfall ohne Amtsbezeichnung trotzdem ihr Amt ausführten.[115] Der Unterschied ist hingegen, dass es in den deutschsprachigen Urkunden des ausgehenden 13. Jahrhunderts solche Bezeichnungen signifikant seltener gab.

Daraus lässt sich in Bezug auf die deutsche Urkundensprache schließen, dass sowohl ihre Verwendung als auch das Auftreten der Arenga nicht vom konkreten sozialen Stand der Aussteller abhing. Die Beispiele Hermann Vinke und Friedrich von Nördlingen zeigen, dass gerade bei Ausstellern, in deren Namen sonst nie Urkunden ausgestellt wurden, die deutsche Sprache zur Anwendung kommen konnte, auch wenn diese die Dokumente letztlich von ihren Lehensherren beglaubigen lassen mussten, also nicht eigenständig auftraten. Möglicherweise fiel besonders in den Fällen unerfahrener, amtlich nicht sehr hochstehender Aussteller die volkssprachig formulierte Begründung der Schriftlichkeit auf fruchtbaren Boden. Im Falle Konrads von Bienburg bildet die deutschsprachige Urkunde den Auftakt für eine Reihe von ihm ausgestellter Urkunden. Eventuell kam diesen Ausstellern deswegen als "Nachrücker" mehr politischer Spielraum zu, da die Ämter der Landvogtei nicht ausgeübt wurden und die Rechtsgeschäfte andere Stellvertreter forderte. Sie profitierten also möglicherweise von der politischen Neustrukturierung, welche die Entwicklung der Ministerialen- und Ritterstände allgemein und konkret die relative Schwäche der Reichslandvogtei mit sich brachte – übernahmen aber noch nicht selbst Verantwortung für das Rechtsgeschäft.

Bei den Gruppe I-Urkunden handelt es sich beinahe ausschließlich um Verkaufsurkunden über Güter, die an Klöster übertragen werden. Die Aussteller sahen sich infolge der Revindikationspolitik dazu gezwungen, Besitztümer zu verkaufen, gerade weil sie keine bedeutende politische oder gesellschaftliche Stellung erlangen konnten. Die Verkäufe exemplifizieren somit das erste der zwei möglichen Szenarien bei der

113 SCHLESINGER, Herrschaft, bes. S. 225–227; WMU, Bd. 1, S. 834–837; vergleichbar auch in der fiktionalen Literatur, siehe LEXER, Handwörterbuch, Bd. 1, Sp. 1259.

114 SCHUBERT, Sprachstruktur, S. 24–26.

115 RIECHERT, Reichsklöster, S. 224f. setzt die Ausübung stets auch ohne Titel voraus. Ich bin zurückhaltender, da sich die Ämterfunktionen schnell ändern konnten oder mitunter ausgesetzt wurden wie etwa bei Marquard und Ulrich von Schellenberg.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Übertragung von Lehen an Klöstern.[116] Denn diese bekamen die Güter zum freien Eigen, entweder vom Lehensherren direkt (Konrad von Bienburg und Werner von Raderach) oder stellvertretend durch einen Lehensmann als Zwischeninstanz (Berchtolt Bartholome von Markdorf, Friedrich von Nördlingen, Hermann Vinke von Wengelingen) übertragen. Die narrativen Elemente der Gruppe I-Arenga passen somit noch am ehesten zum rechtlichen Gegenstand der frühesten Urkunde: Besonders die Vermeidung von Zwistigkeiten und die *wiſshait* verständiger Leute – hier des Landvogts Marquard von Schellenberg – lassen sich in Beziehung zum Streit setzen, der hier geschlichtet wird.[117]

So stellen die Urkunden der Gruppe I ein Brennglas für die allmähliche Verbreitung der vernakulären Beurkundung und zugleich des Agierens sozial sehr unterschiedlich gestellter Ammänner, Ministerialen oder Niederadliger am Ausgang des 13. Jahrhunderts dar. Das lässt sich parallelisieren zur Entwicklung im Südosten des Reichs in diesem Zeitraum: ROMAN ZEHETMAYER konnte zeigen, dass dort die überlieferten Urkunden im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts immer weitere Adelskreise, darunter immer häufiger Niederadlige, erfassten. Das verschriftlichte Recht drang also in neue soziale und politische Gruppen vor, die sich ihm nicht mehr entziehen konnten. Parallel zur Verbreitung der Volkssprache urkundeten diese Gruppen ebenfalls immer häufiger auf Deutsch.[118] Dass deutschsprachige Urkunden mit Arenga häufig klösterliche Rechtsgeschäfte betreffen, ist zunächst kein oberschwäbisches Spezifikum. Welche Ursachen das haben könnte, klärt der folgende Abschnitt, in dem konkret auf die Empfänger der Gruppe I-Urkunden eingegangen wird.

2.2 Frauenklöster als Empfänger und die Bedeutung volkssprachiger Schriftlichkeit

Bei der Betrachtung der Empfänger stellt die früheste Urkunde der Gruppe I einen Sonderfall dar, weil sie nicht an ein Frauenkloster ausgestellt wurde. Sie wird insofern berücksichtigt, als sie möglicherweise aus dem Kontext des Klosters Weißenau – damit allerdings eines Männerklosters – stammt.[119] Im Folgenden sollen die Zusammenhänge zwischen den Klöstern und ihre Beziehung zur volkssprachigen Schriftlichkeit, konkret zur Motivik der Arenga geklärt werden. Dem liegt die Prämisse zugrunde, dass die Empfänger durchaus großen Einfluss auf Text und Gestalt der sie betreffenden

116 S. o., V.1., (4); RIECHERT, Reichsklöster, S. 96–102.
117 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114.
118 ZEHETMAYER, Urkunde, S. 173–261, zusammenfassend S. 261–272.
119 CAO, Bd. 2, Nr. 715; zur Verortung s. o., IV.5., (5).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Urkunden haben konnten.[120] Entscheidend für die Geschichte der oberschwäbischen Klöster im Hoch- und Spätmittelalter war zweifellos die Gründung des Klosters Salem als eines der frühesten Zisterzienserklöster im Reich in den Jahren 1134–1137.[121] Innerhalb des 12. Jahrhunderts nahm zudem die Zahl der Beginen besonders in Schwaben stetig zu, sodass Papst Innozenz III. (amt. 1198–1216) versuchte, die Frauenbewegungen den Männerorden anzugliedern.[122] Trotz des Widerstands der Männerkonvente wurde spätestens 1228 nicht mehr aktiv versucht, entsprechende Affiliationen zu verbieten, und so schlossen sich vermehrt Frauenklöster den Orden, so auch Salem, an.[123] Bei der Verklösterlichung der Frauengemeinschaften nahmen die Reichsministerialen als deren Förderer eine wichtige Rolle ein.[124] Der Konvent Salem behielt eine reservierte Haltung gegenüber den Frauenklöstern, diese waren aber zu einflussreich für die Ausbreitung des staufischen Herrschaftsbereich.[125] Heiligkreuztal und Baindt gehörten zu den Klöstern im ländlichen, oberschwäbischen Raum, die sich Salem in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts anschlossen und von Niederadel und Ministerialen getragen wurden, wobei schon zuvor Kontakt zur Vaterabtei bestanden hatte. Im Gegensatz dazu wurde Zoffingen im Zuge einer zweiten Verklösterlichungswelle in der Mitte des Jahrhunderts gegründet, wobei sich die Frauen mitunter den Dominikanern zuordneten und Verbindungen zum Bürgertum bestanden.[126]

Das Kloster Heiligkreuztal entstand aus dem Beginenkonvent, das 1227 von Altheim nach Wasserschapfen – einem von Konrad von Markdorf senior geschenkten Gut – verlegt wurde. In den Jahren danach begann sein systematischer Aufbau, unter anderem durch Ritter und Adlige, die ihre Töchter dorthin schickten.[127] 1231 erhielt das Kloster den Schutzbrief Papst Gregors IX. (amt. 1227–1241), 1233 wurde es offiziell in den Zisterzienserorden aufgenommen, 1234 folgte der Schutzbrief Heinrichs (VII.) (amt. 1220–1242) und 1238 wurde dem Abt von Salem schließlich das Aufsichtsrecht übertragen.[128] Obwohl es geografisch am Rand des oberschwäbischen Gebiets lag,

120 Für das Kloster Heiligkreuztal kann durch die paläographischen Analysen in IV.4.1. eventuell sogar ein Empfängerschreiber nachgewiesen werden.

121 CDS, Bd. 1, Nr. 1.

122 DENZINGER, Heiligkreuztal, S. 1–3.

123 TÜCHLE, Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 344–348.

124 RÜCKERT, Kloster, S. 175.

125 WILTS, Beginen, S. 87f.; DENZINGER, Heiligkreuztal, S. 4; RÖSENER, Reichsabtei, S. 36 (Zitat); TÜCHLE, Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 255.

126 DENZINGER, Heiligkreuztal, S. 5; zur Wirtschaftsgeschichte oberschwäbischer Zisterzienserinnenklöster KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung; WILTS, Beginen, S. 46f. Abb. 13 gibt einen Überblick über die oberschwäbische Klosterlandschaft.

127 UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 1; KÖGEL, Rechts- und Besitzverhältnisse, S. 4–6. Es existieren unterschiedliche Gründungsmythen für Heiligkreuztal, die als Gründer die Grafen von Landau-Grüningen gemeinsam haben, sie halten aber der urkundlichen Überlieferung nicht stand, siehe ebd., S. 1–4; STEIM, Heiligkreuztal, S. 13f.

128 UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 2, 6f., 9; Abbildungen der Gründungsurkunde und des päpstlichen Schutzbriefs bei STEIM, Heiligkreuztal, S. 8, 11.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

war Heiligkreuztal von Anfang an wirtschaftlich und gesellschaftlich mit der Region verbunden.[129] Seitdem stand es als bedeutende Abtei in enger Beziehung zum Kloster Salem, dem insgesamt acht Frauenzisterzen unterstellt waren. Seit 1246 sind Visitationen der Salemer Äbte belegt, wobei deren Frequenz nur schwer zu ermitteln ist.[130] Mit dem Stift Weißenau war es insofern verbunden, als es 1257 auf Bitten eines Weißenauer Kanonikers in die prämonstratensische Gebetsgemeinschaft aufgenommen wurde.[131]

Auch die Anfänge des Klosters Baindt sind – unter anderem durch die in der zweiten Jahrhunderthälfte entstandene Gründungschronik – in narrativer Form überliefert, wobei sich vieles davon nicht verifizieren lässt. Vermutlich bestand die Beginengemeinschaft seit Beginn des 13. Jahrhunderts und siedelte nach Stationen in Seefelden und Mengen nach Boos über, wo sie sich wirtschaftlich konsolidierte.[132] 1240 erging schließlich die Gründung als letzte Niederlassung Salems durch Schenk Konrad von Winterstetten senior, der im Jahr darauf von Friedrich II. kaiserlichen Schutz erwirken konnte.[133] Nach Konrads Tod übernahmen andere oberschwäbische Reichsministerialen und schließlich auch Niederadlige die Förderung des Klosters, da sich die Salemer Äbte und Mönche nur wenig dafür verantwortlich fühlten.[134] Nichtsdestotrotz bestand eine enge Bindung an die Vaterabtei, die auch hier in Form von Visitationen und Einflussnahme ins alltägliche Leben der Salemer Kleriker Ausdruck fand.[135] Insgesamt gab es nicht viele Wechselwirkungen zwischen Baindt und der Landvogtei, da das Kloster eine zu geringe wirtschaftliche Bedeutung für die politischen Auseinandersetzungen während Interregnum und Revindikation hatte. Immerhin sind Vereinbarungen mit dem Kloster Weißenau überliefert, die das Gut Sulpach betreffen – erst in den 1280er Jahren wurden wieder entfremdete Liegenschaften rückgekauft.[136] Ansonsten bildete Markdorf den Schwerpunkt der Baindter Besitztümer: Hier hatte das Kloster sehr früh Güter erworben und besaß einen Hof, außerdem waren Edelfreie von Markdorf zusätzlich im Konvent vertreten.[137] Schenkungen an das Kloster kamen ansonsten von Reichsministerialen wie den Herren von Biegenburg oder Winterstetten-Schmalegg.

129 ENGELMANN, Heiligkreuztal, S. 7f., 10.
130 TÜCHLE, Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 349; KÖGEL, Rechts- und Besitzverhältnisse, S. 22; STEIM, Heiligkreuztal, S. 9; RÜCKERT, Kloster, S. 161, 169.
131 WUB, Bd. 5, Nr. 1455; ENGELMANN, Heiligkreuztal, S. 12. Im Jahr 1256 war bereits der Gründungsbau vollendet worden, siehe FRANK, "Heiligkreuztal"; zusammenfassend zur weiteren Klostergeschichte außerdem HAUBER, Heiligkreuztal; STEIM, Heiligkreuztal, S. 17f., 20.
132 Exemplarisch WUB, Bd. 4, Nr. N117; RENZ, Uranfänge; WILTS, Beginen, S. 61f.
133 TÜCHLE, Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 349f.; RIECHERT, Reichsklöster, S. 79; WUB, Bd. 4, Nr. 968.
134 WILTS, Beginen, S. 87f.; HRUZA, Herren, S. 73.
135 RÜCKERT, Kloster, S. 169f.; exemplarisch WUB, Bd. 5, Nr. N57.
136 DREHER, Geschichte, S. 204; WUB, Bd. 4, Nr. 137, Bd. 7, Nr. 2499f., 2525.
137 RIECHERT, Reichsklöster, S. 336, 426.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Die Schiedsgerichtbarkeit wurde vom Ritteradel aus dem Umfeld vollzogen, so etwa von Simon von Tannenfels, dem Bruder Marquards von Schellenberg.[138]

Während Heiligkreuztal und Baindt als Zisterzienserinnenklöster unter dem Schirm der Abtei Salem gegründet wurden, entstand das Kloster Zoffingen durch den erfolgten Zuzug von Beginen aus dem St.-Gallischen Wil nach Konstanz. Die Entscheidung, nach Konstanz auszuwandern, erfolgte wohl ohne konkrete Veranlassung einer geistlichen oder weltlichen Autorität.[139] Zunächst nannte sich der Konvent "an der Mauer" oder "von Wil", was auf die Herkunft der Frauen hindeutet. Erst nachdem der Domscholaster Burkhard von Zofingen – mit dem klaren Ziel, ein Dominikanerinnenkonvent zu gründen – ihnen 1266 seinen Domherrenhof geschenkt hatte, tauchte mitunter der Zusatz "von Zoffingen" auf.[140] In der Folge bewegte sich das Kloster schrittweise hin zu externer wirtschaftlicher Versorgung, was maßgeblich von Konstanzer Bischof und Domkapitel bestimmt wurde. Die spirituelle Entwicklung verlief allerdings verzögert, auch wenn der Kontakt zu den Dominikanern sich intensivierte, sodass es sich noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts in einer Zwischenstellung zwischen Beginengemeinschaft und Kloster befand.[141] Erst 1318 wurde der Dominikanerinnenstatus definitiv und besteht bis heute.[142] Zudem ist einerseits eine Beziehung zur Abtei Salem bezeugt und zwar im Kontext von Gütern in Grasbeuren. Diese erhielt Zoffingen zeitweilig von Volkard von Grasbeuren, der damit wiederum von Salem belehnt worden war.[143] Andererseits hatte Zoffingen einige Besitzungen in Bermatingen bei Markdorf, die von den Herren von Raderach verwaltet wurden – in diesem Kontext ist auch die erste Zoffinger Urkunde der Gruppe I zu sehen.[144]

138 WUB, Bd. 8, Nr. 2914; RIECHERT, Reichsklöster, S. 408–421. Simon von Tannenfels tritt zwar nicht in der deutschsprachigen Urkunde für Baindt (CAO, Bd. 3, Nr. 2495) auf, wohl aber in der von Marquard ausgestellten, siehe ebd., Bd. 2, Nr. 715. In dessen Gefolge bezeugt er auch die von Marquard geschlichtete Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Salem und Ulrich von Pflegelberg, siehe CDS, Bd. 2, Nr. 809; als erster Zeuge außerdem kurze Zeit später in WUB, Bd. 9, Nr. 4092f.; BRADLER, Studien, S. 318f. Zusammenstellung wichtiger Quellen pragmatischer Schriftlichkeit für das Kloster Baindt bei RENZ, Archivalien (1890); ders., Archivalien (1892); ders., Archivalien (1893).

139 WILTS, Beginen, S. 171; ders., Stadt, S. 429, bes. Anm. 2 – demnach unbelegte Aussagen über die Gründung bei HILBERLING, Jahre, S. 1–9.

140 FRANK, "Zof(f)ingen"; WILTS, Beginen, S. 172f.; ders., Stadt, S. 430; Edition der Schenkungsurkunde bei BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse, Nr. 48, S. 57f.; exemplarisch für den Zusatz "von Wile" WUB, Bd. 9, Nr. 3537.

141 Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 12 u. 13f. = CAO, Bd. 3, Nr. 1825, 1981. Die ersten deutschsprachigen Zoffinger Urkunden fallen also mit diesem Prozess zusammen. Allgemein WILTS, Beginen, S. 173–175.

142 FRANK, "Zof(f)ingen". Dieser Übergang von einer Beginengemeinschaft hin zu einer Dominikanerinnengemeinschaft mit Betreuung durch einen Männerkonvent kann für das 13. Jahrhundert als typisch angesehen werden, siehe HIRBODIAN, Dominikanerinnen, S. 26f.

143 CDS, Bd. 2, Nr. 556, S. 715.

144 MARTIN, Kloster, S. 23f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Wie bereits deutlich wurde, hängt die Geschichte der drei Frauenklöster eng mit derjenigen des Klosters Weißenau zusammen. Dieses wurde 1145 als prämonstratensisches Doppelkloster gegründet, 1152 vom sächsischen Herzog Heinrich dem Löwen (amt. 1142–1180) bestätigt, 1164 unter königlichen Schutz gestellt und 1183 wurde der Frauenkonvent verlegt.[145] Zur Abtei wurde Weißenau wiederum erst 1257.[146] Die königslose Zeit hatte keine augenblicklichen Auswirkungen, sodass das Kloster bis in die 1260er Jahre Neuerwerbungen tätigte. Ab 1266 sind allerdings ein negativer Umschwung und ab 1275 der in der Forschung als "Zersetzungsprozess" charakterisierte Ausverkauf Weißenauer Güter zu verzeichnen. Die Errichtung der oberschwäbischen Landvogtei zeigte hier verzögert Wirkung, da sich Hugo I. von Werdenberg zuvor selbst an der Entfremdung der Güter beteiligt hatte, und so wurde deren Rückgewinnung erst ab Mitte der 1280er Jahre in Angriff genommen.[147] Infolgedessen besiegelte Hugo selbst Verkäufe an Weißenau bzw. Marquard und Ulrich von Schellenberg veranlassten diese als königliche Schlichter.[148] Der Konvent bestand hauptsächlich aus Niederadeligen, darunter auch Herren von Markdorf, wobei oberschwäbische Reichsministeriale aus führenden Familien (z. B. Winterstetten) nur vereinzelt vertreten waren.[149] Die Geschichte Weißenaus weist also – wie die drei Frauenklöster – Verbindungen zu den Instanzen der Landvogtei bzw. der Revindikation sowie zu Markdorf auf, obschon kein so enger Zusammenhang zu Salem oder zu den Reichsministerialen besteht. Den skizzierten Klöstern ist außerdem gemein, dass sie am Ende des 13. Jahrhunderts ökonomische Herausforderungen zu bewältigen hatten, da durch die Landvogtei längst nicht alle verlorenen Güter rückgeführt werden konnten. Hierbei unterstützten sich die Klöster gegenseitig, wenngleich nicht alle dieser Beispiele in gleicher Weise betroffen waren.[150] So hing die Beurkundung in der Volkssprache nicht von einem konkreten Orden ab, sondern schlug in unterschiedlichen Kontexten – Salem unterstellte Klöster, angehender Dominikanerinnenkonvent, Prämonstratenserstift mit längerer Tradition – ihre Wurzeln.

Dennoch fällt das Übergewicht der Frauenklöster auf, weswegen sich die Frage nach den Spezifika weiblicher Konvente des Hochmittelalters und im Besonderen der hier relevanten Klöster in puncto volkssprachiger Schriftlichkeit aufdrängt. Zunächst

145 D H. d. L. 18 (zusätzliche Quellenkritik bei WUB, Bd. 2, Nr. 337, Bd. 11, S. 573 [Berichtigungen und Zusätze]); ASP, S. 106; RIECHERT, Reichsklöster, S. 72, 186.

146 MAIER, "Weißenau".

147 Exemplarische Quellenbelege für die wirtschaftliche Entwicklung (in chronologischer Reihenfolge): ASP, S. 99; WUB, Bd. 6, Nr. 1885, Bd. 11, Nr. N5653, Bd. 7, Nr. 2499; WIELAND, Besitzgeschichte, S. 190f., Zitat S. 190; ders., Gemeinschaft, S. 125–127.

148 WUB, Bd. 9, Nr. 3440, 3558, 4092, 4493, 4484; DREHER, Geschichte, S. 204, 212; RIECHERT, Reichsklöster, S. 232f.

149 RIECHERT, Reichsklöster, S. 298, 320; WIELAND, Gemeinschaft, S. 128.

150 TÜCHLE, Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 99–101. Weißenau etwa musste erst Jahrzehnte später unter Ludwig dem Bayern schwere Verlust hinnehmen, siehe MAIER, "Weißenau".

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

ist festzuhalten, dass die Lateinkenntnisse der Frauenklöster, besonders im 13. Jahrhundert, "im allgemeinen als sehr gering" gelten. Wenngleich den Konventualinnen die lateinische Bildungswelt keineswegs vollständig fern lag, wurden Nonnen in der Regel nicht in den *artes liberales* ausgebildet.[151] Wenn Schreibkenntnisse vorhanden waren, beschränkten sich diese meist auf die für den Alltag relevante pragmatische Schriftlichkeit wie den Psalter.[152] Wegen des Vorherrschens der Volkssprache wurde folglich viel in dieser geschrieben. Daraus entwickelte sich eine besondere Pflege deutscher Mystik, das Deutsche griff aber auch nachweislich auf die Urkundensprache über. So fielen neben der vernakulären Urkundensprache allgemein auch narrative Elemente in diesen Kontexten eher auf fruchtbaren Boden.[153]

Dies gilt speziell für die Zisterzienserinnen, denn schon in der Zeit vor dem 13. Jahrhundert lässt sich innerhalb des Ordens ein besonderer Stellenwert der Schriftlichkeit nachweisen: Bereits 1154 erging ein Ordensbeschluss, dass Schreiber für keine andere Tätigkeit herangezogen werden dürften. Die Schrift geriet somit zum zentralen Element der *unitas ordinis* und beeinflusste damit auch andere Orden wie die Prämonstratenser. Die Skriptorien wurden durch die allgemein zunehmende Schriftlichkeit und den bereits bestehenden hohen Organisationsgrad des Ordens freilich auch zum Schreiben von Urkunden herangezogen.[154] Die eigene Absicherung und Selbstbehauptung durch die Schrift schlägt sich in der Arenga einer Schenkungsurkunde für Cîteaux aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nieder, in der die Schwäche und Fehlbarkeit des menschlichen Geistes als Begründung für die Kodifizierung von Wissen und Rechtsgeschäften artikuliert werden:

> Da der menschliche Geist und das Gedächtnis schnell straucheln und die vollbrachten Taten leicht verloren gehen, wenn sie nicht in den Denkmälern der Schrift festgehalten werden, haben wir dafür Sorge getragen, diejenigen Dinge, die zu unseren Zeiten geschehen sind, schriftlich festzuhalten, damit es nicht dem Vergessen anheimfalle.[155]

151 SCHLOTHEUBER, Sprachkompetenz, S. 62–73, Zitat S. 62; EHRENSCHWENDTNER, Bildung, S. 86.

152 MUSCHIOL, Gleichheit, S. 72.

153 HAUBER, Handschriften, bes. S. 342, 344; HEFELE, Einleitung, S. LXIII–LXVII.

154 Statuta Capitulorum Generalium, a. a. 1134, Nr. 31; EBERL, Zisterzienser, S. 213; GOEZ, Zur Bedeutung, S. 19f.; zur Vielfalt der ordensinternen Schriftlichkeit MEYER ZU ERMGASSEN, Beispiele.

155 Chartes et documents, Nr. 114, S. 105: *Quoniam humana mens et memoria cito labitur et res geste leviter decidunt nisi literarum monumentis inserantur ea que temporibus nostris acta sunt ne oblivioni tradantur scripto commendare curavimus*; eigene Übersetzung. Zwar fungiert die Arenga auch hier nicht als rechtserheblicher Urkundenbestandteil. Dennoch erschien die artikulierte Notwendigkeit der Verschriftlichung derart wichtig, dass sie in der Arenga einer Urkunde Abt Arnalds von Cîteaux erneut aufgerufen und schließlich in die Ordensstatuten aufgenommen wurde, siehe Statuta Capitulorum Generalium, a. a. 1214, Abs. 62, S. 429: *Dum memoria mortalium labilis est, ad evitandum oblivionis periculum, commendabilis Dei ecclesiae consuetudo introduxit, ea quae perpetuitatem desiderant scriptis authenticis adnotari*; GOEZ, Schriftlichkeit, S. 93.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Das Motiv existierte zwar schon vorher, wurde aber hiermit durch die Zisterzienser verbreitet und mittels der Schreibtätigkeit gleichsam ausgelebt.[156] Auch in der Abtei Salem war man auf die sorgfältige Aufbewahrung und Kontrolle der im Zuge der Güterverkäufe oder -schenkungen entstehenden Urkunden bedacht: Schreiber wurden gründlich auf deren Kodifikation vorbereitet, sodass zahlreiche Urkunden für Salem Empfängerausfertigungen sind. Außerdem wurden Kopialbücher wie der *codex diplomaticus Salemitanus* angelegt, um sich proaktiv gegen äußere Angriffe abzusichern. Der Konnex zwischen literarischer und pragmatischer Schriftlichkeit war auch hier eng.[157] In den Salem unterstellten und von dessen Vertretern visitierten Klöstern Heiligkreuztal und Baindt verband sich so vielleicht der zisterziensische Anspruch der Urkundenverschriftlichung und Archivierung mit der Kenntnis und Pflege der Volkssprache. Dies könnte zur Verwendung der Arenga der Gruppe I geführt haben, deren Motivik zudem jener Arenga für Cîteaux ähnelt.[158] Welche Hypothesen für die Verwendung einer deutschsprachigen Arenga lassen sich nun in Bezug auf die einzelnen Klöster aufstellen?

In den Urkunden für das Kloster Heiligkreuztal wurden auffällig häufig Arengen verwendet.[159] So wurde bereits bei der Gründungsurkunde 1227 eine Arenga aus Salemer Urkunden aufgegriffen, welche die Schriftlichkeit gegen das menschliche Vergessen ins Feld führt.[160] Und auch in den danach für den Konvent ausgestellten Urkunden finden sich auffallend häufig Arengen mit diesem Motiv.[161] Die Arenga der Gruppe I reiht sich hier als frühestes deutschsprachiges Beispiel ein.[162] In Heiligkreuztal wur-

156 STEIGER, Skriptorium, S. 207; GOEZ, Schriftlichkeit, S. 92–98; dies., Zur Bedeutung, S. 25f. Die Bemerkung ebd., S. 26, Anm. 50, das Motiv sei nicht im ganzen Mittelalter präsent, geht möglicherweise zu weit, siehe dagegen über die Topoi und deren allgemeine Verbreitung im Mittelalter FICHTENAU, Arenga, S. 133–137. Zur Rolle der Schriftlichkeit für die Visitationen der Zisterzienser OBERSTE, Normierung; zur Rolle der Schriftlichkeit in den Orden allgemein MELVILLE, Zur Funktion.

157 BECKER, Salem, bes. S. 44f., 50; STEIGER, Skriptorium, S. 202–211.

158 Im Kontext des Klosters Salem lässt sich für diese Zeit ebenfalls eine deutschsprachige Arenga mehrfach nachweisen, siehe Tab. 1, Gruppe VII.

159 HAUBER, Einleitung, S. XXIX.

160 UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 1 = WUB, Bd. 3, Nr. 725, S. 209: *Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, scripti solent testimonio perhennari*; vgl. ebd., Nr. 631 u. 662; STEIM, Heiligkreuztal, S. 9f.

161 Exemplarisch UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 16 = WUB, Bd. 4, Nr. 992, S. 42: *Cum ea, que geruntur in tempore, labantur etiam cum eodem, oportet scripture testimonio facta hominum eis qui nascentur et exsurgent posteris indicari*; HAUBER, Einleitung, S. XXX: *Quum omnium habere memoriam non humanum sed pocius divinum existit, gesta que fiunt in tempore, ut non ab hominum memoria excidant et errorem pro futuris pareant, poni solent sub lingua testium et scripturarum memorie commendari* (zu UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 115 u. 129). Dies nimmt besonders im Gegensatz zum allgemeinen Trend im 13. Jahrhundert – dem Rückgang des Urkundenbestandteils – wunder, siehe SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 6f.

162 Weiteres Beispiel für eine deutschsprachige Arenga in einer Urkunde aus dem Jahr 1305 in UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 194, S. 75: *Won der dinge, so diu litte mit gemechte uiber ain choment, zhire in disen cranken seiten vorgessen wirt, so muos man si mit gescrift und mit insigelne fuirsicheren und be-*

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

de die volkssprachige Beurkundung recht früh etabliert: Das früheste Zeugnis dafür stammt aus dem Jahr 1276, seitdem tritt das Kloster in den CAO-Urkunden immer wieder als Urkundspartei oder Aussteller auf.[163] Natürlich kann nicht bei jeder dieser Arengen vom vollständigen Empfängereinfluss ausgegangen werden; aber wenn im Kloster Heiligkreuztal Urkunden geschrieben und bestehende aufbewahrt wurden, was wahrscheinlich ist, war hier mehr Aufmerksamkeit für diesen Urkundenbestandteil und mögliche Motive gegeben. Und letztlich fand selbst dieses spezifische Motiv Eingang in drei Urkunden – was sicherlich mit dem gleichen Schreiber zusammenhängt. Für Baindt als zweites Zisterzienserinnenkloster unter den Empfängern lassen sich solche urkundlichen Traditionen bzw. Quellen nicht herausarbeiten. Zwar gelten diejenigen von Winterstetten, die Gründer und Schützer des Klosters, zugleich als bedeutende Literaturförderer und urkundeten relativ früh auf Deutsch. Dies schlägt sich aber nicht in den Urkunden in Bezug auf das Kloster Baindt nieder. So stellt die entsprechende von Konrad von Bienburg ausgestellte Gruppe I-Urkunde das früheste und zunächst einzige deutschsprachige Baindter Zeugnis dieser Art dar.[164]

Im Kloster Zoffingen fand die Verwendung des Deutschen in Urkunden Anklang, weil in Dominikanerinnenklöstern generell die Lateinkenntnisse in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abnahmen. Gleichzeitig wurden die Konventualinnen literarisch aktiv, indem sie z. B. Schwesternbücher zusammenstellten. Zudem wurden immer mehr sowohl lateinische (Liturgica) als auch deutschsprachige (Mystik) Handschriften kopiert. Vom Kopieren bzw. Vorhandensein lateinischer Handschriften kann aber nicht automatisch auf die Kenntnis der Sprache geschlossen werden, wenngleich sie zumindest rudimentär in den Klöstern vorhanden gewesen sein dürfte.[165] Die das Kloster Zoffingen betreffenden Urkunden der ersten Jahrzehnte haben schließlich auch häufig eine Arenga, wie WILTS hervorhebt, während die Arenga der Gründungsurkunde aufgrund der Artikulation des bischöflichen Willens, "einen Beginenkonvent an die überlieferten Formen des religiösen Frauenlebens heranzuführen", herausticht.[166] In drei weiteren Urkunden – 1276, 1286 und 1287 ausgestellt – erscheinen weitere Arengen: Je nach Version stehen die Validität von Schrift und Zeugen, die Schwäche des menschlichen Gedächtnisses, schlicht das Vergessen oder mehrere Motive davon im

staeten – allerdings merklich abweichend von den in der Gruppe I-Arenga miteinander kombinierten Motiven; Aufstellung charakteristischer Arengen bei HAUBER, Einleitung, S. XXX–XXXII.

163 Exemplarisch als Urkundspartei: CAO, Bd. 1, Nr. 283; als Siegler: ebd., Nr. 398; als Aussteller: ebd., Bd. 2, Nr. 1493; WMU, Schreibortverzeichnis, S. 105; BOESCH, Untersuchungen, S. 21 – hier wird einigen Urkunden, wie schon bei Weißenau, das Kloster Heiligkreuztal als Schreibort zugewiesen. Da BOESCH dies nicht belegt, ist Zurückhaltung geboten.

164 CAO, Bd. 1, Nr. 68, Bd. 3, Nr. 2495; KRUSE, Schenk, S. 24–27.

165 EHRENSCHWENDTNER, Bildung, S. 120–127; WAIBEL/WIELAND, Kloster, S. [10]; THALI, Mystik, S. 41; SCHNEIDER, Paläographie, S. 41f.

166 WILTS, Beginen, S. 172; bei besagter Urkunde handelt es sich um Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 1, die ich nicht im Original überprüfen konnte.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Vordergrund.[167] Hinsichtlich der Überlieferung bedeutet das, dass beinahe jede uns vorliegende Urkunde in Bezug auf das Kloster eine Arenga aufweist. Auch hier machte die Häufigkeit lateinischer Arengen möglicherweise deren Auftreten in volkssprachigen Urkunden wahrscheinlicher.

Heiligkreuztal und Zoffingen hatten in puncto Bildung und Schriftlichkeit mithin Bedingungen, die eine Arenga in der deutschen Urkundensprache begünstigte. Diese beiden Klöster hängen hinsichtlich Beziehungen zu Salem sowie Beziehungen zu Markdorf politisch-sozial miteinander zusammen. Ihre Urkunden wurden innerhalb kurzer Zeit ausgestellt und stehen textuell, manche sogar paläographisch in enger Verbindung. Sowohl Hermann Vinke von Wengelingen, einer der Aussteller, als auch die empfängerüberschneidenden Zeugen Dietrich und Ulrich von Bermatingen waren Mönche in der Zisterzienserabtei Salem. Vielleicht forcierten sie die Motive der Schriftlichkeit und trugen zur Streuung der Arenga bei, selbst im Beginenkloster Zoffingen. Vertreter der Landvogtei Oberschwaben waren sicherlich in Heiligkreuztal präsenter, da Zoffingen relativ eng an ihren Förderer Burkhard von Zofingen, den Bischof von Konstanz und die Konstanzer Dominikaner angebunden war. Auch hier zeigt sich die Diffusion eines Formelbestandteils in unterschiedlichen Kontexten, konkret: in unterschiedlichen Betreuungssituationen und Abhängigkeitsverhältnissen in den geographisch recht eng verbundenen Klöstern. Die Urkunde an das Kloster Baindt wurde schließlich zu einer Zeit ausgestellt, in der sich das deutsche Motiv schon in einigen Dokumenten niedergeschlagen hatte, möglicherweise innerhalb der Landvogtei bzw. bei den Ammännern von Markdorf bekannt war.[168]

Dies schließt aber noch das früheste Auftreten der Gruppe I-Arenga in der Urkunde vom März 1285 aus. Davon ausgehend, dass sie tatsächlich im Kloster Weißenau geschrieben wurde, könnte das Motiv immerhin noch in Bezug zur Weißenauer Gütergeschichte gesetzt werden, die zu dieser Zeit schon vollständig verfasst worden war. Hier wird mitunter – obwohl es sich ansonsten um ein an Genauigkeit orientiertes, ohne hohe literarische Ansprüche geschriebenes Werk handelt – auf die schwache Erinnerung und den Nutzen der Schriftlichkeit verwiesen.[169] Da in der Abtei im 13. Jahrhun-

167 CDS, Bd. 2, Nr. 556, S. 160: *Ne res geste temporis, in quo fiunt, mutacionis continue notam contrahant et incurrant, prestat ipsas scripturarum et testium intersigno posterorum memorie commendari*; WUB, Bd. 9, Nr. 3537, S. 78: *Ne res geste et racionabiliter consumate per lapsum temporis recedant a memoria humane fragilitatis, scripturarum indiciis tenaci et incommutabili debent memorie commendari*; CDS, Bd. 2, Nr. 715, S. 328: *Ut ea, que geruntur in tempore, oblivionis caligine vel alterius doli non corrodantur ingenio, prodest, ea scripturarum et testium indiciis perhennari.*

168 Zum Zusammenhang der Heiligkreuztaler und Zoffinger Urkunden s. o., IV.4.1. und IV.5., (4). Der einzige personale Verbindungspunkt zwischen den Heiligkreuztaler und Zoffinger Urkunden ist der Ammann Konrad (CAO, Bd. 3, Nr. 1738, Bd. 5, Nr. N623, Bd. 3, Nr. 1981, 2495). Dies reicht als Erklärung zur Distribution der Arenga freilich nicht aus.

169 LEINSLE, Literatur, S. 297; exemplarisch BAUMANN, Schluss, S. 370: *Ad frequentem lapsum humane memorie nichil est melius nec utilius arte scripture, ut si forte res gesta a memoria labatur, quod semper ad rescriptum recurratur super hoc factum* … . Der Gehalt der Quelle sollte allerdings weder auf

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

dert bereits deutschsprachige Literatur entstand oder aufbewahrt wurde,[170] könnte das als Vorlage für die Gruppe I-Arenga gedient haben – erklärt aber noch nicht, weshalb diese acht Jahre später wieder auftaucht, ohne dass es personale Überschneidungen gäbe oder es sich um den gleichen Ausstellungs- oder Aufbewahrungsort handelte. Ganz generell hatte ein narrativer Urkundenbestandteil mit theoretischer Aussage und allgemeinem Anspruch im Zusammenhang mit den Klöstern sicherlich bessere Chancen, da die Konventualen von theologischen Schriften und nicht zuletzt Predigten geprägt waren, deren Einfluss auf die Arengen wiederum wahrscheinlich ist. Auch das häufige Auftreten der Invocatio in diesen Kontexten könnte so erklärt werden.[171]

In jedem Fall lässt sich die Arenga eher mit den Empfängern in Zusammenhang bringen. Damit wäre freilich REIFFENSTEINS Aussage widerlegt, die Arengen würden, wenn überhaupt, etwas über die "ausstellende Kanzlei" aussagen.[172] Das Bild einer die Urkundengestalt bestimmenden Ausstellerinstitution muss hier also relativiert werden. Bezüglich der Empfänger lassen sich hingegen Aussagen über die Verwendung der deutschen Urkundensprache im Allgemeinen treffen. Durch welche Personen und auf welchem Weg die deutschsprachige Arenga von den Empfängern konkret distribuiert wurde, lässt sich mit dem vorliegenden Quellenmaterial nicht klären. Möglich ist, dass die Frauenklöster den gleichen Schreiber beauftragten oder zu ihm Kontakt hatten. Ebenso könnte ein Beichtvater oder eine Zellerarin aus den Klöstern selbst den Urkundentext oder seine Niederschrift übernommen und damit die Formulierung, Reformulierung oder Verbreitung der Arenga verantwortet haben.[173]

Wie stark die Klöster miteinander zusammenhängen, zeigen die Rechtsgeschäfte über die Güter auf dem Hof Wiggenweiler[174], die in drei Urkunden der Gruppe I eine Rolle spielen: In den ersten beiden Urkunden verkauft Berchtolt Bartholome von

die rechtliche noch sakrale Dimension beschränkt werden, denn sie spiegelt "in besonderem Maß auch Geschichtsbild und Selbstverständnis des Klosters und seiner Mönche wieder", siehe WALDSCHÜTZ, Prämonstratenserstift, S. 218, 235 (Zitat).

170 KRUSE, Literatur, bes. S. 62.

171 Auf die fehlende Abgrenzung zwischen "faktualer" (u. a. Urkunden) und "fiktionaler" Literatur sowie die Tatsache, dass die Schreiber des 13. Jahrhunderts sicherlich unterschiedliche Textsorten abschrieben oder neu anfertigten, habe ich bereits in II.3., (4) hingewiesen; HÄRTEL, Urkundengebrauch, S. 15f.; STEINBAUER, Rechtsakt, S. 143f.

172 Für die Zusammenhänge der Urkunden s. o., IV. REIFFENSTEIN, Arengen, S. 192.

173 Exemplarisch für die Beteiligung von Nonnen an geistlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten im Doppelkloster Göttweig FISCHER, Doppelkloster, bes. S. 238f.

174 Gemeint ist der Hof in der Gemeinde Wittenhofen, nahe Markdorf, siehe CAO-Regesten, Bd. 5, Nr. N566; LÖFFLER, Weilerorte, Nr. 498, S. 191; KRIEGER, Wörterbuch, Sp. 1451. Verwechslungsgefahr besteht mit einem anderen Wiggenweiler, das heute Metzlers heißt (LÖFFLER, Weilerorte, Nr. 499, S. 192) sowie mit *Wittenwilaer*, das bei Adelsreute (Überlingen) abging und ebenfalls zum Salemer Besitz (sogar zum Gründungsgut) zählte, siehe ebd., Nr. 508, S. 194; KRIEGER, Wörterbuch, Sp. 1485; Acta Salemitana, S. 57; CDS, Bd. 1, Nr. 1, S. 1, Nr. 263, S. 291; letzte Erwähnung für das Jahr 1304 bei Der Liber quartarum, S. 580. Die Bemerkung in WUB, Bd. 10, Nr. 4374, S. 135, in seiner zweiten Urkunde verkaufe Berchtolt eventuell zusätzlich oder ausschließlich eine Wiese in *Elnhusen* bei Zwiefalten, lässt sich aus dem Urkundentext heraus nicht nachvollziehen.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Markdorf dem Kloster Heiligkreuztal zunächst Acker und Wald, ein paar Monate später auch seine Wiese in Wiggenweiler.[175] Zum dritten Mal erwähnt wird der Ort ein Jahr später, als Friedrich von Nördlingen seinen *hof ze Wiggenwiler* an das Kloster Zoffingen verkauft.[176] Der Priester Konrad von Wiggenweiler bezeugt die ersten beiden Urkunden, Berchtolt war bei der Ausstellung der Urkunde Friedrichs anwesend. Noch mehr Zusammenhänge ergeben sich, wenn man die Geschichte des Hofes fokussiert: 1211 wurde er erstmals als Besitzung von Salem erwähnt.[177] 1287 verkaufte Ulrich von Markdorf Besitzungen in Wiggenweiler, die sein Ministeriale Ulrich von Bermatingen zuvor erworben hatte.[178] Dieser bezeugte schließlich auch die Urkunden Berchtolts und sein Bruder Jacob die Urkunde Friedrichs.[179]

In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schien der Hof ein umstrittenes Terrain geworden zu sein, denn das Kloster Zoffingen begann, zugehörige Güter zu akkumulieren, wodurch Heiligkreuztal seine Güter abtreten musste und sogar ein Rechtsstreit mit Oswald von Markdorf entbrannte.[180] Die Urkunde, mit der Heiligkreuztal seine Güter abgab, wurde vom Salemer Abt besiegelt, was zeigt, dass die Betreuung Salems für das Kloster entscheidend blieb.[181] Für Zoffingen bedeuteten diese Vorgänge zugleich, dass es offensichtlich stark genug war, um sich ministerialischer Eingriffe zu erwehren, auch weil es sich weiterhin der kirchlichen Unterstützung in Form des bischöflichen Offizials von Konstanz sicher sein konnte.[182] War das Grundstück schon in den 1290er Jahren umstritten und man griff deswegen auf die deutsche Urkundensprache und die um Versöhnung bemühte Arenga zurück? Da auch Salem seit 1277 Besitzungen in Wittenhofen hatte, das Gebiet also im Interesse aller drei Klöster stand, hätte der Rekurs auf die schriftliche Fixierung und die Vermeidung von Auseinandersetzungen zumindest inhaltlich Sinn ergeben.[183]

175 CAO, Bd. 5, Nr. N566, Bd. 3, Nr. 1738.
176 CAO, Bd. 3, Nr. 1981, Zitat S. 238.
177 Detaillierter Vergleich der Zeugen s. o., IV.2.; CDS, Bd. 1, Nr. 81.
178 CDS, Bd. 2, Nr. 717.
179 CAO, Bd. 5, Nr. N566, Bd. 3, Nr. 1738, 1981.
180 Die relevanten Urkunden sind zusammengefasst bei FUB, Bd. 5, Nr. 233, S. 199–201. Oswald musste sich letztlich vor allem vor dem Kloster Heiligkreuztal verantworten, vermutlich weil diesem die Güter ursprünglich gehört hatten, siehe UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 366, 391, 395, 399f., 402; KÖGEL, Rechts- und Besitzverhältnisse, S. 27.
181 Ebenfalls angehängt wurde das Siegel der Äbtissin von Heiligkreuztal, siehe UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 343; FUB, Bd. 5, Nr. 233, S. 200, Anm. 4.
182 FUB, Bd. 5, Nr. 233, S. 200, Anm. 2f.
183 CDS, Bd. 2, Nr. 564; schon hier eingeleitet mit einer Arenga, siehe ebd., S. 176: *Ut rerum gesta memorie commendentur et omnis calumpniandi materia posteris subtrahatur, utile est, ea scriptuarum testimonio perhennare*.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

2.3 Exkurs: Öffentliche oder Empfängerschreiber in der Landvogtei Oberschwaben?

In Oberschwaben ist in den 1260er und 1270er Jahren ein öffentlicher Schreiber nachweisbar, der sich weder einem geistlichen noch weltlichen Aussteller oder Empfänger zuordnen lässt. Er war für etliche Adelsfamilien und Klöster tätig und schrieb allein in den 1260er Jahren etwa 30 Urkunden. Aufgrund seiner Bildung muss er Geistlicher gewesen sein, aber kein Stadtschreiber, da die Ausstellungsorte häufig differieren. Unter seinen Auftraggebern befanden sich beispielsweise die Herren von Winterstetten oder Ravensburg sowie die Klöster Zwiefalten und Weingarten. Besonders charakteristisch sind seine Dienste für Konradin (Herzog von Schwaben, König von Jerusalem und Sizilien, amt. jew. 1254–1262) im Jahr 1262 und Eberhard II. von Waldburg (Bischof von Konstanz, amt. 1248–1274) im Jahr 1264, wenngleich beide sicherlich ihre eigenen Schreiber hatten.[184] Es fällt auf, dass er ausschließlich Urkunden an Klöster ausstellte, darunter auch Baindt und Weißenau. Sein Name bleibt unbekannt, jedoch gehörte der in einer 1237 für das Kloster Baindt ausgestellten Urkunde als Zeuge genannte *Heinricus scriba de Bartelstain* möglicherweise der gleichen Schule an.[185] Dies stellt ein frühes Beispiel für das Auftreten von Schreibern dar, die nicht direkt zu einem bestimmten Aussteller oder Empfänger gehörten, sondern von verschiedenen Empfängern beauftragt wurden.[186] Gleichzeitig muss beachtet werden, dass für die Privaturkunden des 13. Jahrhunderts mehrere Modi der Urheberschaft existierten, sodass von diesem Beispiel nicht auf alle oberschwäbischen Privaturkunden geschlossen werden kann. Wendet man die Frage nach einem öffentlichen oder Empfängerschreiber – Ausstellerschreiber sind für das hiesige Material unwahrscheinlich und beim Auftreten derart verschiedener Aussteller naturgemäß unmöglich – auf die Urkunden der Gruppe I an, so lassen sich drei Hypothesen aufstellen, die hier exemplarisch angedeutet seien. Sie dienen als Anstoß für weiterführende Überlegungen, deren Ausarbeitung jedoch den vorgegebenen Rahmen sprengen würde.

(1) Die vier Urkunden von mutmaßlich gleicher Hand könnten von einem solchen öffentlichen Schreiber herrühren, da sie sich nicht auf einen Empfänger beschränken lassen.[187] Andererseits fehlt das Vergleichsmaterial und es wird weder ein Schreiber noch Notar oder ein anderer Amtsinhaber namentlich genannt.

(2) Sollten lediglich die drei Heiligkreuztaler Urkunden von einem Schreiber stammen, könnte es sich auch um einen Empfängerschreiber handeln. Nach einer ersten

184 WUB, Bd. 6, Nr. 1688, Zitat S. 88; RI V, 1, 2, Nr. 4784; WUB, Bd. 6, Nr. 1770; BUMKE, Kultur, Bd. 2, S. 635. Immerhin besteht zwischen diesen beiden Ausstellern ein Zusammenhang: Nachdem der junge Konradin im Mai 1262 zum Herzog von Schwaben ernannt worden war, übernahm Bischof Eberhard das Amt für ihn als Vormund, siehe SCHALLER, "Konradin".

185 WUB, Bd. 3, Nr. 894; REDLICH, Privaturkunden, S. 133f.

186 SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 10f.

187 CAO, Bd. 3, Nr. 1738, 1825, Bd. 5, Nr. N566, N623; zur paläographischen Analyse siehe IV.4.1.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Durchsicht der Abbildungen weiterer deutschsprachiger Urkunden aus diesem Zeitraum mit Bezug zum Kloster Heiligkreuztal lassen sich zwar mehrere Urkunden von gleicher Hand ausmachen, aber keine, die mit dem Schreiber jener Gruppe I-Urkunden übereinstimmt.[188] Abgesehen davon müsste auch das – weit umfangreichere – lateinische Material zum Abgleich herangezogen werden.[189] Also lässt sich auch ein Empfängerschreiber nicht verifizieren, lediglich ein möglicher Empfängereinfluss auf die Urkunden.

(3) Untersucht man die Zeugen der frühesten Gruppe I-Urkunde unter Hinzuziehung der WUB-Bestände genauer, so fällt auf, dass der dort genannte *V̊l* [i. e. *Uolrich* bzw. *Uolricus*] *Faber*[190] bereits Zeuge bei den Güterübertragungen des Klosters Weißenau an das Kloster Baindt war.[191] Auch nach 1285 tritt er einige Male in Erscheinung, wobei sich die Herkunftsangaben teilweise unterscheiden, während der Kontext der Landvogtei Oberschwaben und die Zeugen größtenteils gleich bleiben.[192] Für das Jahr 1291 ist schließlich erstmals ein *Ul.* [i. e. *Ulrich/Ulricus*] *Faber notarius de Ravenspurch* als Zeuge genannt.[193] Da mit Marquard von Schellenberg, Simon von Tannenfels und Heinrich von Summerau mehrere aus der deutschsprachigen Urkunde mit Arenga bekannte Personen genannt werden, könnte es sich um den Ulrich von 1285 handeln.[194] Daraus ergibt sich die Frage: Wenn Ulrich Notar war, könnte er die volkssprachige Urkunde geschrieben haben, schlechterdings der Urheber der Arenga gewesen sein? Hat er überhaupt diejenigen Urkunden, die er als *notarius* bezeugte, geschrieben? Betrachtet man die ersten drei Urkunden, die ihn so ausweisen, so stammen lediglich die beiden Urkunden über die Weißenauer Güter von der gleichen Hand.[195] Die beiden könnten sogar vom Schreiber der deutschsprachigen Urkunde geschrieben worden sein.[196] Auch für eine Urkunde aus dem Jahr 1295, in der ein Güterverkauf an das Kloster Baindt festgehalten wird, geht die Gleichsetzung von *notarius* und Schreiber nicht

188 Urkunden mit Bezug zu Heiligkreuztal in der Edition: CAO, Bd. 1, Nr. 283, 398, 520, Bd. 2, Nr. 689, 750, 997, 1152A, 1152B, 1160, 1175, 1201A, 1201B, 1489, 1493, 1571, Bd. 3, Nr. 2081A, 2310A, 2367, Bd. 4, Nr. 2565, 2696, 2737, 3063, 3109, 3372, 3495, Bd. 5, Nr. N704; siehe auch die Übersichten bei BOESCH, Untersuchungen, S. 21 u. WMU, Schreibortverzeichnis, S. 105; die Abbildungen sind über das Marburger Urkundenrepositorium zugänglich, vgl. die Ergebnisse mit der Stichwortsuche, online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/communities/6407af2c-7362-4bdd-ac73-341cd255206b?spc.page=1&query=Heiligkreuztal* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

189 Immerhin böte das UB des Klosters Heiligkreuztal (Nr. 178–887, 889–906) eine gute Grundlage, um das Material auch über das Jahr 1300 hinaus zu sichten.

190 LABW, HStAS, B 523 U 1525, Z. 14; CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114.

191 WUB, Bd. 7, Nr. 2499, 2504.

192 Exemplarisch WUB, Bd. 11, Nr. N5707, Bd. 12, Nr. 6012, 6019.

193 WUB, Bd. 9, Nr. 4092, S. 439.

194 Ulrich lässt sich keinem der in KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 1, S. 322 aufgelisteten Geschlechter zuweisen.

195 WUB, Bd. 9, Nr. 4093, 4105

196 LABW, HStAS, B 523 U 1528 (Abb. 14); Wolfegg, Gesamtarchiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg, Schloss Wolfegg, WoBai U 121 (Abb. 15); LABW, HStAS, B 523 U 1525 (Abb. 4; CAO, Bd. 2, Nr. 715) – die beiden letzten außerdem mit gleicher Besiegelung inklusive der charakteristischen dreieckigen Löcher im Gegensatz zu LABW, HStAS, B 523 U 1527 (Abb. 16).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

auf, denn obwohl Ulrich in beiden Ausfertigungen als ebensolcher bezeichnet wird, stammen sie von unterschiedlichen Händen.[197]

So bleibt als Impuls für die zukünftige Forschung vor allem das ernüchternde Ergebnis, dass sich ein oberschwäbisches "Notariat" nur sehr mühselig erforschen lässt – wenn es als feste Institution überhaupt existierte: Schreiber werden nicht genannt und als Zeugen genannte Notare zeichneten nicht zwangsläufig für die Ausfertigung der Urkunde verantwortlich. Das lässt sich mit den Befunden für andere Regionen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts parallelisieren. Bei den Urkunden der Kiburger und Habsburger Grafen waren *notarius* und *scriba* nicht unbedingt die Schreiber oder Diktatoren der Urkunden, in denen sie genannt wurden.[198] So war es auch in Adelsurkunden im Südosten des Reichs: In den Urkunden werden *notarii* oder *schreiber* zwar häufiger direkt benannt als in den hier untersuchten oberschwäbischen Beispielen, allerdings deutet nichts auf eine "Kanzleitradition" hin. Auch wenn die Notare wichtige Ratgeber für die Verwaltung des adligen Lebens waren, stellte das Schreiben der Urkunde für sie lediglich eine Nebentätigkeit dar.[199] Weiteren Fragen eines Notariats bzw. öffentlichen Schreibers könnte sich höchstens durch regional sehr begrenzte Archivrecherche und Handvergleiche angenähert werden.

2.4 Ergänzungen zur Gruppe I

Auf der Suche nach den Spuren der Gruppe I-Arenga ließen sich schließlich zwei weitere deutschsprachige Urkunden ausfindig machen, die aufgrund eines ähnlichen Arengamotivs und der Personennennungen als Ergänzung zu dieser Gruppe betrachtet werden können.[200] Die erste zu ergänzende Urkunde datiert auf den 19. Februar 1282 (Abb. 17) und damit vor der frühesten Urkunde der Gruppe I von 1285. Ihr Wortlaut weicht vom Gruppe I-Motiv ab. Auch hier wird die Arenga mit einem Konditionalsatz eingeleitet, der auf die Menschheit rekurriert. Die Vergänglichkeit der Dinge ersetzt die Vergesslichkeit der Menschen, die Vermeidung von Zwistigkeiten und die verständigen Leute, dafür wird explizit auf Zeugen eingegangen:

> Wan div menneſchait bloede iſt vñ elliv dinc zerganchlich wan alaine div got an horent ſo iſt diz mugelich vñ gewonlich ſwaz man creftiger dinge tv̊ div ewic ſin ſvn daz man daruber gezivge neme vñ kvntſchaft vñ vrkvnde der geſcrift.

197 WUB, Bd. 10, Nr. 4641, bes. S. 326 m. quellenkritischen Anmerkungen.
198 RIEGER, Urkundenwesen, Teilbd. 1, S. 404.
199 ZEHETMAYER, Urkunde, S. 272–289. Die Trennung von Schreib- und Besiegelungsakt war an sich freilich nicht ungewöhnlich. Insofern sollten die Einschätzungen bei SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 9, 12 nicht verallgemeinert werden.
200 Tab. 3 u. Abb. 17f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

> Wenn die Menschheit schwach ist und alle Dinge vergänglich sind, wenn allein die, die zu Gott gehören, beständig sind, so ist dies möglich und der Gewohnheit gemäß: Darüber, was man an kraftvollen Dingen, die ewig sein sollen, tut, soll man Zeugnisse erlangen sowie Kenntnis und Aufzeichnung der Schrift.[201]

Aussteller ist Meingoz von Tobel, Empfänger sind seine Schwester Gertrud mit ihrem Ehemann Jacob von Helmsdorf, denen er infolge dieses Dokuments seine Burg Bettenreuthe vermacht.[202] Mit Swigger von Deggenhausen und Dietrich von Bermatingen werden außerdem zwei Zeugen genannt, die auch in späteren Gruppe I-Urkunden auftauchen. Meingoz, Swigger und Ulrich, offenbar ein Vertreter des Deutschordenshauses zu Altshausen, treten als Siegler in Erscheinung.[203] Meingoz von Tobel war wohl selbst Bruder in Altshausen und stand interessanterweise schon früher zusammen mit seinem Bruder Burkhard in Verbindung zum Kloster Baindt, da er mehrere Urkunden für dieses bezeugte.[204] Die deutschsprachige Urkunde ist wiederum die einzige, die von ihm selbst ausgestellt wurde. Jedoch zeigen die zusätzlichen Siegel des Landrichters Swigger und des Deutschordenshauses, dass Meingoz' Autorität begrenzt blieb. Sein Bruder Burkhard hingegen hatte als *miles* eine höhere Stellung und urkundete nicht nur häufiger, sondern besiegelte die Urkunden zudem allein. Dass er Beziehungen zum Kloster Salem hatte, wie aus einem Verkauf aus dem Jahr 1283 hervorgeht, könnte ein Anhaltspunkt dafür sein, dass auch Meingoz' Urkunde dort ausgestellt wurde.[205] Zumindest ist die Zeugenschaft des Salemer Mönchs Dietrich von Bermatingen dadurch weniger verwunderlich.[206]

Drei Dinge sind am Formular bemerkenswert. Erstens bildet die Invocatio eine Hybridform zwischen lateinischen und bereits vernakulären Formulierungsweisen: *Jn dem namen vnſirſ herren Ihū Xp̄i* [i. e. *Jesu Christi*] *amen*. Zweitens wird die übliche Wendung des *ſehent oder hoerent leſen* aus der Publicatio sowohl in Bezug auf die Siegler als auch auf die Zeugen reformuliert:

> … mit mime jnſigel vñ mit der erbæren lv̊te […] verſigelt die da bi waren vñ ez ſahen vñ horton daz der kouf alſo geſchach […] ze gagenwurti der gezivge die ez ſahen vñ horton vñ da waren an dem koufe …

201 CAO, Bd. 1, Nr. 514, S. 452; eigene Übersetzung.
202 CAO-Regesten, Bd. 1, Nr. 514.
203 CDS, Bd. 2, Nr. 641, S. 263.
204 WUB, Bd. 3, Nr. 952, Bd. 4, Nr. N142, Bd. 5, Nr. N58, Bd. 9, Nr. 3525.
205 Die unterschiedlichen Status und ihre Rolle bei der Beurkundung werden so innerhalb einer Familie deutlich, siehe exemplarisch WUB, Bd. 8, Nr. 3282; zu Salem ebd., Nr. 3243. Er ist zudem in zwei volkssprachigen Urkunden nachweisbar, einmal als Aussteller, einmal als Zeuge in einer Urkunde Werners von Raderach: CAO, Bd. 4, Nr. 2633, 3344. Letztgenannte Urkunde stellt ein weiteres Beispiel für die Verwendung der Indiktion in der deutschen Urkundensprache dar, siehe HINDERER, Indiktionen.
206 S. o., V.2.1.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

> … mit meinem Siegel und von dem der edlen Leute […] besiegelt, die dabei waren und es sahen und hörten, dass der Kauf so geschah […] in Gegenwart der Zeugen, die es sahen und hörten und beim Kauf anwesend waren …

Wie bei einigen Urkunden der Gruppe I spiegelt das Wiederaufgreifen hier zum einen das Verlesen in der Volkssprache, zum anderen den Übergang zur Siegelurkunde wider. Drittens wird Swigger von Deggenhausen als *lantrihter* bezeichnet und somit seine soziale Stellung explizit gemacht, genauso wie beim *livprieſter* Dietrich von Bermatingen oder bei *Koy ein kneht* – gegensätzlich zur Gruppe I. Standesbezeichnungen konnten also durchaus schon in volkssprachigen Urkunden dieser Zeit begegnen.[207]

Bei der Schrift handelt es sich um eine sehr regelmäßige gotische Minuskelschrift, die fast keine Schleifen aufweist. Auf den ersten Blick weist sie einige Gemeinsamkeiten mit der Schrift der Heiligkreuztaler Urkunden auf: Die *n* und *m* in der Wortmitte sind gerade aufgesetzt und sehr regelmäßig geschrieben.[208] Die *g* reichen geringfügig ins Unterband und bilden mit dem unteren Bogen eine "8"-Form.[209] Schließlich ähneln sich auch die Kürzungszeichen für *er* und die *or*-Ligaturen.[210] Außerdem wird bei *æ* das *e* ans obere Ende des *a*-Bogens angehängt.[211] Es bestehen aber auch deutliche Unterschiede: Die Ausschmückungen von *m* und *n*, die im Unterband nach links geschwungen und teilweise wieder zurückgezogen werden, sodass eine Schleife entsteht,[212] die Länge und großzügigen Umbiegungen am oberen Ende des Schaftes plus Abstrich nach links am unteren Ende bei *f* und *ſ*[213], die Umbiegung einiger *d*-Schäfte nach rechts[214] sowie das *k*, dessen Zunge hier nie auf der Mittellinie aufsetzt, sondern beinahe senkrecht nach rechts absteht,[215] sprechen dagegen, dass es sich um den gleichen Schreiber handelt.[216] Bei der Besiegelung handelt es sich um drei Hängesiegel, wobei lediglich diejenigen von Meingoz und dem Deutschordenshaus noch vorhanden sind.

Die zweite Ergänzung bildet eine Urkunde aus dem Jahr 1300 (Abb. 18), die in den Aufsätzen von INGO REIFFENSTEIN naturgemäß nicht berücksichtigt werden konnte, da die CAO-Edition im Jahr 1299 endet. Auch die Arenga dieser Urkunde weicht von der Zusammensetzung des Gruppe I-Topos ab. Im einleitenden *Wan*-Nebensatz

207 Alle Zitate CAO, Bd. 1, Nr. 514, S. 452; eigene Übersetzung.
208 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 2: *man*.
209 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 11 f. (*Teggenhuſen*), 14 (*gagenwurti*).
210 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 15: *Bermetingen der livprieſter*.
211 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 10: *erbæren*.
212 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 4 u. 5 (*allem*), 8 (*getvon*), 10 (*erbæren*).
213 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 3 (*leſen*), 4 (*Hermeſtorf*), 12 (*kouf alſo geſchach*).
214 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 7 (*redelichen*), 13 (*dennoch*).
215 Exemplarisch LABW, GLAK, 4/6607, Z. 2 (*kvntſchaft*), 15 (*koufe*).
216 Von einer Salemer Hand ist die Urkunde auf jeden Fall nicht geschrieben, sie ist auch erst später ins Salemer Klosterarchiv gelangt, siehe CDS, Bd. 2, Nr. 641, S. 263.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

werden die Attribute *bloede* und *kranc* miteinander vertauscht und nachfolgend beinahe alles eingekürzt bis auf die Zwistigkeiten, denen Urkunden und Zeugen entgegenwirken sollen:

> Wan menschlich sin cranc und bloide ist, da von ist guwonlich, daz man die sache, in die criec guvallen mac, mit briefen unt mit guzuigun fursicher und furscriebut.
>
> Wenn das menschliche Denkvermögen krank und schwach ist, so ist es gewöhnlich, dass man die Dinge, in die Streit geraten kann, mit Urkunden und mit Zeugen absichert und verschriftlicht.[217]

Ausgestellt wurde die Urkunde von Kuno von Reute, das Kloster Baindt wird als Destinatär angeführt. Unter den Zeugen befindet sich *Cuonrat der muirar bruider zu Biunde*, der bereits in der Gruppe I-Urkunde für das Kloster Baindt als Zeuge genannt wird.[218] Zwei der Siegler, Marquard von Schellenberg und Johann von Ringgenburg (die anderen beiden sind Marquards Bruder Ulrich und Heinrich von Lichtenfeld), begegnen in der frühesten Urkunde der Gruppe aus dem Jahr 1285.[219] Die von Reute waren am Anfang des 13. Jahrhunderts staufische Reichsministerialen und sind mehrfach nachweisbar, wobei sich die einzelnen Personen bzw. Generationen nicht leicht auseinanderhalten lassen.[220] Einmal ist Kuno von Reute als Aussteller belegt, allerdings bereits 1255, somit ist fraglich, ob es sich um denselben Kuno wie im Jahr 1300 handelt.[221] Ansonsten tritt Kuno 1291 – zusammen mit den Schenken Konrad und Heinrich von Bienburg – als Zeuge für eine Schenkung Johanns von Ringgenburg auf.[222] Eine Urkunde aus dem gleichen Jahr lässt Spekulationen über verwandtschaftliche Verhältnisse derer von Reute mit Jacob von Helmsdorf zu, dem Siegler der ersten ergänzten Urkunde; dies lässt sich aus den Quellen heraus aber nicht genauer nachvollziehen.[223] Immerhin waren Kuno und Johann (von Ringgenburg) 1298 zusammen Zeugen in einer deutschsprachigen Urkunde des Komturs Heinrich von Opfingen und der Brüder des Deutschen Hauses zu Altshausen.[224] In der Urkunde von 1300 werden die Mitsiegler als Kunos *herren* bezeichnet, d. h. Johann muss sein Lehensherr gewesen

217 WUB, Bd. 11, Nr. 5524, S. 432; eigene Übersetzung.
218 CAO, Bd. 3, Nr. 2495.
219 CAO, Bd. 2, Nr. 715 – hier siegelt freilich Marquard, Johann ist nur Zeuge.
220 WUB, Bd. 4, Nr. 1064, 1180; BRADLER, Studien, S. 470; KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 499f.
221 WUB, Bd. 5, Nr. 1359.
222 WUB, Bd. 9, Nr. 4179.
223 WUB, Bd. 9, Nr. 4105; bei den ebd., S. 447 als Zeugen genannten *C. miles de Ruthie* […] *C. de Ruthie* ist aber wieder die Zuordnung schwierig. Es könnte sich um Kuno und seinen Bruder handeln wie ebd., Bd. 10, Nr. 4397.
224 CAO, Bd. 4, Nr. 2910 = WUB, Bd. 11, Nr. 5097.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

sein.[225] Marquard und Ulrich von Schellenberg könnten ebenfalls als seine Lehensherren fungiert haben oder als oberschwäbische Landvögte, worüber die vernakuläre Urkundensprache aber keine nähere Angabe macht.[226] Erneut besiegelt der Aussteller die Urkunde also nicht allein, sondern zusammen mit den für sein Gut Verantwortlichen. Die Zeugenschaft Konrads des *murers* lässt sich damit erklären, dass er der Sohn des *C. Cementarius* war, der 1265 ans Kloster Baindt verschenkt wurde und daher die Rechtsgeschäfte des Klosters bezeugte.[227]

Herausragende Gemeinsamkeiten der beiden "Baindter" Formulare gibt es allerdings kaum. Abgesehen von den allgemein üblichen Bestandteilen wie der Invocatio *In gottez namen amen* und *allen die disen brief lesen oder horent lesen* sticht höchstens die Bemerkung heraus, der Aussteller solle dem Empfänger für das verhandelte Grundstück im Bedarfsfall verteidigend bei Seite stehen.[228] Als Einleitung der Corroboratio wird in der Urkunde von 1300 erneut auf die Vermeidung von Zwistigkeiten verwiesen, womit das Motiv der Arenga im Kontext der Beglaubigung wieder aufgegriffen wird.[229]

Die Urkunde wurde im Querformat angefertigt und ist mit einer regelmäßigen, teilweise kursiven Schrift mit kalligraphisch nicht allzu hohem Niveau geschrieben.[230] Die Buchstaben *b*, *d*, *h*, *k* und *l* haben Schleifen, besonders *h* und *l* reichen deutlich in die Oberlänge.[231] Die *f* und *ſ* bilden mitunter einen großzügigeren Bogen am oberen Ende des Schaftes und weisen teils Schaftverdopplung, teils bereits einen durch Zusammenrutschen der beiden Schriftzüge entstandenen fetten Schaft auf.[232] Die *z* sind ausschließlich in der Ende des 13. Jahrhunderts üblichen Form realisiert, also angesetzt mit einem Haken von links im Mittelband und einer ausladenden Unterlänge.[233] Die *g* bilden einen zweiten Bogen in der Unterlänge, sodass sich die "8"-Form ergibt, allerdings zieht der untere Bogen bisweilen nach links.[234] Die *t* durchstoßen das Mittelband

225 WUB, Bd. 11, Nr. 5524, S. 432.

226 RIECHERT, Reichsklöster, S. 245. Zu Marquards und Ulrichs Rückkehr in die Reichslandvogtei unter König Albrecht I. s. o., V.1.

227 WUB, Bd. 6, Nr. 1834, Bd. 9, Nr. 3671; RIECHERT, Reichsklöster, S. 423; CAO, Bd. 3, Nr. 2495.

228 CAO, Bd. 3, Nr. 2495, S. 541f.: *Vnde sol ich vor genanter schenke Cv̊nrat der frowen wer ſin vmbe die ſelben wiſe nach reth ſwa ſi ſin bedvrfent*; WUB, Bd. 11, Nr. 5524, S. 432: *unt sol dez ir wer sin nach recht swa si sin budurphun*.

229 WUB, Bd. 11, Nr. 5524, S. 432: *Unt daz die wrowan die abbtissin und die samununge nieman gucriegen muge, so hab ich in gugebent disen brief* … .

230 Exemplarisch für die Verbindung der Buchstaben LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 9: *urkunde*; exemplarisch für das einzelne Ansetzen der Buchstaben ebd., Z. 11: *buschach*.

231 LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 4 (*koife*), 7 (*hab*), 9 (*gusigel*).

232 HEINEMEYER, Schrift, S. 107f.; exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 5 (*guſprechenen*), 7 (*fur*), 8 (*abbtiſſin* […] *ſamununge*). Ich weiche hier von der WUB-Edition ab, weil dort nicht zwischen *s* und *ſ* unterschieden wird.

233 HEINEMEYER, Schrift, S. 111; exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 2 (*daz* […] *zwene*), 3 (*daz*), besonders markant 5 (*zuo*), 14 (*zu*).

234 Exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 8 (*gugebent* [sic!]), 13 (*Roggenburron*).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

nicht, ihr Balken zieht aber relativ weit nach rechts.[235] Der Schaft des *d* ist sehr stark nach links geneigt und doppelt sich dadurch, dass der Schreiber ihn, ohne abzusetzen, vom Bogen aus geschrieben und dann wieder zurückgezogen hat.[236] Schluss-*m* und -*n* werden meist in der Unterlänge nach links zurückgezogen, wobei das Ausmaß variieren kann – hier zeigt sich, dass es sich um keine allzu regelmäßige Schrift handelt.[237] Bei den *ſt*-Ligaturen sind *ſ* und *t* durch einen eher spitzen Bogen miteinander verbunden, somit fällt der Bogen des *ſ* weniger rund und ausladend aus, als wenn es allein steht.[238] Eine Ligatur für *or* tritt zwar auf, die "2"-Form des *r* wird aber nicht sehr regelmäßig realisiert.[239] Auch dieses Schriftbild weist nicht auf einen gemeinsamen Schreiber mit einer anderen Gruppe I-Urkunde hin. Für die Siegel wurden in die einfach umgeklappte und festgeklebte Plica fünfmal jeweils zwei Löcher geschnitten, wobei offenbar der Platz falsch eingeschätzt wurde, denn die ersten beiden Siegel nehmen die linke Hälfte ein, die übrigen drei hängen auf der rechten Seite dichter zusammen. Sie wurden an weißen Leinenfäden befestigt und sind noch alle überliefert.[240]

Die Motive der ergänzten Urkunden weichen zwar vom Rest der Gruppe ab, lassen sich aber anhand von prägnanten Merkmalen wie der Kombination der Adjektive *bloede* und *kranc* der Gruppe I zuordnen. Mit der Zugehörigkeit zur Landvogtei Oberschwaben und der Nennung unterschiedlicher Amtsinhaber, Lehensherren oder -männer ist auch der politische Rahmen der gleiche. Zudem zeigen die Urkunden die Verflechtung mehrerer Klöster untereinander, besonders mit Bezug zu Salem. Die Urkunde von 1282 schwächt indes die These, die deutsche Urkundensprache habe sich in ihren Anfängen mit volkssprachigen Amtsbezeichnungen schwergetan. Beide Exemplare zeigen wiederum das Phänomen auf, dass Personen als Aussteller fungieren, die zwar zum ersten Mal als solche auftreten, während dies mit deutscher Urkundensprache samt Arenga artikuliert wird, die Autorität für die Besiegelung aber lediglich die entsprechenden Lehensherren aufbringen können. Die paläographische Betrachtung fördert andere Hände zutage als bei den Gruppe I-Urkunden, was weder auf einen Empfängerschreiber – des Klosters Baindt, für das wir nun zwei Urkunden mit dieser Arenga vorliegen haben – noch einen öffentlichen o. ä. Schreiber hinweist. So festigen

235 Exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 9 (*unt*), 15 (*recht*).
236 Exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 6 (*budurphun*), 12 (*Alidorf*).
237 Exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 4 (*allem dem*) versus 9 (*minem*) u. 7 (*erben*), 8 (*disen*) versus 12 (*von*).
238 Exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 12: *iſt* […] *lúprieſter* (m. Abweichung von der WUB-Edition).
239 Exemplarisch LABW, HStAS, B 369 U 257, Z. 4 (*vor*), 13 (*ordenar*).
240 Beschreibung der Siegel bei WUB, Bd. 11, Nr. 5524, S. 432. Lediglich bei den Siegeln von Marquard von Schellenberg und Johann von Ringgenburg ist am Rand etwas abgebrochen. Die Platzverteilung könnte sich m. E. dadurch erklären, dass man mit den Abständen die Hierarchie verdeutlichen wollte: am meisten Platz für das Siegel des Ausstellers (ganz links), dann für die der zwei Landvögte (beide mit noch klar erkennbarem Wappen) und abschließend für Johann von Ringgenburg und Heinrich von Lichtenfeld, die definitiv keine Landvögte oder -richter waren.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

die Ergänzungen vor allem das Bild einer individuellen volkssprachigen Urkundenformel, die innerhalb eines bestimmten politisch-sozialen Raums über fast 20 Jahre hinweg ohne spezifische Zugehörigkeit zu einem Aussteller, Empfänger, Notar, Schreiber usw. verwendet wurde.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

VI.
Schluss

Die Erkenntnisse dieser Untersuchung lassen sich in sechs Punkten zusammenfassen:

(1) Aus der Zusammenstellung der 118 deutschsprachigen Arengen ergibt sich, dass sich die Thesen von HANS HIRSCH und HEINRICH FICHTENAU einmal mehr falsifizieren lassen:[1] Weder versetzte die deutsche Sprache dem Formularbestandteil den Todesstoß noch mangelte es in der Volkssprache an neuen Elementen, die sich semantisch und syntaktisch eigenständig ausnehmen konnten. Schließlich ist auch die Arenga der Gruppe I in ihrer Gesamtheit individuell, setzt sich jedoch aus einzelnen Topoi zusammen, die sowohl in der lateinischen Tradition als auch in anderen deutschsprachigen Arengen nachzuweisen sind. Anhand dieser Urkunden werden drei Übergangsprozesse deutlich. Erstens von der lateinischen zur vernakulären Urkundensprache: Abgesehen von der lateinischen Tradition der Arenga wurden auch die anderen Urkundenbestandteile von vormals lateinischen Formulierungen und Stilvorstellungen inspiriert. An der Verwendung der Indiktion in zweien der sieben Urkunden wird das plastisch deutlich. Zweitens von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit: Die häufig gebrauchte Formel *sehent unde hoerent lesen* deutet auf einen besonders engen Konnex zwischen der Sprache der Urkunde und dem Anspruch, diese nicht nur vorzulesen, sondern auch allgemein verständlich zu machen, hin. Guter Glaube und die vollkommenste Übersetzung (*bona fides* und *plenissima interpretatio*), wie sie bereits Konrad von Mure herausstellte (siehe Einleitung), wurden also als Vorteile der vernakulären Beurkundung in der Urkundensprache selbst explizit gemacht. Drittens die Etablierung der Siegelurkunde: Einerseits handelt es sich um Siegelurkunden, die sich ja erst im Laufe des 13. Jahrhunderts auch bei den Privaturkunden durchsetzten. Andererseits wird dieser Übergang in der deutschen Urkundensprache reflektiert, da am Beginn mancher Corroborationes die Vermeidung der Zwistigkeiten erneut aufgerufen oder im Anschluss an die Zeugennennungen das Motiv des "sehenden und hörenden Lesens" wieder aufgegriffen

1 HIRSCH, Zur Frage, S. 228; FICHTENAU, Arenga, S. 160f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

wird.[2] Die Funktion der "privaten" Arengen des 11. und 12. Jahrhunderts, den Urkundenbeweis gegenüber dem reinen Zeugenbeweis zu betonen,[3] setzt sich somit fort, indem das Arengenmotiv mit dem Siegel als Beglaubigungsmittel in Verbindung gebracht wird. Die Urkunden der Gruppe I spiegeln somit auf mehreren Ebenen die Umbrüche des Urkundenwesens im 13. Jahrhundert wider.

(2) Die sieben in den Jahren 1285 und 1296 ausgestellten Urkunden der Gruppe I haben die gleiche Arenga, allerdings unterschiedliche Aussteller und mit drei Urkunden für das Kloster Heiligkreuztal sowie zweien für das Kloster Zoffingen nur teilweise gemeinsame Empfänger. Der Abgleich mit den genannten Zeugen und Sieglern ergibt ein personales Netz, das den Zusammenhang der Urkunden ausweist, sich aber nicht vollständig aus deren Texten heraus ergibt. Alle sieben Formulare weisen alemannische Schreibgewohnheiten auf, jedoch bestehen nur zwischen den Urkunden für die Klöster Heiligkreuztal und Zoffingen vermehrt stilistische Abhängigkeiten – bspw. Eintritt von *t* in *mentſchlich* oder charakteristischer Wortlaut in Pertinenzformel und Corroboratio –, die auf Abschreiben oder gemeinsames Diktat hindeuten. Die Analyse der äußeren Merkmale erhärtet die Gemeinsamkeiten der Heiligkreuztaler Urkunden, da es sich nachweislich um den gleichen Schreiber handelt. Auch die frühere Zoffinger Urkunde könnte von diesem geschrieben worden sein. Die übrigen Urkunden stammen von jeweils anderen Schreibern. Das in der Studie verwendete generische Maskulinum soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich sehr wohl auch um eine Schreiberin handeln könnte. Dies würde mit den Frauenklöstern als Empfängern und mit deren nachgewiesenermaßen hohem Anteil am Urkundentext korrelieren.[4]

(3) Die Urkunden der Gruppe I lassen sich der Landvogtei Oberschwaben zuweisen, die von König Rudolf I. konstituiert worden war, um verloren gegangene Reichsgüter wiederzuerlangen (Revindikation). Damit einher ging die Veränderung des sozialen Gefüges in Form der Etablierung eines territorialen Niederadels, der von der Schwäche des Herzogtums Schwaben profitierte, in der Landvogtei selbst Ämter innehatte, Klöster verwaltete oder freilich seine finanziellen Probleme abwenden musste, indem er Güter an die Klöster verkaufte. Beide Aspekte werden in den Urkunden mit Arenga exemplarisch deutlich.

(4) Die Kontextualisierung der Aussteller ergibt, dass die deutsche Urkundensprache und konkret eine so spezifische Arenga bei Ausstellern mit unterschied-

2 Während die ersten beiden Prozesse für alle deutschsprachigen Urkunden gelten (SCHULZE, Parallelurkunden, S. 16; dies., Zwischenbilanz, S. 155), ist der dritte ein Spezifikum der Gruppe I.

3 HÄRTEL, Urkundengebrauch.

4 Drei Autorinnen volkssprachiger Texte vor 1300 können namentlich identifiziert werden, siehe PALMER, Autorinnen. Das schließt allerdings weitere weibliche Autorinnen aus dieser Zeit nicht aus. Zudem gab es sicherlich Schreiberinnen, die lediglich Texte kopierten, anstatt sie zu verfassen, sodass sie nicht als Autorinnen gezählt werden. Zur Rolle von Frauen bei der Produktion von Handschriften siehe den Versuch einer Systematisierung bei GROSSMANN, Agency.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

lichen sozialen Status auftreten konnten: sowohl bei einer Urkunde des amtierenden Landvogts Marquard von Schellenberg als auch bei Niederadligen und Ammännern, die teilweise das Rechtsgeschäft nicht allein beglaubigen konnten. Die Arenga war also nicht an das Amt bzw. den Stand des Ausstellers gebunden. Die Lehensmänner treten mit den deutschsprachigen Urkunden das erste Mal überhaupt in Erscheinung. Möglicherweise lag bei solchen Ausstellern die Beurkundung auf Deutsch noch näher und man legte größeren Wert darauf, in diesem Fall den Stellenwert der Schriftlichkeit durch eine Arenga explizit zu machen. Der jeweilige soziale Status lässt sich meist nur anhand der flankierenden lateinischen Urkundenüberlieferung ausmachen, da die deutsche Sprache insbesondere für die Ämter der Landvogtei noch kein etabliertes Vokabular aufwies – wenn überhaupt wurden sie mit *her* attribuiert; oder diese Ämter erschienen so unwichtig, dass sie bei Formulierung der volkssprachigen Urkunden schlicht nicht mehr berücksichtigt wurden. Dass der linzgauische Landrichter – für den gesamten relevanten Zeitraum Swigger von Deggenhausen – vermehrt zur Beglaubigung hinzugezogen wurde und Lehensmänner überhaupt als Aussteller in Erscheinung traten, könnte freilich auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurückgeführt werden. Denn sechs von sieben Urkunden der Gruppe I fallen in die Jahre 1293–1296, also in die Regierungszeit König Adolfs von Nassau, als die Landvogtei eine geringe Rolle spielte und frühere Amtsinhaber der Landvogtei wie Marquard sich zurückzogen.

(5) Die Empfänger sind – außer bei der frühesten Urkunde der Gruppe – Frauenklöster (Heiligkreuztal, Baindt, Zoffingen). BOESCHS These, die früheste Urkunde der Gruppe I sei im Kloster Weißenau entstanden,[5] ließe sich immerhin historisch nachvollziehen, da alle drei Frauenklöster Verbindungen zu Weißenau bzw. zu den Herren von Markdorf hatten, die im dortigen Konvent vertreten waren. Diese Verbindungen wären auch eine Erklärung, wie die Arenga der Gruppe I elf Jahre lang über unterschiedliche Aussteller und Empfänger hinweg distribuiert wurde, denn die Frauenklöster hingen noch enger miteinander zusammen und zumindest die Urkunden für Heiligkreuztal und Zoffingen legen auch anhand anderer Formularbestandteile eine textuelle und paläographische Abhängigkeit nahe. Dass die volkssprachige Schriftlichkeit in den Frauenklöstern allgemein und besonders in diesen dreien am Ausgang des 13. Jahrhunderts einen hohen Stellenwert einnahm, schuf sicherlich besonders gute Voraussetzungen für das Auftreten der deutschsprachigen Beurkundung im Allgemeinen und *specialiter* einer deutschsprachigen Arenga.

(6) Obgleich es in Oberschwaben bereits seit den 1230er Jahren einen (oder zwei) öffentliche(n) Schreiber gegeben haben muss, lässt sich dieses Phänomen bei der

5 BOESCH, Untersuchungen, S. 20.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Gruppe I nicht belegen. Sollten alle vier in IV.4.1. verglichenen Urkunden vom selben Schreiber stammen, wäre damit zwar ein mobiler, klosterunabhängiger, aber kein öffentlicher Schreiber im Sinne eines systematischen Auftragsschreibers nachgewiesen. Auch die zwei zur Gruppe I ergänzten Urkunden, die das Auftreten der Arenga in ihrem charakteristischen, volkssprachigen Wortlaut auf einen Zeitraum von 18 Jahren erweitern (1282–1300), ändern an diesem Ergebnis nichts und lassen sich grosso modo in die in V. herausgearbeiteten politischen und sozialen Kontexte einordnen. Die Suche nach Schreiber- und Kanzleizusammenhängen im 13. Jahrhundert ergibt also auch, dass bestimmte Kanzleitraditionen zu dieser Zeit höchstens im Entstehen waren und sich besonders auf der untersuchten politischen Ebene noch lange nicht konsolidiert hatten. Die Reformulierung und Distribution der Arenga war mithin eher das Ergebnis einer geteilten Erfahrung in der Urkundenpraxis. Diese Erfahrung schlug sich in einer volkssprachigen Urkundenformel nieder, welche Austausch, Sinn und Nutzen kodifizierter Ergebnisse des rechtlichen Aushandlungsprozesses narrativ fixierte.

Es ist also durchaus möglich, die deutschsprachigen Urkunden über linguistische und literaturwissenschaftliche Fragestellungen hinaus zu untersuchen, wenngleich dies Herausforderungen wie die Hinzuziehung lateinischen Materials mit sich bringt und manche Thesen nur eingeschränkt verifiziert werden können. Vier Aspekte sind für die zukünftige Forschung anzuführen:

(1) An die mittlerweile sehr reichhaltige Arengaforschung können sich weitere Studien anschließen und dabei von der langen Forschungstradition profitieren. So gibt es noch keine Untersuchung zu den Arengen der spätmittelalterlichen römisch-deutschen Herrscher nach Ludwig dem Bayern[6]. Gerade der Aspekt der deutschsprachigen Arengen wäre dafür besonders interessant.[7] Eine Untersuchung über längere Zeit hinweg – wie sie BARRET und GRÉVIN vorgelegt haben[8] – könnte außerdem Kontinuitäten erforschen, wie sie bei einer solchen Formel naheliegen. Gleichwohl muss die Ausstellerperspektive mit kritischem Auge begleitet werden. Darüber hinaus ist auch noch eine Ausdehnung der Arengaforschung in die Spätantike – etwa anhand der päpstlichen, über Dekretalensammlungen erhalten gebliebenen Briefe – oder in die Frühe Neuzeit denkbar.[9] Als Weiterführung aussteller- oder empfängerbezogener Arenga-Sammlungen würde eine epochen- und länderübergreifende Arenga-Datenbank neue Zusam-

6 Zu den Arengen Ludwigs des Bayern FISCHER, Studien; zur Urkundensprache jüngst WOLF, Kanzleisprache.

7 Bereits zur Verfügung stehen GREULE/MEIER/ZIEGLER, Kanzleisprachenforschung; für den südlichen Ostseeraum BIADUŃ-GRABAREK/FIRYN, Sprache u. FIRYN/OWSIŃSKI, Sprache.

8 BARRET/GRÉVIN, Préambules; siehe auch II.2.

9 Exemplarisch BÜTTNER/HAAS, Arengen über die Arengen dynastischer Eheverträge.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

menhänge erschließen und die Formelhaftigkeit in transkultureller und transregionaler Perspektive[10] beleuchten. Die technischen Möglichkeiten ergänzen und modifizieren dabei, was von früheren Forschergenerationen mühselig gesammelt wurde.[11]

(2) Was die Verbindung philologischer Beobachtungen mit daraus folgenden rechts- und kulturhistorischen Fragen in Bezug auf die deutschsprachigen Urkunden angeht, haben bisher vor allem HIRSCH, KIRCHHOFF und SCHUBERT neue Impulse gegeben.[12] Sie bleiben allerdings stets nah am volkssprachigen Material, was leicht vergessen lässt, wie sehr das lateinische dagegen quantitativ überragt. Da dieses für das 13. Jahrhundert aber nicht immer leicht zugänglich ist, wurde sich oft auf das strukturierte, mit Regesten flankierte CAO beschränkt. Hinzu kommen die unterschiedlichen Traditionen der Disziplinen, deren Kompetenzen und Aufgaben REIFFENSTEIN ja noch klar voneinander trennte.[13] So ergab es sich selten, dass einzelne Formularbestandteile der deutschen Urkundensprache systematisch – auch auf ihre Quellen und parallele Überlieferung – untersucht wurden. In Angriff genommen haben dies höchstens REIFFENSTEIN und DE BOOR mit seiner kleinen Monographie über die Datierung.[14] Die Miteinbeziehung der lateinischen Urkunden und des archivalischen Materials könnten zudem die Fragen nach Notaren und Schreibern klären. Für die Gruppe I habe ich in V.2.3. Perspektiven angedeutet, aber auch für die anderen Arenga-Gruppen stehen detaillierte Untersuchungen zu den Kontexten der jeweiligen Motive noch aus.[15] In vergleichender Betrachtung ergeben sich möglicherweise mehrere Adaptions- und Distributionsmodi der volkssprachigen Formeln.[16] Dem verhältnismäßig häufigen Auftreten der frühen deutschen Arengen im Kontext von Klöstern bzw. Frauenklöstern wurde ebenfalls noch nicht systematisch nachgegangen.[17] Aus der Kombination philologischer, diplomatischer und im engeren Sinne historischer

10 Für Forschungen über die klassischen Kulturgrenzen hinweg sei hier exemplarisch auf das DFG-Schwerpunktprogramm "Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter" (dezentral, koordiniert in Berlin u. Heidelberg, 2005–2011) und seine zahlreichen Veröffentlichungen verwiesen; zusammenfassend BORGOLTE u. a., Integration; ders., Mittelalter.

11 Eine Sammlung von Arengen in diachroner Perspektive bereits in GAWLIK/HAUSMANN, Arengenverzeichnis; zur Entwicklung elektronischer Tools für die zukünftige Arengaforschung siehe ADAMSKA, Shift, S. 39f.

12 HIRSCH, Zur Frage; KIRCHHOFF, Urkunde; SCHUBERT, Sprachstruktur.

13 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 177.

14 STEINBAUER, Rechtsakt, S. 130; REIFFENSTEIN, Arengen; ders., Zur Begründung; DE BOOR, Actum. Die Einschätzung von GRANZIN, Arenga, S. 80, in der Germanistik bahne sich ein besseres Verständnis für Formelhaftigkeit an, sollte sich also zumindest in Bezug auf das CAO nur eingeschränkt erfüllen.

15 Tab. 1 soll hierfür den Einstieg erleichtern. Auf die "Zürcher Arenga" (ebd., Gruppe X) weist auch REIFFENSTEIN, Zur Begründung, S. 669, Anm. 28, explizit hin.

16 BOESCH, Untersuchungen, S. 43.

17 REIFFENSTEIN, Zur Begründung, S. 666.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Zugänge können sich viele neue Erkenntnisse ergeben. Dies zeigt der Aufsatz von ANDREA SCHINDLER, der im Verhältnis zur vorliegenden Arbeit den Spieß umdreht, also nicht nach deutschsprachigen Narrativen in Urkunden, sondern nach Urkunden in deutschsprachigen Narrativen fragt. Die Diplomatik erweist sich auch hier als interdisziplinäres Bindeglied.[18]

(3) Der Appell an das interdisziplinäre Arbeiten und die lateinische Überlieferung soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch zum CAO selbst noch Desiderate bestehen, insbesondere in der digitalen Aufbereitung. Immerhin sind die Urkunden neben der seit den 2000er Jahren bestehenden Online-Edition nun auch als Abbildungen im Marburger Urkundenrepositorium verfügbar. Bei der Online-Edition sind Präsentation und Präzision der Quelltexte allerdings verbesserungswürdig. Für die bessere korpuslinguistische Auswertung sind auch die Qualität der Datenbasis und die korrekte Wiedergabe der Texte entscheidend – vor allem für eine Edition, die sich ursprünglich die exakte Übernahme der mittelhochdeutschen Schreibung zum Ziel gesetzt hatte. Bei entsprechend vor- bzw. aufbereitetem Material ließe sich vielleicht auch noch mehr den Fragen zu Schreiberidentifizierung und Schriftentwicklung nachgehen.[19] Weitere Potentiale für die Forschung an den deutschsprachigen Urkunden könnten die Verknüpfung der Online-Edition mit Normdaten[20] oder eine Online-Variante des WMU entfachen.

(4) Bezüglich der Landvogtei Oberschwaben existiert eine lange landesgeschichtliche Tradition, die sich vor allem in den Anfängen einer klassischen Verfassungsgeschichte verpflichtete. Noch heute wird ihre Erforschung häufig an eine oberschwäbische "longue durée" angeschlossen, da gegenwärtig zwar noch eine starke regionale Identität, aber kein zugehöriges politisches Gebilde mehr existiert. Hier wäre es bereichernd, die Personen "unterhalb" der entsprechenden Ämter in Augenschein zu nehmen und die klaren, von der früheren Forschung entwickelten Strukturen bzw. deren Terminologie innerhalb der Landvogtei zu hinterfragen: Inwiefern können die Ämter unterschieden werden? Inwiefern sind die Angaben zu den sozialen Status in den Urkunden (besonders in den deutschsprachigen[21]) zuverlässig? Wer hatte wann wie viel politischen Einfluss und wie hängt

18 SCHINDLER, Reflexe; zur Multiperspektivität und Transkulturalität der Diplomatik siehe den gesamten Sammelband: STIELDORF, Urkunde.

19 OSTROWSKI, Erkennung, bes. S. 139–146; diesen Ansatz verfolgte bereits erfolgreich FIEBIG, Urkundentext, fand aber relativ wenig Aufmerksamkeit.

20 Zudem wäre eine Überführung der CAO-Register denkbar, wenngleich Namen über die Volltextsuche der Online-Edition bereits findbar sind, allerdings durch die Schreibvarianten nicht lückenlos. Langfristig könnte damit auch die onomastische Forschung bereichert werden. Deren Potentiale am CAO-Material zeigte bereits NÖLLE-HORNKAMP, Handwerk.

21 Über die Ritterforschung urteilte bereits FLECKENSTEIN, Ritter, S. 9f., sie sei eine Aufgabe der Geschichte und Germanistik.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

das mit der Sozial-, aber auch Herrschaftsgeschichte zusammen?[22] Hier könnte eine Netzwerkanalyse die personellen Verbindungen zwischen Klöstern, Ammännern, Landvögten usw. klären. Eine Untersuchung über das Jahr 1300 würde sich aufwändiger gestalten, die Forschung aber nicht minder bereichern.

Die gewonnen Erkenntnisse sind auch als Plädoyer dafür zu verstehen, diplomatische Untersuchungen mit einem Set unterschiedlicher Perspektiven – in dieser Arbeit u. a. der Philologie, Sprach-, Landes- und Kulturgeschichte – zu flankieren, um die Potentiale für mögliche Hypothesen herauszustellen, die sich aus solchen Zugängen ergeben. Das CAO als germanistische Urkundenedition mit charakteristischer Forschungsgeschichte eröffnet hierbei gleichwohl eine einladende Basis. Voraussetzung für eine solche Studie muss freilich ein überschaubares Quellenmaterial sein, das dann seziert und hinsichtlich seiner Aussagekraft möglichst vielseitig ausgeleuchtet wird.[23] Dies versuchte auch die vorliegende Arbeit zu leisten.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

22 RIECHERT, Reichsklöster, S. 223–225 deutet Schwierigkeiten bei der Identifikation einzelner Akteure an. Eine gute Vergleichsmöglichkeit bietet, wie oben bereits angedeutet, die Studie zu den Herzogtümern Österreich und Steiermark im 11. bis 14. Jahrhundert, welche neben diplomatischen Analysen auch die historischen Hintergründe gebührend berücksichtigt: ZEHETMAYER, Urkunde. Zu den Schreibern nichtfürstlicher Adliger in der Schweiz mit Fokus auf der Diplomatik siehe RIEGER, Urkundenwesen.

23 ADAMSKA, Forschungen, S. 275f.; dies., Shift, S. 41f. u. die Ausführungen zur "angewandten Diplomatik" in der Einleitung dieser Arbeit.

BiblioScout

Quellen- und Regestenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Abkürzungen: GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe; HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; LABW = Landesarchiv Baden-Württemberg.

Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 1.
Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 12.
Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13.
Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14.
LABW, GLAK, 4/6607.
LABW, GLAK, 67/1162–1165.
LABW, HStAS, B 369 U 17.
LABW, HStAS, B 369 U 159.
LABW, HStAS, B 369 U 257.
LABW, HStAS, B 457 U 1025.
LABW, HStAS, B 457 U 1243.
LABW, HStAS, B 457 U 1244.
LABW, HStAS, B 471 U 2.
LABW, HStAS, B 523 U 1525.
LABW, HStAS, B 523 U 1527.
LABW, HStAS, B 523 U 1528.
St. Gallen, Kantonsbibliothek, Vadianische Sammlung, VadSlg Ms. 321.
Wolfegg, Gesamtarchiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg, Schloss Wolfegg, WoBai U 121.
Wolfegg, Gesamtarchiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg, Schloss Wolfegg, WoBai U 134.

Gedruckte Quellen und Regesten

Acta Salemitana	Acta Salemitana, hg. von FRANZ LUDWIG BAUMANN, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 31 (1879), S. 47–140.
ASP	Acta S. Petri in Augia, hg. von FRANZ LUDWIG BAUMANN, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 29 (1877), S. 1–128.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BADER, Güterbesitz (1850) — JOSEPH BADER, Der älteste Güterbesitz des ehemaligen Reichsstiftes Salem, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1 (1850), S. 315–363.

BADER, Güterbesitz (1851) — JOSEPH BADER, Der älteste Güterbesitz des ehemaligen Reichsstiftes Salem von 1215 bis 1267, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 2 (1851), S. 74–99.

BADER, Güterbesitz (1852) — JOSEPH BADER, Der älteste Güterbesitz des ehemaligen Reichsstiftes Salmansweiler von 1251 bis 1280, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 3 (1852), S. 66–93.

BAUMANN, Schluss — FRANZ LUDWIG BAUMANN, Der Schluss der Weißenauer Gütergeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 42, Neue Folge 3 (1888), S. 359–373.

Briefsteller und Formelbücher — Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, hg. von LUDWIG ROCKINGER (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9), München 1863.

BÜCHEL, Regesten — JOHANN BAPTIST BÜCHEL, Regesten zur Geschichte der Herren von Schellenberg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 1 (1901), S. 177–268.

CAO — Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Bd. 1: 1200–1282, hg. von FRIEDRICH WILHELM, Bd. 2: 1283–1292, hg. von dems. und RICHARD NEWALD, Bd. 3: 1293–1296, hg. von HELMUT DE BOOR und DIETHER HAACKE, Bd. 4: 1297–[Ende des 13. Jahrhunderts], hg. von dens., Bd. 5: Nachtragsurkunden 1261–1297, Lfg. 45–47, hg. von dens., Lfg. 48–54, hg. von HELMUT DE BOOR und BETTINA KIRSCHSTEIN, Lfg. 55, hg. von ders. und URSULA SCHULZE, Lahr/Berlin 1932–2004. Online unter: *http://tcdh01.uni-trier.de/cgi-bin/iCorpus/CorpusIndex.tcl?hea=qf&for=qfcoraltdu&nav=su&cnt=sus* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

CAO-Regesten — Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Regesten, Bd. 1–4, hg. von HELMUT DE BOOR und DIETHER HAACKE, Bd. 5, Lfg. 1–55, hg. von dens. und BETTINA KIRSCHSTEIN, Lahr/Berlin 1963–2004.

CDS — Codex Diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cistercienserabtei Salem, hg. von FRIEDRICH VON WEECH, Bd. 1–3, Karlsruhe 1883–1895.

Chartes et documents — Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux 1098–1182, hg. von JEAN MARILIER (Editiones cistercienses 1), Rom 1961.

DD H. d. L. — Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, hg. von KARL JORDAN (Monumenta Germaniae Historica. Laienfürsten- und Dynastenurkunden der Kaiserzeit 1), Leipzig 1941.

BiblioScout

DD Ko. III.	Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. von FRIEDRICH HAUSMANN (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae 9), Wien/Köln/Graz 1969.
Der Liber quartarum	Der Liber quartarum des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg, hg. von HERMANN BAIER, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 64, Neue Folge 25 (1910), S. 559–583.
Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch	Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287, hg. von FRIEDRICH LEONHARD ANTON FREIHERR VON LASSBERG, Tübingen 1840 (= Nachdruck Aalen 1972).
Die Chronik des Bischofs Thietmar	Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von ROBERT HOLTZMANN (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Nova Series 9), Berlin 1935.
Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters	Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters (1120–1293). Edition, Übersetzung, Einordnung, hg. von JÜRGEN DENDORFER u. a. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 43), Freiburg im Breisgau 2020.
Die Summa de arte prosandi	Die Summa de arte prosandi des Konrad von Mure, hg. von WALTER KRONBICHLER, Phil. Diss. masch., Zürich 1968.
Ellenhardi Argentinensis annales et chronica	Ellenhardi Argentinensis annales et chronica, hg. von PHILIPP JAFFÉ, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores in Folio 17, Hannover 1861, S. 91–141.
FUB	Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, hg. von DEM FÜRSTLICHEN HAUPTARCHIV IN DONAUESCHINGEN, bearb. von SIEGMUND RIEZLER, Bd. 1–7, Tübingen 1877–1891.
Gregorii Turonensis libri historiarum decem	Gregorii Turonensis libri historiarum decem, hg. von BRUNO KRUSCH u. WILHELM LEVISON (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Merovingicarum 1, 1), Hannover 1951.
Historiae Augienses	Historiae Augienses, hg. von GEORG WAITZ, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores in Folio 24, Hannover 1874, S. 647–659.
L. Annaei Senecae De beneficiis	L. Annaei Senecae De beneficiis libri VII, De clementia libri II, Apocolocyntosis, hg. von ROBERT A. KASTER (Oxford Classical Texts), Oxford 2022.
MGH Const. 3	Monumenta Germaniae Historica Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3: inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII, hg. von JAKOB SCHWALM, Hannover/Leipzig 1904–1906.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Nürnberger UB	Nürnberger Urkundenbuch, hg. vom STADTARCHIV NÜRNBERG (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 1), Nürnberg 1959.
Regesta episcoporum Constantiensium	Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, Bd. 1: 517–1293, hg. von DER BADISCHEN KOMMISSION, bearb. von PAUL LADEWIG und THEODOR MÜLLER, Innsbruck 1895.
RI V, 1, 2	JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii, V. Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's neu hg. und erg. von JULIUS FICKER, Abt. 2, Innsbruck 1882.
RI VI, 1	JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii, VI. Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's neu hg. und erg. von OSWALD REDLICH, Abt. 1, Innsbruck 1898.
Schwabenspiegel	Schwabenspiegel. Kurzform, hg. von KARL AUGUST ECKHARDT (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series 4, 1, 2), Hannover ²1974.
Statuta Capitulorum Generalium	Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Bd. 1: ab anno 1116 ad annum 1220, hg. von JOSEPH-MARIE CANIVEZ, Louvain 1933.
UB des Klosters Heiligkreuztal	Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal, Bd. 1, hg. von ANTON HAUBER (Württembergische Geschichtsquellen 9), Stuttgart 1910.
WUB	Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. von DEM KÖNIGLICHEN STAATSARCHIV ZU STUTTGART, Bd. 1–11, Stuttgart 1849–1913. Online aktualisiert und um Bd. 12 erweitert unter: *https://www.wubonline.de/?mp=1&sp=1* (zuletzt eingesehen am 03.08.2022).
ZUB	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von EINER COMMISSION DER ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT IN ZÜRICH, Bd. 1–14, Zürich 1888–1957.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Literaturverzeichnis

ADAMSKA, Forschungen — ANNA ADAMSKA, Forschungen an Königsurkunden – über Heinrich Fichtenau hinaus?, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 113 (2005), S. 269–292.

ADAMSKA, Shift — ANNA ADAMSKA, Studying Preambles Today: A Paradigm Shift in Diplomatic?, in: Urkundenformeln im Kontext. Formen der Schriftkultur im Ostmitteleuropa des Mittelalters (13.–14. Jahrhundert), hg. von SÉBASTIEN ROSSIGNOL und ANNA ADAMSKA (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 65), Wien 2016, S. 35–45.

ANDERMANN/BÜNZ, Einführung — KURT ANDERMANN und ENNO BÜNZ, Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter. Eine Einführung, in: dies., Kirchenvogtei, S. 9–19.

ANDERMANN/BÜNZ, Kirchenvogtei — Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter, hg. von KURT ANDERMANN und ENNO BÜNZ (Vorträge und Forschungen 86), Ostfildern 2019.

ARNOLD, Knighthood — BENJAMIN ARNOLD, German Knighthood. 1050–1300, New York 1999.

BAERISWYL, Stadt — ARMAND BAERISWYL, Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30), Basel 2003.

BARRET, Stéréotype — SÉBASTIEN BARRET, "Ad captandam benevolenciam". Stéréotype et inventivité dans les préambules d'actes médiévaux, in: Auctor et Auctoritas. Invention et conformisme dans l'écriture médiévale, hg. von MICHEL ZIMMERMANN (Mémoires et documents de l'École des Chartes 59), Paris 2001, S. 321–336.

BARRET/GRÉVIN, Préambules — Regalis excellentia. Les préambules des actes des rois de France au XIVe siècle (1300–1380), hg. von SÉBASTIEN BARRET und BENOÎT GRÉVIN (Mémoires et documents de l'École des Chartes 98), Paris 2014.

BECKER, Genusresolution — CARSTEN BECKER, Genusresolution bei mittelhochdeutsch *beide*. Eine Analyse im Rahmen der Lexical Functional Grammar (Advances in Historical Linguistics 1), Berlin 2024.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

BECKER, Salem — IRMGARD CHRISTA BECKER, Salem und das gelehrte Recht. Eine Spurensuche, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 105 (1997), S. 43–56.

BECKER/SCHALLERT, Urkunden — CARSTEN BECKER und OLIVER SCHALLERT, Urkunden als Quelle (schreib-)sprachlandschaftlicher Variation: Bestandsaufnahmen und Perspektiven, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 151 (2022), S. 143–178.

BECKER/SCHALLERT, Variation (2021) — CARSTEN BECKER und OLIVER SCHALLERT, Areal variation in Middle High German: a perspective from charters, in: North-Western European Language Evolution [NOWELE] 74, 2 (2021), S. 199–241.

BECKER/SCHALLERT, Variation (2022) — CARSTEN BECKER und OLIVER SCHALLERT, Areale Variation im Bairischen des 13. Jahrhunderts: eine Innen- und Außenperspektive, in: Struktur und Variation zwischen Individuum und Gesellschaft. Akten der 14. Bayerisch-Österreichischen Dialektologentagung (= BÖDT), Salzburg, 07. bis 09.11.2019, hg. von PHILIP C. VERGEINER, STEPHAN ELSPASS und DOMINIK WALLNER (Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik. Beihefte 189), Stuttgart 2022, S. 387–407.

BENECKE/MÜLLER/ZARNCKE, Wörterbuch — GEORG FRIEDRICH BENECKE, WILHELM MÜLLER und FRIEDRICH ZARNCKE, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 1–3, Leipzig 1854.

BERGMANN/MOULIN/ROUGE, Alt- und Mittelhochdeutsch — ROLF BERGMANN, CLAUDINE MOULIN und NIKOLAUS RUGE, Alt- und Mittelhochdeutsch. Arbeitsbuch zur Grammatik der älteren deutschen Sprachstufen und zur deutschen Sprachgeschichte, Göttingen ^{10}2019.

BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation — CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST, Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozess des Rechts im 13. Jahrhundert (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Beihefte 9), Stuttgart 2008.

BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse — KONRAD BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte, Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152–1371, Heidelberg 1902.

BIADUŃ-GRABAREK/FIRYN, Sprache — Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum, Tl. 1: Phonologische und graphematische Ebene, hg. von HANNA BIADUŃ-GRABAREK und SYLWIA FIRYN, Frankfurt am Main/New York 2017.

BLATTMANN/KÄLBLE, Texte — MARITA BLATTMANN und MATHIAS KÄLBLE, Texte und ihre Kontexte, in: Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters, S. 37–67.

BOESCH, Untersuchungen — BRUNO BOESCH, Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Laut- und Formenlehre, Bern 1946.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BOESCH, Urkundensprache — BRUNO BOESCH, Die deutsche Urkundensprache. Probleme ihrer Erforschung im deutschen Südwesten, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968), S. 1–28.

BOESCH, Vorwort — BRUNO BOESCH, Vorwort, in: Deutsche Urkunden des 13. Jahrhunderts, hg. von dems. (Altdeutsche Übungstexte 15), Bern 1957, S. 5–7.

BOHN/RAPP, Aspekte — THOMAS BOHN und ANDREA RAPP, Zur Untersuchung westmitteldeutscher Urkunden des 13. Jahrhunderts. Historische, paläographische und sprachwissenschaftliche Aspekte, in: Beiträge zum Sprachkontakt und zu Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein, hg. von KURT GÄRTNER und GÜNTER HOLTUS (Trierer historische Forschungen 29), Trier 1995, S. 41–60.

BOHN/RAPP, Nachträge — THOMAS BOHN und ANDREA RAPP, Nachträge zum "Corpus der altdeutschen Originalurkunden". Mit Editionen und Untersuchungen, in: Beiträge zum Sprachkontakt und zu Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein, hg. von KURT GÄRTNER und GÜNTER HOLTUS (Trierer historische Forschungen 29), Trier 1995, S. 215–284.

BORGOLTE, Mittelalter — MICHAEL BORGOLTE, Mittelalter in der größeren Welt. Mediävistik als globale Geschichte, in: ders., Mittelalter in der größeren Welt. Essays zur Geschichtsschreibung und Beiträge zur Forschung (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 24), Berlin 2014, S. 533–546.

BORGOLTE u. a., Integration — Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter, hg. von MICHAEL BORGOLTE u. a. (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 18), Berlin 2011.

BOSL, Reichsministerialität — KARL BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, Bd. 1–2 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 10), Stuttgart 1950.

BRADLER, Studien — GÜNTHER BRADLER, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben, Phil. Diss. masch., Marburg 1973.

BRADLER, Vorstufen — GÜNTHER BRADLER, Vorstufen Vorderösterreichs: die Reichsministerialität im Allgäu und in Oberschwaben seit dem Interregnum und die Einflußnahme der Habsburger Könige, in: Blättle des Vereins Freunde der Waldburg e. V. Mitteilungen, Informationen 30 (1999), S. 1–4.

BRAUNE/HEIDERMANNS, Grammatik — WILHELM BRAUNE und FRANK HEIDERMANNS, Althochdeutsche Grammatik, Bd. 1: Laut- und Formenlehre (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. A: Hauptreihe 5, 1), Berlin/Boston [16]2018.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

BREMMER, Isolation — ROLF HENDRIK BREMMER, Isolation or Network? *Arengas* and Colophon Verse in Frisian Manuscripts around 1300, in: Writing Europe, 500–1450. Texts and Contexts, hg. von AIDAN CONTI, ORIETTA DA ROLD und PHILIP SHAW (Essays and Studies. Nova Series 68), Cambridge 2015.

BRESSLAU, Handbuch — HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Erste Abteilung, Bd. 2, Berlin ^{3}1958.

BRÜHL, Lage — CARLRICHARD BRÜHL, Derzeitige Lage und künftige Aufgaben der Diplomatik, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, Bd. 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35, 1), München 1984, S. 37–47.

BUMKE, Kultur — JOACHIM BUMKE, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, Bd. 1–2, München ^{5}1990.

BUMKE, Studien — JOACHIM BUMKE, Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert. Mit einem Anhang: Zum Stand der Ritterforschung 1976 (Euphorion. Zeitschrift für Literaturgeschichte. Beihefte 1), Heidelberg ^{2}1977.

BURDACH, "Schenk von Winterstetten, Ulrich" — KONRAD BURDACH, "Schenk von Winterstetten, Ulrich", in: Allgemeine Deutsche Biographie 31 (1890), S. 68–73. Online unter: *https://www.deutsche-biographie.de/pnd11876360l.html#adbcontent* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

BÜTTNER, Königsherrschaft — ANDREAS BÜTTNER, Königsherrschaft im Mittelalter (Seminar Geschichte), Berlin/Boston 2018.

BÜTTNER/HAAS, Arengen — BENGT BÜTTNER und PHILIP HAAS, Arengen dynastischer Eheverträge der Frühen Neuzeit. Nur Phrase, Zierde, Zufall?, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 63 (2018), S. 205–228.

CAPOCHIANI/LEONI/ROSSELLI DEL TURCO, Codifica — FRANCESCA CAPOCHIANI, CHIARA LEONI und ROBERTO ROSSELLI DEL TURCO, Codifica, pubblicazione e interrogazione sul web di *corpora* diplomatici per mezzo di strumenti *open source*, in: Digital diplomatics. The computer as a tool for the diplomatist?, hg. von ANTONELLA AMBROSIO, SÉBASTIEN BARRET und GEORG VOGELER (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 14), Köln/Weimar/Wien 2014, S. 31–60.

CLASSEN, Kaiserreskript I — PETER CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem I, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 1 (1955), S. 1–87.

CLASSEN, Kaiserreskript II — PETER CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem II, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 2 (1956), S. 1–115.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

D'AVRAY, Paradigm	David L. D'AVRAY, The Fichtenau Paradigm and Hageneder's Question, in: Innocenz III., Honorius III. und ihre Briefe. Die Edition der päpstlichen Kanzleiregister im Kontext der Geschichtsforschung, hg. von ANDREA SOMMERLECHNER und HERWIG WEIGL (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 79), Wien 2023, S. 27–37.
DE BOOR, Actum	HELMUT DE BOOR, Actum et Datum. Ein Untersuchung zur Formelsprache der deutschen Urkunden im 13. Jahrhundert (Bayerische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, Jg. 1975, 4), München 1975.
DE BOOR, Vor- und Nachwort	HELMUT DE BOOR, Vor- und Nachwort zum Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, in: CAO, Bd. 5, Lfg. 55, S. IX–XXVIII.
DE BOOR/HAACKE, Vorrede	HELMUT DE BOOR und DIETHER HAACKE, Vorrede, in: CAO, Bd. 3, S. VII–XLI.
DENDORFER/KRIEG, Freiburg	JÜRGEN DENDORFER und HEINZ KRIEG, Freiburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: Die Freiburger Stadtrechte des hohen Mittelalters, S. 15–36.
DENZINGER, Heiligkreuztal	GERHARD DENZINGER, Heiligkreuztal. Handreichungen für den Unterricht, in: Klosterlandschaft Oberschwaben I. Heiligkreuztal – Salem, hg. vom OBERSCHULAMT TÜBINGEN (Materialien zur Landeskunde und Landesgeschichte 10), Tübingen 1994, S. 1–21.
DERSCHKA, Ministerialen	HARALD DERSCHKA, Die Ministerialen von Tanne/Waldburg/Winterstetten. Pfeiler der staufischen Herrschaft in Oberschwaben, in: Von den Welfen zu den Staufern. Der Tod Welfs VII. 1167 und die Grundlegung Oberschwabens im Mittelalter, hg. von THOMAS ZOTZ, ANDREAS SCHMAUDER und JOHANNES KUBER (Oberschwaben. Forschungen zu Landschaft, Geschichte und Kultur 4), Stuttgart 2020, S. 91–108.
DEUTINGER, Königsherrschaft	ROMAN DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006.
DILLMANN/SCHULZ, Salem	Salem. Reich durch Armut. Das Kloster im hohen Mittelalter, hg. von ERIKA DILLMANN und HANS-JÜRGEN SCHULZ, Tettnang 1993.
DRAELANTS/BALOUZAT-LOUBET, Formule	La Formule au Moyen Âge II / Formulas in Medieval Culture II. Actes du colloque international de Nancy et Metz, 7–9 juin 2012 / Proceedings of the International Conference, Nancy and Metz, 7th–9th June 2012, hg. von ISABELLE DRAELANTS und CHRISTELLE BALOUZAT-LOUBET (ARTEM. Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 23), Turnhout 2015.
DREHER, Geschichte	ALFONS DREHER, Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, Bd. 1, Weißenhorn 1972.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

DRÜPPEL, "Landgericht" — HUBERT DRÜPPEL, "Landgericht", in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), Sp. 1660f.

EBERL, Zisterzienser — IMMO EBERL, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Darmstadt 2002.

EHRENSCHWENDTNER, Bildung — MARIE-LUISE EHRENSCHWENDTNER, Die Bildung der Dominikanerinnen in Süddeutschland vom 13. bis 15. Jahrhundert (Contubernium 60), Stuttgart 2004.

EISELEIN, Archivalien — FRIEDRICH EISELEIN, Archivalien des Lehrinstituts Zofingen zu Konstanz, in: Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission 10 (1889), S. m80–m96.

ENGELMANN, Heiligkreuztal — URSMAR ENGELMANN, Heiligkreuztal. Wege zum Verständnis von Kloster und Kirche (Kultur und Kunst 6), Beuron ²1983.

ERKENS, "Interregnum" — FRANZ-REINER ERKENS, "Interregnum", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (²2012), Sp. 1276–1278. Online unter: *http://www.hrgdigital.de/HRG.interregnum/* (zuletzt eingesehen am 17.06.2025).

EWALD, Siegelkunde — WILHELM EWALD, Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 4), München/Berlin 1914.

FEINE, Landgerichte — HANS ERICH FEINE, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 66 (1948), S. 148–235.

FICHTENAU, Arenga — HEINRICH FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbände 18), Graz/Köln 1957.

FICHTENAU, "Arenga" — HEINRICH FICHTENAU, "Arenga", in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 917f.

FICHTENAU, Forschungen — HEINRICH FICHTENAU, Forschungen über Urkundenformeln, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 94 (1986), S. 285–339.

FICHTENAU, Note — HEINRICH FICHTENAU, Note sur l'origine du préambule dans les diplômes médiévaux, in: Le Moyen Âge 62 (1956), S. 1–10.

FICHTENAU, Propaganda — HEINRICH FICHTENAU, Monarchische Propaganda in Urkunden, in: ders., Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze, Bd. 2: Urkundenforschung, Stuttgart 1977, S. 18–36.

FIEBIG, Urkundentext — ANNEGRET FIEBIG, Urkundentext. Computergestützte Auswertung deutschsprachiger Urkunden der Kuenringer auf Basis der eXtensible Markup Language (XML) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 33), Leinfelden 2000.

FIRYN/OWSIŃSKI, Sprache — SYLWIA FIRYN und PIOTR OWSIŃSKI, Sprache der deutschsprachigen Kanzleien in der frühneuhochdeutschen Zeit im südlichen Ostseeraum, Tl. 2: Morphologische Ebene. Zu den Kategorien des Adjektivs und den Ablautklassen, Frankfurt am Main 2020.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

FISCHER, Doppelkloster — UDO EDUARD FISCHER, Das Göttweiger Doppelkloster im Spiegel der Confraternitätsurkunden und der Nekrologe, in: Altmann. Bischof von Passau und Gründer des Doppelstifts Göttweig, hg. von dems., Paudorf 2017, S. 238–260.

FISCHER, Studien — CHRISTA FISCHER, Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347). Beiträge zu Sprache und Stil (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 22), Kallmünz 1987.

FLAMM, Stadtrechte — HERMANN FLAMM, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 28 (1907), S. 401–447.

FLECKENSTEIN, Begriff — JOSEF FLECKENSTEIN, Über den engeren und den weiteren Begriff von Ritter und Rittertum (*miles* und *militia*), in: ders., Vom Rittertum im Mittelalter. Perspektiven und Probleme (Bibliotheca eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften 19), Goldbach 1997, S. 13–30.

FLECKENSTEIN, Entstehung — JOSEF FLECKENSTEIN, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. von dems. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen ^{2}1979, S. 17–39.

FLECKENSTEIN, Ritter — JOSEF FLECKENSTEIN, Über Ritter und Rittertum: Zur Erforschung einer mittelalterlichen Lebensform, in: ders., Vom Rittertum im Mittelalter. Perspektiven und Probleme (Bibliotheca eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften 19), Goldbach 1997, S. 1–11.

FRANK, "Heiligkreuztal" — KARL SUSO FRANK, "Heiligkreuztal", in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (^{3}1995), Sp. 1328.

FRANK, "Zof(f)ingen" — KARL SUSO FRANK, "Zof(f)ingen", in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (^{3}2001), Sp. 1481.

FRENZ, Beobachtungen — THOMAS FRENZ, Beobachtungen zur Wechselwirkung von deutscher und lateinischer Urkundensprache, in: Kommunikative Anforderungen – Textsorten – Sprachgebrauch soziofunktionaler Gruppen. Internationale Fachtagung, Rostock 23.–25.09.2002, hg. von GISELA BRANDT (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 434), Stuttgart 2006, S. 5–32.

GALLAGHER/ROBERTS/TINTI, Languages — The Languages of Early Medieval Charters. Latin, Germanic Vernaculars, and the Written Word, hg. von ROBERT GALLAGHER, EDWARD ROBERTS und FRANCESCA TINTI (Brill's Series on the Early Middle Ages 27), Leiden/Boston 2021.

GANSLMAYER, Adjektivderivation — CHRISTINE GANSLMAYER, Adjektivderivation in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Eine historisch-synchrone Untersuchung anhand der ältesten deutschsprachigen Originalurkunden (Studia linguistica Germanica 97), Berlin/Boston 2012.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

GARNOT, Entwicklung — BENOÎT GARNOT, Die Entwicklung der Zeugenaussage in Frankreich vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure, hg. von MATTHIAS DÄUMER, AURÉLIA KALISKY und HEIKE SCHLIE (Trajekte), Paderborn 2017, S. 111–124.

GERLICH, "Revindikation" — ALOIS GERLICH, "Revindikation", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), Sp. 956–958.

GLEISSNER/FRINGS, Zur Urkundensprache — KÄTHE GLEISSNER und THEODOR FRINGS, Zur Urkundensprache des 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Mundartforschung 17 (1941), S. 1–157.

GNIFFKE, 'Corpus' — ANDREAS GNIFFKE, Das 'Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300' im Internet. Präsentation – Zugang – Auswertung, in: Digitale Diplomatik. Neue Technologien in der historischen Arbeit mit Urkunden, hg. von GEORG VOGELER (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 12), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 91–100.

GOEZ, Schriftlichkeit — ELKE GOEZ, Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser. Ordenszentralismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1098–1525) (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 17), Münster 2003.

GOEZ, Zur Bedeutung — ELKE GOEZ, Zur Bedeutung der Schriftlichkeit im Zisterzienserorden, in: Die Zisterzienser und ihre Bibliotheken. Buchbesitz und Schriftgebrauch des Klosters Altzelle, hg. von TOM GRABER und MARTINA SCHATTKOWSKY (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 28), Leipzig 2008, S. 17–46.

GÖNNER/MILLER, Landvogtei — EBERHARD GÖNNER und MAX MILLER, Die Landvogtei Schwaben, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hg. von FRIEDRICH METZ, Freiburg im Breisgau ^{4}2000, S. 407–420.

GRAF, Rezension — KLAUS GRAF, Rezension zu: Württembergisches Urkundenbuch Online, in: H-Soz-Kult, 03.05.2008. Online unter: *https://www.hsozkult.de/webreview/id/rezwww-151* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

GRANZIN, Arenga — MARTIN GRANZIN, Die Arenga (Einleitungsformel) der frühmittelalterlichen Urkunde. Studien zu ihrer Entstehung, Verwendung und kunstmäßigen Behandlung, Phil. Diss. masch., Halle an der Saale 1930.

GREULE/MEIER/ZIEGLER, Kanzleisprachenforschung — Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch, hg. von ALBRECHT GREULE, JÖRG MEIER und ARNE ZIEGLER, Berlin/Boston 2012.

GROSSMANN, Agency — Female Agency in Manuscript Cultures, hg. von EIKE GROSSMANN (Studies in Manuscript Cultures 39), Berlin 2024.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

GROTEN, Arengen — MANFRED GROTEN, Die Arengen der Urkunden Kaiser Heinrichs IV. und König Philipps I. von Frankreich im Vergleich, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 41 (1995), S. 49–72.

GRÜNER, Urkunden — FRITZ GRÜNER, Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher. Ein Beitrag zur Privaturkundenlehre des früheren Mittelalters, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 33 (1912), S. 1–78.

GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK, Diplomatique — OLIVIER GUYOTJEANNIN, JACQUES PYCKE und BENOÎT-MICHEL TOCK, Diplomatique médiévale (L'atelier du médiéviste 2), Turnhout 1993.

HAACKE, Corpus — DIETHER HAACKE, Das Corpus der altdeutschen Originalurkunden, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 77 (1955), S. 375–392.

HAACKE, Schreiberprobleme — DIETHER HAACKE, Schreiberprobleme. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Nürnberger deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 86 (1964), S. 107–141.

HAACKE, Studien — DIETHER HAACKE, Studien zur Orthographie der deutschsprachigen Originalurkunden. I. Die Kürzungszeichen für *das/daz*, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 84 (1962), S. 184–244.

HÄRTEL, Urkunden — REINHARD HÄRTEL, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Historische Hilfswissenschaften 4), Wien/Köln/Weimar 2011.

HÄRTEL, Urkundengebrauch — REINHARD HÄRTEL, Urkundengebrauch und Zeugenbeweis im Hochmittelalter, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 65 (2019), S. 15–46.

HARTMANN/GRÉVIN, Ars dictaminis — Ars dictaminis. Handbuch der mittelalterlichen Briefstillehre, hg. von FLORIAN HARTMANN und BENOÎT GRÉVIN (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 65), Stuttgart 2019.

HAUBER, Einleitung — ANTON HAUBER, Einleitung, in: UB des Klosters Heiligkreuztal, S. IX–XLII.

HAUBER, Handschriften — ANTON HAUBER, Deutsche Handschriften in Frauenklöstern des späteren Mittelalters, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 31 (1914), S. 341–373.

HAUBER, Heiligkreuztal — ANTON HAUBER, Heiligkreuztal, in: Blätter des Schwäbischen Albvereins 24 (1912), S. 35–42, 78–86, 114–124.

HAUSMANN/GAWLIK, Arengenverzeichnis — FRIEDRICH HAUSMANN und ALFRED GAWLIK, Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 9), München 1987.

HECHBERGER, Adel — WERNER HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72), München ²2010.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

HECKMANN, Stellvertreter — MARIE-LUISE HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 9), Warendorf 2002.

HECKMANN, Ursprungsmotive — MARIE-LUISE HECKMANN, Ursprungsmotive in Urkundenarengen des frühen und hohen Mittelalters, in: Von Ursachen sprechen. Eine aitiologische Spurensuche. Telling origins. On the lookout for aetiology, hg. von CHRISTIANE REITZ und ANKE WALTER (Spudasmata 162), Hildesheim/Zürich/New York 2014, S. 301–345.

HEFELE, Einleitung — FRIEDRICH HEFELE, Einleitung, in: Freiburger Urkundenbuch, Bd. 2, hg. von dems., Freiburg im Breisgau 1951, S. V–LXXXIV.

HEINEMEYER, Studien — WALTER HEINEMEYER, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 4), Köln ²1982.

HERINGER, Konversen — HANS JÜRGEN HERINGER, Konversen in der mittelhochdeutschen Urkundensprache, in: Zeitschrift für deutsche Sprache 24 (1968), S. 122–126.

HESSE, Strategien — CHRISTIAN HESSE, Strategien des Überlebens. Herausforderungen für den niederen Adel im 13./14. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 75, 2 (2013), S. 13–31.

HEUBERGER, Urkundenlehre — RICHARD HEUBERGER, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Grundriss der Geschichtswissenschaft. Reihe I 2a), Wiesbaden 1921.

HILBERLING, Jahre — BRIGITTA HILBERLING, 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257–1957, Konstanz 1957.

HINDERER, Indiktionen — JOHN HINDERER, Indiktionen in deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts als Code-Switching und ihr Auftreten bei Stadtrat und Fraumünster Zürich, in: Schriftlichkeit religiöser Gemeinschaften. Zwischen Urkundenforschung und Digital Humanities, hg. von JOHANNES LAROCHE u. a. (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 24), Wien 2026, S. 157–192.

HIRBODIAN, Dominikanerinnen — SIGRID HIRBODIAN, Die Dominikanerinnen – ein Überblick, in: Die deutschen Dominikaner und Dominikanerinnen im Mittelalter, hg. von SABINE VON HEUSINGER u. a. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens. Neue Folge 21), Berlin 2016, S. 21–36.

HIRSCH, Zur Frage — HANS HIRSCH, Zur Frage des Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden und der Ausgabe deutscher Urkundentexte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 52 (1938), S. 227–242.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Historischer Atlas von Baden-Württemberg — Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Kartenteil, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988.

Hofacker, Reichslandvogteien — Hans-Georg Hofacker, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 8), Stuttgart 1980.

Hoffmann, Eigendiktat — Hartmut Hoffmann, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 44 (1988), S. 390–423.

Hruza, Herren — Karel Hruza, Die Herren von Walsee und Kloster Baindt, in: Baindt – hortus floridus. Geschichte und Kunstwerke der früheren Zisterzienserinnen-Reichsabtei. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Klostergründung 1240–1990, hg. von Otto Beck (Großer Kunstführer 173), München 1990, S. 73–79.

Huschner, Einleitung — Wolfgang Huschner, Einleitung, in: Originale – Fälschungen – Kopien. Kaiser- und Königsurkunden für Empfänger in "Deutschland" und "Italien" (9.–11. Jahrhundert) und ihre Nachwirkungen im Hoch- und Spätmittelalter (bis ca. 1500) / Originali – falsi – copie. Documenti imperiali e regi per destinatari tedeschi e italiani (secc. IX–XI) e i loro effetti nel Medioevo e nella prima età moderna (fino al 1500 circa), hg. von Nicolangelo d'Acunto, Wolfgang Huschner und Sebastian Roebert (Italia Regia. Fonti e ricerche per la storia medievale 3), Leipzig/Karlsruhe 2017, S. 7–14.

Huschner, Kanzlei — Wolfgang Huschner, Die ottonische Kanzlei in neuem Licht, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 52 (2006), S. 353–370.

Huschner, Kommunikation — Wolfgang Huschner, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert), Bd. 1–3 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 52), Hannover 2003.

Huschner, Stand — Wolfgang Huschner, Stand und Perspektiven der Historischen Grundwissenschaften. Kaiser- und Königsurkunden, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 66 (2020), S. 357–388.

Johrendt, Empfängereinfluß — Jochen Johrendt, Der Empfängereinfluß auf die Gestaltung der Arenga und Sanctio in den päpstlichen Privilegien (896–1046), in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 50 (2004), S. 1–12.

Jost, Kaisergedanke — Antonie Jost, Der Kaisergedanke in den Arengen der Urkunden Friedrichs I., Phil. Diss. masch., Münster 1930.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

KEUPP, Dienst — JAN KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002.

KEUPP, Ministerialität — JAN KEUPP, Ministerialität und Lehnswesen. Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von JÜRGEN DENDORFER und ROMAN DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 347–366.

KINDLER VON KNOBLOCH, Geschlechterbuch — Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1–3, hg. von JULIUS KINDLER VON KNOBLOCH, Heidelberg 1898.

KIRCHHOFF, Urkunde — HANS GEORG KIRCHHOFF, Zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 3 (1957), S. 287–327.

KLAPPENBACH, Urkundensprache — RUTH KLAPPENBACH, Zur Urkundensprache des 13. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 67 (1945), S. 155–216, 326–356 u. 68 (1946), S. 185–264.

KLAUSER/MEYER, Clavis — Clavis mediaevalis. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung. Unveränderter Nachdruck, hg. von RENATE KLAUSER und OTTO MEYER, Wiesbaden 1966.

KLEINJUNG, Frauengemeinschaften — Religiöse Frauengemeinschaften am südlichen Oberrhein, hg. von CHRISTINE KLEINJUNG (Oberrheinische Studien 43), Ostfildern 2021.

KLEINSCHMIDT, "Egon III." — ARTHUR KLEINSCHMIDT, "Egon III.", in: Allgemeine Deutsche Biographie 5 (1877), S. 691f. Online unter: *https://www.deutsche-biographie.de/pnd135903750.html#adbcontent* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

KLIEMANN, Studien — PETER KLIEMANN, Studien zur deutschen Urkunde in Bayern und Österreich im 13. Jahrhundert. (Bis zum Jahre 1294). Versuch einer sprachwissenschaftlichen Auswertung am Beispiel der Diphtongierung von i, u und iu sowie ihres Verhältnisse vornehmlich zu germanisch ai und germanisch au. Mit besonderer Berücksichtigung der erzbischöflichen Salzburger Kanzlei, Phil. Diss. masch., Berlin 1958.

KOCH, "Arenga" — PETER KOCH, "Arenga", in: Historisches Wörterbuch der Rhetorik 1 (1992), Sp. 877–889.

KÖGEL, Rechts- und Besitzverhältnisse — MARTIN KÖGEL, Rechts- und Besitzverhältnisse des Klosters Heiligkreuzthal bei Riedlingen an der Donau, Phil. Diss. masch., Tübingen 1959.

KOPCZYNSKI, Arengen — MARIA KOPCZYNSKI, Die Arengen der Papsturkunden nach ihrer Bedeutung und Verwendung bis zu Gregor VII., Phil. Diss. masch., Berlin 1936.

KRAGL, Normalmittelhochdeutsch — FLORIAN KRAGL, Normalmittelhochdeutsch. Theorieentwurf einer gelebten Praxis, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 144 (2015), S. 1–27.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

KRIEGER, Wörterbuch — Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 2, hg. von ALBERT KRIEGER, Heidelberg ²1905.

KRÜGER, Grafen — EMIL KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 22/3, Folge 2 (1887), S. 109–398, I–CXXXII, Tab. I–IV.

KRUISHEER, Kanzleianfertigung — JAAP GERARDUS KRUISHEER, Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte. Methodologische Bemerkungen anläßlich einiger neuerer Untersuchungen, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 25 (1979), S. 256–300.

KRUSE, Literatur — NORBERT KRUSE, Deutsche Literatur des Mittelalters in Handschriften aus dem Kloster Weißenau, in: Ulm und Oberschwaben 59 (2015), S. 40–62.

KRUSE, Schenk — NORBERT KRUSE, Schenk Konrad von Winterstetten – Stifter des Kloster Baindt, in: Baindt – hortus floridus. Geschichte und Kunstwerke der früheren Zisterzienserinnen-Reichsabtei. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Klostergründung 1240–1990, hg. von OTTO BECK (Großer Kunstführer 173), München 1990, 24–30.

KUHN, Landvogtei — ELMAR L. KUHN, Die Landvogtei Schwaben, in: 1200 Jahre Taldorf. Landschaft, Geschichte, Kultur, hg. von MARGARETHE EGER und GERHARD ROTHENHÄUSLER, Biberach 2016, S. 78–87.

KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung — MAREN KUHN-REHFUS, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung oberschwäbischer Zisterzienserinnenabteien, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 4 (1985), S. 59–91.

KURCZ, Arenga — AGNES KURCZ, Arenga und Narratio ungarischer Urkunden des 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 70 (1962), S. 323–354.

KUSKOWSKI, Law — ADA MARIA KUSKOWSKI, Vernacular Law. Writing and the Reinvention of Customary Law in Medieval France (Studies in Legal History), Cambridge 2023.

LEINSLE, Literatur — ULRICH GOTTFRIED LEINSLE, "Beten, lesen, schreiben ….". Klösterliche Literatur in der Prämonstratenserabtei Weißenau, in: Schwabenspiegel. Literatur vom Neckar bis zum Bodensee 1000–1800, Bd. 2, hg. von ULRICH GAIER, Ulm 2003, S. 297–304.

LEMNITZER/ZINSMEISTER, Korpuslinguistik — LOTHAR LEMNITZER und HEIKE ZINSMEISTER, Korpuslinguistik. Eine Einführung, Tübingen ³2015.

LEXER, Handwörterbuch — Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1–3, hg. von MATTHIAS LEXER, Leipzig 1872–1878. Online unter: *https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexer&lemma=call_wbgui_py_from_form#0* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

LÖFFLER, Weilerorte — HEINRICH LÖFFLER, Die Weilerorte in Oberschwaben. Eine namenkundliche Untersuchung, Phil. Diss. masch., Freiburg im Breisgau 1968.

LOUVIOT, Formule — La Formule au Moyen Âge, hg. von ÉLISE LOUVIOT (ARTEM. Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 15), Turnhout 2012.

LOUVIOT/GARCIA/MORRISON, Formule — La Formule au Moyen Âge IV / Formulas in Medieval Culture IV, hg. von ÉLISE LOUVIOT, CHARLES GARCIA und STEPHEN MORRISON (ARTEM. Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 31), Turnhout 2021.

LYON, Corruption — JONATHAN LYON, Corruption, Protection and Justice in Medieval Europe. A Thousand-Year History, Cambridge 2023.

MAIER, "Weißenau" — KONSTANTIN MAIER, "Weißenau", in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (³2001), Sp. 1051.

MARTIN, Kloster — THEODOR MARTIN, Kloster Zofingen in Konstanz, Konstanz 1883.

MAUL/MÜLLER/LÖHDEN, 'Marburger Urkundenrepositorium' — ALEXANDER MAUL, DIANA MÜLLER und EIKE LÖHDEN, Das 'Marburger Urkundenrepositorium'. Eine Plattform für digitale Urkundenbilder, in: Maniculae 5 (2024), S. 34–42.

MEIER, Abgrenzung — JÖRG MEIER, Räumliche und zeitliche Abgrenzung einer Erforschung der deutschen Kanzleisprachen, in: Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch, hg. von ALBRECHT GREULE, JÖRG MEIER und ARNE ZIEGLER, Berlin/Boston 2012, S. 15–20.

MELVILLE, Zur Funktion — GERT MELVILLE, Zur Funktion der Schriftlichkeit im institutionellen Gefüge mittelalterlicher Orden, in: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991), S. 391–417.

MERSIOWSKY, Urkunde — MARK MERSIOWSKY, Die Urkunde in der Karolingerzeit. Originale, Urkundenpraxis und politische Kommunikation, Bd. 1–2 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 60), Wiesbaden 2015.

MERTA, Rezension — BRIGITTE MERTA, Rezension zu HUSCHNER, Kommunikation, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 113 (2005), S. 403–409.

MEYER, Studien — ANDREAS MEYER, *Felix et inclitus notarius*. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92), Tübingen 2000.

MEYER ZU ERMGASSEN, Beispiele — HEINRICH MEYER ZU ERMGASSEN, Tempore Capituli Generalis. Frühe Beispiele ordensinterner Urkundstätigkeit bei den Zisterziensern, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 31 (1985), S. 351–493.

MÜLLER, Einleitungsformeln — MARTIN MÜLLER, Die Einleitungsformeln (Arengen) in den Urkunden von Konrad I. – Otto III., Phil. Diss. masch., Greifswald 1910.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

MUSCHIOL, Gleichheit — GISELA MUSCHIOL, Die Gleichheit und die Differenz. Klösterliche Lebensformen für Frauen im Hoch- und Spätmittelalter, in: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. von WOLFGANG ZIMMERMANN und NICOLE PRIESCHING, Ostfildern 2003, S. 65–76.

NEUMANN, Arengen — RONALD NEUMANN, Die Arengen der Urkunden Ottos des Großen, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 24 (1978), S. 292–358.

NEWALD, Auftreten — RICHARD NEWALD, Das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 22 (1942), S. 489–507.

NÖLLE-HORNKAMP, Handwerk — IRIS NÖLLE-HORNKAMP, Mittelalterliches Handwerk im Spiegel oberdeutscher Personennamen. Eine namenkundliche Untersuchung zu den Handwerkerbezeichnungen als Beinamen im Corpus der altdeutschen Originalurkunden (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 23), Frankfurt am Main u. a. 1992.

OBERSTE, Normierung — JÖRG OBERSTE, Normierung und Pragmatik des Schriftgebrauchs im cisterziensischen Visitationsverfahren bis zum beginnenden 14. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 114 (1994), S. 312–348.

OSTROWSKI, Erkennung — ALINA OSTROWSKI, Automatische Erkennung und Klassifikation von Formularbestandteilen in Königsurkunden. Zur Aufbereitung digitaler Urkundenkorpora in der Mediävistik, in: Die Historischen Grundwissenschaften heute. Tradition – methodische Vielfalt – Neuorientierung, hg. von ÉTIENNE DOUBLIER, DANIELA SCHULZ und DOMINIK TRUMP, Wien/Köln/Weimar 2021, S. 139–166.

PALMER, Autorinnen — NIGEL F. PALMER, Deutschsprachige Autorinnen vor 1300, in: Zwischen Klausur und Welt, hg. von EVA SCHLOTHEUBER und SIGRID HIRBODIAN (Vorträge und Forschungen 91), Ostfildern 2022, S. 247–283.

PARAVICINI, Hilfswissenschaft — WERNER PARAVICINI, Von der Hilfswissenschaft zur Grundwissenschaft. Über Gegenwart und Zukunft des Handwerks der Historiker, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 63 (2017), S. 1–25.

PATZOLD, Lehenswesen — STEFAN PATZOLD, Das Lehenswesen, München 2012.

PAUL, Schriftsprache — HERMANN PAUL, Gab es eine mittelhochdeutsche Schriftsprache? Vortrag gehalten zur Erlangung der Venia legendi an der Universität Leipzig, Halle an der Saale 1873.

PAUL u. a., Grammatik — HERMANN PAUL u. a., Mittelhochdeutsche Grammatik (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. A: Hauptreihe 2), Tübingen [25]2007.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

PRAHL, Verfassung — HASSO PRAHL, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Markdorf im Linzgau in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen 34), Stuttgart 1965.

PRETZER, Writing — CHRISTOPH J. PRETZER, Writing Across Time in the Twelfth Century. Historical Distance and Difference in the Kaiserchronik (Germanic Literatures 25), Oxford 2022.

QUARTHAL, Bewußtsein — FRANZ QUARTHAL, Historisches Bewußtsein und politische Identität. Mittelalterliche Komponenten im Selbstverständnis Oberschwabens, in: Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur, hg. von PETER EITEL und ELMAR L. KUHN, Konstanz 1995, S. 15–99.

REDLICH, Privaturkunden — OSWALD REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Abt. IV: Hilfswissenschaften und Altertümer 3), München/Berlin 1911.

REIFFENSTEIN, Arengen — INGO REIFFENSTEIN, Deutschsprachige Arengen des 13. Jahrhunderts, in: Festschrift Max Spindler, hg. von DIETER ALBRECHT, ANDREAS KRAUS und KURT REINDEL, München 1969, S. 177–192.

REIFFENSTEIN, Zur Begründung — INGO REIFFENSTEIN, Zur Begründung der Schriftlichkeit in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift Ruth Schmidt-Wiegand, hg. von KARL HAUCK u. a., Berlin 1986, S. 659–669.

REIMANN, Ministerialen — JOHANNA REIMANN, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg, in sozial-, rechts- und verfassungsgeschichtlicher Sicht, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 16 (= Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 87) (1964), S. 1–266.

REITZENSTEIN, Reichs-Landvogteien — HERMANN FREIHERR VON REITZENSTEIN, Die Reichs-Landvogteien im Ausgange des 13. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Schwaben, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 12 (1885), S. 54–95.

RENZ, Archivalien (1890) — GUSTAV ADOLF RENZ, Archivalien des ehem. Cistercienser-Nonnenklosters Baindt bei Weingarten (Fortsetzung), in: Diözesan-Archiv von Schwaben, zugleich Organ für deutsche Kirchengeschichte – mit periodischer kirchengeschichtlicher Weltschau 7 (1890), S. 14–16, 22–24, 26–28, 33f., 41–43, 45f., 67f., 70–72, 79f., 81–83.

RENZ, Archivalien (1892) — GUSTAV ADOLF RENZ, Archivalien des ehem. Cistercienser-Nonnenklosters Baindt bei Weingarten. Nachträge, in: Diözesan-Archiv von Schwaben, zugleich Organ für deutsche Kirchengeschichte – mit periodischer kirchengeschichtlicher Weltschau 9 (1892), S. 73–75.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

RENZ, Archivalien (1893) GUSTAV ADOLF RENZ, Archivalien des ehemaligen Cistercienserinnen-Klosters Baindt bei Ravensburg, Stuttgart 1893.

RENZ, Uranfänge GUSTAV ADOLF RENZ, Die Uranfänge des Klosters Baindt, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 12 (1889), S. 168–170.

REXROTH, Entstehung KARL HEINRICH REXROTH, Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz. Untersuchungen zum deutschsprachigen Urkundenwesen des dreizehnten Jahrhunderts (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 12), Konstanz 1960.

RIECHERT, Reichsklöster URSULA RIECHERT, Oberschwäbische Reichsklöster im Beziehungsgeflecht mit Königtum, Adel und Städten (12. bis 15. Jahrhundert). Dargestellt am Beispiel von Weingarten, Weißenau und Baindt (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 301), Frankfurt am Main/Bern/New York 1986.

RIEGER, Urkundenwesen ERNST RIEGER, Das Urkundenwesen der Grafen von Kiburg und Habsburg mit besonderer Betonung der innerschweizerischen, Züricher und thurgauischen Landschaften, Teilbd. 1–2 (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 5), Köln/Wien 1986.

RIEZLER, Vorwort SIEGMUND RIEZLER, Vorwort, in: FUB, Bd. 1, S. III–XVIII.

RING, Substantivderivation ULI RING, Substantivderivation in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Eine historisch-synchrone Untersuchung anhand der ältesten deutschsprachigen Originalurkunden (Studia linguistica Germanica 96), Berlin/New York 2008.

ROACH, "Chancery" LEVI ROACH, The "Chancery" of Otto I Revisited, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 78 (2022), S. 1–74.

RÖDEL, Zur Entstehung VOLKER RÖDEL, *Multi ignobiles facti milites*. Zur Entstehung des Niederadels als Stand, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 41 (2015), S. 7–32.

RÖDEL/ANDERMANN/FOUQUET, Welt VOLKER RÖDEL, KURT ANDERMANN und GERHARD FOUQUET, Die soziale und politische Welt des Niederadels im späten Mittelalter (Protokoll über die Arbeitssitzung. Arbeitsgemeinschaft für Geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 217), Karlsruhe 1982.

RÖSENER, Reichsabtei WERNER RÖSENER, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen. Sonderband 13), Sigmaringen 1974.

ROSSIGNOL/ADAMSKA, Urkundenformeln Urkundenformeln im Kontext. Formen der Schriftkultur im Ostmitteleuropa des Mittelalters (13.–14. Jahrhundert), hg. von SÉBASTIEN ROSSIGNOL und ANNA ADAMSKA (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 65), Wien 2016.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

RÜCK, Symbole — Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von PETER RÜCK (Historische Hilfswissenschaften 3), Sigmaringen 1996.

RÜCKERT, Kloster — MARIA MAGDALENA RÜCKERT, Das Kloster Salem und die ihm unterstellten Frauenklöster, in: Das Zisterzienserkloster Salem im Mittelalter und seine Blüte unter Abt Ulrich II. von Seelfingen (1282–1311), hg. von WERNER RÖSENER und PETER RÜCKERT (Oberrheinische Studien 31), Ostfildern 2014, S. 161–177.

RÜCKERT/WURTHMANN, Das "Württembergische Urkundenbuch Online" — MARIA MAGDALENA RÜCKERT und NICOLE WURTHMANN, Das "Württembergische Urkundenbuch Online" im Netzwerk digitaler Urkundenpräsentationen, in: Digitale Diplomatik. Neue Technologien in der historischen Arbeit mit Urkunden, hg. von GEORG VOGELER (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beihefte 12), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 130–145.

SCHALLER, "Konradin" — HANS MARTIN SCHALLER, "Konradin", in: Neue Deutsche Biographie 12 (1980), S. 557–559. Online unter: *https://www.deutsche-biographie.de/pnd118565141.html#ndbcontent* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

SCHARER, Herrscherurkunden — ANTON SCHARER, Herrscherurkunden als Selbstzeugnisse?, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 119 (2011), S. 1–13.

SCHARER, Stimme — ANTON SCHARER, Die Stimme des Herrschers. Zum Problem der Selbstaussage in Urkunden, in: Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hg. von KAREL HRUZA und PAUL HEROLD (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), Wien/Köln/Weimar 2005, S. 13–21.

SCHEDLER, Geschlecht — JOHANN SCHEDLER, Das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Marchtorf. 1138–1352, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 12 (1883), S. 48–60.

SCHINDLER, Reflexe — ANDREA SCHINDLER, Mit *brief* und *insigel*. Reflexe von Beglaubigungsstrategien in mittelhochdeutschen Romanen, in: STIELDORF, Urkunde, S. 99–124.

SCHLESINGER, Herrschaft — WALTER SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Historische Zeitschrift 176 (1953), S. 225–275.

SCHLOTHEUBER, Sprachkompetenz — EVA SCHLOTHEUBER, Sprachkompetenz und Lateinvermittlung. Die intellektuelle Ausbildung der Nonnen im Spätmittelalter, in: Kloster und Bildung im Mittelalter, hg. von NATHALIE KRUPPA und JÜRGEN WILKE (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 218 = Studien zur Germania Sacra 28), Göttingen 2006, S. 61–87.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

SCHMIDT-WIEGAND, Funktion	RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Die rechtshistorische Funktion graphischer Zeichen und Symbole in Urkunden, in: RÜCK, Symbole, S. 67–79.
SCHNEIDER, Niederadel	JOACHIM SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003.
SCHNEIDER, Paläographie	KARIN SCHNEIDER, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten. Eine Einführung (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. B: Ergänzungsreihe 8), Berlin/Boston ^{3}2014.
SCHNEIDER, Zur Lehre	EUGEN SCHNEIDER, Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 11 (1886), S. 1–18.
SCHÖN, Landvögte	THEODOR SCHÖN, Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbände 6 (1901), S. 280–292.
SCHUBERT, Sprachstruktur	FRITZ SCHUBERT, Sprachstruktur und Rechtsfunktion. Untersuchung zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 251), Göppingen 1979.
SCHÜLER, Fragen	JULIA SCHÜLER, Alte und neue Fragen zur mittelhochdeutschen Negationssyntax, in: Syntax aus Saarbrücker Sicht 1. Beiträge der SaRDiS-Tagung zur Dialektsyntax, hg. von AUGUSTIN SPEYER und PHILIPP RAUTH (Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik. Beihefte 165), Stuttgart 2016, S. 91–107.
SCHÜLER, Negationsstrukturen	JULIA SCHÜLER, Negationsstrukturen in den Kölner Urkunden des 13. Jahrhunderts im Vergleich, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 81 (2017), S. 1–23.
SCHULZ, Dichtung	RONNY F. SCHULZ, Dichtung als Wissenschaft im Sangspruch an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert, in: Wissen in mittelalterlichen Gemeinschaften. Diskurse – Ideale – soziale Räume, hg. von ANGELIKA KEMPER und CHRISTIAN DOMENIG (Medieval to Early Modern Culture 17), Berlin 2022, S. 59–84.
SCHULZ, "Ministerialität"	KNUT SCHULZ, "Ministerialität, Ministerialen", in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 636–639.
SCHULZE, Charakteristika	URSULA SCHULZE, *sehen oder hoeren lesen*. Syntaktische und stilistische Charakteristika der deutschen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts, in: Textsorten deutscher Prosa vom 12./13. bis 18. Jahrhundert und ihre Merkmale. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 20. bis 22. September 1999, hg. von FRANZ SIMMLER (Jahrbuch für Internationale Germanistik. Reihe A: Kongressberichte 67), Bern u. a. 2002, S. 437–458.
SCHULZE, Einführung	URSULA SCHULZE, Einführung, in: WMU, Bd. 1, S. 1–12.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

SCHULZE, Nebensatztypen — URSULA SCHULZE, Nebensatztypen in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Zur syntaktischen und semantischen Wertigkeit mittelhochdeutscher Subjunktionen, in: Historische Textgrammatik und Historische Syntax des Deutschen. Traditionen, Innovationen, Perspektiven, hg. von ARNE ZIEGLER, Berlin 2010, S. 497–510.

SCHULZE, Parallelurkunden — URSULA SCHULZE, Lateinisch-deutsche Parallelurkunden des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Syntax der mittelhochdeutschen Urkundensprache (Medium Aevum. Philologische Studien 30), München 1975.

SCHULZE, Probleme — URSULA SCHULZE, Probleme der sprachgeschichtlichen Auswertung des "Corpus der altdeutschen Originalurkunden" und der Beginn der deutschen Beurkundung in Straßburg, in: Urkundensprachen im germanisch-romanischen Grenzgebiet. Beiträge zum Kolloquium am 5./6. Oktober 1995 in Trier, hg. von KURT GÄRTNER und GÜNTER HOLTUS (Trierer historische Forschungen 35), Mainz 1997, S. 253–272.

SCHULZE, Studien — URSULA SCHULZE, Studien zur Erforschung der deutschsprachigen Urkunden, Berlin 2011.

SCHULZE, Wörterbuch — URSULA SCHULZE, Das Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Materialgrundlage – Konzeption – Bearbeitungsprobleme, in: Historical Lexicography of the German Language, Bd. 1, hg. von ULRICH GOEBEL (Studies in German language and literature 1), Lewiston 1990, S. 131–174.

SCHULZE, Zur Herstellung — URSULA SCHULZE, Zur Herstellung eines Wortindex zum Corpus der altdeutschen Originalurkunden durch elektronische Datenverarbeitung – Rezension und grundsätzliche kritische Bemerkungen, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 98 (1976), S. 32–63.

SCHULZE, Zwischenbilanz — URSULA SCHULZE, Zwischenbilanz der lexikographischen Erschließung deutschsprachiger Urkunden im WMU. Allgemeiner Informationszuwachs und Erfahrung mit Wortartikeln zu Präpositionen, in: Überlieferungs- und Aneignungsprozesse im 13. und 14. Jahrhundert auf dem Gebiet der westmitteldeutschen und ostfranzösischen Urkunden- und Literatursprachen. Beiträge zum Kolloquium vom 20. bis 22. Juni 2001 in Trier, hg. von KURT GÄRTNER und GÜNTER HOLTUS (Trierer historische Forschungen 59), Trier 2005, S. 155–169.

SCHWIND, "Landvogt" — FRED SCHWIND, "Landvogt, -vogtei", in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), Sp. 1681f.

SIGNORI/ZEY, Regentinnen — Regentinnen und andere Stellvertreterfiguren. Vom 10. bis zum 15. Jahrhundert, hg. von GABRIELA SIGNORI und CLAUDIA ZEY (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 111), Berlin 2023.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

SIMONIN/DE BARRAU, Formule	La Formule au Moyen Âge III / Formulas in Medieval Culture III, hg. von OLIVIER SIMONIN und CAROLINE DE BARRAU (ARTEM. Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 28), Turnhout 2021.
SMITH, Preambles	THOMAS W. SMITH, Preambles to Crusading: the *arengae* of Crusade letters issued by Innocent III and Honorius III, in: Papacy, Crusade, and Christian-Muslim Relations, hg. von JESSALYNN LEA BIRD u. a. (Pope Church, Faith and Culture in the Medieval West), Amsterdam 2018, S. 63–78.
STEIGER, Skriptorium	ULI STEIGER, "Die Macht des Wissens". Skriptorium und Bibliothek Salems im Mittelalter, in: Das Zisterzienserkloster Salem im Mittelalter und seine Blüte unter Abt Ulrich II. von Seelfingen (1282–1311), hg. von WERNER RÖSENER und PETER RÜCKERT (Oberrheinische Studien 31), Ostfildern 2014, S. 179–211.
STEIM, Heiligkreuztal	KARL WERNER STEIM, Heiligkreuztal. Vom Kloster zum Dorf, Riedlingen 1992.
STEINBAUER, Rechtsakt	BERND STEINBAUER, Rechtsakt und Sprechakt. Pragmalinguistische Untersuchungen zu deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe 36), Innsbruck 1989.
STIELDORF, Siegelkunde	ANDREA STIELDORF, Siegelkunde. Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004.
STIELDORF, Urkunde	Die Urkunde. Text – Bild – Objekt, hg. von ANDREA STIELDORF (Das Mittelalter. Beihefte 12), Berlin 2019.
STOLZENBERG, Urkundsparteien I	INGRID STOLZENBERG, Urkundsparteien und Urkundensprache. Ein Beitrag zur Frage des Aufkommens der deutschsprachigen Urkunde am Oberrhein I, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 7 (1961), S. 214–289.
STOLZENBERG, Urkundsparteien II	INGRID STOLZENBERG, Urkundsparteien und Urkundensprache. Ein Beitrag zur Frage des Aufkommens der deutschsprachigen Urkunde am Oberrhein II, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 8 (1962), S. 147–269.
STÜRNER, Ritter	WOLFGANG STÜRNER, Unfrei und doch Ritter? Die Ministerialen der Stauferzeit, in: ders., Staufisches Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze zur Herrschaftspraxis und Persönlichkeit Friedrichs II., Köln 2012, S. 41–58.
THALI, Mystik	JOHANNA THALI, Das Unfassbare in Worte fassen. Mystik in Frauenklöstern, in: Nonnen. Starke Frauen im Mittelalter, hg. von DEM SCHWEIZERISCHEN NATIONALMUSEUM, Berlin 2020, S. 37–45.
TOEPFER, Mediävistik	REGINA TOEPFER, Germanistische Mediävistik, in: Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 26, 1 (2021), S. 153–157.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

TORRENS-ÁLVAREZ/TUTEN, Hybridity — MARÍA JESÚS TORRENS-ÁLVAREZ und DONALD NELSON TUTEN, From "Latin" to the Vernacular: Latin-Romance Hybridity, Scribal Competence, and Social Transformation in Medieval Castile, in: Speculum 97 (2022), S. 698–736.

TÜCHLE, Kirchengeschichte — HERMANN TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens. Die Kirche Gottes im Lebensraum des schwäbisch-alemannischen Stammes, Bd. 1–2, Stuttgart 1950.

VANCSA, Auftreten — MAX VANCSA, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich-Jablonowski'schen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Historisch-Nationalökonomische Sektion 19), Leipzig 1895.

VAŇKOVÁ, Kanzleien — Kanzleien, Kanzleitypen, Kanzleinormen und Schreiberindividuen, hg. von LENKA VAŇKOVÁ (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 11), Ostrava 2024.

VANOTTI, Zur Geschichte — JOHANN NEPOMUK VON VANOTTI, Zur Geschichte der Schenken von Winterstetten und der mit denselben verwandten Familien von Schmalnegg, Otterschwang und Emerkingen, in: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie (1833), S. 155–193.

VOGELER, Urkundenbücher — GEORG VOGELER, Digitale Urkundenbücher. Eine Bestandsaufnahme, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 56 (2010), S. 363–392.

VOGTHERR, Einführung — THOMAS VOGTHERR, Einführung in die Urkundenlehre, Stuttgart ^{2}2017.

VON BRANDT, Werkzeug — AHASVER VON BRANDT, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart ^{17}2007.

VON POLENZ, Geschichte — PETER VON POLENZ, Geschichte der deutschen Sprache, überarb. von NORBERT RICHARD WOLF, Berlin/Boston ^{11}2020.

WAIBEL/WIELAND, Kloster — RAIMUND WAIBEL und GEORG WIELAND, 750 Jahre Kloster Löwental. Dominikanerinnen in Löwental 1250–1806, Friedrichshafen 2000.

WALDSCHÜTZ, Prämonstratenserstift — JOHANNES WALDSCHÜTZ, Das Prämonstratenserstift Weißenau. Geschichte, Erinnerung und Förderer im Spiegel der Acta sancti Petri in Augia, in: Von den Welfen zu den Staufern. Der Tod Welfs VII. 1167 und die Grundlegung Oberschwabens im Mittelalter, hg. von THOMAS ZOTZ, ANDREAS SCHMAUDER und JOHANNES KUBER (Oberschwaben. Forschungen zu Landschaft, Geschichte und Kultur 4), Stuttgart 2020, S. 215–236.

WARTMANN, "Werdenberg" — HERMANN WARTMANN, "Werdenberg, Grafen von", in: Allgemeine Deutsche Biographie 41 (1896), S. 749–759. Online unter: *https://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00008399/images/index.html?id=00008399&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=751* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025).

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

WEIMANN, Moselfränkisch — BRITTA WEIMANN, Moselfränkisch. Der Konsonantismus anhand der frühesten Urkunden (Rheinisches Archiv 157), Wien/Köln/Weimar 2012.

WEIS, Karl der Große — DANIEL DAVID WEIS, Karl der Große und seine Nachfolger in der deutschen 'Kaiserchronik'. Kommentar und Untersuchung (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Beihefte 37), Stuttgart 2022.

WENZEL, Einblicke — ELKE WENZEL, Erste Einblicke in das Skriptorium der Abtei Weißenau, in: Freiburger Diözesanarchiv 114 (1994), S. 77–88.

WERNER, Rang — KARL-FERDINAND WERNER, Rang und Macht. Die Entstehung des europäischen Adels, hg. von URSULA VONES-LIEBENSTEIN (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 81), Wiesbaden 2024.

WIELAND, Besitzgeschichte — GEORG WIELAND, Besitzgeschichte des Reichsstiftes Weißenau, in: Weißenau in Geschichte und Gegenwart. Festschrift zur 700-Jahrfeier der Übergabe der Heiligblutreliquie durch Rudolf von Habsburg an die Prämonstratenserabtei Weißenau, hg. von PETER EITEL, Sigmaringen 1983, S. 107–218.

WIELAND, Gemeinschaft — GEORG WIELAND, Gemeinschaft im Wandel. Der Weißenauer Konvent vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, in: 850 Jahre Prämonstratenserabtei Weißenau 1145–1995, hg. von HELMUT BINDER, Sigmaringen 1995, S. 119–177.

WIELAND, Löwental — GEORG WIELAND, Löwental. Dominikanerinnen, in: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. von WOLFGANG ZIMMERMANN und NICOLE PRIESCHING, Ostfildern 2003, S. 325–327.

WIELAND, Pfarreien — GEORG WIELAND, Katholische Pfarreien, Kirchenstellen und Kirchengebäude im heutigen Friedrichshafen. Dokumentation von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: Kirchen in Friedrichshafen. Geschichte und Kunst, hg. von SIEGFRIED TANN und BERND WIEDMANN, Friedrichshafen 1989, S. 231–367.

WIESINGER, Einteilung — PETER WIESINGER, Die Einteilung der deutschen Dialekte, in: Dialektologie. Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung, Bd. 2, hg. von WERNER BESCH u. a. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 1, 2), Berlin/New York 1983, S. 807–900.

WILHELM, Vorrede — FRIEDRICH WILHELM, Vorrede, in: CAO, Bd. 1, S. I–LXXXIII.

WILTS, Beginen — ANDREAS WILTS, Beginen im Bodenseeraum (Bodensee-Bibliothek 37), Sigmaringen 1994.

WILTS, Stadt — ANDREAS WILTS, Stadt Konstanz, in: Die Beginen und Begarden in der Schweiz, hg. von HANSJAKOB ACHERMANN u. a. (Helvetia Sacra IX, 2), Basel/Frankfurt am Main 1995, S. 381–471.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

WMU — Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des "Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300", hg. von BETTINA KIRSCHSTEIN und URSULA SCHULZE, Schreibortverzeichnis, erarb. von SIBYLLE OHLY und PETER SCHMITT, Bd. 1: *ab – hinnen*, erarb. von dens., Bd. 2: *hinnen dar – swester*, erarb. von dens. und NICOLE SPENGLER, Bd. 3: *swesterkint – zwîvelrede*. Nachträge *abebenen – zilboum*. Bemerkungen zum Abschluss des WMU, erarb. von SIBYLLE OHLY und DANIELA SCHMIDT, Berlin 1991–2010.

WOLF, Buch — JÜRGEN WOLF, Buch und Text. Literatur- und kulturhistorische Untersuchungen zur volkssprachigen Schriftlichkeit im 12. und 13. Jahrhundert (Hermaea. Germanistische Forschungen, Neue Folge 115), Tübingen 2008.

WOLF, Kanzleisprache — Die Kanzleisprache Ludwigs des Bayern im europäischen Kontext. Mit einer Ausstellung von Urkunden aus dem Staatsarchiv Augsburg, hg. von KLAUS WOLF (Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte 23), Berlin/Boston 2024.

WOLFRAM, Diplomatik — HERWIG WOLFRAM, Diplomatik, Politik und Staatssprache, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 52 (2006), S. 249–270.

WOLFRAM, Einleitung — HERWIG WOLFRAM, Einleitung, in: ders., Intitulatio II, S. 7–18.

WOLFRAM, Intitulatio I — HERWIG WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbände 21), Graz 1967.

WOLFRAM, Intitulatio II — Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von HERWIG WOLFRAM (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbände 24), Wien 1973.

WOLFRAM/SCHARER, Intitulatio III — Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, hg. von HERWIG WOLFRAM und ANTON SCHARER (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbände 29), Wien/Köln/Graz 1988.

WORSTBROCK, Anfänge — FRANZ JOSEF WORSTBROCK, Die Anfänge der mittelalterlichen Ars dictandi, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989), S. 1–42.

WÜRTH, Königtum — INGRID WÜRTH, Das Königtum Wilhelms im sogenannten "Interregnum" (1247–1256), in: Interregna im mittelalterlichen Europa. Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen, hg. von NORBERT KERSKEN und STEFAN TEBRUCK, Marburg 2020, S. 25–43.

WÜRTH, Regnum — INGRID WÜRTH, Regnum statt Interregnum. König Wilhelm, 1247–1256 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 80), Wiesbaden 2022.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

ZAJIC, Vorbemerkungen — ANDREAS HERMENEGILD ZAJIC, Vorbemerkungen zu einer Frühgeschichte des Dominikanerinnenklosters Imbach. Mit einem Nachtrag zu CDB V/2 und 3, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 115 (2007), S. 35–75.

ZEHETMAYER, Urkunde — ROMAN ZEHETMAYER, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53), Wien/München 2010.

ZEY, Stellvertretung — Stellvertretung im Mittelalter. Konzepte, Personen und Zeichen im interkulturellen Vergleich, hg. von CLAUDIA ZEY (Vorträge und Forschungen 88), Ostfildern 2023.

ZÖLLNER, Arenga (1958) — WALTER ZÖLLNER, Die Arenga in den Urkunden der Bischöfe von Halberstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Mit einem Anhang: Die Halberstädter Ars dictandi aus den Jahren 1193/94, Phil. Diss. masch., Halle an der Saale 1958.

ZÖLLNER, Arenga (1964) — WALTER ZÖLLNER, Die Arenga in den Urkunden der Bischöfe von Halberstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Mit einem Anhang: Die Halberstädter Ars dictandi aus den Jahren 1193/94, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Halle-Wittenberg 13 (1964), S. 207–213.

ZWIERLEIN, Studien — SUSANNE ZWIERLEIN, Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 60), Wiesbaden 2016.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Tabellen

Tab. 1 Urkundengruppen

Nr.	Arenga-Zitat und CAO-Nachweis
I	*Wan menſlich ſin blo̊de vnde kranc iſt vnde die lv̈te dike vnder ain ander vergezzent des ſi mit ain ander zetv̊nne hant ſo leiret daz div rehte wiſhait ſwaz die lv̈te mit ain ander werbint daz ſi daz mit brieven behaltint dc dekain kvnftich kriec dar nach gange.*
	Bd. 2, Nr. 715 (S. 114), Bd. 3, Nr. 1738, 1825, 1981, 2495, Bd. 5, Nr. N566, N623.
II (Kl. Zwiefalten UP)	*Wan daz reht daz leret vn̄ div beſchaidenhait daz ratet daz man brieven vn̄ gezivgen enphelhen ſol swaſ man in ganzer gehugede behaben wil.*
	Bd. 2, Nr. 846 (S. 197), 1656A, 1656B, Bd. 3, Nr. 1846, 2033, 2312, 2450.
III (Kl. Imbach E)	*Wand mit der jrdischen zergænglichen werlt elliv irdiſchev dinch vnſtæte vnd zergænchlich ſint ſo bedarf man wol daz elliv gv̊t vnd nutze getat der man lange gedenchen sol vnd will mit brieven vnd mit hantveſten alſo ſtæte mache daz man ir icht vergezzen muge.*
	Bd. 2, Nr. 1087A (S. 385), 1087B, 1104, Bd. 3, 2146, Bd. 5, Nr. N421, N461.
IV (Schenken v. Reicheneck A, S[1])	*Daz der dinge div geſchehen ſint iht vergezzen werde dar vmbe ſchribet man ſi vnd machet ſi ſtete mit inſigelen vnd mit briefen.*
	Bd. 2, Nr. 799A (S. 165), 799B, 1078, 1082.
V (Bamberg O, S[2])	*Wan div zit zergenclich iſt vnde die livte totlich vnde vergezzenlich ſint des iſt dvrft daz man ſolhiv dinc vnde ſolhe ſache dar an man her nach krieges vorhtet mit brieven mit inſigeln vnde mit gezivgen alſo beveſtene vnde verſtricke daz man aftermalſ ane kriec belibe.*
	Bd. 3, Nr. 2293 (S. 420), Bd. 4, Nr. 3130.

1 Möglicherweise sind alle Urkunden im Zisterzienserinnenkloster Engelthal entstanden, siehe HAACKE, Schreiberprobleme, S. 117, 123. In diesem Fall hätte der Engelthaler Schreiber Konrad seine deutsche Arenga einer lateinischen des Nürnberger Notars Ludwig entlehnt, siehe Nürnberger UB, Nr. 358, S. 218, Anm. 2. Zurückhaltend zur Identifikation Konrads äußert sich DE BOOR, Actum, S. 30, Anm. 40.

2 CAO-Regesten, Bd. 4, Nr. 3130.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Tab. 1 Urkundengruppen

Nr.	Arenga-Zitat und CAO-Nachweis
VI	*Sit ellv̊ dinch zerganchklich ſint vnd deſ menſchen gehugede langer ſteti nvt enhat so iſt gewonlich vnde recht daz man mit ſhrift beſtete ſwaſ man endelicher dinge in diſen tagen zeſhaffen hat dur daz daſ du ſhrift der ſelben dingen ein ewige vrkvnde múge ſin.*
	Bd. 1, Nr. 506 (S. 447), Bd. 2, Nr. 824f.
VII (Bruder Eberhard v. Steckborn, Mönche v. Salmannsweiler Z)	*Wan der livte gihvgede zirgat vñ ir leben ſchiere ain ende hat so iſt dc nivze vñ gv̊t ſwaz man dvrch beſſervnge tv̊t daz man daz an brieve ſcribe daz ez her nach ſtete belibe.*
	Bd. 2, Nr. 1293 (S. 533), 1339.
VIII (Abt von Lilienfeld Z)	*Sid dhain gewerft vor menſchlicher chranchait an prief vnt hantveſt vrchvnt mach ſtet weleiben …*
	Bd. 3, Nr. 2077 (S. 294), 2131.
IX (Kanzlei Albrechts I. v. Österreich S)[3]	*Unſer genade dunket billich dz wir uns neigen genedenclige gegen der betliche begirde div uns lobt und impfilit vzgenǫ́melich getruwer dienſt mit ſteten willen.*
	Bd. 2, Nr. 574 (S. 7), Bd. 4, Nr. 2596, 2597, 3127, 3290.
X (Zürich O)	*Dc ding dc geſchechen iſt mag mêr geſterchet werden minre angeſprochen vnſanfter zirſtǫ́ret dc mit dem vrchvnde vñ der bezv̊gvge der schrift beſtetet wirt.*[4]
	Bd. 3, Nr. 2314 (S. 431), Bd. 4, Nr. 2789, 3092.
XI (Alber v. Clemens A, Kl. St. Bernhard E)[5]	*Daz in der wandelweren zeit langewerentev dinch iht mvgen be chrenchet werden vnd von gehvgenuſſe niht entweichen, ſo iſt des duerft, daz ſi be waret werden mit der veſtigung ge zeug vnd gv̊eter brief.*
	Bd. 5, Nr. N620 (S. 446), N640, N672; verkürzt Bd. 4, Nr. 2896.
XII (Graf Egino II. v. Freiburg UP)[6]	*Wande daz lebin der lût kurz iſt vnde jr gehúgde zergangilich da von ſpulgti man ze ſchribinne ſwaſ beſchiht dur das es ewechlich belibe bi der gehûgde der die nu lebont vñ ovch der nahkomindon.*
	Bd. 1, Nr. 248A (S. 248), 248B; verkürzt ebd., Nr. 542, Bd. 2, Nr. 581A, 581B, 582A, 582B.

In Klammern steht der jeweils gemeinsame Kontext der Urkunden, sofern eine Gemeinsamkeit erkennbar ist.[7] Die Zählung der Gruppen habe ich eingeführt. Das Zitat ist der jeweils erstgenannten Urkunde entnommen und kann bei den anderen Nennungen geringfügig abweichen. Erkenntnisse über die Arengen und ihre Kontexte, die weder von INGO REIFFENSTEIN[8] noch von mir stammen, wurden in den Fußnoten kenntlich gemacht.

3 Hinweis bei HAACKE, Schreiberprobleme, S. 137, bes. Anm. 105.

4 Bei dieser Arenga handelt es sich um eine Übersetzung der lateinischen Arenga *Ne ea, que geruntur valeant tergiversari vel irritari, scripture testimonio roborantur, noverint igitur presentes et futuri* (ähnlich bei ZUB, Bd. 6, Nr. 2299, S. 265) in einer Urkunde, die von der Vorgängerin der hiesigen Ausstellerin (Äbtissin Elisabeth aus Zürich) veranlasst wurde, siehe ebd., Bd. 7, Nr. 2462, S. 59, Anm. 2.

5 FIEBIG, Urkundentext, S. 74.

6 CAO-Regesten, Bd. 1, Nr. 248, Bd. 2, Nr. 581f.

7 Abkürzungen: A = Aussteller; E = Empfänger; Kl. = Kloster; O = Ort; S = gleicher Schreiber; UP = Urkundspartei; Z = Zeuge(n).

8 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 180f., v. a. S. 180, Anm. 17.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Tab. 2 Die Urkunden der Gruppe I

Datum et actum	Kurzregest	Nachweise
1285-03-13 (Ravensburg)	Der Streit zwischen dem Vogt Johannes von Summerau und Werner von Oberhofen um einen Hof in Oberhofen wird gütlich geschlichtet.	Regg.: CAO-Regesten, Bd. 2, Nr. 715; BÜCHEL, Regesten, Nr. 42 (falsches Datum). Edd.: CAO, Bd. 2, Nr. 715; WUB, Bd. 9, Nr. 3425. Or.: LABW, HStAS, B 523 U 1525 = Abb. 4.
1293-01-31 (s.l.)	Berchtolt Bartholome von Markdorf beurkundet, dass er mit Zustimmung seiner Ehefrau Guta, seines Sohnes Heinrich sowie seines Herrn, Herrn Konrads von Markdorf, den Zisterzienserinnen von Heiligkreuztal seinen Besitz, den er zu Wiggenweiler jenseits vom Ried hatte, Acker und Wald, doch nicht die Wiesen, für 5½ Pfund Pfennige Konstanzer Währung verkauft hat.	Regg.: CAO-Regesten, Bd. 5, Nr. N566; WUB, Bd. 10, Nr. 4335. Edd.: CAO, Bd. 5, Nr. N566; UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 135. Or.: LABW, HStAS, B 457 U 1243 = Abb. 5.
1293-05-01 (s.l.)	Es wird beurkundet, dass Berchtolt Bartholome von Markdorf der Äbtissin und dem Konvent des Klosters Heiligkreuztal näher bezeichnetes Wiesen- und Ackerland und eine Hofstatt am Rande von Wiggenweiler verkauft hat. Sein Herr, Konrad von Markdorf, als Lehensträger, hat zum Zeichen der Sicherheit sein Siegel an die Urkunde gehängt.	Regg.: CAO-Regesten, Bd. 3, Nr. 1738; WUB, Bd. 10, Nr. 4374. Edd.: CAO, Bd. 3, Nr. 1738; UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 137. Or.: LABW, HStAS, B 457 U 1244 = Abb. 6.
1293-11-01 (s.l.)	Wernher von Raderai verkauft den Schwestern von Wile bezeichnete Schupossen. Wernher hat seinem Oheim, Swigger von Teggenhusen, die Schupossen mit einem Hof in Machalmzwiller ersetzt, der ihm von den [Kloster-] Frauen von Machalmzwiller frei geworden war, damit er [der Oheim] die Schupossen, die der Aussteller von ihm als Lehen hatte, als Eigentum den Schwestern von Wile aufgäbe.	Regg.: CAO-Regesten, Bd. 3, Nr. 1825; EISELEIN, Archivalien, Nr. 17, S. m88. Ed.: CAO, Bd. 3, Nr. 1825. Or.: Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13 = Abb. 7.
1294-03-12 (s.l.)	Heiligkreuztal kauft von Hermann Vinke von Wendlingen ein Gut.	Reg.: CAO-Regesten, Bd. 5, Nr. N623. Edd.: CAO, Bd. 5, Nr. N623; UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 141. Or.: LABW, HStAS, B 457 U 1025 = Abb. 8.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Tab. 2 Die Urkunden der Gruppe I

Datum et actum	Kurzregest	Nachweise
1294-06-24 (s. l.)	Friedrich von Nördlingen verkauft an Kloster Zoffingen einen Hof in Wiggenweiler, der Lehen ist von Kloster Löwental.	Regg.: CAO-Regesten, Bd. 3, Nr. 1981; FUB, Bd. 5, Nr. 233, S. 200, Anm. 1 (falsches Datum). Edd.: CAO, Bd. 3, Nr. 1981; WUB, Bd. 10, Nr. 4540. Or.: Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14 = Abb. 9.
1296-09-08 (s. l.)	Schenk Konrad von Bienburg verkauft aus seinem Eigentum an Äbtissin und Konvent von Baindt die *div Rviti* genannte Wiese bei Meßhausen für 16 Pfund Pfennige Konstanzer Münze. Er verzichtet für sich und seine Erben auf alle Eigentumsrechte, die er oder seine Erben an der Wiese hatten oder haben könnten.	Regg.: CAO-Regesten, Bd. 3, Nr. 2495; RENZ, Archivalien (1892), Nr. 140[a]. Edd.: CAO, Bd. 3, Nr. 2495; WUB, Bd. 10, Nr. 4897. Or.: LABW, HStAS, B 369 U 159 = Abb. 10.

Die Kurzregesten wurden den jeweiligen Editions- oder Regestenwerken entnommen und ggf. gekürzt. Die Nachweise enthalten alle mir bekannten Editionen, Abdrucke oder sonstige Zusammenfassungen, die in die Forschung zu den Urkunden Eingang gefunden haben.[9]

Tab. 3 Ergänzungen zur Gruppe I

Datum et actum	Kurzregest	Nachweise
1282-02-19 (Salem)	Meingoz von Tobel beurkundet, dass er seiner Schwester Gertrud und ihrem Ehemann Jacob von Helmsdorf und ihren Erben sein rechtmäßiges Eigen, Burg Bettenreuthe, mit allem Eigen und Lehen und sonstiger Zubehör, so wie ihm die Burg von seinem Bruder Burkhart zu Teil wurde, für 133 Mark Silber Konstanzer Gewichtes verkauft und auf alle Ansprüche darauf verzichtet habe.	Reg.: CAO-Regesten, Bd. 1, Nr. 514. Edd.: CAO, Bd. 1, Nr. 514; WUB, Bd. 8, Nr. 3123; CDS, Bd. 2, Nr. 641. Or.: LABW, GLAK, 4/6607 = Abb. 17.
1300-09-29 (Ebersbach)	Kuno von Reute verkauft an das Kloster Baindt zwei Höfe zu Winnenden bei Atzenberg.	Ed.: WUB, Bd. 11, Nr. 5524. Or.: LABW, HStAS, B 369 U 257 = Abb. 18.

Die Kurzregesten wurden den jeweiligen Editions- oder Regestenwerken entnommen und ggf. gekürzt. Die Nachweise enthalten alle mir bekannten Editionen, Abdrucke oder sonstige Zusammenfassungen, die in die Forschung zu den Urkunden Eingang gefunden haben.[10]

9 Abkürzungen: Ed./Edd. = Edition(en); Or. = Original; Reg./Regg. = Regest(en); s. l. = sine loco. Für die Originale s. u., Abb. 4–10.

10 Abkürzungen: Ed./Edd. = Edition(en); Or. = Original; Reg./Regg. = Regest(en). Für die Originale s. u., Abb. 17f.

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Verzeichnis der Abbildungen und ihrer Nachweise

Abb. 1 In der CAO-Edition vorkommende Sonderzeichen (Auswahl)
Nachweis: GNIFFKE, 'Corpus', S. 98. 145
Abb. 2 Belegorte (Ausstellungs- oder Schreiborte) der CAO-Urkunden
Nachweis: BECKER/SCHALLERT, Urkunden, S. 153. 146
Abb. 3 Der mittelhochdeutsche und mittelniederdeutsche Sprachraum
Nachweis: PAUL u. a., Grammatik, S. 3. 147
Abb. 4 Urkunde der Gruppe I vom 13. März 1285 (CAO, Bd. 2, Nr. 715)
Nachweis: LABW, HStAS, B 523 U 1525. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/handle/cao/715* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 148
Abb. 5 Urkunde der Gruppe I vom 31. Januar 1293 (CAO, Bd. 5, Nr. N566)
Nachweis: LABW, HStAS, B 457 U 1243. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/entities/urkunde/7452f7a4-c7a5-4267-aba2-86aeecad135f* (zuletzt eingesehen am 09.11.2025). 149
Abb. 6 Urkunde der Gruppe I vom 1. Mai 1293 (CAO, Bd. 3, Nr. 1738)
Nachweis: LABW, HStAS, B 457 U 1244. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/handle/cao/1738* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 150
Abb. 7 Urkunde der Gruppe I vom 1. November 1293 (CAO, Bd. 3, Nr. 1825)
Nachweis: Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 13. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/handle/cao/1825* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025) 151
Abb. 8 Urkunde der Gruppe I vom 12. März 1293 (CAO, Bd. 5, Nr. N623)
Nachweis: LABW, HStAS, B 457 U 1025. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/entities/urkunde/e0c175de-bdea-4ceb-b4eb-be2699c75660* (zuletzt eingesehen am 09.11.2025). 152
Abb. 9 Urkunde der Gruppe I vom 24. Juni 1294 (CAO, Bd. 3, Nr. 1981)
Nachweis: Konstanz, Kloster Zoffingen, Nr. 14. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/handle/cao/1981* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 153

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Abb. 10 Urkunde der Gruppe I vom 8. September 1296 (CAO, Bd. 3, Nr. 2495)
Nachweis: LABW, HStAS, B 369 U 159. Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/handle/cao/2495* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 154
Abb. 11 Landvogtei Oberschwaben mit Kernterritorium
Nachweis: *https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landvogteien_in_Schwaben* (zuletzt eingesehen am 09.11.2025). 155
Abb. 12 Herkunftsorte und Sitze oberschwäbischer Ministerialen und Adliger
Nachweis: RIECHERT, Reichsklöster, Anhang, Karte [4]. 156
Abb. 13 Spätmittelalterliche Klöster in Baden-Württemberg, 1300–1500 (Ausschnitt)
Nachweis: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Nr. VIII.6, bearb. von WALTER PETSCHAN in Verbindung mit MEINRAD SCHAAB (1975), **Geobasisdaten © LGL (https://www.lgl-bw.de/)**. 157
Abb. 14 Urkunde vom 24. Februar 1291 (WUB, Bd. 9, Nr. 4093, dort irrtümlich auf 26. Februar datiert)
Nachweis: LABW, HStAS, B 523 U 1528.
Online unter: *http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-2521141-1* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 158
Abb. 15 Urkunde vom 27. März 1291 (WUB, Bd. 9, Nr. 4105)
Nachweis: Wolfegg, Gesamtarchiv der Fürsten zu Waldburg-Wolfegg, Schloss Wolfegg, WoBai U 121. 159
Abb. 16 Urkunde vom 24. Februar 1291 (WUB, Bd. 9, Nr. 4092)
Nachweis: LABW, HStAS, B 523 U 1527.
Online unter: *http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-2521140-1* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 160
Abb. 17 Zur Gruppe I ergänzte Urkunde vom 19. Februar 1282 (CAO, Bd. 1, Nr. 514)
Nachweis: LABW, GLAK, 4/6607 [Eigentum: Haus Baden].
Online unter: *https://urkundenrepositorium.uni-marburg.de/handle/cao/514* (zuletzt eingesehen am 20.05.2025). 161
Abb. 18 Zur Gruppe I ergänzte Urkunde vom 29. September 1300 (WUB, Bd. 11, Nr. 5524)
Nachweis: LABW, HStAS, B 369 U 257. 162

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

Abbildungen

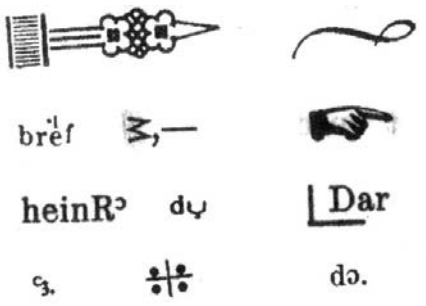

Abb. 1: In der CAO-Edition vorkommende Sonderzeichen (Auswahl)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

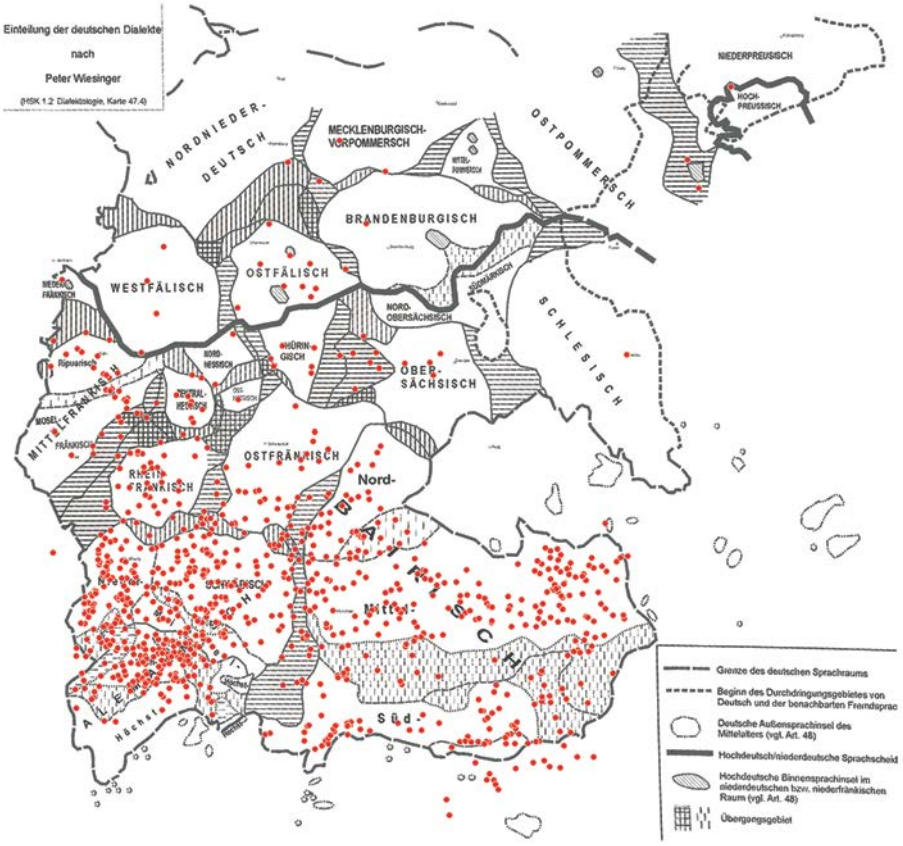

Abb. 2: Belegorte (Ausstellungs- oder Schreiborte) der CAO-Urkunden

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

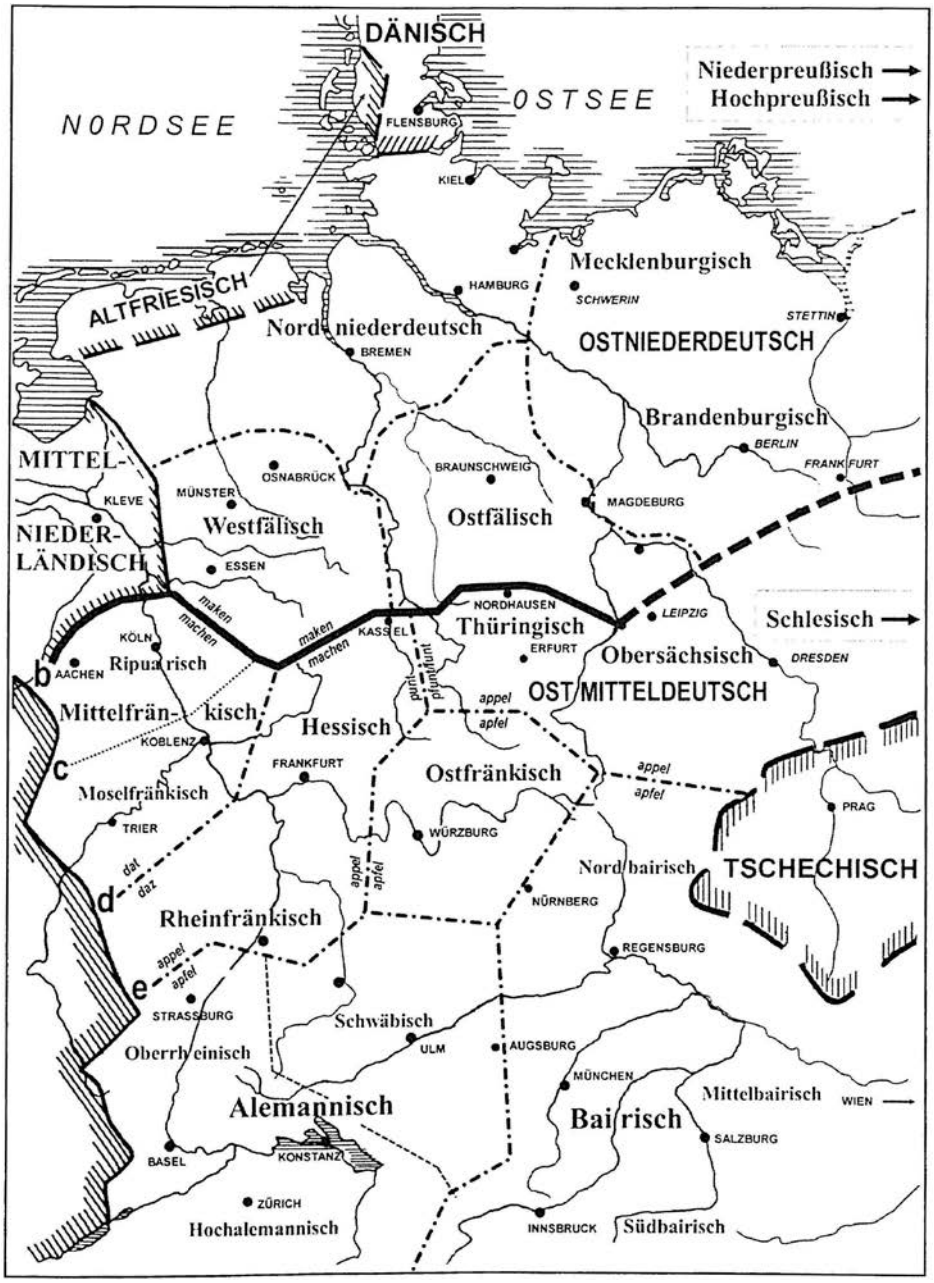

Abb. 3: Der mittelhochdeutsche und mittelniederdeutsche Sprachraum

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

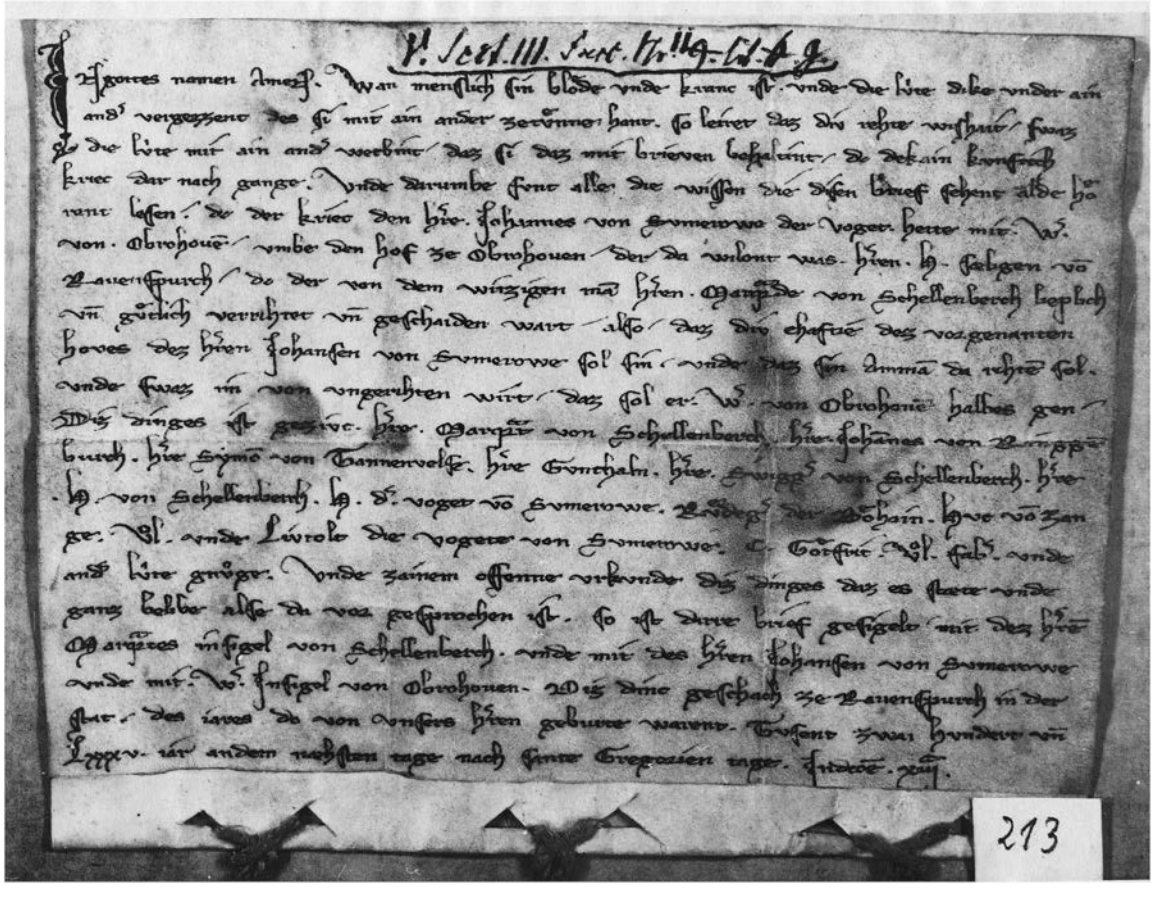

Abb. 4: Urkunde der Gruppe I vom 13. März 1285 (CAO, Bd. 2, Nr. 715)

BiblioScout

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

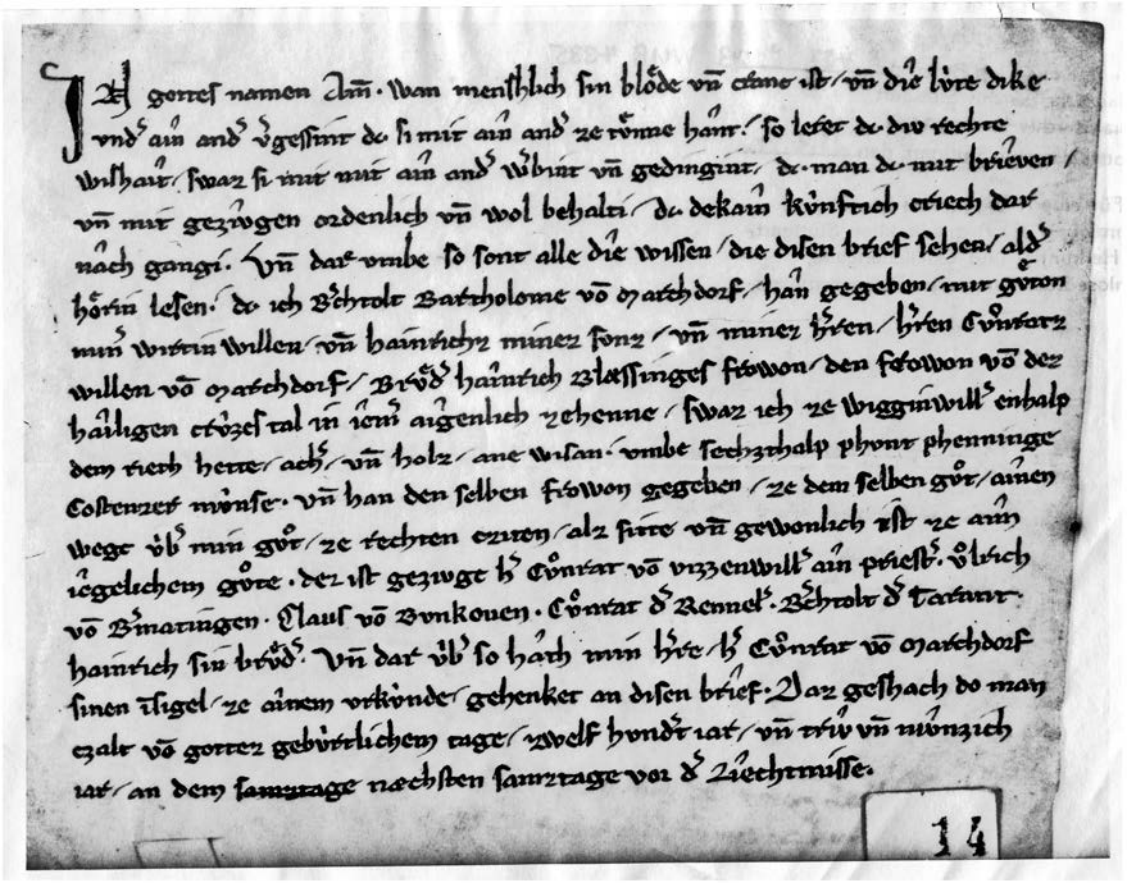

Abb. 5: Urkunde der Gruppe I vom 31. Januar 1293 (CAO, Bd. 5, Nr. N566)

BiblioScout

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

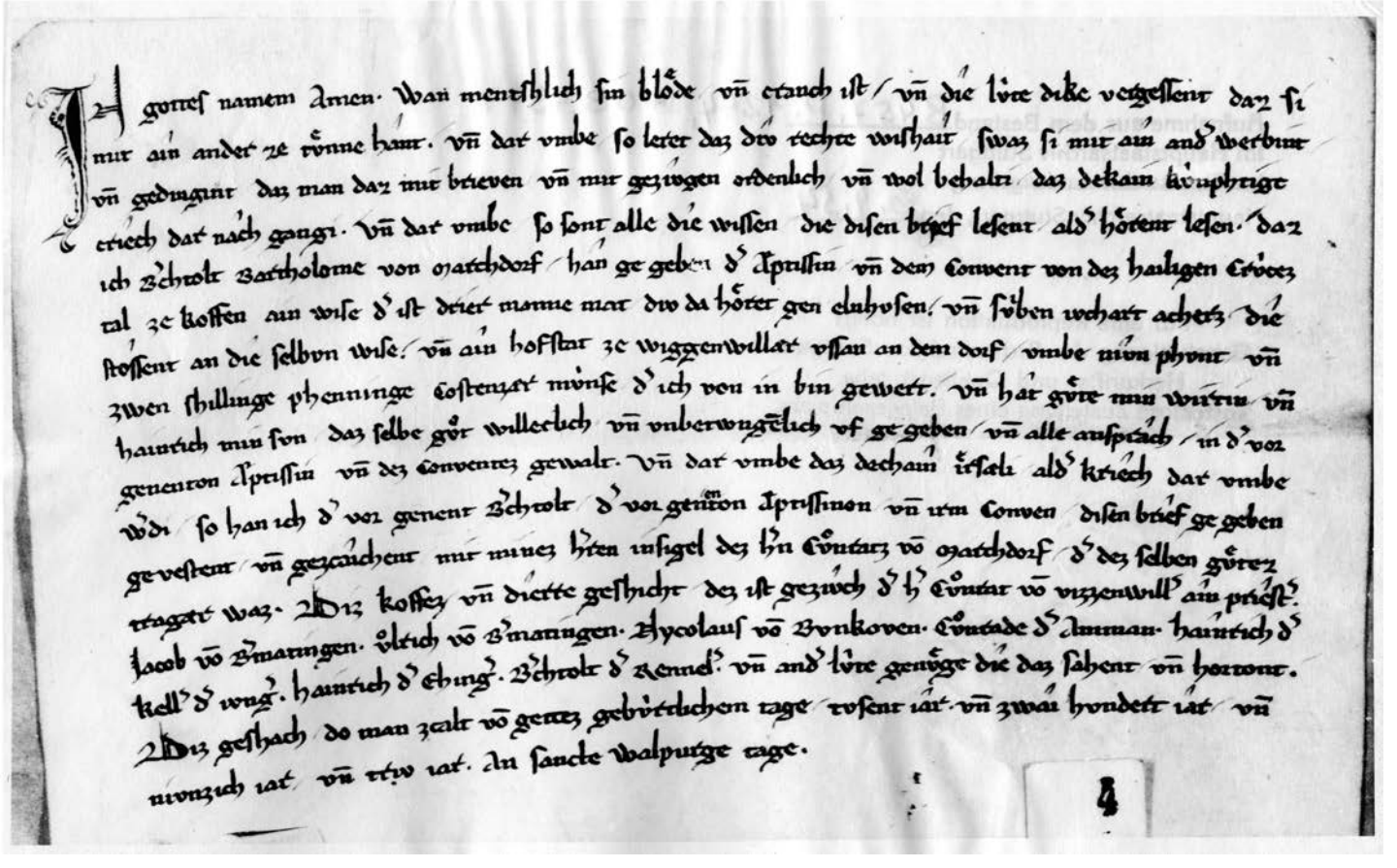

In gottes namen Amen. Wan menschlich sin blöde vñ etauch ist / vñ die lüte dike vergessent daz si nur ain ander ze rönne hant. vñ dar vmbe so leret daz dru rechte wishait swaz si mit ain and' werbint vñ gedinginr daz man daz mit brieven vñ mit gezügen ordenlich vñ wol behalt daz dekain küntlige ertech dar nach gangi. vñ dar vmbe so sont alle die wissen die disen brief lesent ald' hörent lesen. daz ich Bchrolt Bartholome von Hatchdorf han ge geben d' Aprissin vñ dem Convent von der hailigen Crütz tal ze Hossen ain wise d' ist driet manne mat dru da hörer gen Eluhusen. vñ süben wehart achetz die stossent an die selbun wise. vñ ain hofstat ze Wiggenwillar vssan an dem dorf vmbe niun phunt vñ zwen schillinge phenninge costenzer münse d' ich von in bin gewert. vñ hat güte mit wirtin vñ hantrich min sun daz selbe gůt willeclich vñ vnberwngelich vf ge geben vñ alle ansprach / in d' vor genenten Aprissin vñ den Conventez gewalt. Vñ dar vmbe daz dechain ürkünde ald' krieg dar vmbe wär so han ich d' vor genent Bchrolt d' vor genenten Aprissinen vñ irm Conven disen brief ge geben ge vestent vñ gezüchent mit minez hern insigel der h' Cůntarz vō Hatchdorf d' des selben gütez tragent waz. Diz kosset vñ dirre geschicht der ist gezüch d' h' Cůntar vō vizzenwill' ain priest' Jacob vō Bmaringen. ülrich vō Bmaringen. Nycolaus vō Bonkoven. Cůntade d' Amman. hantrich d' kell' d' wng'. hantrich d' ehing'. Bchrolt d' Kennel'. vñ and' lüte genüge die daz sähent vñ hörent. Diz geschach do man zalt vō gottez gebürtlichen tage tusent iar. vñ zwai hundert iar vñ nünzich iar, vñ driv iar. An sancte walpurge tage.

4

Abb. 6: Urkunde der Gruppe I vom 1. Mai 1293 (CAO, Bd. 3, Nr. 1738)

BiblioScout

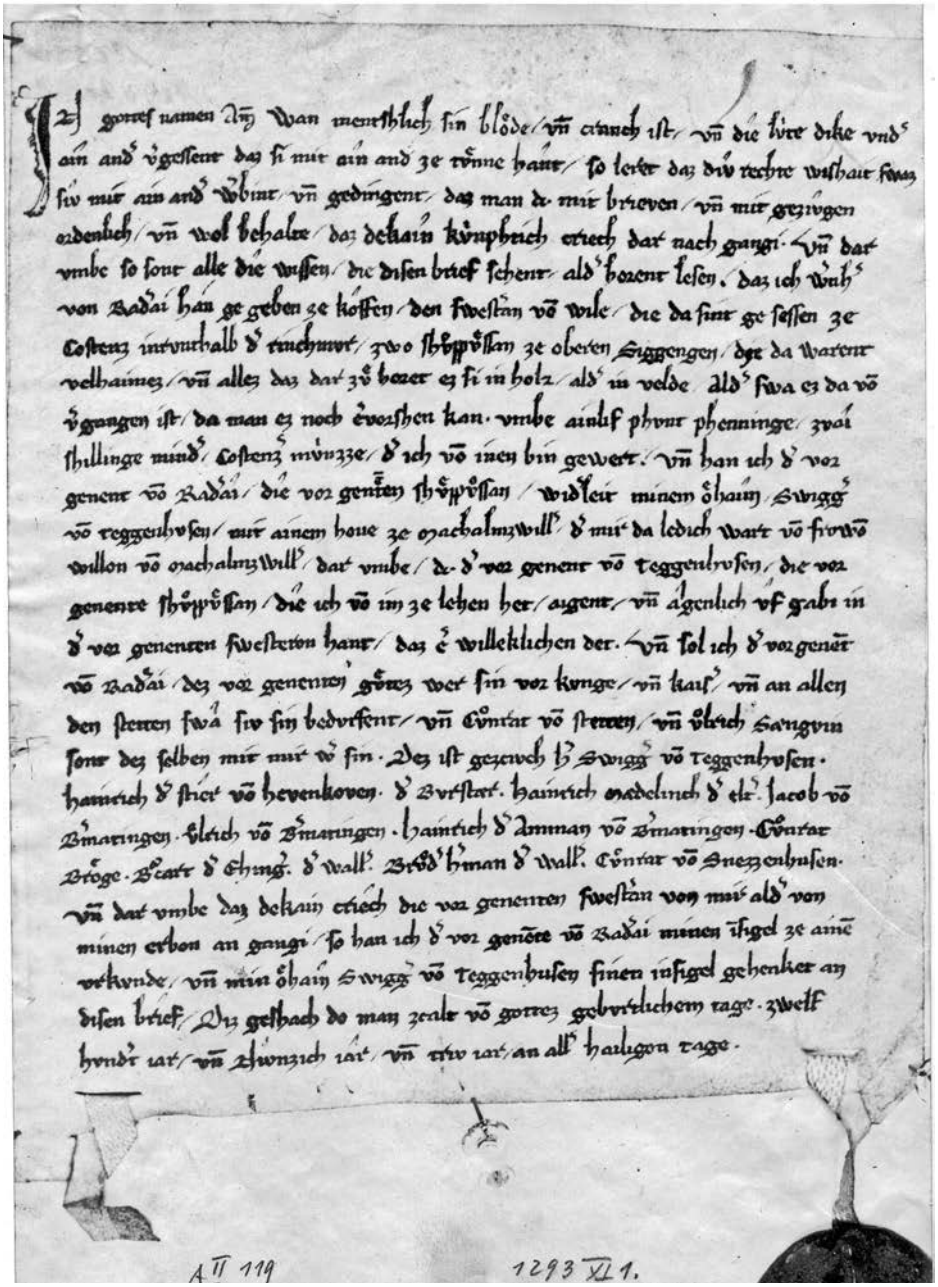

Abb. 7: Urkunde der Gruppe I vom 1. November 1293 (CAO, Bd. 3, Nr. 1825)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout

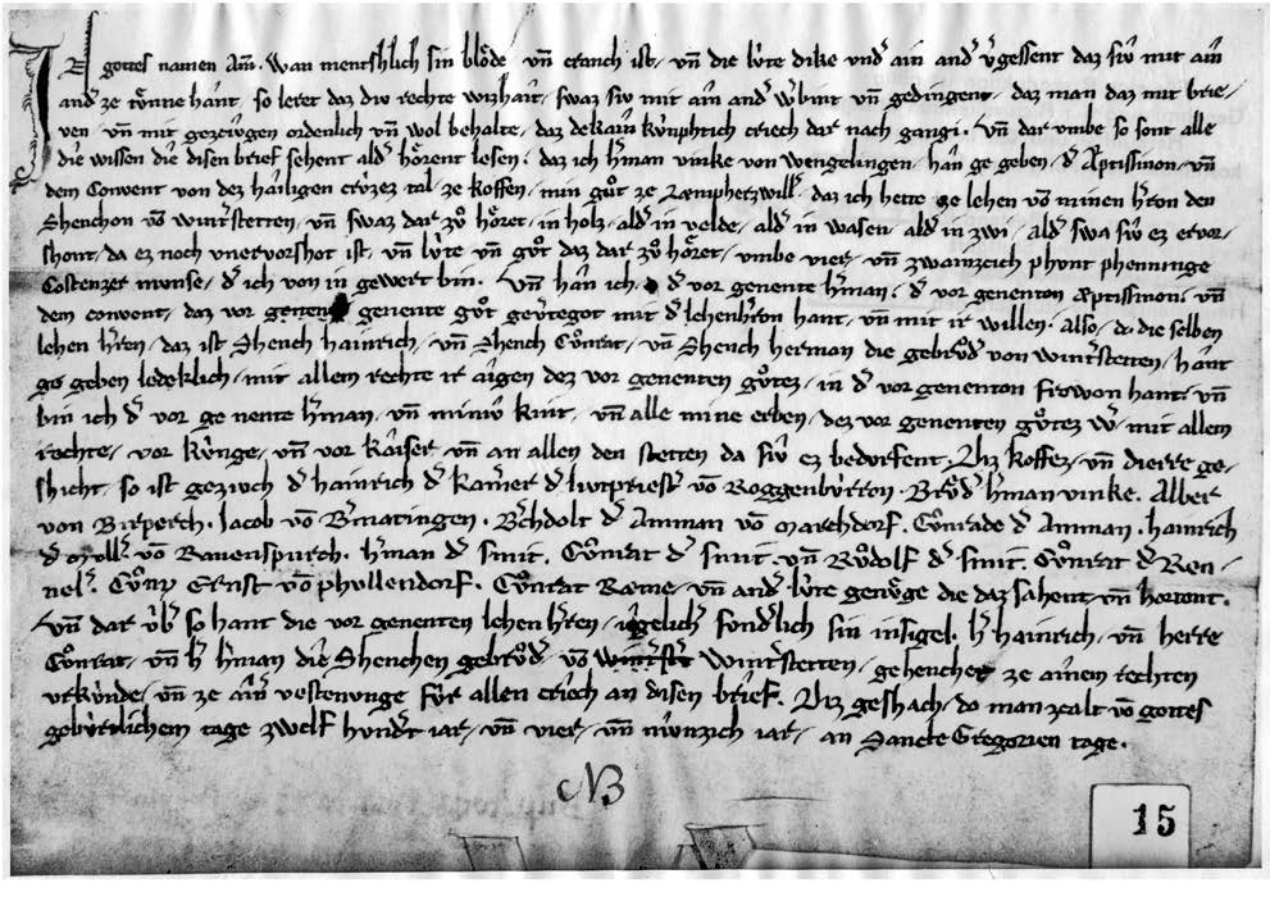

Abb. 8: Urkunde der Gruppe I vom 12. März 1293 (CAO, Bd. 5, Nr. N623)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

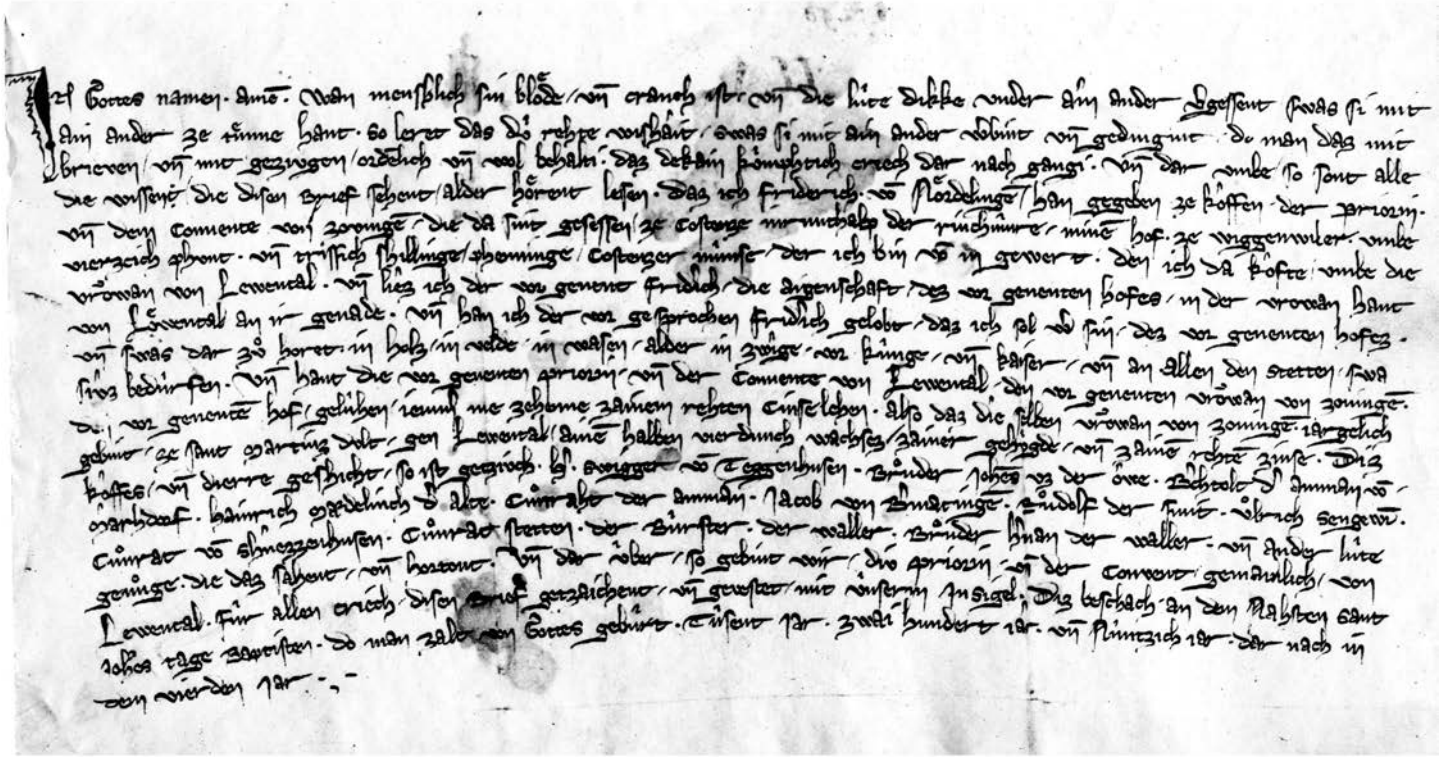

Abb. 9: Urkunde der Gruppe I vom 24. Juni 1294 (CAO, Bd. 3, Nr. 1981)

BiblioScout

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

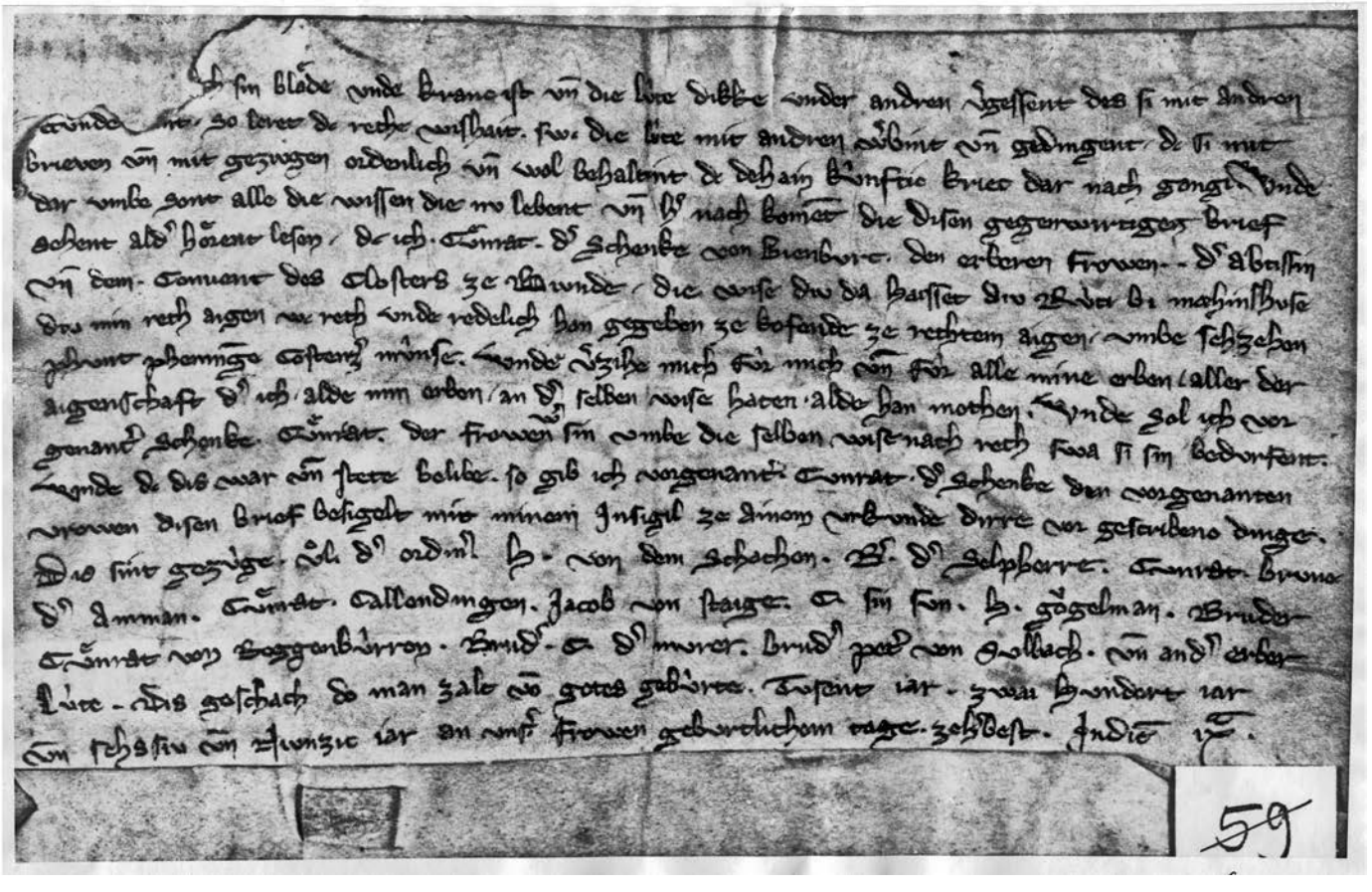

Abb. 10: Urkunde der Gruppe I vom 8. September 1296 (CAO, Bd. 3, Nr. 2495)

BiblioScout

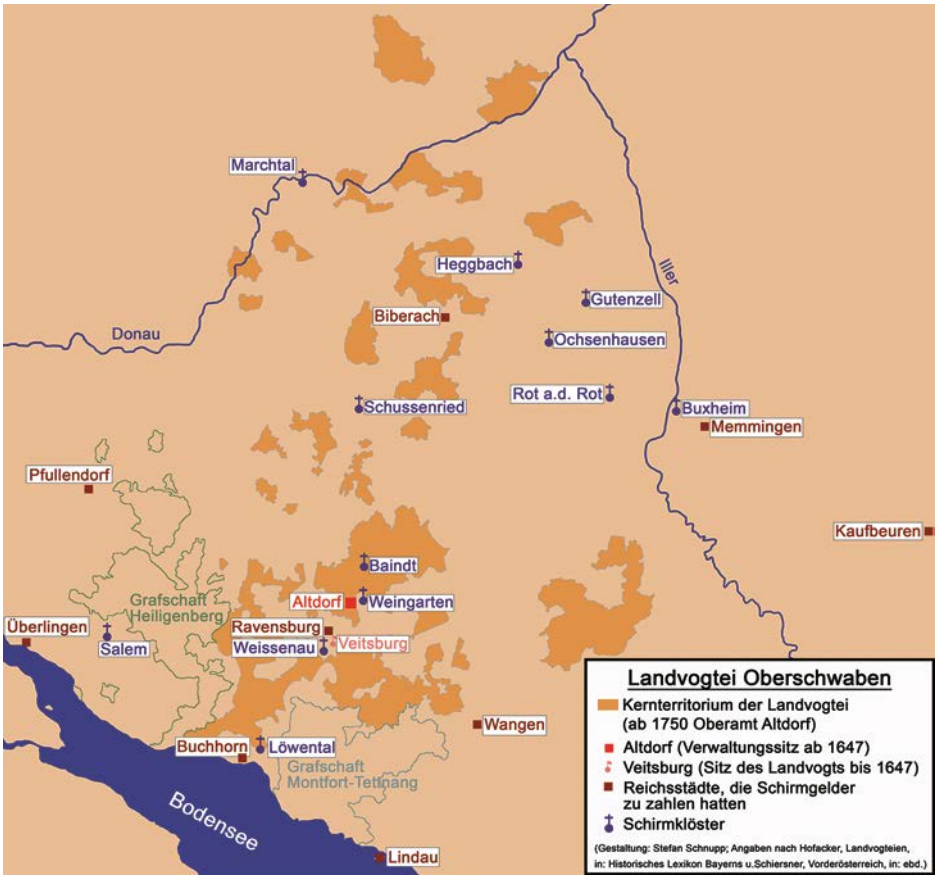

Abb. 11: Landvogtei Oberschwaben mit Kernterritorium

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

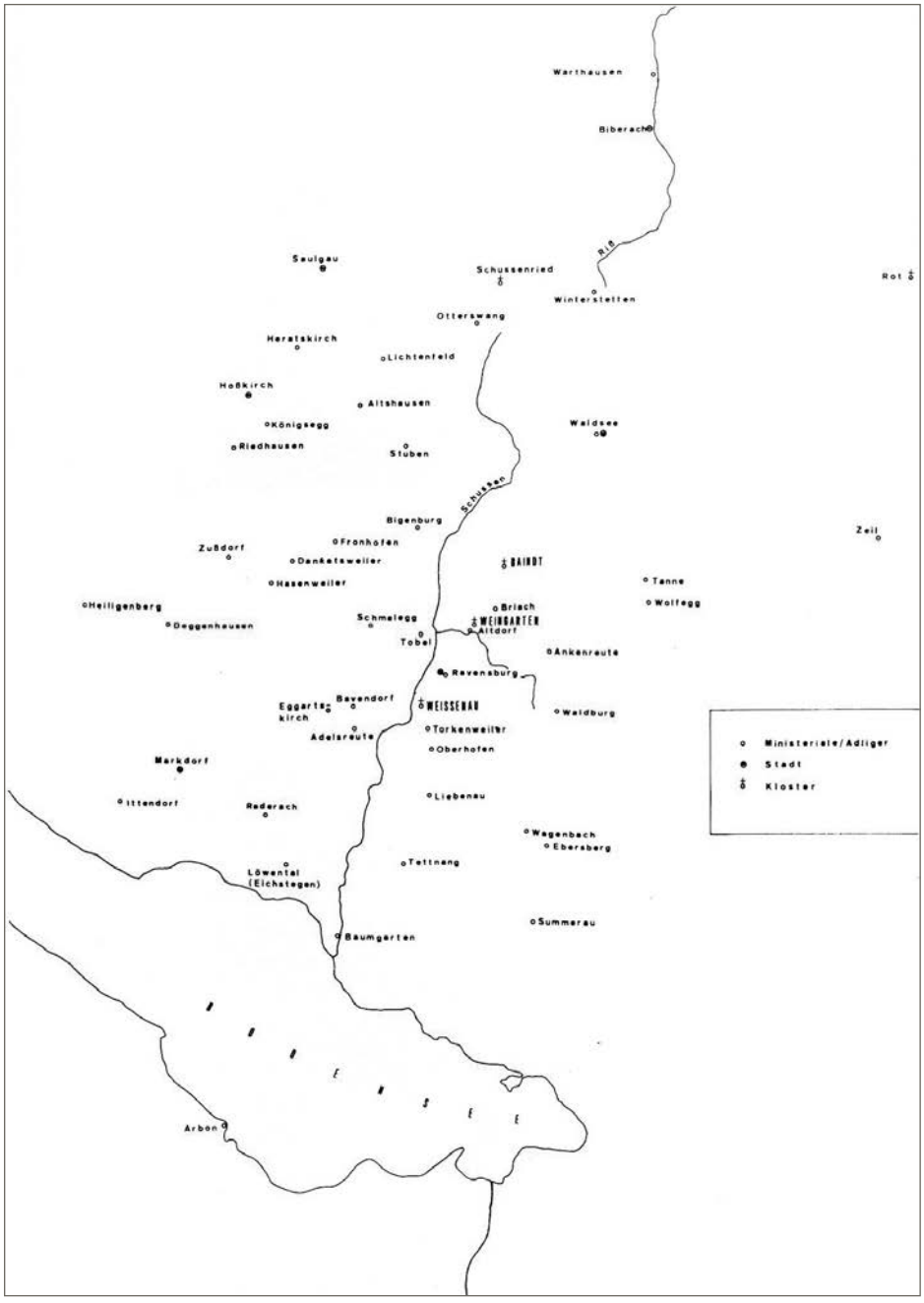

Abb. 12: Herkunftsorte und Sitze oberschwäbischer Ministerialen und Adliger

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

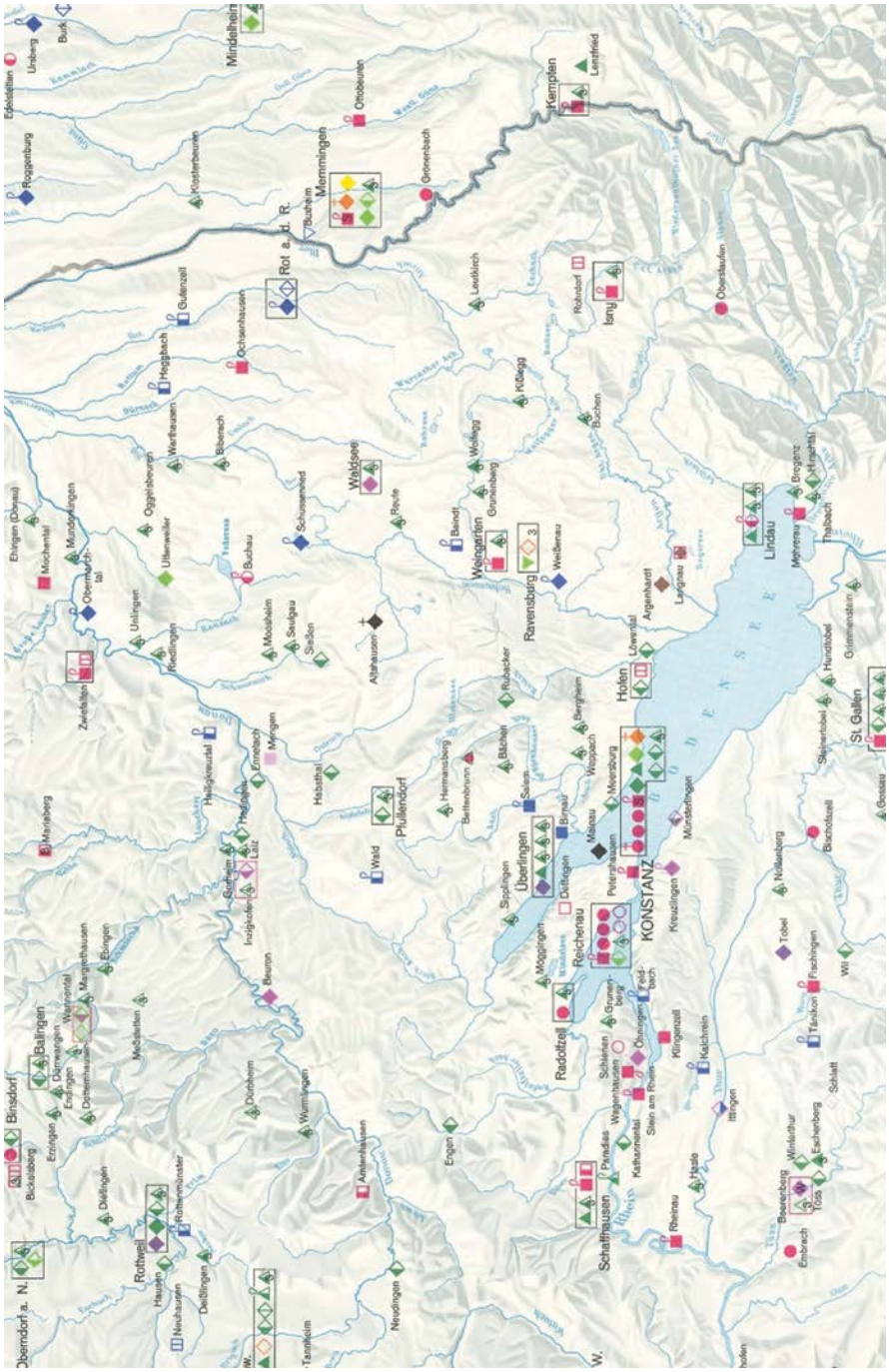

Abb. 13: Spätmittelalterliche Klöster in Baden-Württemberg, 1300–1500 (Ausschnitt)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

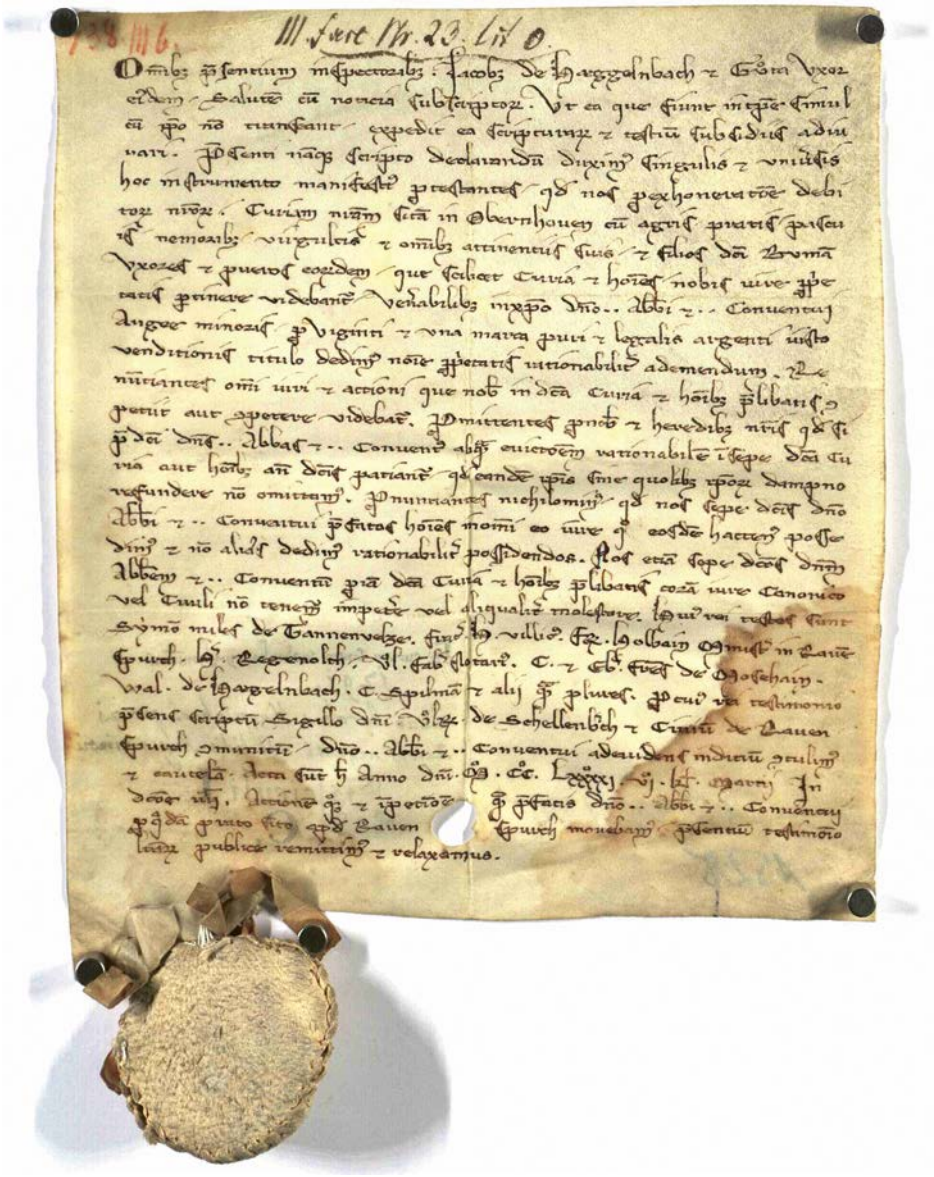

Abb. 14: Urkunde vom 24. Februar 1291
(WUB, Bd. 9, Nr. 4093, dort irrtümlich auf 26. Februar datiert)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

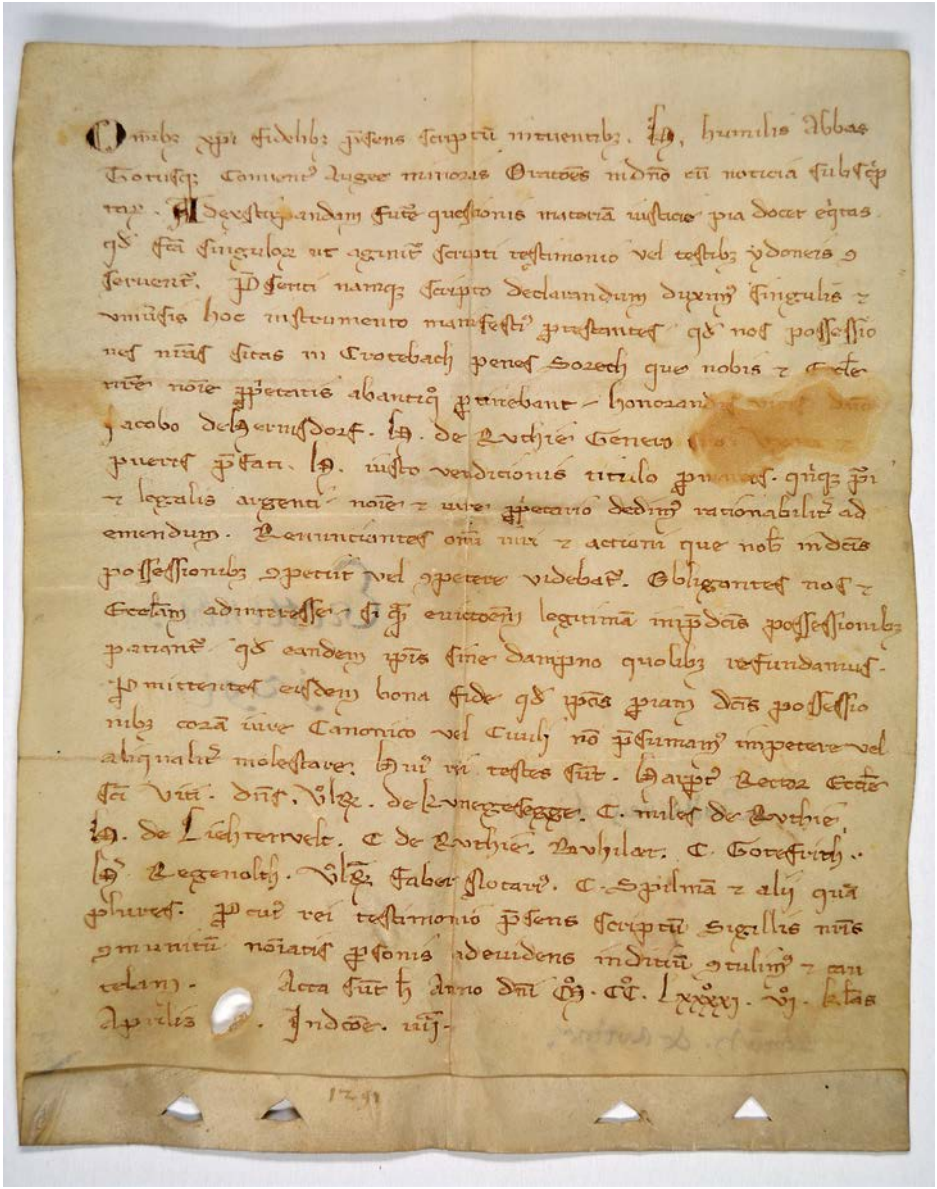

Abb. 15: Urkunde vom 27. März 1291 (WUB, Bd. 9, Nr. 4105)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr



Abb. 16: Urkunde vom 24. Februar 1291 (WUB, Bd. 9, Nr. 4092)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

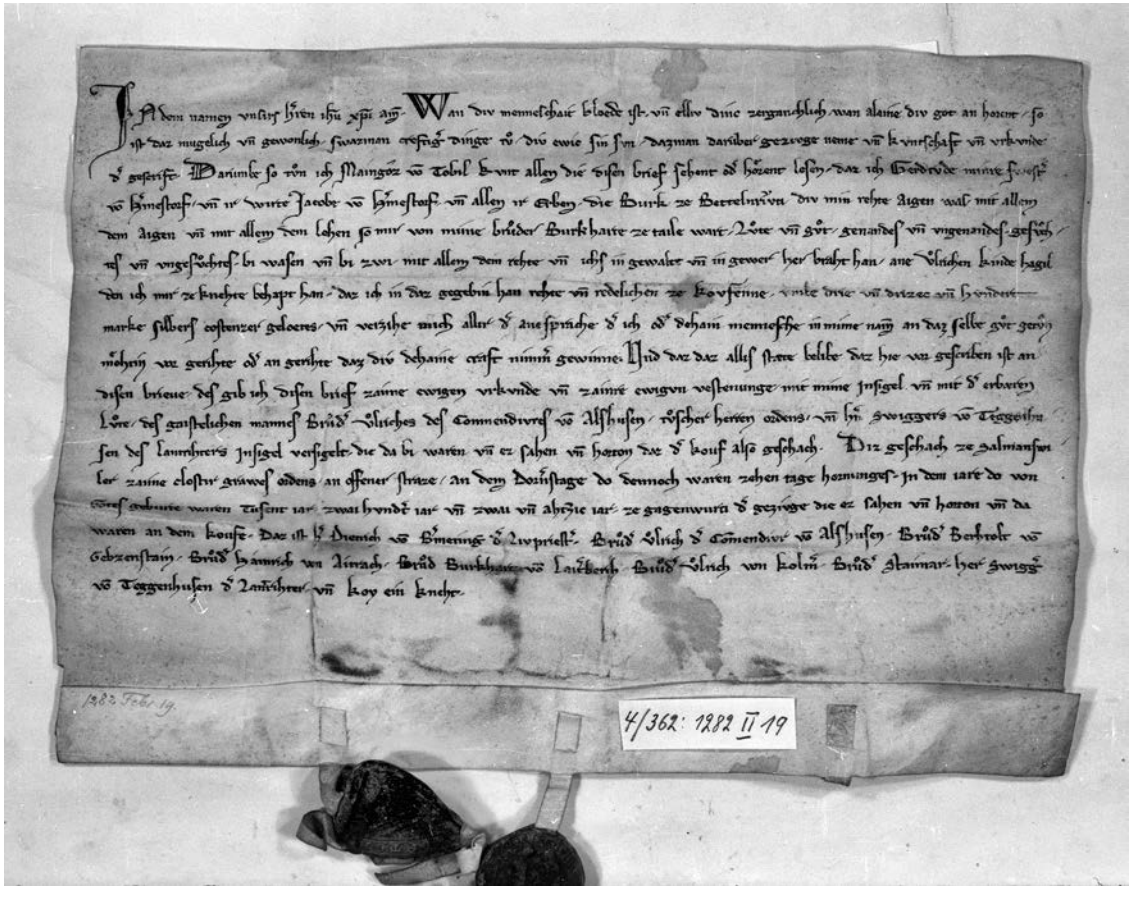

Abb. 17: Zur Gruppe I ergänzte Urkunde vom 19. Februar 1282 (CAO, Bd. 1, Nr. 514)

BiblioScout



Abb. 18: Zur Gruppe I ergänzte Urkunde vom 29. September 1300 (WUB, Bd. 11, Nr. 5524)

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Orts- und Personenregister

Das Register umfasst erstens Orte, Regionen und Länder sowie zweitens Personen, wobei vormoderne Personen konsequent unter ihrem Vornamen, moderne unter ihrem Nachnamen aufgeführt werden. Berücksichtigt werden ebenfalls die Tabellen (S. 139–142). Nennungen in Fußnoten sind durch hochgestellte Zahlen gekennzeichnet.

Abkürzungen: Bf. = Bischof; bibl. = biblisch; d. = der; Gf. = Graf; Hl. = Heilige/r/s; Hz. = Herzog; Kg. = König; Kl. = Abtei/Kloster/Konvent/Priorei/Stift; Ks. = Kaiser; s. siehe; St. = Sankt; u. = und; v. = von.

Adalbero A, Kanzler 36[44]
Adamska, Anna 21
Adelsreute 92[174]
Adolf v. Nassau, Kg. 72, 72[43], 105
Agnes, Frau Eginos IV. „d. Bärtigen“ 19[33]
Alber v. Clemens 41, 140
Albrecht I., Kg. 37[47], 41, 72[43], 73, 73[46], 100[226], 140
Allgäu 70[29], 72
Altdorf, Oberamt s. Schwaben
Altheim 84
Altshausen, Deutschordenshaus 97, 99
– Heinrich v. Opfingen, Komtur 99
Arnald, Abt s. Cîteaux, Kl.
Atzenberg 142
Augsburg 72[39]
– Landvogtei 69[23]
Baar 19[33]
Baindt, Kl. 25[76], 46, 61, 63, 77f., 80f., 84–86, 86[138], 90f., 94f., 97, 99–101, 105, 142
Bamberg 42, 139
Barret, Sébastien 106
Baumann, Franz Ludwig 19[31], 20[35]
Becker, Carsten 23
Berchtolt (Bartholome) v. Markdorf 46f., 75f., 81, 83, 92, 92[174], 93, 141
Bermatingen 86
Berlin 17, 107[10]
Berthold IV., Hz. v. Zähringen 19[33]
Berthold V., Hz. v. Zähringen 19[33]
Bettenreuthe, Burg 97, 142
Boesch, Bruno 17[18], 23, 51, 65, 90[163], 105
Boos 85
Bosl, Karl 25[73]
Breisgau 19[33]
Breßlau, Harry 14
Burkhard v. Tobel 97, 142
Burkhard v. Zofingen 86, 91
C. Cementarius 100
Cîteaux, Kl. 88f.
– Arnald, Abt 88[155]
Clemens IV., Papst 79
Cuonrat der muirar bruider zu Biunde 99
Cvnrat Brvne der amman 81
Cůnrat der schenke von Bienbvrc s. Konrad v. Bienburg
Cvonradus dictus minister 81
De Boor, Helmut 15[5], 17, 24, 50, 107

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Deutschland 32[17]
Dietrich v. Bermatingen, Mönch s. Salem, Kl.
Eberhard, Gf. v. Katzenelnbogen 72, 72[44]
Eberhard v. Steckborn s. Salem, Kl.
Eberhard II. v. Waldburg, Bf. v. Konstanz 94, 94[184]
Egino II., Gf. v. Freiburg 41, 41[75], 140
Egino IV. („d. Bärtige"), Gf. v. Urach 19[33]
Egino V., Gf. v. Urach 41[75]
Elisabeth (v. Wetzikon), Äbtissin s. Zürich
Ellenhard, Annalist 71[37]
Elnhusen 92[174]
Engelthal, Kl. 139[1]
– Konrad, Schreiber 139[1]
Fichtenau, Heinrich 12f., 20f., 21[43], 35, 36[44], 38, 103
Frankreich 27, 27[91]
Frauenfeld 39
Freiburg 28[100], 41[75]
Friedrich I., Ks. 44[5]
Friedrich II., Ks. 69, 69[18], 78, 85
Friedrich v. Nördlingen 78f., 82f., 93, 142
Friedrich d. Schöne, Kg. 73[46]
Füssen 72[39]
Gertrud, Schwester v. Meingoz v. Tobel 97, 142
Göttweig, Kl. 92[173]
Grasbeuren 86
Gregor, Bf. v. Tours 66[3]
Gregor IX., Papst 84
Grévin, Benoît 106
Gundelswang 79
Guta, Frau v. Berchtolt Bartholome v. Markdorf 141
Haacke, Diether 15[5], 17, 23, 49
Habsburgerreich 73[47]
Härtel, Reinhard 21, 43, 43[2], 53
Hartmann I., Gf. v. Werdenberg-Sargans 71[33]
Hauber, Anton 25
Hefele, Friedrich 23
Heidelberg 107[10]
Heiligenberg, Grafschaft 71[33]
Heiligkreuztal, Kl. 19, 25[76], 46, 48, 51, 63, 75[62], 84, 84[120, 127], 85f., 89f., 90[163], 91, 93, 93[180f.], 95, 95[188], 104f., 141
Heinemeyer, Walter 53
Heinrich, Sohn v. Berchtolt Bartholome v. Markdorf 141
Heinrich IV., Ks. 36[44]
Heinrich (VII.), Kg. 84
Heinrich v. Biegenburg 80
Heinrich v. Bienburg 99
Heinrich v. Eisenburg 72
Heinrich v. Ittendorf 80, 80[106]
Heinrich v. Lichtenfeld 99, 101[240]
Heinrich d. Löwe, Hz. v. Sachsen 87
Heinrich Maedelinch 47
Heinrich v. Neideck 72
Heinrich v. Opfingen, Komtur s. Altshausen, Deutschordenshaus
Heinrich v. Ravensburg 80
Heinrich v. Schmalegg 79f.
Heinrich v. Summerau 95
Heinrich v. Winterstetten 47[31], 78
Heinricus scriba de Bartelstain 94
Hermann v. Schmalegg 80
Hermann Vinke (v. Wengelingen), Mönch s. Salem, Kl.
Hermann d. Waller 47
Hermann (senior) v. Wengelingen 77
Hermann v. Winterstetten 47[31], 78
Hermannus dictus Vinke senior s. Hermann (senior) v. Wengelingen
Hiltensweiler 75
Hirsch, Hans 17, 103, 107
Hl. Römisches Reich 27, 69, 73, 83f., 96
Hugo I., Gf. v. Werdenberg-Heiligenberg 70, 70[31], 71, 71[33f., 36], 87
Hugo II., Gf. v. Werdenberg-Heiligenberg 71, 71[37], 79
Huschner, Wolfgang 34[30]
Iberische Halbinsel 27
Imbach, Kl. 39[63], 40[67], 41, 139
Imperium Romanum s. Römisches Reich
Innozenz III., Papst 84
Innozenz IV., Papst 69[18], 79
Inntobel 80
Italien 27
Jacob v. Bermatingen 47, 76, 81, 93
Jacob v. Helmsdorf 97, 99, 142
Jesu Christi s. Jesus Christus
Jesus Christus, bibl. 97
Johann v. Ringgenburg 99, 99[219], 101[240]
Johannes v. Löwental 79f.
Johannes v. Summerau 46, 47[30], 75, 81, 141

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Johēs [Johannes] *vz der Ôwe* 80
Karlsruhe, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv 18[23]
Kastilien 27[91]
Kellmünz 72[39]
Kinzigtal 19[33]
Kirchhoff, Hans Georg 24, 107
Kirschstein, Bettina 15[5], 22
Konrad, (Engelthaler) Schreiber s. Engelthal, Kl.
Konrad IV., Kg. 69[18], 78
Konrad d. *amman*/Ammann 47, 81, 91[168]
Konrad v. Bienburg 47, 63, 80, 80[106], 82f., 90, 99, 142
Konrad (junior, Enkel v. Konrad [senior]) v. Markdorf 47, 75–77, 79, 81, 141
Konrad (senior) v. Markdorf 75, 84
Konrad v. Mure 9, 31[9], 103
Konrad d. *murer* 100
Konrad d. Renneler 47
Konrad v. Schmalegg 78, 80
Konrad v. Schnetzenhausen 47
Konrad v. Stetten 47
Konrad v. Wiggenweiler, Priester 46, 93
Konrad v. Winterstetten, Enkel v. Konrad (Schenk) v. Winterstetten 47[31], 78
Konrad (Schenk) v. Winterstetten 69, 78, 78[84], 85
Konradin, Kg. v. Jerusalem u. Sizilien 94, 94[184]
Konstanz 24[65], 86, 93
– Dominikanerkl. s. St. Nikolaus, Kl.
– St. Nikolaus, Kl. 79[97]
– Zoffingen, Kl. 25[76], 46f., 51, 53, 63, 78f., 79[97], 84, 86, 90f., 93, 104f., 141f.
– Archiv 18[23]
Koy ein kneht 98
Kreuzlingen, Kl. 72
Kruse, Norbert 49
Kuno v. Reute 99, 142
Lachmann, Karl 14
Lilienfeld, Kl. 140
Löwental, Kl. 47[31], 79, 79[97], 141f.
Ludwig, (Nürnberger) Notar s. Nürnberg
Ludwig IV. (d. Bayer), Ks. 28, 87[150], 106, 106[6]
Ludwig d. Bayer s. Ludwig IV. (d. Bayer)
Ludwig d. Fromme, Ks. 36, 53[74]
Machalmzwiller s. Magetsweiler, Hof
Magetsweiler, Hof 141
Markdorf 46, 76, 85–87, 91
Marquard (junior) v. Schellenberg 73[46]
Marquard (senior) v. Schellenberg 47, 47[30], 72, 72[38, 40], 73, 73[46], 74, 74[54], 75, 78f., 82[115], 83, 86, 86[138], 87, 95, 99, 99[219], 100, 100[226], 101[240], 105
Meingoz v. Tobel 97f., 142
Mengen 85
Meßhausen 142
Newald, Richard 15[5]
Niederschwaben, Landvogtei 69[23], 73[47]
Nölle-Hornkamp, Iris 24
Nürnberg 24[65], 69
– Ludwig, Notar 139[1]
Oberschwaben 25, 25[76], 66, 69f., 70[29], 72, 74, 84, 94, 105
– Landvogtei 12f., 25[76], 64, 66, 68–73, 73[47], 74, 81, 87, 91, 95, 101, 104f., 108
Österreich, Herzogtum 109[22]
Ostrach 70[29]
Oswald v. Markdorf 93, 93[180]
Otto I., Ks. 36[42]
Paul, Hermann 14[1]
Philipp v. Schwaben, Kg. 78
Pörnbacher, Mechthild 75[63]
Raderach 76
– Burg 77
Ravensburg 65, 65[170], 70, 72, 79, 141
Reichenau, Kl. 39
Reiffenstein, Ingo 10–12, 24, 37f., 40, 49, 63, 92, 98, 107, 140
Römisch-deutsches Reich s. Hl. Römisches Reich
Römisches Reich 32
Rudolf I., Kg. 41, 68–70, 70[24], 72, 72[43], 73f., 81, 104
Rudolf *der ſmit* 47, 81
Rudolf v. Güttingen 71
Salem, Kl. 19, 25[76], 75[62], 77, 84–86, 86[138], 87, 89, 89[158], 91, 93, 97, 97[205], 101, 140, 142
– Archiv 98[216]
– Dietrich v. Bermatingen, Mönch 77, 91, 97f.
– Eberhard v. Steckborn, Mönch 140
– Hermann (Vinke) v. Wengelingen, Mönch 77f., 80, 82f., 91, 141
– Ulrich v. Bermatingen, Mönch 47, 76, 91, 93

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Salman(n)sweiler, Kl. s. Salem, Kl.
Scharer, Anton 34
Schindler, Andrea 108
Schlotheuber, Eva 25
Schneider, Eugen 28f., 33
Schneider, Karin 53
Schubert, Fritz 24, 107
Schulze, Ursula 22
Schwaben 19, 27, 73f., 81, 84
– Herzogtum 28, 68[14], 73, 78, 104
– Landvogtei 73[47]
  – Altdorf, Oberamt 73[47]
Schwarzwald 19[33]
Schweiz 109[22]
Seefelden 85
Seneca 44
Simon v. Tannenfels 86, 86[138], 95
St. Bernhard (Niederösterreich), Kl. 41, 140
St. Georgenberg, Kl. 39
Steiermark, Herzogtum 109[22]
Straßburg 28[100]
Stuttgart, Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv 18[23]
Sulpach, Gut 85
Swigger v. Deggenhausen 47, 47[30], 56[105], 71, 71[35], 72[43], 76–81, 97f., 105, 141
Thietmar v. Merseburg, Chronist 67[5]
Thüringen 68[14]
Überlingen 70[29], 77, 92[174]
Ulrich v. Bermatingen, Mönch s. Salem, Kl.
Ulrich/Ulricus Faber, notarius de Ravenspurch 95
Ulrich v. Güttingen 71, 71[36]
Ulrich v. Markdorf 93
Ulrich v. Pflegelberg 86[138]
Ulrich Saenguin 47
Ulrich v. Schellenberg (junior) 73[46]
Ulrich (senior) v. Schellenberg 72, 72[38, 40], 73, 73[46], 74[54], 82[115], 87, 99f., 100[226]
Ulrich v. Winterstetten-Schmalegg 78
Uolrich/Uolricus Faber 95
Vancsa, Max 14
Volkard v. Grasbeuren 86
Wasserschapfen, Gut 84
Weingarten, Kl. 25[76], 80f., 94
Weißenau, Kl. 19, 25[76], 65, 65[170], 73[46], 80, 83, 85, 87, 87[150], 90[163], 91, 94f., 105
Wendlingen (Oberschwaben) s. Wengelingen
Wengelingen 77
Werner v. Oberhofen 46, 47[30], 141
Werner v. Raderach 47, 47[30], 56[105], 76f., 83, 97[205], 141
Wernher v. Raderai s. Werner v. Raderach
Wiggenweiler (heute Metzlers) 92[174]
Wiggenweiler, Hof 46, 46[21], 92f., 141f.
Wiggenwiler s. Wiggenweiler, Hof
Wil 86
Wilhelm, Friedrich 14–17, 17[18], 22
Wilts, Andreas 90
Winnenden (Oberschwaben) 142
Wittenhofen 46, 46[21], 92[174], 93
Wittenwilaer 92[174]
Wolfegg, Gesamtarchiv d. Fürsten zu Waldburg-Wolfegg u. Waldsee 18[23]
Wolfram, Herwig 34
Württemberg, Königreich 18, 73[47]
Würzburg, Hochstift 68[14]
Zehetmayer, Roman 83
Zoffingen, Kl. s. Konstanz
Zöllner, Walter 21, 33
Zürich 42, 140
– Fraumünster, Kl., Elisabeth (v. Wetzikon), Äbtissin 140[4]
Zwiefalten, Kl. 41, 45, 94, 139

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

Das menschliche Gedächtnis ist schlecht und schriftliche Aufzeichnung daher unerlässlich – dieses Motiv wurde in mittelalterlichen Urkunden in Form einer Arenga verwendet, um die Kodifizierung der rechtlichen Aushandlungsprozesse zu begründen.

Die Studie widmet sich einer charakteristischen Arenga, die in sieben deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts auftritt. Im Mittelpunkt stehen Fragen nach möglichen Ursprüngen oder Distributionsdynamiken sowie nach den historisch-kulturellen Kontexten dieser Urkundenformel und der deutschen Urkundensprache im Allgemeinen. Dafür werden die Urkunden multiperspektivisch ausgewertet: einerseits über den Vergleich ihrer inneren und äußeren Merkmale, andererseits über eine rechts-, kirchen- und landesgeschichtliche Kontextualisierung. So wird die unterschiedliche soziale Stellung der Aussteller innerhalb der Landvogtei Oberschwaben herausgearbeitet. Die Empfänger wiederum stehen in engem Zusammenhang mit den Frauenklöstern dieser Region und ihrer Bildung. Die Arenga lässt sich somit sozial, politisch und kulturell verorten und ist Ausdruck sprachlicher, edukativer und materieller Wandlungsprozesse im 13. Jahrhundert.

ISBN 978-3-7776-3456-2



www.hirzel.de

S. Hirzel Verlag

Open Access Download von BiblioScout am 06.10.2026 um 10:52 Uhr

BiblioScout